Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische Republikaner Er Regierungeflatebalter

Ein Regierungsflatebalter. I wir bie be be ben ben ber beblieft, beshinen wir ben Antrag nicht

solite alere affine and gelegebenden Rathe ber helvetischen Republik.

5, Orjen Barrag mit Edinmenmehr

Berninge giellier mid ni 3 mei und funfzigfies . Stud. . 21 Maie wellenge

Zurich, Donnerstags ben 28. Junius 1798.

Auf ben Borfchlag von haas, wird bie Ges meinderechtstommiffion durch Beber, Breur und

Legler verftarft.

Die Gefellschaft ber Freiheitsfreunde in Bern flagt burch zwei Abgeordnete, welche gleich benen bon Laufanne die Ehre der Sigung erhalten, dag fie verlaumdet, und von einem Kommando frantischer Grenadiers aus ihrem Berfammlungsfaale ausgehoben worden fepen: sie theilen ju ihrer Rechtferkigung ihre Ordnungen und Berhandlungen mit, und bitten um Untersuchung berfelben, erklaren übrigens, daß sie als getreue Burger sedes Gesez über die Bolksgesells schaften gewartigen. Duber sagt: Dieser Antrag so: wohl, als diese Bitte, sepen sehr gesezlich, folglich uns terstütze er die Bitte: An die Bolksgesellschaftenkoms miffion gur Unterfuchung gemiefen.

Ruhn will einen Rapport über Bolfsgefellichaf: ten mittheilen: Cartier verwundert fich hieruber, ba biefe Rommiffion eben jest einen neuen Auftrag erhalten hat. Ruhn fagt: Die Kommission habe den Auftrag heute zu rapportiren. Haas folgt Ruhn. Bourgois will Aufschub. Fierz findet keine Gesmeinschaft zwischen der Untersuchung der Papiere der meinschaft zwischen der Untersuchung der Papiere der Berner Gefellichaft und dem allgemeinen Rommiffionals bericht. Deloes folgt Fiergen. Bourgois be-harrt. Rellftab folgt ihm. Gecretan und hers gog fodern ben Bericht; und er wird mit Stimmenmehr begehrt. — Diesem Gutachten jufolge find Die Bolksgesellschaften in Repolutionen vortheilhaft, bei gefeglichem Buffande Des Staates aber nachtheilig und gefährlich, weil fie fich eines Theils des Stellbertre, tungsrechts bemachtigen, und badurch die allgemeine Mationalreprafentation fchmachen, daber follen fie oufgehoben, und dagegen nur öffentliche politische Ge-fellschaften gestattet werben, welche unter ber Politik feben. Efcher fagt : Laut bem Gutachien follen bie Bolfsgefellschaften gefährtich fepn, weil fie einen Theil ber Bolfsstellbertretung an fich reiffen, und dadurch Berwirrung veranlaffen: aber ich frage, wird nicht eine offen lich politifde beliberirende und abichlieffende Gefellschaft, eben fo gut einen Theil der Nationalee: Ein Schaimefter

Gesezgebung.

prasentation an sich ziehen, sich Auhang verschaffen und Verwirrung veranlassen können, als eine Volks.

Groffer Rath, 16. Juny.

(Fortsetung.)

prasentation an sich ziehen, sich Auhang verschaffen und Verwirrung veranlassen können, als eine Volks.

gefellschaft? und mehr noch: wie will man geschloß sene politische Gesellschaften verbieten? ich sehe hierz zu fein anderes Mittel, als jenes Spionen und Jus quisitionespftem wieder einzuführen, und durch dies überall auslauschen zu lassen, ob nicht irgend wo einige Burger über politische Gegenstande raifonniren, und fo einen mehr und minder groffen politischen Klub ausmachen. Wahrlich, B. Stellvertreter, dafür hand gu bieten, oder auch nur einen entfernten Unlag gu geben, fann ich mich nicht entschlieffen, und ba es gewiß nicht politisch ift, etwas zu verbieten, was man nicht durch gerechte Mittel hindern kann, so fodre ich Berwerfung dieses Theils des Gutachtens, und munssche Sestattung geschloffner, dagegen Berhoth offents licher, politischer Gesellschaften, welche debattiren und abschlieffen. Suber vertheidigt das Gutachten, weil man nichts von geschlofinen Gefellschaften miffen wolle, und jeder Freiheit haben muffe, feine politischen Meis nungen offentlich zu auffern. Actermann und Cars mintran fprechen ebenfalls fur das Gutachten, wels

ches beinahe einmuthig angenommen wird. Die heuratheverwandtichaftetommiffion fragt um die Ausdehnung welche der ihr ertheilte Auftrag habe. Ruhn fagt: er fodere daß ihr ein allgemeiner Aufstrag ertheilt werde, besonders beswegen, weil die Ras tholifen mit schwerem Gelde ihre Dipensationen von ihren Bischöffen taufen, welches der Shre und dem Intereffe der Republif zuwider fei. Dieser Autrag

mird angenommen.	harallan al
buber berichtet im Ramen ber Be	foldungstoms
miffion; Diefelbe fchlagt por ale jabilich	Befoldung:
Ein Mitglied ber gefeggebenben Rathe, I	ublonen 300
Der oberfte Gefretair	200
Ein Secretair	120
Der Staatsbothe	. 100
Der Abwarth.	75
Der Abmarth. Ein Director nebft einer anftandigen Bi	hnung 1200
om manufer	
Der Miniffer ber auswartigen Ange	legenheis
ten erhalt Julage, megen feinen Ehre	n ausgas
ben 200 Dublonen.	na serve senare
Der Generalfecretair	. 300

Ein Regierungeffatthalter Ein Unterftatthalter Des Rantonehauptorts ·0 1 80 Ein Diffrictsftatthalter Ein Mitglied der Berwaltungefammer. Ein Suppleant mabrend jedem Dienstag 1/2 Dubl. Ein Dberrichter 275 Ein Suppleant 200 Der öffentliche Unflager . . b u. 1 &. 250 Gerichtsschreiber des Obergerichtshofes 200 Ein Rantonsrichter . Gin Suppleant mabrend jedem Dienftag 1 Mthlr. Ein Diffrifterichter mabrend jedem Dienstag I Athle. Ein Diffriftsgerichteschreiber neben d. Gefallen, Dub. 50

nudlikaner

Denchand fagt: Wir find in diefer Gache Parthei und Richter jugleich, Daber fodere ich Gorgfalt, und glaube, befonders im Unfang erlaube der Buftand des Bolles nicht fo übermäsing ftarfe Befoldungen zu bes ftimmen, daher fodert er Rufweijung in die Roms mission. herzog begehrt theilweise Behandlung dies fes Gegenstandes. Bourgois fodert Rutweisung in Die Rommiffion. Gecretan fagt: er ftimme auch gur Berminderung, wenn Die reichen Reprafentanten Die Saushaltungen ber armeren unterhalten wollen. Suber will, man folle noch einige Lage über ben Gegenstand nachdenten, und benfelben bann theilweife behandeln; Diefer Antrag wird angenommen.

Die Behandlung des Zehendenrapports wird wies

ber borgenommen.

Rubn fpricht für die Annahme der Ctaatsoblis gationen bemm Unfauf von Nationalgutern. Jomini folgt, weil dadurch die Abzahlung der Zehendenents schadigungsschulden erleichtert wird. Beber erneuert feine Beforgniffe wegen herbeiführung des Papier: geldes; indem, wenn Staatsobligationen fatt Geld eingeben, ju einer Zeit wo man in bringendem Gelde bedurfnif feht, das unfehlbar der Gefeggebung ein Defret abnothigen wird, durch welches diese Obligationen Rurs erhalten werden, und er widerfest fich bem Untrag. Bourgois will, daß diese Obligationen nicht ju Zahlung ber Auflagen, wohl aber jum Unfauf der Rationalguter Dienen tonnen, weil Diefe ein fleines Intereffe tragen , ba bingegen ber Staat ein grofferes für die Obligationen ju bezahlen habe. regel ber Werth ber Obligation, welche die beträcht Itch beschädigten Bebendeigenthumer erhalten, einiger maffen feigt, und ihnen alfo etwelche Bergutung vers Schaffen wird, übrigens fürchte er, daß diefe Obliga: tionen in den Sanden fremder Bucherer jum Schaf ben des Staats erwachsen fonnten. Suber: Ich nehme ben Staatsfredit als mittelmaffig an: burch Diese Operation muß er entweder fallen oder steigen; fallt er, so tauft man mit den Staatsobligationen besto eber Nationalguter, sie werden also dadurch schon wieder steigen, weil sie gesuchter werden: find Staatsburger porbanden die Mistrauen baben, fo ver:

taufen fie mobifeil, und werden fur ihr Distrauen Billigerweife geftraft. Rehmen wir den Antrag nicht an, jo entfteben Gefellschaften, welche Diefe Dbligas tionen auffaufen, und damit ben Staat gu elender Bertaufung der Rationalguter gwingen; Daber ftimmt er für Bourgois, Deffen Untrag mit Stimmenmehr angenommen wird.

Rubin: 3ch lefe in dem frangofischen Zeitunges blatte, L'ami des loix: daß der Redafteur die Ber fchuloigung enthalt, eine Berfchworung, die Selves tien gur offreichischen Proving ju machen fuche, babe

unter der Maste der Freiheit ihren Gig in dem hels vetischen Direktorium und auf den Tribunen der gefeggebenden Rathe aufgeschlagen. Aus Diefer Stelle gieht der Berfaffer des erften Tagblatte die Folge: daß uns ein 18. Fruftidor bevorstehe. Ueber Diesen letten Punkt habe ich euch lethin schon meine Meinung freimuthig berausgesagt. Ich erwarte mein Schiffal mit Gelassenheit. Ich fenne keine Furcht, sohalb est um Die Erfellung ber thenersten und bei fobald es um die Erfüllung der thenersten und heis ligsten Pflicht, der Pflicht gegen das Naterland pu thun ift. Ich hoffe, ihr send alle von den namlichen Gesinnungen befeett. Ein 18. Fruktidor wird diejenis Gesinnungen beseelt. Ein 18. Atutiobt ibite offingen gen ehren, welche durch denselben von ihrer Stelle abgerufen werden. Aber gegen die Beschuldigungen einer in unserm Schoose angezettelten Verschwörung fonnen wir nicht gleichgultig fenn. Gie ift beleibit gend, fie mißt uns Eflabenfinn bei, alldieweil reine Liebe gur Freiheit unfre Sandlungen leitet. Gie if unwahrhaft, das wist ihr alle. Ich fodre euch auf öffentlich zu erklaren: daß diese Beschuldigung ver laumderisch ist; und daß das helvetische Volknie die Sclave irgend eines Tyrannen seyn wird. Escher sagt: Schon lange erwartete ich nicht nur die Anzeige, sondern wirklich einen 18. Fruktidor, aber ich betrachtete feine Unnaherung mit Berachtung und auch jest noch finde ich es unter unfrer Burde, und mit Diefer Anzeige, Die aus einer Zeitung, Deren Berfaffer unbefannt ift, hergenommen wird, abjuges ben, ich widerfese mich daber Rubns Untrag einer Rechtfertigung; wir find niemand als unferm Dolle von unfern Sandlungen Rechenschaft fculdig, und diefes wird mit bem gangen vorurtheilslosen Publi-fum welches einiges Jutereffe fur uns hat, fühlen muffen, doß wir unfre Unabhangigkeit nach besten Rraften gegen jede ungerechte Unmaffung, mober fie auch fommen mochte, fchuten, und dag es daber felts

fam ift, uns aufjuburden, es fige eine Parthei in un

frer Mitte, Die unfret Unabhangigteit feind fei; id

fodere also Lagesordnung. Huber folgt Efchern und fagt: Schon im Redakteur fei auch er besonders als blindes Werkzeug einer brittischen Faktion ausges schrien worden; ob er blind sei wisse er nicht, abet

daß er feine Gpur, meder von brittifcher noch oftret chischer Faftion tenne das wiffe er. Miemand habe eine folche verruchte Idee ausbecken tonnen, wie Die Umfchaffung Delvetiens zu einer öftreichifchen Probing mare, als einige unfrer Dligarchen, baber finde er es gang unter ber Burde der Berfammlung, irgend einen Schritt gegen folche Berlaumdungen gu thun.

Die Behandlung des Gutachtens über die Feus balrechte wird fortgesezt. Der 8. S. wird angenoms men. Jomini behauptet, die frangofische Redaktion fen nicht vollftandig, er fodert alfo Uebereinstimmung mit ber beutschen. Angenommen. Beiter bemerft Jomini, bag auch fur die Aufhebung ber Feuers ftatterechte entschädigt werden follte: Gecretan bingegen behanptet, Diefe als eigentliche Personalfeudalrechte sepen schon unentgeldlich aufgehoben. Grafenried begehrt, daß dem 8. S. auch noch Erb: gindlehen , Erblehen und Mannstehen als abtauflich beigefügt werden: Decht behauptet, diese Arten von Bebenzinfen, sepen feine eigentlichen Grundzinse, fond bern ausgekaufte Zehenden. Roch erklart Die Feuers ftatterechte ale Perfonalfendalrechte, die Erb : und Mannslehen hingegen als wirkliches Eigenthum, Des ren Binfe einzig lodfauflich ju machen fegen. Alters mann begehrt, daß Diefem gufolge nichts an dem

Genat, 16. Juny.

8. S. geandert werde. Angenommen.

Luthi b. Golothurn Schlagt nach Berlefung bes Protofolls vor, der Genat foll von nun an, teinerlei an ihn gelangende Briefe verlefen laffen , es fen bann fie betrafen Borfchlage ober Bemerfungen ju Ronftitutionsabanderungen, indem der Genat über andere Gegenftande feine Initiative (Borfchlagerecht) Bu biefem Borfchlag veranlaffe ibn der in geftriger Sigung verlefene Brief ber Bermaltungs; fammer des geman; mehrere Glieder bes groffen Ra thes hatten fich daran gestoffen , daß über einen bor ihrem Rathe ichwebenden Gegenstand, man fich an ben Senat wende. Laflechere widerfest fich Die fem Borfchlag; er ficht nicht, warum wir und bes Bortheils berauben follten , Briefe , Die oft febr uns terrichtend fenn tonnen, ju erhalten. Muret: bas Recht, welches jeder Staatsburger bat, fich an Die gefeggebende Bewalt ju wenden, ift ein beiliges Recht; Die Bestimmung, wie diefe Communication fatt fin den foll, muß durch das Gefes angeordnet werden; er hofft organische Gefege werden darüber forechen und verlangt indef Die Tagesordnung. Fornerau ift gleicher Meinung ; es fenen noch andere und wichti, gere Grunde dagn vorhanden: mann ein Gefegvorfchlag 6. B. der über den Zebenden, Die offentliche Deie nung gegen fich haben wurde, follen Dann Die ber Schiednen untern Gewalten und die einzelnen Burger, Die Freiheit nicht haben und Davon ju unterrichten; ferner tonnten ja beimtiche Unfchlage gegen Den Genat epiftiren und Mitverschworne berfelben im Diret torio und im groffen Rathe fich finden. - Man folle

men und barüber in Deliberation eintreten; bas ees ftere muffe in allen Fallen fatt finden. Froffard: die Ronftitution hat fich über den Briefwechfel gwis ichen ben Staatsburgern und den verschiedenen Staategewalten im Toten Abschnitt erflart: fie fagt: der Gratthalter nimmt die Bittfchriften der Burger an und lagt fie ben geborigen Gewalten gutommen; Diejenigen nun, Die ohne Diefe Dagwischenkunft des Statthaltere, Briefe und Bittfchriften fenden, hans deln constitutionswidrig und wir nicht minder wenn wir fie annehmen. Uffer i denft im allgemeinen über Die Sache gang wie Muret; er fann aber nicht bes greifen, wie man fich an dem geftern verlefenen Brico fe ber lemannifchen Administrationefammer foffen fann; er betraf Bemerfungen über Theile eines Ges fezvorschlage, Die Der groffe Rath bereits angenoms men hatte ; Die Rammer mußte glauben, ber gange Borfchlag fen bereits bem Genat übergeben - und über Begenstände, über bie ber groffe Rath gesprochen und der Genat nun gu fprechen hat, fann man fich doch wohl nur an den legtern wenden? - Die bon Froffard fo eben gemachte Bemirfung scheint ihm auch gang unrichtig; Die Konstitution gablt unter ben Pflichten ber Statthalter auch Diejenige auf, Die Bittschriften ber Burger anzunehmen und an Beborde ju befordern; aber nirgends fagt fie; daß die Burger nur durch die Statthalter fich an bobere Beborden wenden tonnen; dieg mare der Freiheit und dem Geift unferer Berfaffung offenbar zuwider; unter die bru. dendften und verderblichften Ginrichtungen Defpotischer Berfaffungen gehört ja vornemlich eben auch ber Ums ftand, daß man nur allein durch Zwischencanale fich ju den oberften Gemalten Weg bahnen fann; er bers langt Tagesordnung über den Borfchlag. ftimmt erftens der Erflarung Ufteri's, gegen Froffard bei; in dem, bon legterem angezogenen Artifel, legt die Konftitution bem Statthalter eine Pflicht auf, aber fie beschränkt auf feine Urt bas Recht bes Burs gers; im Gegentheil um die Ausubung Diefes Rechs tes manchem Burger, Der in Berlegenheit fenn fonnte, wie er fich an bobere Gewalten wenden foll, gu ers leichtern, weifet fie ihnen in der Rabe eine Perfon an, deren Pflicht es ift, ihnen babei an die Sand gu geben; fande Froffards Meinung fatt, fo fielen wir ja in den Sehler unfrer alten Regierungen guruf, uns ter benen man die Erlaubnif eines Dbern oder gands bogte bedurfte, um fich an den Rath ju wenden u. f. f. - Bas die Gache felbft betrift, fo begreift auch er nicht, wie man fich über ben, an den Genat gefandten Brief der Lemannischen Rammer aufhalten fann: der Burger fann über ein wichtiges Gefchaft fich jugleich an alle drei oberften Bewalten wenden; er fann fich an die eine ober andere allein wenden; allerdings haben Diefe Borftellungsfchreiben auch ihre nachtheilige Geite; fie find fehr oft nichts weniger als unterfcheiden , swifchen Rotis von einem Briefe neb. Die Meufferung des Willens der Mehrheit; es muß ber Meisheit der Gefeggeber überlaffen fenn, fich bon gegeben hat. Och 8 verlangt, daß im Protofoll beaber angenommen muffen die Briefe merden; er ver!

langt Tagesordnung - fie wird angenommen. Der Genat erhalt ben Befchluß, welcher ben Ranton Leman in 17 Diftrifte theilt. (1. Myon. 2. Aubonne. 3. Rolle. 4. Morges. 5. Laufanne. 6. Lavaur. 7. Beven. 8. Migle. 9. Pays d'en haut Romand. 10. Dron. 11. Mondon. 12. Dberdon, 13. Grandson. 14. Orbe. 15. Valée du Lac de Joux. 16. Coffonay. 17. D'Echallens.) Muret bemerft, Die Deputirten bes Rantons Leman im Cenate maren bon ber Commiffion des groffen Rathes gu Diefer Di firitiseintheilung jugezogen worden ; - feine befondere Meinung über alle Diefe Gintheilungen fen gwar im: mer dahin gegangen, daß die Diffrifte nicht allzugroß und die hauptorte möglichft in der Mitte berfelben mit weniger Rufficht auf die Stadte gewählt werden will ebenfalls verwerfen. Uftert erwiedert, man follten; Da aber bei Den übrigen Rantonen Diefe tonne feinen Befchluß verwerfen, den man nicht habe; Grundfate nicht befolgt worden, fo habe man fur Der Befchluß muffe gum zweitenmal verlefen werden feinen Ranton freilich feine Ausnahme machen fon nen; es mare baraus alfo auch das Berhaltnif einer Bevolferung bon ungefahr 10,000 Geelen auf ben Diftrift, beobachtet worden. Er fpricht alebann für Die Urgenz der Annahme Diefer Eintheilung; der erfte für deffen Annahme, da das getadelte Diftriftsort Ranton, welcher die Konstitution annahm, ift durch in der Folge, wenn Rlagen dagegen einkommen, aufällige Umftande der legte der in Diffritte eingetheilt wird ; mann feine Ginwurfe gemacht werden follten, fo wunscht er, daß die Diffrifteeintheilung fogleich angenommen werde. Der Befchlug wird angenommen.

Mener b. Arau zeigt im Ramen ber, für die Diffrifteintheilung Des Ranton Oberland niederges festen Commiffion an, Diefelbe batte Die Gintheilung Durchaus zweimaffig gefunden, den einzigen Umfand ausgenommen, daß die beiben Diftriftshauptorte Interlachen und Unterfeen nur eine Viertel funde bon einauder entfernt , und bas legtere an bem einen Ende feines Diftrifts gelegen ift, da fie biefe Bemerfung ber Commiffion des groffen Rathes mits halt ebenfalls Erlaubnis fur einige Lage fich ju em getheilt habe , fo fen fie bon ihr gegrundet gefunden fernen. worden; fie hatte auch ben Befchluß gurufgenommen, um eine Berbefferung beffelben burch den groffen Rath vornehmen ju laffen; mann dief geschehen fenn wird, fo rath die Commiffion den Befchluß angunehmen. Schneider fpricht fur Unnahme des Befchluffes und legt die Grunde bar, warum der Ranton Obers land feiner gebirgigten Ratur megen, in Diffritte eine getheilt merden mußte, Die berhaltnigmäßig gu ben Diftriften Der ubrigen Rantone eine geringere Bolfs menge haben. - Mehrere Mitglieder bemerten nun, daß bie Commiffion fehr unrecht gehabt hat , benihr übergebenen Befdluß, einer Commiffion des groffen Rathes jurufzustellen um Menderungen damit vorneh, Adresse für die Aufhebung der Lortur, Feudairechte men zu lasten. Forner au beflagt sich sehr über u. f. w. und bittet um ausserst leichte Lostauflichfeit ben groffen Fehler, den die Commission begangen, von den Grundzinsen. Man geht zur Tagesordnung indem fie eine fo importante Diece aus den Sanden luber. (Die Fortfegung im 53ften Gtuf Gamftage.

Bichtigfeit des Gegenstandes willen und ohne Cone fequent für die Bufunft, Diefer Uebereilung feiner Commiffion teine weitere Folge gegeben. Luthi v. Lang nau will nun, man foll alfo nur ben erften Befchluß ist verwerfen und werde dann den verbeffers ten in der Folge annehmen tonnen. Ufferi glaubt, dieg murde nur noch mehr Berwirrung in Das Ger schaft bringen, ba der groffe Rath vielleicht ist schon die Beranderung vorgenommen bat; er ftimmt der Meinung von Das bei Muret bemerft, wir wif fen aus Erfahrung, wie gerne ber groffe Rath fleine gehler des Genats fich ju Rube macht; man muffe ibm bier feine neue Gelegenheit dagu geben; ber Ge nat foll den Befchluß verwerfen und erflaren, daß er das Benehmen feiner Commiffion migbillige. Rubli ehe man ihn annehmen oder berwerfen fann; er ben langt Huffchub bis zur nachsten Sigung. - Indeffen hat guthi v. gangnau den noch unveranderten Befchiuß wieder herbeigeschaft; Schneider fpricht leicht abgeandert werden tonne. Ruepp, Bertho let und Deper b. Arau fprechen dagegen; de Befchlug wird berworfen und als Grund angegeben, daß entweder jener Diftriftsort abgeandert voer beibe Diffritte in einen berbunden werden follten.

Muret begehrt Erlaubnif fur 8 Lage nad Saufe zu reifen. Gie wird ihm gegeben. Ufteri bert langt, daß funftig fedes Mitglied, welches fich fur mehrere Tage entfernt, Die Erlaubnis dagu von Der Berfammlung begehren foll; nach einigen Debatten geht man jur Tagesordnung über, in Erwartung Des allgemeinen Reglements. Stapfer begehrt und er

Groffer Rath, 17. Juny.

Da bie Gintheilung des Rantone Dberland tom Genat verworfen ward, fo fodert Efcher Rufweb fung in die gleiche Commiffion, welche angenommen wird.

Das Direftorium theilt ben Berbalproceg über Die Wegnahme bes Lugernerfchen Rationalfchages, bon einem frangofischen Commiffair mit, worin Das mannlich fefte Betragen bes Regierungeftatthalters mit Bergnügen bemerft wird.

Die Gemeind Cheffiere bei Ollon bantt in einer

Der schweizerische Republikaner

eliten, und fein Barometer ber tinal nicht gegeben aus gegeben fanden fie binten nichts feller ben

von Escher und Usteri, Mitgliebern ber geseigebenben Mathe ber helpetischen Republit.

topically distriction (Corrections and Indianally,

Drei und fünfzigstes Stück. reagen der Prouden abei den boch feiche

ed avereumschichte eine geben ber ber bei bei bei Zürich, Samstags den 30. Junius 1798.

Gesegebung. Groffer Nath, 17. Jung. (Fortfegung.)

Das Direttorium theilt eine Bublifation Des Com. miffar Rapinat mit, worin berfelbe erflart, baß alle Magagine, welche beim Ginmarich ber Franken in Selvetien vorhanden maren, frangofisches Eigens Diefe Renntniß bin handeln zu tonnen. Gecretan glaubt, da biefe Publifation ber Berfammlung fo spat mitgetheilt werde, so soll man jur Lagesord: nung übergeben. Suber verwundert fich, daß das Direktorium in Rufficht dieser Publikation um Berhal tungsbefehle frage: er mag auch zu einer Commiffion fimmen. Saas findet in ber Publifation nichts bor fes, im Gegentheil dankeswurdige Borficht von Ra pinat, indem er durch diese Gorge die er auf unfre Betraidevorrathe verwenden wolle, Helvetien vor Mangel schüßen werde. Last uns daher diesen Dant nicht verfennen und jeder an seinem Ort mit Gorgfalt sen Republif und gegenseitiges Zutrauen wieder her stellen können: mit Muhe sehe ich unsre wachsende Empfindlichkeit über ieden uns nicht ganz bedaglichen

ren zu haben, daß die Oligarchen hieran Schuld fepen. Daf fagt : Die Franken haben ihren boraus, gefandten Proflamationen gemäß gehandelt , fie has ben und Freiheit geschenft und unser Eigenthum ges schuzt , denn die Magazine find ja Eigenthum der als ten Oligarchen gewesen, also haben fie Recht auf dies selben, und ich fodere, daß das Direktorium einges laden werde, in Rufficht dieser Magazine mit Rapis khum find, daß er dieselben untersuchen und aus den nat zu unterhandeln. Efcher: mahrlich, B. Stells Rontribntionen Getraidankaufe machen laffen werde. vertreter, Der Barometer unsers Unabhangigkeites Ruhn fagt, feine Bermunderung über das Betragen gefühls ift schreklich gesunfen: unfre dem Lande, nicht Ruhn sagt, seine Verwunderung über das Betragen der Franken seige mit jedem Tag; wenn man ihre vorzausgesandten Proklamationen mit gegenwärtiger und abnlichen Publikationen vergleiche, so empsinde man einen schwerzlichen Unterschied: sie führten doch nicht gegen alle Rantone Krieg und wurden in mehreren speen alle Rantone Krieg und doch machen sie nun ihre Spiese gegen alle gleich lang. Wann sie schon bas strenge Kriegsrecht zu ähnlichen Bevollmächtigungen in einigen Rantonen berechtigt, so ist doch die Ausbehnung derfelben auf die übrigen höchst unger recht, daher sodere ich Niedersezung einer Commission, welche die Erenzen dieses Rechts untersuche dann auf den Zusunderen kiefen Renntnis bin handeln zu können. Se cretan Hungertod sichern? was lähmt Euch denn wenigstens von Zufuhr oder beim geringsten Migwachs vor dem Jungertod sichern? was lahmt Euch denn wenigstens das zu thun was noch in unsern Kräften ist, das zu thun was wir am Statthalter von Luzern mit Beisall beschenkten? B. Stellvertreter, ich begehre, daß das Direktorium aufgesodert werde, gegen diese Bemachstigung feierlich zu protestiren, und zu erklaren, daß dadurch die helvetische Nation der unentbehrlichsten Mittel ihres Dasenns beraubt werde. Und nun noch ein Wort für Haas: ich erklare feierlich, daß ich nie Freude empfand und nie Freude bemerkte in unsern Bersammlung, wenn Klagen über die Franken vor uns erschienen, sondern daß ich iedesmal im innersten meines Herzens darüber getränkt war; ich gebe also diese Ungabe als durchaus falsch zurük! (hier und da Beisallruf). Huber sindet die Franken sehr sorgfäle tig in dieser Maastegel und freut sich über das Ersleichternde derselben für das Bolk, welches nun durch das, aus den oligarchischen Kontributionen zu kausens de Setraide unterstütt werden kann. Er denkt noch Empfindlichkeit über jeden uns nicht ganz bebaglichen tig in dieser Maasregel und freut fich uver bas Schritt der Franken, und eine Art Freudeausserung, leichternde derselben für das Nott, welches nun durch wann neue Rlagen gegen dieselben vor uns erscheinen. Das, aus den oligarchischen Kontributionen zu kaufen Bille ter stimmt haasen ganz bei und glaubt Spu de Getraide unterstützt werden kann. Er denkt noch

nima altre tro di tronca

wie ebedem , und fein Barometer ber Unabhangigfeit | Stellberfreter, wir tonnen fie burch nichts fefer ber ift nicht gefunten; aber er bergift nicht in ben Fran fen die Befreier Belvetiens ju ehren und ju fchagen. haas ift gleicher Meinung und erflart, daß er nicht Freude in der Verfammlung gefehen über das üble Bes tragen der Franten, aber boch folche ju bemerfen ffimmt felbft Rlugheit mit der Gerechtigfeit gufammen glaubte, wenn neue Rlagen gegen fie aufgeftellt wur: um und Muth einzufiogen!" Jomini und Dens ben; et fodert aufs neue ju forgfaltiger Bewirfung son Sarmonie auf, und begehrt, bag bas Direftos rium aufe neue eingeladen werde, bas Gemahlbe über den Buftand Belvetiens ju befchleunigen : auch bittet er um der Ruhe des Bolfes willen , und um fein Bus trauen gegen bie Franken nicht ju fchwachen, feine auffallenden Schritte guthun. Euffor gollt dem Bors fchlag bon Saas feinen Beifall. Rellft ab erflart, daß er nicht gleichgultig ift uber Diefen Berluft; aber dagegen ift er überzeugt, daß die Franken weder ben Burcherischen Schas noch die Magazine weggenommen und nicht einmal auf Burich gefommen maren, mann fle Die fleinen Rantone nicht burch ihren Rrieg bins gezogen batten : er wunscht auch, daß bas Direttos rium eingelaben werbe fich wiber diefe Daasregel gu bermenden. Efcher fagt: "ich begreife nicht wasich bore, entweder fann Suber und Saas, oder ich nicht recht lefen , benn ich lefe bier beftimmt : Dagagine, welche bei bem Ginmarich ber frangofifchen Truppen in die Schweiz bereits eriffirten, find ein erworbenes Eigenthum ber frangofischen Republif "
und dieß, B. Stellvertreter, foll alfo danfenswerthe Sorgfalt des frantischen Commissairs gegen die heb vetische Ration fenn? Die ftehen wir dann, wann einft etwan Schwaben gegen uns fperrt oder wann noch einige Sagelmetter unfre Fluren vermuften wie jungfthin die Gegend von Stafa? mas find alle Scha ge, die man und wegnahm, gegen die bringende Uns entbehrlichkeit der Magazine! ich erfenne Guch nicht mehr, B. Stellvertreter: fonft waret ihr bis zur Mengfflichkeit aufmerkfam auf die Beschützung bes Ei genthums und der Unabhangigfeit helvetiens, und jest wollt ihr bas Wichtigfte, beffen man Euch entblos fen will, nicht mehr mit Gurem Muthe beschüßen! -Erhebet Euch und ladet das Direftorium ein, mit mehr Energie, mit traftbollerer Sprache und fefterem Muthe als noch nie, fich Diefer Maasregel bes frans tifchen Commiffairs zu widerfegen und bor ber gangen Belt bagegen ju protestiren! - Und ba Saas feine falsche Beschuldigung aufs neue bestätigt, so erklare auch ich neuerdings, daß ich immer bis ins Innerfte betlemmt war , jedesmal wenn Rachrichten über Bes eintrachtigungen bon Geiten ber Franken einglengen; aber dagegen, daß ich jedesmal lebhafte Freude empfand, mann die Versammjung sich mit unerschrose einem Muthe solchen Verlezungen unfrer Unabhans gigfeit widersezte, sich mit einem Muthe widersezte, Den ich heute bergebens unter uns fuche: und in Ruf. ficht der Beruhigung unfere Bolfes; glaubt es, B. Unternehmungen abzugeben und, Daß Diefe Commiffion

grunden, als wenn wir bemfelben jeigen, bag es fic auf unfre treue Gorgfalt für fein Intereffe verlaffen fann, und wenn wir die Franken bon Schritten ju rufhalten, welche daffelbe jur Unruhe aufreigen; alfo chaud fimmen Efchern gang bei. Beber fimmt für Saas und Suber, und glaubt diefes Digbers ffandnis gwifchen Selvetien und der frankifchen Res publit fomme bon geuten ber, die entweder in ber Unarchie ihr Glut fuchen, oder die mit dem gegen martigen Buffand ber Dinge ungufrieden find, und die alte Ordnung wieder herzustellen munschen: in Rufficht Rellstabs Antrag bemerkt er, daß nun feine fleinen Rantone mehr find und, daß fie fo gut helvetier find, ale die Ginwohner des Rantons 3w rich; daß fie fich aber gegen die Franken bertheidigt haben, mar reines Freiheites und Baterlandegefühl und Unhanglichfeit an Die Ronflitution ihrer Bater, beren fie fich durch ihren Muth murdig bezeigt haben. Mit 43 Stimmen gegen 34 wird die Bertagung eines Befchluffes über Diefen Gegenffand angenommen.

Die Stadt Peterlingen banft in einer Abreffe fur Die Feftigfeit mit der Die Gefeggebung immer unerfchro chen die Unabhangigfeit Belvetiene fchuge: auf Gt cret an & Antrag wird Ehrenmelbung erfennt.

Das Direftorium fobert 6000 Liv. für geheime

Musgaben. Bewilligt.

Ein Schreiben von Stafis im Ranton Freiburg fragt, ob die Rantoneverwalter und Richter auch ben Bablberfammlungen beimohnen burfen. Tagesords

Die Berwaltungefammer des Rantons Leman auffert ihre Beforgniffe in Rufficht der Schmahlerung der Municipalitaterechte, laut dem vom Direftorium ber Gefeggebung überfandten Entwurf. Genaud will diefe Abreffe in die Commiffion verweifen. Set gog fodert Lagesordnung. Bourgois munfcht et ne Proflamation bieruber ausgeben ju laffen. Dus ber behauptet Die geftern ertheilte Erflarung fene hinlanglich. Geeretan fobert Publifation Des ge frigen Befchluffes. Dach langer Berathung witd endlich eine allgemeine Proflamation befchloffen;

Die Gemeinde Gochi im Ranton Freiburg municht dem Diftrifte Paperne jugeordnet ju werden. Cat mintran berlangt Tagesordnung. Bille ter fimmt ihr bei, boch will er folche Bitten an Die Commiffion der allgemeinen Gintheilung Selvetiens verweisen. Angenommen. Auf ben Untrag bon Saas mit Diefe Commiffion Durch Beber, Ders, Brent und Cuffor bermehrt.

Das Direftorium geigt an, daß in dem Burchen fchen Rantonegericht eine Commiffion errichtet wot ben, um fich mit Rachfpurung contrerevolutionairet

fogar beimlich verbore. Es nimmt hiervon ben Anlag, & In eine Rommiffion gewiefen, und in diefelbe georde auf Schleunige Organisation Der Eriminaljustig gu bring gen, und einen Borfchlag gu Gefchwornen gu machen. Billeter fodert hieruber eine Rommiffion, und Bes fimmung über die Deffentlichfeit ber Gigungen ber Rantonegerichte. Rubn ftimmt Der Unterfuchungs, fommiffion bei, und findet aus ben Beilagen, daß ber Regierungestatthalter Diefe revolutionsgerichtliche Uns falt getroffen habe. Secretan mundert fich über Die Einführung einer folchen Abfcheulichfeit, wie ein Revolutionsgericht ift : in Rufficht der Borfchlage Des Direftoriums findet er ihre Grundfage richtig, munfcht aber eine andere Unwendung , indem er fatt ber be: fondern Polizeibeamten lieber Die Friedensrichter bie ju gu beffimmen wunschte. Roch fagt: 3ch freute mich, bağ wir gleich bom Anfang ber Revolution eine Rons fitution erhielten, weil ich hoffte, Dadurch Die Greuel ber Revolutionsgerichte u. b. g. ju vermeiden : jest aber febe ich fie bennoch schaudernd in Burich aufftes ben, ich fobere Daber fogleich Caffation Diefes fchret: lichen Tribunals, und Unterfuchung Des übrigen Theils ber Bothschaft, Durch eine Kommiffion. Rellstab fagt: Diefe in Burich getroffene Ginrichtung Des Eris minalprozesses sei der bisherigen gang gleich, und man fage ja immer, bis neue Gefete borhanden, muffe man bei den alten bleiben; indeffen bemerfe er Dies fes nur gur Erflarung, und ftimme Roch bei. Rubn: Da Diefe Rommiffion nur gur Unterfuchung, nicht aber jugleich jum Richter niedergefest ift, fo ift boch fein eigen liches Revolutionstribunal, Deffen ungeachtet findet er ihre Kaffirung hochst nothwendig. Suber folgt. Fier ; fagt: Die Riedersetzung Diefer Kommis fion von bem Statthalter fei die Folge des Beneh: mens des Rantonsgerichts, welches eine Gefellschaft bier Uberlaffung einer proviforischen Einrichtung nothe bon Contrerevolutionars losgefprochen, und noch gar in Rutschen habe beimführen laffen. Die Coffation ber Rommiffion, und Die Berweifung bes Borfchlags in die Criminalproceffommiffion wird angenommen,

Gin Abgeordneter bes Rloftere Rrenglingen unterrichtet Die Berfammlung bon ben befondern Ber haltniffen Diefes Rlofters mit dem deutschen Reich, und fobert besmegen Ausnahme bon den allgemeis nen Berfügungen über Die Rloffer. Un eine Rommif

fion gewiesen.

Das Direftorium zeigt an, daß der Ranton Bab lis gang bon Galg entbloft fei, baber überfendet es einen Galgfauf bon 20,000 Centner Galg vom Monts blanc, jur Ratification. In eine Rommiffion gewies fen, in bie Saas, Breur, Bergog, Unbers werth und Roch geordnet merben.

Paperne beflagt fich, bag es ju wenig Dorfer in feinem Diffrift babe : man geht jur Lagesordnung, und übergiebt bie Bittschrift ber allgemeinen Gintheit

lungsfommiffion.

Das Direktorium fodert Bestimmung über Die

net: Gecretan, Detray und Anderwerth.

Das Direftorium fodert Bestimmung, ob bas Blutzugrecht beim Berfauf ber Guter noch fatt haben folle. Rubn zeigt, wie biefes Recht mit dem ehemaligen Erbrecht in genauer Berbindung gewefen fei, in dem gegenwartigen Erbrecht aber feinen Grund mehr habe, und dagegen ju den langwierigften Pros ceffen Unlag gebe, Daber daffelbe aufgehoben mers den foll. Roch glaubt, der Bermandtschaftstug fonnte noch beibehalten werden, überhaupt aber fobert er Bertagung bis jur allgemeinen Civilgefeggebung. Gecretan fobert Bermeifung an eine Kommiffion, fie wird angenommen, und in diefelbe geordnet: Ges cretan, Jomini, Underwerth, Dichel und Rellftab.

Das Direftorium zeigt an, baf im Ranton Lugern, den Gefegen gufolge, alles Beibergut unter obrigfeits licher Bevogtung fand, baber fragt es, wie es nun in der neuen Ginrichtung hieruber gehalten fenn foll. Actermann fobert eine Rommifion; fle wird anges nommen, und diefelbe geordnet Roch, Rildmann

und Daf.

Das Direktorium verlangt Organisation bes Bureau Des Dbergerichtshofes, Efcher will Diefelbe proviforisch dem Gerichtshof felbst überlaffen: 30% mini an Die bieruber gefeste Rommiffion weifen

Efchers Untrag wird angenommen.

Das Direttorium fodert Organifation des Ober gerichtshofes felbften. Efcher fagt: Dag diefe, bon der Berfammlung aus bewirft, noch lange anfteben tonnte, und mehrere Burger mabrend Diefer Beit in den Gefangniffen berumgeschleppt werden, fo fei auch wendig. Ginmuthig angenommen.

Am 17ten war feine Gigung im Genat.

Groffer Rath. 18. Junn.

Gin Burger bon Sigfilch im Rt. Baben bite tet um Erlaubnif eine Thurgauerin heurathen ju bus fen, ungeachtet fie nicht das ehemals gefeglich bestimmte Bermogen von 100 Rronen befigt. Efcher will Zas gesordnung, weit diefes Gefes nur heurathen mit Fremden betreffe, jest aber eine Thurgauerin im Rans ton Baben nicht mehr fremd fei. Underwerth vers langt Tagebordnung, weil eine folche Bermogensber ftimmung wider die Menfchenrechte und die Confitution fey. Jomini will diefe Bitte in die Gemeinderechtes commiffion bermeifen. Bourgois unterflugt Efchers Untrag. Durch Stimmenmehr wird Anderwerthe Untrag angenommen.

Grafenried fodert ein eigenes Befegprotofoll. Befraftigung und Befreglung aller offentlichen Aften. Rubn fagt: Es werde von der Gefezbekanntmachunges Rommission ein Vorschlag über eine Sammlung von allen herausgegebnen Gesetzen gemacht werden, worden benutt, so tonnen durch dieselbe Dinge bewirft werden, bergog glaubt, das Gesexprotokoll sep doch noch nothwendig. Escher unterstütt Ruhns Antrag, und fodert Vertagung. Jomini will diesen Antrag in die Rommission selbst verweisen. Secretan unterstütt Grafenrieds Antrag, welcher angenommen trachten und behandlen, und durchaus nicht einzelne wird.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Laus same flagt in einem Brief über die Verspätung der Distriktseintheilung des Rantons Lemann, wodurch die alten aristokratischen Magistratspersonen noch im, mer am Ruder erhalten, und die Patrioten auf mannigsaltige Art gedrüft werden. Bourgois bestätigt diese Angabe, und klagt, daß die Aristokraten überall die Köpfe wieder erheben. Ruhn sodert Mittheilung dieser Zuschrift an das Direktorium, um diese Klagen untersuchen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Gefellschaft sucht fich in einem zweiten Schreiben zu rechtfertigen, über die Unklagen, welche das Bollziehungsdirektorium gegen dieselben der Gesezgebung mittheilte. Man geht zur Tagesordinung über.

Das Direktorium theilt eine Verordnung des Ges neral Lorge mit, in der er alle Rlubs in dem Bes girk feines Rommando's verbietet.

Die Gemeinde Corfelle fodert für ihren Muller die Breiheit, eine Gagemuble anlegen zu durfen. Gecres tan fodert Tagesordnung, weil die Feudalrechte auf gehoben feven, und alfo uber ahnliche Gegenstande vollige Freiheit fatt habe. Michel verlangt daß Diefe Rreiheit allgemein gemacht werde. Rubbi munscht eine Dublitation hieruber. Gecretan fpricht mider Die Publifation, weil dadurch eine ju groffe Concur, reng auf einmal entstehen konnte. Billeter munscht eine Rommiffion zur Untersuchung Diefes Gegenstans Des, indem die meiften Gagemublen ehehafte oder pris vilegierte Unftalten find. Detrap ftimmt einer Une terfuchungskommission bei, glaubt aber, daß zwischen ben Ginschranfungen hieruber und den geudalrechten feine Gemeinschaft fatt habe. Saas beweißt die Wortheile der Gagemublen gur holzersparung, und die nothwendige Gorgfalt die auf die Wafferbenutung permendet werden foll, und begehrt eine Untersuchungs. Tommiffion. Suber fodert Abstimmung. Guter fieht Die Sache unter zwei Gefichtspunkten an: als Chehafte, in welcher Rufficht fie an die Sandwerfstom. miffion gewiesen werden foll, und als Bafferbau, fur Den eine befondere Rommiffion zu ernennen ift. Ges eretan miderfest fich der doppelten Behandlung des Gegenstandes. Billeter fimmt Guter bei. Efcher fagt : Der Gegenftand ift bon ber erften Wichtigfeit : Selvetien hat in bem farten Fall aller feiner zahlreis den Gemaffer eine Daffe bon lebendigen Rraften,

benngt, fo tonnen durch Diefelbe Dinge bewirft were den, die ein anderes gand mit der größten Mannige taltigfeit von Dunftmaschinen und andern abnlichen Rraften, doch nie bewirken fann. Aber eben desmes gen muß die Gefeggebung Belvetiene Diefen groffen Gegenstand fogleich in feinem gangen Umfang bes trachten und behandlen, und durchaus nicht einzelne Theile Daraus reiffen, und Dann als Rleinigkeiten darüber fogleich abschlieffen wollen; die Unlegung einer Sagemuble fann die bauffaften Ueberschwemmungen in einem gangen Thal veranlaffen, oder Die Maffes rung eines gangen Thalgrundes bindern : oder aber mit gehörigen Rutfichten beforgt Ueberschwemmungen berhuten, und Bafferung erleichtern. Mus Diefer groffen Rufficht alfo fodre ich eine Rommiffion, Die einen Entwurf über die allgemeine Mafferbaupoliget vorzulegen habe. Rubn widerfest fich Efchers In trag, weil die Induftrie beffer Durch fich felbit entftebe, als durch unmittelbare Gorge des Staats. Boun gois will die Rommiffion nur in Rutficht des Cha dens, den unvorsichtige Unlegung der Wafferwerte verurfachen fonne. Billeter folgt. Endlich mird bie Rommiffion in allgemeiner Rufficht angenommen, und in Diefelbe geordnet: Efcher, Saas, Rellftab, Actermann und Gecretan. Detrap will den ein zelnen Fall, der zu Diefer Untersuchung Unlag gab, fogleich gestatten. Gecretan fagt: Diefes verficht fich von felbft. Guter bittet unfre Beit nicht fo mit Rleinigfeiten ju berfagen. Efcher widerfest fich biet fer Unnahme mit Rachdruf, und erhalt die Bermeil fung an die allgemeine Rommiffion.

Die sammtlichen Muller an der Langerten im Rt. Bern erzählen die häufigen Beschwerden die auf ihren Muhlen hasten, und bitten daher um Schut für ihre Vorrechte. Zillmann verlangt Verweisung dieser Bitte an die Gewerbstommission und Schut dies ser Nechte bis zur allgemeinen Verfügung. Herzog folgt der Verweisung in die Commission, welche anger nommen wird.

In dem Nideremmenthaler Bezirk wird Revision eines wichtigen Processes verlangt, der duch Betrügereien von einigen Juden entstand. Herzog Betrügereien von einigen Juden entstand. Herzog Betrügere Lagesordnung. Erosch und Herzog Betrweisung an die Judenkommission. Secretan will Lagesordnung, weil sich die Rläger bei den neu einsgerichteten Justizstellen melden können. Huber will einfache Lagesordnung, endlich wird die von Secrest an vorgeschlagne Lagesordnung angenommen.

Das Direktorium überfendet eine Bittschrift von dem Kloster Catharinathal um billige und menschliche Behandlung seiner Bewohnerinnen. Un die Klosssersommission gewiesen, welche durch Waber, Wursch und Eustor erganzt wird.

Die Fortfegung im 54ften Stul.

Bier und fünfzigftes Stud.

Groffer Rath 18. Juny.

Das Direktorium verlangt Bestimmung bes Schuldentriebes fur die Diftriftegerichte. Gecretan will diesen Gegenstand an die Rommiffion der Fries Denstichter verweifen. Rubn fodert hieruber eine neue Rommiffion, welcher auch die fo nothwendige Dr. ganifation des Civiljustigprocesses aufgetragen werden follte. Underwerth folgt Ruhn, und winscht, daß für einmal nur eine provische Form des Rechts: triebes festgesezt werde. De fch bittet um Befchleus nigung Diefer Einrichtung. Roch fagt: Wir find noch nicht im Fall, jest schon eine bleibende Rechtsform für ben Schuldentrieb festzusegen, daber fonnte man Die bisher üblichen überall provisorisch bestätigen, und einzig die guden ausfullen, welche hier und da im perfonale ftatt haben mogen: Die Entwerfung einer fols chen Cinrichtung municht er der Friedensrichterfom-miffion ju übergeben. Michel bittet Ausbehnung bes Auftrags der Rommiffion über Ginffellung des Mechtetriebs der Oligarchen, auf den aller bosartigen Glaubiger überhaupt. Rubn dringt nochmals auf Entwerfung einer neuen Procefform um fo schleunig als möglich der traurigen Proceffucht einiger Diffrifte Einhalt ju thun, übrigens aber folgt er Rochs Unstrag. Rellftab folgt Rubn, befonders aus ber Rufficht, weil im ehevorigen Ranton Bern ber Rechtes trieb aufferordentlich fostbar ift, in Bergleichung mit bem Burcherischen. Der Gegenstand wird an Die Fries bendrichterkommiffion gewiefen, und jur Entwerfung einer neuen Civiljuffigform in eine Rommiffion geords net Rubn, Roch, Secretan, Rellstab und Suffi: Gegen Michels Antrag Die Maasregeln, welche gegen die Oligarchen, in Rufsicht auf den Schuldentrieb genommen werden follen, und auf alle boswilligen Glaubiger auszudehnen, fpricht Roch, indem er behauptet, Die bofen Glaubiger fepen nicht gu erkennen. Efcher fagt: Man habe wollen das Bolf vor Druf bewahren, und da es eben fo gut von Demofratischen als ariftofratischen Glaubigern gedruft werden fonne, fo muffe die Maadregel allgemein fenn, übrigens aber fei er überzeugt, daß ber Gegenstand Diefer Rommission febr schwer mit der Gerechtigkeit zu bereinbaren fep. Auf Subers Antrag geht man pur Tagesordnung über.

Die Gemeinde Montrichier bittet um Sicher, heit ihrer Gemeindgüter. Ruhn fodert Tagesord, nung. Secretan folgt, in Rüfsicht der vorgestern hierüber erlagnen Erklärung. Trosch fodert daß die Kommission über die Gemeindsbürgerrechte in 4 Tax gen ihr Gutachten einliefere. Ruhn zeigt die Unx möglichkeit, diese Forderung zu erfüllen. Endlich wird diese Bittschrift so wie auch eine ähnliche von Corx sier, der Kommission der Organisation der untern Gewalten zugesandt.

Das Direktorium fragt: wie es in Ruksicht ber Zahlungen an Ausgewanderte gehalten fenn soll, und schlägt vor, ihnen die blosse Ruzniessung ihrer Guter zukommen zu lassen. Ruhn will diesen Gegenstand an die Emigrationskommission verweisen. Merz fos dert Confissation. Roch gesezliche Bestimmung dessen was Emigration sei, und also Verweisung an die Rommission, welches angenommen wird.

Das Direktorium fodert Bestimmung über die Pfarrerwahlen, besonders in Rufficht der Gemeinde Fochingen, welche bisheriger Uebung zusolge dem Alter nach besetzt sepn follte, dahingegen die Gemeinde gern einen jungern Pfarrer hatte. Billeter fodert Berweisung in eine Kommission, und Ausschub aller Wahlen bis zur gesezlichen Bestimmung. Koch sagte die Rommission habe ihr Gutachten hierüber bereit. Auf Kuhus Antrag wird das Direktorium eingelasden, die Wahlen für einmal ausschieben zu lassen.

Das Direktorium bittet bei Bestimmung ber Bes soldungen der Schreiber in den verschiedenen Rangs leien auf die Theure der Wohnung in Arau Ruksicht zu nehmen. An die Besoldungskommission gewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß vor der Konstitus irung der helvetischen Republik der Kanton Leman die Besitzungen der Berner in diesem Kanton sequestrirt habe, und da nun einige Burger von Bern ihr Eigensthum zuruk fodern, so wunscht es Bestimmung hiers über. Ruhn verlangt Aushebung des Sequesters in Rufsicht der Einheit der Republik. Dieser Antrag wird angenommen.

Roch legt eine neue Eintheilung bes Rantons Oberlandes in Distrikte vor, in der Wilter se woll ftatt Interlachen zu einem Distriktsort bes stimmt ist. Michel sagt, er habe zuvor bei der ers sten Eintheilung selbst für Interlachen gestimmt, da sie aber verworfen worden, so moge er nun wohl leiden, das Wilterswyl dazu bestimmt werde, weil das dortige Wirthshaus sein Eigenthum sei. Dieser Entwurf wird angenommen.

Spengler wünscht daß die Rommission, welche Geldquellen sur die Republik vorschlagen soll, ihres Untrags entledigt werde, indem laut §. 50. der Konsstitution das Direktorium hierüber Vorschläge einsenden soll. Roch stimmt bei, daß diese Aussoderung des Direktoriums demselben als unvollständig zurüfgewies sen werde. Ruhn glaubt, das Direktorium musse einzig hierzu aussodern, aber eben keine Entwürse einsenden. Huhn zur Tagesordnung. Koch beharret, da die Gesezgebung annehmen und verwers sen musse, dieses also einen Vorschlag veranlasse. Wes ber solgt, Rochs Antrag wird angenommen.

Genat is. Junp.

Der Senat erhalt den Beschluß, welcher das Direktorium von neuem einfadet, die bereits perfangte Schilberung ber Lage

für die Urgens; der groffe Rath fei zu dem Befchluß durch das Arrete des Kommiffair Nappinat über die Magazine in der Schweis bewogen worden; um barüber einen Entichluß su fafen, glandt berfeibe jene Schilderung nothig zu haben. Fornerau ffimmt bei, und fügt bingu, es fep auch für den Senat besonders wichtig, die gegenwarige Lage der Republik gu fennen, weil une dies bei ber bevorfichenden Behandlung bes un. gemein wichtigen Befchluffes über ben Bebenden werde leiten können. — Die Urgens wird beschlossen. Deveve p stimmt zur Annahme des Beschlusses, ba er glaubt, daß auch der den Berwaltungskammern zur Einsendung des Etats der Nationals auter anberaumte Termin verfloffen fei, und befonders auch aus bem bon Kornerau angeführten Grund; er bemerkt, dag in feinem Kanton bie allgemeine Stimme, felbft ber Behendpflich: tigen, gegen bie vorgefchlagne Aufhebung bes Behenden fet.

Der Befchluß wird angenommen. Der Beschluß über die Volksgesellschaften wird verlefen. Ufter i verlangt eine Kommission, die in ein paar Tagen Bericht erfatten foll; er erflatt jum porans, bag er Biberfpruche und nicht annehmliche Bestimmungen in bem Beschluß zu finden glaubt. Fornerau will auch eine Kommisson, die 4 bis 5 Tage Seit haben foll. Ochs fagt: Die Boltsgesellschaften har ben ihre gure und schlimme Seite, nur der Misbrauch derselben ift gefahrlich, und es fei fehr fchwer die Demarcations: linie ju beffimmen, barum foll man die Kommiffion ja nicht übereilen; er will daß ihr die Zeit nicht bestimmt werde, wann fie berichten foll. Ufteri: Ich muß im Gegentheil fehr bitten, daß ber Genat bestimme, wann die Kommiffion ihren Be: richt vorlegen foll. Der Beschluß ift burch eine febr bringende Bothichaft bes Direftoriums veranlagt worden, und die gegen: martige Lage bes Baterlandes macht es ungemein wichtig, daß sobald möglich gesesliche Bestimmung über Boltegesellschaften gegeben werden. — Es wird beschloffen, die Kommission soll in 5 Tagen berichten, und in dieselbe geordnet: Dche, Uferi, Laflechere, Fornerau und Crauer.

Bom Direktorium werden verfchiedene Bitten für Abandes rungen ber Diffrifteeintheilung bes Kantons Freiburg einge: fandt, über welche man nach langer Berathung zur Tagesord: nung übergeht.

herzog zeigt im Namen ber Kommiffion die ben Sals kauf zu untersuchen hat, an, daß in diesem Kauftraktat nicht bestimmt fen, was fur Pfunde fowohl im Gewicht als im Gelb gemeint fepen. Auf Rochs Untrag wird er alfo als unvoll ffanbig bem Direftorium gurufgewiesen.

Huffi zeigt an, daß er im Kanton Linth gewesen sey, in welchem die beste Stimmung herrsche, und durch die treue Sorgfalt des Megierungsstatthalters Heer die innere Orga-

nifation fcon gang in Gang gebracht fen.

Das Direftorium überfendet ben Bericht von ber Ant: wort die Napinat auf das Begehren des Aufschubs der Klofter: Fontribution gegeben haben foll; daß er namlich mit der Bahfung des gansen Seduld haben wolle, wann ein Theil derselben auf der Stelle entrichtet werde, damit er wenigstens des guten Willens überzeugt sep: von Engelberg wird besonders schlunge Zahlung gefodert. Cartier begehrt daß nun die fer Bericht berjenigen Kommiffion mitgetheilt werde, welche beordert war barauf ju warten, um bann ihre Gefchafte anzufangen.

Das Direftorium fobert Vervollständigung ber Unterfcheis dungszeichen für die niedern Regierungsbeamten - In diefem Augenblik tritt der Regierungsfiatthalter bes Kantons Argan in die Versammlung, mit der Anzeige, daß einige frantische Officiers an diefelbe vom General Schanenburg beauftra: get fepen : Sogleich wird ihnen die Chre ber Sigung quers thun durfen, wenn es die Noth erfodert. Rur die Oligarchen innit. Gie übergeben zwei Briefe an den Prafiden- haben ja Artieg geführt, Diese find übermunden, wir nicht!

der Republif mit Befchleunigung einzusenden. Badon fpricht ten, wovon der erfte in ihrer Gegenwart abgelefen wird, er enthalt das Urrete bes Rommiffar Rapinat bom Boffen Praireal. Eicher fodert das Bort; aber man tritt noch nicht in Berathung deffelben ein. Die frantischen Officiere entfernen fich: ber Prafibent zeigt an, daß ber sweite Brief einige Mitglieder ber Berfammlung perfonlich angehe; von allen Geiten wird beffen öffentliche Berlefung begehrt: ber Prafident list benfelben vor: er enthalt Klagen über basjenige was in der Sigung vom zten Juni gegen das frank kifche Militair (vide Nepublikaner R. 39.) gesprochen wer ben, und fodert besonders von Billeter Beweise ber bort angeführten Chatsachen und öffentlichen Biderruf und Genugthung ber Berlaundungen, bie er in jener Gigung gegen bie frantische Urmee ausgefioßen haben foll. Billeter verlangt, daß die Unklage gegen ihn angenommen und ihm die gesehliche Zeit zu feiner Vertheidigung gegeben werde. Suffi will, daß diese Anklage der Constitution zufolge in einer geschlosnen Signng behandelt werde. Billeter begehrt offentliche Be-handlung. Efcher fodert, daß der erftere Brief als die gange Mepublik angehend, zuerft behandelt werde: der Antrag wird angenommen. Efcher nimmt bas Wort und fagt alegten Samfiag wurden uns aus einer Zeitung verkinmderische Beschuldigungen gegen und felbft mitgetheilt; mit Berachtung giengen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namen lojen Zeitungsblatt vorfanden: heute aber werden uns die glet chen Beschuldigungen vorgeworfen und zwar von einer Sand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die une alfo gur Rechtfertigung unferer Handlungen und Gefinnungen ver pflichtet. Wichtiger aber, B. Stellvertreter, als dieses find die Anzeigen und Befehle, die und zu gleicher Beit ertheilt werden, und die, wenn wir fie annehmen, die Freiheit unfrer Berfammlungen und in uns die Unabbangigleit unfere Bolfes, beffen Grelle wir vertreten, ganslich gerftoren. Pflicht und Alugheit fodern uns gleich dringend auf, alle unfre Krafte anzuwenden um unfre Freiheit su erhalten: erinnert Euch, ale Lecarlier mit Schauem burg und Mapinat uns besuchten, da ermahnten fie me felbft zur Freiheit und Unabhangigfeit, und erfferer erflarte uns feierlich als die Stellvertreter eines freien Bolls. Sollten wir nun diese Erklarung eines unmittelbar an uns abgefandten Bevollmächtigten ber groffen Nation so gering schäfen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese emfache Anzeige hin, fogleich unfre Unabhangigfeit babin geben follten? Rein B. Stellverireter, lagt une die Freiheit und Ehre unfere Dols fes mit Gifer beschüßen! Bu diefem Ende bin fcblage ich pot, eine Deputation aus beiden Nathen an Rapin at abzufenden um und in Rufficht jener Beschuldigungen zu rechtfertigen, und um die Freiheit Selvetiens in ber Freiheit unfeer Berathidlas gungen wieder berguftellen. Saas: Dun ift endlich gefome men was ich schon lange erwartet habe: immer beschulbigten wir ohne Beweise zu führen; lange ermahnte ich zur harmo-nie und Milde, aber ich ward nie gehört; jest wird basür ganz Helvetien als feindlich angesehen, und die Constitution felbft nicht mehr von den Franken geachtet, indem man uns bie Preffreiheit wegnimmt; er folgt aus allen diefen Ruffichten Efchers Borfchlag, municht aber, das Direftorium zu Paris durch eine ansferordentliche Gefandtschaft um bestimmte-Ans funft su fragen, ob wir ale eine eroberte proving angefeben und behandelt werden follen oder nicht? weil im ersten Fall wir aus einander gehen tonnen. Suter: nie hatte ich geglaubt bie Freiheit gegen ihre fonftigen Bertheidiger vertheidigen 3u muf ten: man fieht uns also als eine eroberte Provins an! Ich babe ehmals mit dem berühmten Reubel freimuthig gesprochen, ich werde es nun mit feinem Schwager Rapinat

und auch die bemofratifchen Kantene nicht, benn diefe haben ja mit ben Franten eine Kapitulation gefchloffen. Ueberhaupt brauchen wir nicht ju fragen, ob wir erobert feven oder nicht; die Konstitution ift unser Bertrag, den wir mit den Franken geschlossen baben. Und wie ungerecht ift nicht jene Beschuldigung! wo ift ein Feind der Freiheit unter uns? Alles was wir gegen die Franken thaten war nur um beffere Disciplin su bewirken: wurde man uns morden fo diente uns ja die Freis beit nichts und die Franken wurden ihren eigenen Zweck blutbirflige 280 find benn aufwieglerifche, verfehlen. Antrage gemacht worden? Reine! Wo ift eine britan-nifche Faktion? Reine! Rapinat kann die Conftitution nicht brechen; also auch kein Berbott der Preffreiheit ergeben laffen. Wie mare möglich, daß die Franken selbst wider die Freiheit des Schreibens aufstehen konnten! Ihre Grundsüße sollen ja die ganze Welt umsegeln, und bedürsen also dieser Freiheit. Wir wollen wahrlich nicht da anfangen, wo das Unglud ber Franken anfieng, ale burch ben Jakobinism und Tertorism biefe heilige Freiheit gehemmt ward. Aber Gefandts fchaft an Rapinat fonnen wir feine feuden; fie ware wiber Die Conflitution, wiber Die Conflitution Die uns fchust, und bie wir handhaben follen, um und vor aller ungerechten Uebermacht zu fichern. Naf fagt, er wundere fich nicht, daß Rapinat und Schauenburg ungehalten seven, weil ihnen vieles nur halb, verftummelt und unwahr gugefommen ift: warum wird benn nicht alles gefagt ? er habe j. B. ben Commandanten alles Lob mitgetheilt, und dieses sen nicht gesagt worden; er wise nicht aus was für Absichten. Uebrigens stimmt er für die Deputation. Grafe nried ist nicht der Meinung Sut er's. Der Krieg galt nicht blos die Oligarchen, auch Demokraten sochten wider die Franken; wir sind alle wirklich besiegt: man hat uns nur vorläusig gesagt, wir sollen die Soustitution aunehmen, aber Farantie nder so mas sir nutre Une stiution aunehmen, aber Farantie nder so mas sir nutre Une stitution annehmen, aber Garantie oder fo was für unfre Umabhangigfeit haben wir nicht. Er fodert, daß man eine Gefandtichaft nach Paris fende, um bestimmte Ausfunft über un fer Schiffal zu erhalten, und in dieser Zeit die Sigungen einstelle. Koch fagt, diese Sigung ift vielleicht die wichtigste für ganz Gelvetien, auf welche ganz Europa sehen wird, wobei wir alfo mit Sorgfalt su Werte geben miffen. Deit Schmers habe ich die Antlage einer englischen Fattion unter uns, anges bort! Gie swingt une, cathegorifche Mustunft baruber gu fobern, fonft laffen wir einen unaudlofchlichen Schandflet auf und liegen : wir fonnen diefe bestimmte Untwort um fo eber fobern, ba und General Schauen burg felbft abnlicher unbestimmter Unflagen in feinem Briefe befchulbigt. Die Gefese aber, welche in dem Arrete enthalten find, vernichten eben fo febr unfre, als die Souverainität unfere Volks; nie war der Krieg ber Franken gegen bas belvetische Bolt gerichtet und alfo ift auch basselbe nicht erobert; es galt nur die Oligarcie: Die Sonstitution aber ift die Schumehr unfter Unabhängigkeit; wir haben sie ja nicht nur von Le carlier feierlich erhalten, sondern auch noch in dem Brief ber und wegen des B. Dchs bom franklichen Direktorium jugefandt wurde, feierlich bestätigt gefunden: also ift unfer Bolt unabhangig und die Grellvertres ter eines unabhangigen Boltes fonnen fich feine folche Feffeln anlegen laffen , ich ftimme alfo ebenfalls fur die Gefandt ichaft greiheit ju fenn: anch er hat wie Grafenried gegen bie Franken gefampft und der Deuth entfant ibm nicht auf dem blutigen Schlachtfeld, weil er Dieses als den Uebergeng in einen befferen Buftand ber Dinge gufah; feirdem er in dieser Berfamm lung faß, batte er Rummer über den langfamen Gang unfrer Organijation; beute aber entfinet ihm der Muth beinabe gang, weil er uns ein erobertes Bolf nennen bort : ift biefes, fo and a Con or On Orales. Wrom or 25. Braden

torium ju fragen, ob wir ein freies Bolt feun foffen ober nicht. Die Anflage einer brittifchen Fattion in unfrer Mitte ift ibm unbegreiflich; er will, das man bestimmt um die Mitglieber berfelben frage, damit fie aus unjeer Mitte ausgefioffen merden tonnen. Da der Prefigmang gang unfrer Ronftifution gus wider ift, fo begehrt er, daß Borffellungen bagegen an Rabis nat gemacht werden. Da durch die Drohung eines Rriegege richts gegen die Mitglieder der Versammlung unfre Meinungs-freiheit getödtet ift, so begehrt er besonders hierüber cathego-rische Autwort von Rap in at, weil, wenn dieses statt haben foll wir nicht frei find und folglich auseinander geben muffen. Bu naherer Untersuchung der einzuschlagenden Mittel fodert er Niedersezung einer Commission und daß wir, bis nach Berathung ihres Gutachtens, nicht auseinander geben. Raf will, daß wir Schauenburg fragen, wofür er und halte, indem und die Confitution nie officiel mitgetheilt murde; wie Gras fenried behauptet er, wir fegen ein überwundenes Bolf, weil alle Kantone Krieg geführt haben, Bafel ausgenommen: haben wir durch eine Gefandtschaft an Napinat hierüber Austunft, so follen wir nachher trachten mit der großen Ration einen Frieden ju foliegen. Suffi fagt, wenn wir als erobertes Bolf angufe en find , wenn wir weber freie Deinung gen noch Preffreiheit haben durfen, und wenn unfre Schliffe caffirt werden follen, fo find wir feine Gefeggeber mehr und follen und alfo auflofen : aus allen biefen Ruffichten ift er über unfre Lage gans niedergeschlagen : boch glaubt er das Ganse fepe unr ein Reputationsftreit, über den in gefchlofiner Sigung vielt ju fagen ware : auch er ftimmt fur eine Befandtichaft aber für eine gemeinschaftliche aus beiben Rathen und aus bem Die reftorium , um badurch Ginigfeit gu beweifen und eine freunds schaftliche Unterredung zu bewirken. Suber begehrt, daß die von Ruhn vorgeschlagne Commission sogleich niedergesest werde : er glaubt, da die Beranlaffung diefer Deputation auffer der Konstitution liege, fo durfe auch fie etwas davon abweichen. Sogleich wird die Commiffion angenommen und in Diefelbe ernannt: 2Beber, Rubn, Grafenried, Suffi, Se-cretan, Suber und Roch. Auf Morgens foll fle ihr Sutachten vorlegen.

Billeter fodert in öffentlicher Sigung sich über die gegen ihn gerichtete Anklage vertheidigen zu durfen. Suter unfre einzige Stuße ist die Consistution und da diese und, bei Anklagen gegen Mitglieder geschloßne Sigung gebiefet, so jollen wir sie auch schließen. Kuhn sagt, da der Ankläger dieselbe öffentlich begehre, so muße es ihm gestatet werden, und dieß um so viel wichtiger wegen der Anklage einer englischen Faktion. Billeter beharret: weil die Anklage öffentlich war, will er auch öffentliche Vertheibigung. Suter beharret ebenfalls und will, daß alles was in Anklicht einer euglischen Faktion gesprechen werden möchte öffentlich seyn soll: die Personalanklage aber nicht, denn ein Fehler soll nicht einen audern nach sich ziehen. Koch will, daß erst wann erkannt ist, daß eine Anklage statt habe, die Sisung geschlossen werden Viach langem Zureden willigt endlich Villeter in die Schliefung der Sisung: sie wird geschlossen.

neigen lassen, ich stimme also ebenfalls für die Gefandtichaft an Kapinat. Auch nichmeichelte sich auf dem Wege der Freiseit zu senn: anch er hat wie Grafent ied gegen die Franken gekämpft und der Muth entsank ihm nicht auf dem blustigen Schlachtseld, weil er dieses als den Uedergeng in einen besseren Zustand der Nummer über den langsamen Gang unser Organisation; heute aber entsinkt ihm der Muth beinahe ganz, weil er und ein erobertes Volk nennen hört: ist dieses, so mittelbar vom Volke gewählt, als können wir ihnen ihre Diemissen vom Volke und ihre Tranken der Impkande es nothwendig macht; aber last und ihnen unfre Traner über ihre Santsernung.

fie einladen im Senat der Confitution jufolge, Plas su nehr men. Efcher , swar haben wir bie Conftitution noch nie befdworen, aber unfer ganges Wolf hat fie als unabhangige Nation angenommen, und die franklichen Behörden in Belves tien haben und als Stellvertreter eines freien Bolles aners fannt; baburch alfo haben wir auch die Berpflichtung auf uns, als frei und unabhängig zu handeln. Dieß find die Grundstase von denen aus wir den gegenwartigen Fall beurtheilen sollen. Bor einigen Monaten nun haben wir unfre Direttoren mit vollem Butrauen gewählt; diefem Butrauen haben fie nicht nur entiprochen, fondern daffelbe weit übertroffen : fie haben die noch ichwache Republit mit einer Standhaftigfeit und einem Muthe geleitet, Die uns mehreremale ben lauteffen Beifall abzwang: und nun wollen fich einige diefer Direktoren auf duf-fern Einfing bin, entfernen. Burger Stellvertreter, die heis ligfte Pflicht der Sorge fur die Unabhängigleit unfere Waterterlandes fodert uns auf nicht auf eine folche bloffe Anzeige hin, die Unabhängigkeit unfrer Nation dahin zu geben, fon-dern sie mit fostem Muthe zu schühen ! ich fodere daher Euch auf, B. Stellvertretter, bei allem was Euch heilig ift , bie Direftoren einzuladen, au ihrer Stelle zu bleiben, wo fie durch bas vollste Sutrauen des Volls hingestellt wurden, und von der fie nicht weichen sollen bis die Stellvertreter des Volls sie abrufen , ober bis fie burch Waffengewalt bavon verdrangt werben. (Bon allen Seiten fobert man bem Prafibenten bas Bort.) Dief B. Stellvertreter , fodert bie Ehre Delvetiens, bie Un-Suber fagt, ich febe nicht wie die-Unabhangigteit unfrer Ration und unfre Freiheit leibet, wenn wir 2 Direttoren, die das Recht haben absutreten, auf ihr Begehren bin, ihre Dimisson ertheilen, ich fodere, daß ihnen ihr Ansuchen gestattet werde. Efch er fodert das Wort für eine Ordnungsmotion und fagt: "da ich sehe, daß man die Sache aus einem schiefen Gesichtspunkte aufstellen will, fo sodere ich, daß bie Beilagen, welche bei geschlofner Sigung gelefen wurden, und welche burchaus jur Renntniß ber Gache geboren , offents lich verlegen werben! mit groffem Stimmenmehr wird Efcher abgewiesen. Denchand folgt Gecretan und will, daß ben abtrettenden Direktoren durch eine Deputation gedankt werde. herzog folgt ebenfalls und versichert, daß sein Dant biefe Manner überall begleiten werde. Spengler folgt auch weil das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Sanzen nachgehen muffe. Raf frimmt der Entlaffung auch bei und hoft, daß ber himmel auch wieber beiterer werde. Eabat folgt auch, und glaubt ba die abtre-tenden Direttoren bas Recht haben im Senat zu figen, fo branche man fie nicht einzulaben. Erofch folgt Gecretan und fragt: wer ift Schuger ber Confitution bis wir aufgeflart genug find, fie felbft ju fchugen? Rubn fliemt auch bei mit Dem tiefften Schmers, als einem Berhangniß höherer Sand. Brope folgt. Suter hatte gewünscht, daß die abtrettenden Direttoren auch Grunde angegeben hitten , min aber wenn er juftimmen muß, fo will er eben guftimmen, aber fein Berg bod frimme nicht au. Efcher fobert Abftimmung feiner Dei nung, aber ba ihr auch nicht ein einziges Mitglied ber Ber fammlung beifimmte, fo fann fie nicht einmal ins Dehr gefest werden! - Secretans Meinung wird alfo fo viel als einmuthig angenommen.

Frangofifche Republit. armee in Selvetien. Der Obergeneral der frangofischen Urmee in Belvetien, an ben groffen Rath Der helvetischen Republif.

Burger Meprafentanten! Das Bollsiehungs : Di seftorium ber frantifchen Republit tragt mir auf, ihnen felnen Befchliß vom aten diefes Monats bekannt ju machen, burch f

und unfern Dant für ihre geleifteten Dienfte bezengen, und I welchen es bie vom Burger Commiffait Rappinas gethane buit forderung zu verschiedenen Beranderungen in den confituirien

Sewalten der helvetischen Republik migbilligt.
Es tragt mir zu gleicher Zeit auf, ich mochte euch einle ben, die beiben Mitglieder bes Direktorit nach ben, in ber helvetifchen Conflitution, vorgeschriebenen Formen wieder m em

fegen, im Fall fie nemlich ihre Entlasung schon erhalten hatten. Ihr seht ohne Zweifel, Burger Reprafentanten, in biesem Berfahren der frantischen Regierung eine neue Probe ihrer Em banglichteit an die republitanifchen Grundfabe und ihrer Achtung für die Conftitution, welche die Schweis fich gegeben hat. Ihr fonnet alfo die, burch die Burger Er-Direttoren

Pfpffer und Bay ledig gewordenen Stellen unch ben in berfeb

ben fosigesesten Formen wieder besetzen. Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichte ift, welche der Burger Rappinas in den Würgern Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Calenten Gerechtigkeit wiederfahren laffen, auf melde sich die Eruennung bes Commissars der frantischen Regierus gegrundet hatte.

Ihr findet, Burger Neprafentanten, beiligend auch noch die Abschrift eines Beschlusses bes Bollziehungs Direktorium, fraft welchem dasselbe mir die Bollmachten übergiebt, die in ben Handen bes Burgere Rappinas lagen, bis zu der Anfauft bes Burgere Rubler, ber feine Stelle bei ber frangofifcen Armee einnehmen wird.

Der Burger Rappinas folgt bem Burger Rubler in be Sendung nach, die diefer in Mains hatte.

Republikanifcher Grug. Schauenburg

Dem Original in der Nebersehung gleichformig Sa a 8, Sec. d. Gr. Raths. Arau, b. 25. Brachm. 1798. Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschiff Des Bollgiebungs Direftorii.

Daris ben aten Defidor im 6ten Jahr 16. Das Bollsiehungs : Direftorium, nachdem ts Die treue Abichrift bes Briefes eingefehen, welchen am letten 28ften Prairial fein Commiffar bet ber frantischen Armee in ber Schweis an das Bollsiehungs : Direttorium ber belvetifden Republit gefchrieben, worinn er ju verschiedenen Beranderungen in mehreren Gewalten Diefer Repudlit auffordert.

Erwagend , daß die in biefem Brief enthaltenen Foderun gen ohne Bollmacht und Infruftion geschehen; befchießt; bag es obigen Brief migbillige, und als nicht geschrieben aufebe.

Gegenwartiger Beschluß foll burch einen aufferordentlichen Courier bem Megierungs Commissar bei der frankifchen Armee in ber Schweis, und bem Obergeneral bei berfelben Armet zugeschicht werben, welche benfelben auf ber Stelle an bas Bollsiehungs Direftorium ber helvetischen Depublik werben gelangen laffen.

Der Ausfertigung gleichlaut. Renbel, Pras. Lagarde, Gei. Dem Original gleichlautend, Schanenburg, Dbergen.

Dem Original in der Ueberfehung gleichlautend, Sans, Cec. b. Gr. Rathe. Aran, b. 25. Brachm. 1798 Abschrift des Mustugs aus den Regiftern der Befchlufte

Des Bollgiebungs Direftoriums.

Paris ben aten Meffibor im 6ten Jahr 16. Das Bollstehungs Direffortum befchließt, bag ber Dbie general der frangoffichen Armee in der Schweis, bis jur An funft bes Burgere Aubler im Sauptquartier ju feiner anver trauten Condung, durch den Beschluß dieses Tages alle Boll-machten ausüben sell, welche durch die Beschlusse und Infirmt Im Sauptg. ju Zurich den 6. Meffidor im 6. Jahr ze. Ftionen des Bollsiehungs Direftorii, feinem Commiffat bei ob genannter Urmee ertheilt find.

Der Ausfertigung gleichlaut. Reubel, Praf. Lagarbe, St. Dem Driginal gleichlautenb, Ghauenburg, Dergen.

Dem Original in ber Heberfegung gleichlautenb, Saas, Gel. d. Gr. Raths. Arau, d. 25. Brachm. 1798.

Der schweizerische Republikaner to tops and one miscorresping course pointings in a few parts of the course of the Arrest point for grained to

won Escher und Ufteri Mitgliedern der gesesgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Fünf und funfzigstes Stück. Zweites Quartal.

Burich, Montags den 2. Julius 1798.

Gefeggebung. Sunn.

ben , ben Beschluß anzunehmen. Meyer b. Arau bemerkt die Diftritte Mefch und Interlachen, hatten feiner Meinung nach zwar freilich weggelaffen und an Dern einverleibt werden fonnen, ba aber die Deputir foll, Da allgemein große Unruhe über die Sicherheit ten des Oberlands anderer Meinung fegen, fo wolle er fich nicht widerfegen. Der Befchlug wird anges nommen.

Der groffe Rath überfendet eine Bothichaft bes Bollgiehungebireftoriums, welches ju geheimen Mus: gaben 6000 Comeigerfranten fobert, indem es noth: wendig Unffalten treffen muffe, um bon allem mas auf den Grenzen vorgeht, unterrichtet zu sepn. Der groffe Rath bewilligt diese Summe. Fro ffard und Ufteri bezehren, daß der Beschluß urgent erklart werde. Fornerau glaubt, die Bewilligung sepe unter ben gegenwartigen Umftanben , über Die er fich nicht naber erflaren wolle, bedenflich; man folle bie Bache an eine Commission weisen. Laflechere: Eine Commiffion wurde mit Der bereits befchlofinen Urgen; im Biderspruch fenn. Dos findet biefes nicht, man tonne eine Gache für urgent erflaren, und nachher bei ber Difcuffion finden, Dag fie an eine Commiffion gu weifen ift ; indeffen fpricht er gan; im Allgemeinen ohne bavon Anwendung auf Den vorliegenden Fall machen gu wollen. Ufferi ift gang ber Meinung bon Dche, Daß allerdings eine fur urgent erflarte Gache in ber Folge an eine Commiffion ges wiesen werden fonne, nur glaubt er nicht, daß gut werden ganz verschiedene Dinge in verschiedenen bas gegenwartig der Fall sen, und findet in den Kantonen verstanden, bei allgemeinen Berfügungen paar Borten Fornerau's feinen Grund bazu. Darüber wird man besonders auf die Bestimmung sehen Er glaubt, die Direktoren genießen das Zutrauen muffen, welche die sogenannten Gemeindguter hatten; bes Genera. Des Senats, das seine insbesondere genießen sie in die ju offentlichen Bed ürfnissen dienen, werden von vollestem Grad und da sie die Summe verlangen, denen, welche ju Privatbedurfnissen der Burger vers will er sie auch bewilligen. Zastin will ebenfalls wandt wurden, wohl mussen unterschieden werden,

ja fagen, da die Summe nicht betrachtlich ift, aus diesem lezten Grund nimmt Forn erau feine Meis nung juruf und der Beschluß wird angenommen.

Der Senat empfängt die neue Distriftseinkeilung Ein Beschluß, welcher das Direktorium einladet des Kantons Oberland, sie ist mit der frühern ganz übereinstimmend, ausser daß anstatt Inter; der über das Schiffal und die Sicherheit der Ges lachen, Wilderschweit zum Distriftshauptort bestimmt ist. Bertholet trägt darauf an, da die Proclamation die gleichen Zwef haben soll, bekannt den, den Beschluß anzunehmen. Me per v. Arau nerau fimmt ebenfalls ju einer Commiffion, Die aber mit aller Befchleunigung ihren Bericht borlegen ber Gemeindguter herrichet. Froffard ift gleicher Meinung und balt es fur wichtig, bag die Gemeinde guter für einmal nicht an ihre Mugniefer bertheilt mers ben, ba aus ihnen Die Localausgaben bieler Gemeins ben beffritten werden muffen. Laflechere findet es febr unschiflich ben Beschluß an eine Commiffion ju weifen, badurch muß Die berrfchende Unruhe nur vermehrt werden : Im Kanton Leman ift Diefelbe bes fonders groß und burch eine migverftandne Phrase in der Proflamation des Direttoriums über die Gins richtung ber Munizipalitaten berurfacht; da nun der porgefchlagne Befchluß ju allgemeiner Beruhigung bienen fann, fo will er, baf feine Urgeng beschloffen und er angenommen werde. Dche bemertt, bag man allguschleunig uber Die wichtigften Gachen, Grundfage annehme, ohne borber geborig beftimmt ju haben , was man unter biefen Gachen verftebe und begreife; Diefes jepe bei bem erften Defrete fiber Staats gut und nun wieder bei Befchuffen über Gemeindgut ber Fall. Immer fommen Nachriche ten aus einem Ranton, wo es heißt, daß Unruhen herrichen , bemnach Diefes und jenes gefchehen muffe; und Danu folgt man in ber Gile. Unter Gemeinb. gut werden gang berfchiebene Dinge in berfchiebenen

The state of the s es sepe also die Niedersegung einer Commission febr nothwendig. Munger findet das gleiche. Uffert lefen und enthalt fein Arreté vom 30. Praireal. flimmt gang mit Dche uberein, bag es febr wiche tig ift, genaue Renntnig von einer Gache gu haben, che man barüber Berfügung trift; allein er ficht nicht woju im gegenwartigen Salle eine Commiffion Sie fann recht icone Bestimmungen Dienen fann. deffen was fie glaubt das Staatsgut und hinwieder Gemeindgut fenn foll, vorlegen, aber das find ims mer nur Privatmeinungen der Commiffion und allens falls des Genats, wenn er folche billigt, aber es find noch keineswegs gefegliche Bestimmungen, Diefe fann nur der groffe Rath borfchlagen. Indeffen fcheint es ibm, fonne die Refolution ohne Bedenten angenom men werden. Da noch unbestimmt ift, mas eigent lich unter Gemeindegut zu verstehen, fo enthielt fie auch nur ein bages und unbestimmtes Berfprechen, aber diefes fann bennoch jur Beruhigung beitragen und diefes scheint besonders nothig, da ein in diefen Tagen befannt gewordnes Arreté des Direftoriums, das die Bertheilung der Gemeindguter unterfagt, viele Unruhe veranlagt; er will alfo den Befchlug anneh: men. guthi b. gang nau eben alle.

Ein frankischer Offigier, vom Rantonesfatthalter begleitet, tritt in den Gaal. Er übergiebt dem Prafidenten ein Schreiben bes Commiffair Rapinat, erhalt die Ehre ber Gigung, entfernt fich aber bald mieder.

Die Difcufffon wird fortgefest. Babon ffimmt für Untersuchung durch eine Commiffion. Fu che be merft, daß auch in feinem Ranton Beruhigung über Diefen Gegenftand febr nothig fene.

Dch & fagt, eine folche Zuficherung für alles was man Gemeindgut nennt, wurde die Communalarifto: fratie begunftigen. Genhard will den Befchlug ver: werfen, indem er feinen 3wet nicht erreichen tonne, es murden baraus neue Diffverftandniffe entfteben, indem man nun glauben murde, die Gemeindguter follen bleiben wie fie find, mas die Ronflitution durch aus nicht gestattet. Zaslin spricht für die Commission. Debeven willverwerfen. Reding will eine Commission, weil sie Beweggrunde des Verwerfens entwitten und durch ihre Untersuchung auch dem groffen Rath seine Arbeit über diesen Gegenstand ers leichtern werde. Rubli meint man folle nicht fo febr darüber subtilifren mas Gemeindgut fege; im Ranton Glarus miffe bas jeder Bauer, übrigens fene auch dort die Unruhe groß. Er will den Befchluß annehmen. Es wird die Diederfejung einer Commife fion beichloffen. Froffard berlangt nun, daß fie aus einem Mitglied jedes Rantons befichen und fo viel möglich aus ehmaligen Abminifiratoren gewählt Man beschließt fie follen aus 7 Mitglies werden folle. bern befteben. Diefe find Dobe, Dolber, Smal. Clubs dulden wolle. Un Die Commiffion uber Bollsi ler, Fornerau, Ufteri, Reding, Rubli.

Der Brief bes Commiffair Rapinat wird ben

Der Befdlug, welcher bem Dbergerichtshof fich proviforifch ju conftituiren erlaubt, wird verles fen. Dch & findet barin einen neuen Beweis, wie fchlecht wir in ben erften Monaten unfrer Gigung feyen geführt worden, ba man erft fest baran ju bens fen fcheint, daß ber Dbergerichtshof einer Organis fation bedarf. Den Borfchlag fonnen wir unmöglich annehmen; bereits fchweben Falle bor diefem Berichtes bof und der Befchlug murde ihm die Bollmacht geben fich willführlich und burch Leidenschaften geleitet, ju organifiren. Die Conftitution fagt flar, daß biefe Du ganifation ber Gefetgebung gufommt , und daß biefe feines ihrer Rechte an andere Gewalten übertragen Die Urgen; wird beschloffen und der Beschluf bermorfen.

Eben fo wird Befchlug der bem obern Gerichtes hof erlaubt, fein Bureau proviforifch ju organifiren verworfen, da Dche bemerkt, daß er vollig in die nemliche Cathegorie mit dem Borgebenden gebore.

Die Gefellichaft ber Freiheitsfreunde in gaufanne flagt über die verzögerte Distriftseintheilung des Rant. Leman und über ehmalige Dagiffraten, die noch am Plage find; ein Befchluß bes groffen Rathes labet Das Direktorium ein, Die bestimmten Anflagen, Die in dem Schreiben enthalten find , unterfuchen gu laff fen. Auf Fornerau's Untrag wird der Befchluß an die Commiffion über die Boltsgefellschaften gewiefen.

Der Beschluß, welcher eine im Schoos bes gur cherifchen Rantonegerichis errichtete aufferordentliche Revolutionscommiffion caffirt, wird für urgent erflatt Dche glaubt, wenn die Commiffion nur allein fu Untersuchungen mare errichtet worden; so konnte in Ermanglung organischer Gefege, diefes nicht getadelt werden, wohl aber wenn es um Perquifitionen in thun ift; das icheint der Fall gu fenn, und alfo will er auf der Stelle den Befchlug annehmen. Bastin ift gleicher Meinung. Dunger meint es fen befont ders wichtig das aufferordentliche Zurchertribunal ju caffiren; weil er im groffen Rath will gebort haben: es hatte daffelbe Dligarchen freigefprochen, die in ben Straffen Zuriche mit gezognem Gabel berumgelaufek und Patrioten bermundet batten. Rebing: bie Burchercommiffion fann auf feinen Sall gelten, meil nicht bestimmt ift, daß die Examinatoren nicht gut gleich Richter feyn fonnen; es tomme gar nicht bas rauf an, ob bas Tribunal gegen Ariffofraten obet Patrioten ungerecht gewefen fen ; Der Richter fen beb den burchaus gleiche Berechtigfeit fchulbig. Befchluß wird angenommen

Das Direttorium theilt ein Schreiben bes frant. General gorges in Bern mit, worin berfelbe erflart, daß er in feinem Commandobezirt teinerlei politifche gefellichaften gewiefen. I al no dan dand auffistad

ull es fit auch bewilligen.

Der Befchluß, welcher über die Bothschaft des die Richtlieferung des diesjährigen Zehenden, ju liegen Direttoriums, die ju Auffindung von Geloquellen scheine. And erwerth fodert eine befondere Kome auffodert, jur Tagesordnung schreitet, weil sie nach mission. Derzog begehrt, daß die vollziehende Gebem 50. Art. der Konstitution unvollständig ist, wird walt hierüber handle. Escher hingegen will Berfüs angenommen.

Ein Befchlug des Direktoriums bom Jung, die Gemeindguter betreffend, wird verlesen, und Schwaller bemerkt, dag viel constitutionswidriges sich darin

finde.

Das Direktorium theilt Aktenftucke über bas treffs liche Benehmen bes Lugerner Statthalters Rutionann, bei Wegnahme Der bafigen Staatskaffen mit.

Groffer Rath, 20. Juny.

Cartier fobert Abanderung bes geffrigen Bes Schluffes über die Entlaffung der Direftoren Bay und Pfpffer, und daß man gang einfach die Entlaffung genehmige. herzog verlangt, daß diefem gufolge erft der Entidluß gurutgenommen werde. Efcher widerfest fich Diefer Abanderung, indem er femen Grund für biefelbe fennt. Cartier beharret, weil Die Einladung ber Signahme im Genat überfluffig fen, da fie schon der Konstitution gemäß statt haben fann. Gecretan unterftugt Efcher. Suber fpricht fur Cartier, doch will er die Bufriedenheitsbezeugung noch beifugen. Denchaub ift für Efchere Antrag Carmintran glaubt, das Intereffe des Staats, Das Intereffe ber Gefeggebung und das Intereffe ber ab: gehenden Direktoren erfodre die Umanderung des gefrigen Befchluffes. Billeter fodert diefe Umandes rung ebenfalls, weil der Genat fonft den Beschluß berwerfen wurde. Dit groffem Stimmenmehr wird ber geftrige Befchluß verworfen, und die Entlaffung gan; einfach beschloffen.

ton Ballis, die B. Debon, Lacofte und Inbermatten, in ben Rath, welche mit dem Bruder-

fuß empfangen werden.

Eine Rechnung für das Bureau wird eingegeben, da aber kein Geld vorhanden ift, so fragt der Präsident um Auskunft an. haas will die Rechnung dem Finanzminister zusenden. Ruhn sagt: Wir sollen für unser Bureau 2000 Franken sodern. Huber stimmt Ruhn bei, und will daß Saalinspektoren ernannt werden. Billeter folgt, und will daß man mit Erwäh; lung der Saalinsprektoren aufange. Dieser Antrag wird angenommen, und hierbei dem Enkwurf eines Reglements der beiden Nathe gemäß verfahren — Mit geheimen Stimmenmehr werden zu Saalinspekt toren gewählt, Haas, Grafenried, Secretan, Weber und Kuhn.

Probstei in Rheinfelden erhalten Die Ehre der Sigung gefährlicher find, und bitten um Auskunft über den Widerspruch, der bestehen. — Der in dem Bersprechen, fremde Zehendbesitzer in ihrem Eigenthum ju schüßen, und in der Verordnung über schlossen.

die Nichtlieferung bes diesjährigen Zehenden, zu liegen scheine. Anderwerth fodert eine besondere Kommission. Herzog begehrt, daß die vollziehende Gewalt hierüber handle. Escher hingegen will Berfügung von Seite der Gesetzgebung, weil noch feine alls gemeinen Gesehe über den Zehenden vorhanden sind. Huber sagt: Diese Frage betresse nur den diesjähris gen Zehenden, und über diesen sei schon abgesprochen. Kuhn sagt: da es um Ausnahme gegen ein Gesetz zu thun sei, so sodere er eine Kommission. Koch unsterstützt Escher, und will die Sache in die Feudals rechtssommission verweisen. Angenommen.

Men er begehrt aus der Patriotenentschäbigungstemmission entlassen zu werden, weil 1500 Dligarchen aus dem St. Gallischen einem seiner Verwandten ein Haus beschäbigt haben: so daß er also mit einem zu Entschädigenden verwandt ist. Secretan und Bourgois sodern Lagesordnung. Escher will Menern entlassen, wundert sich aber daß er diese Rommission angenommen habe, da doch damals diese 1500 Dligarchen schon senen Schaden werden anges richtet haben. Die Lagesordnung wird angenommen, und Weber statt dem abwesenden Schoch in diese Kommission geordnet.

Man halt geschlofine Gigung.

Genat, 20. Jung.

Och 8 berichtet im Namen der, über den die Volksgesellschaften betreffenden Beschluß niedergesesten Rommission. Sie rath den Beschluß zu verwersen, hauptsächlich da er in verschiednen Rufsichten die Freis heit der Bürger, sich in politische Gesellschaften zu bilden, beeinträchtigt — Was aber, heißt es am Ende, die Rommission in dieser Rufsicht erinnert, habe nur auf ruhigere Zeiten Bezug; sie süble es wohl, daß in den gegenwärtigen Umstanden, die sogenannten Volksgesellschaften zu Verwirrungen und zu Gährung Anlaß geben könnten, welche die Feinde der Revolution benußen würden, um die Freiheit verhaßt zu machen, und sie zu stürzen. Daher giebt sie den Versügungen des General korge, der in seinem Rommandobeziek die errichteten Elubbs aushebt, vollen Beisall.

Zaslin und Frossard unterstüßen den Bors schlag der Kommission; lezterer bemerkt, da die gesetz gebenden Rathe ihre Sigungen öffentlich halten muß sen, so sei es in der Ordnung, daß alle andern delis berirenden Bersammlungen ebenfalls öffentlich deliberis ren. Och s spricht gegen zu strenge Maßreg ln, in die man gegen die Bolksgesellichaften verfallen könnte; wenigstens soll man eben so streng gegen die Contres revolutionsgesellschaften sepn, die oft gerade um so gefährlicher sind, als sie aus wenigern Mitgliedern bestehen. — Der Beschluß wird verworfen, und die Einrückung des Gutachtens ins Protokoll bes schlossen.

Groffer Rath, 21. Jung. 110 14

Ein Abgeordneter aus bem Ranton ber Wald: flatte fodert Aufhebung des Gegucfiere bes Riofiers Engelberg, um auf feine Guter Diejenigen Gelber aufnehmen gu fonnen, welche zu Zahlung ber frantis fden Contribution erforderlich find. Saas glaubt, die beweglichen Guter des Rloftere fenen hinlanglich jur hinterlage für die Contributionsfumme. De ber will, daß Die Mation Die Contributionsfumme garan tire, um den Sequester nicht aufheben gu muffen. Anderwerth begehrt Berweifung an bie bieruber ichen niebergefeste Rommiffion. Burfch bezeugt, bag die beweglichen Guter Diefes Rloftere nicht bing langlich fegen, um auf Diefelben Die Contributions: fumme aufnehmen gu tonnen, er fodert alfo in foweit Aufhebung Des Sequesters als es nothwendig ift, um Die nothige Gumme aufzunehmen. Suber folgt biefem Untrag, welcher angenommen wied.

Da der Beschluß über die Volkögesellschaften bom Senat verworfen ward, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Kommission zurütgewiesen, und da Ruhn aus derfeiben seine Entlassung erhalt, so wird

ihr Brone beigeordnet.

Es wird gefodert, daß die Kommission der Orgas nisation des Obergerichtshofes morgen relatire. Kuhn zeigt, daß dieses vor acht Tagen nicht geschehen könne, und sodert daher, daß dem Obergerichtshof überlassen werde, sich selbst eine Organisation zu entwerfen, und diese dann nachher der Gesezgebung zur Genehmis gung vorzulegen. Roch folgt, und begehrt den gleichen Beschluß über die Organisation des Bureau des Obergerichtshofes. Beide Antrage werden anger nommen.

Es werden wieder zwei heurathen zwischen Ger schwisterkinder verlangt, welche gestattet werden.

Die Gemeinde Munster verlangt Beibehaltung ber bisherigen religiosen llebungen, und folglich auch Bei behaltung ihres alten Chorherrenstifts, und stütt sich auf die Konstitution. Billeter wünscht, daß soviel möglich alle Bittschriften in beiden Sprachen einges geben werden sollen: man geht über diese Ordnungssmotion zur Logesordnung. Anderwerth verlangt Lagesordnung über die Bitte von Münster; nach einiger Berathung wird aber dieselbe an die Klosterstommission verwiesen.

B. General Schauenburg fodert in einem Schreiben bestimmtere und offentliche Genugthuung von Billeter über die unterm 2. Juny mitgetheilten Beschuldigungen. Billeter liest eine Erklarung vor, die er öffentlich bekannt machen will. Naf: Zusendung dieser Erklarung an Schauen burg und Einsrückung ins Tagblatt: der Antrag wird angenommen, und von Billeter noch ein Brief verlesen, den er an Schauenburg zur Erklarung der verschiednen Thats sochen, die derselbe den 2. Juny mitgetheilt hatte, und zu seiner ganglichen Nechtsertigung, schrieb.

Die Semeinde Juerd on bittet durch Abgeord, nete fur Beibehaltung der Gemeindguter bei ihren jezigen Besitzern. Diese Bitte wird an die allgemeine Organisationskommission der untern Gewalten gewiesen.

Das Direktorium theilt einen Brief bom frantis schen Brigade, Chef Meunier mit, worinn erangeigt, daß er auf Napinats Befchl diefen Morgen die beit den Senatoren, Och & und Dolder als neue Direktoren einsegen werde. Die Versammlung nimmt biese

Radricht unter tiefem Stillschweigen an.

Ruhn zeigt an, daß er fo eben fehe, daß die Gemeinde Laufanne und Iverdon Eirkularschreit ben an die übrigen Gemeinden des Rantons Leman herumgefandt haben, um sie aufzusodern, gegen den vom Direktorium eingegebnen Entwurf der Eintheit lungen der Munizipalitäten Einwendungen zu machen, er sodert zu Untersuchung dieses konstitutionswidrigen Begehrens eine Rommission. Angenommen, und hier zu geordnet: Penchaud, Weber und Roch.

Escher legt im Namen der Mungkommission ein neues Gutachten bor, welches von dem vorigen nur durch den Stempel, auf welchem statt eines Freiheitst huts ein alter Schweizer mit einer Zfarbigen Fahne erscheint, verschieden ist. Auf Secretans Antragsoll flatt der Zfarbigen Fahne nur eine einfache Freiheitsschie erscheinen, weil man keine Zeichen des Blason beibehalten will; übrigens wird der Enwustangenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß das Rlofter En gelberg seit der Sequesteraustegung ein Saus in gw zern verkauft habe: da indes der Sequester damals noch nicht in Engelberg bekannt war, so fodert es Bestimmung hierüber. Auf herzogs Antrag wird diese Sache in eine Rommission gewiesen, in welche geord, net werden: Carmintran, huffi und hecht.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Noß von Burich, der, weil er als Fallit, ungeachtet seiner Ers wählung, nicht in das Distriktsgericht Zurichs ausge nommen werde, Nevision seines Processes sodere. Auf Herzogs Antrag werden hierüber in eine Kommik sion geordnet: Hecht, Naf, Weber, Suter und Enz.

Die Fortfegung folgt morgen.

Aran 30. VI. — Da in beiden Nathen lange Debatten über die Frage entstunden, ob Bap und Pfyffer eingeladen werden sollten ihre Direktorstellen wieder einzunehmen — odet ob neue Wahlen vorgenommen werden müßten, so machten diese zwei würdigen Nanner durch Einsendung neuter freiwilliger Niederlegungen ihrer Stellen, deuselben ein Ende. — Gestern ward hierauf zur Wahl neuer Direktoren nach konstitutioneller Form geschritten. Zur ersten Stelle hatte der Senat den Vorschlag: er schlägt vor: Ochs, Dolber, Laharpe, Barras, Angustini. — Nachts um eilf Uhr wählt der grosse Nath Laharpe'n zum 4ten Direktor; heute Morgen ist Ochs zum sten gewählt worden.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber belvetifchen Republit.

Seds und fünfzigftes Stud. 3 meites Quartal.

Burich, Dienkags den 3. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath, 21. Juny. (Fortfesung.)

Grafenried fragt ob man wegen ber Ginfe Bung ber neuen Direftoren nichts zu verfügen babe. Roch fagt, wir hatten bier nur gu boren, nichts gu thun. Saas meint, er fen voll Dant, bag une uns geachtet Diefer tonftitutionswidrigen Ernennung boch fo rechtschafne Manner geschenft murben. Bergog fobert Tagesordnung. Roch wollte unfre Gefühle nicht franken, Darum schwieg er bei Mittheilung Diefer Machricht. Billeter fodert Tagesordnung im Ge fühl ber Rothwendigfeit, und mit Dant und Freude

über Dieje Ermablung.

Raf legt ein neues Gutachten über die Entschädigung ber abgebramten Brucke von Buren bor, in ber neuerdings ber Bernerfche Rriegsrath jum Schabenersag angehalten wird, jedoch mit Recours, recht auf die Personen, die ihn hierzu beauftragt has ben mochten. Efcher fagt: Auch hier frade ich wies ber feine allgemeinen Grundfate aufgestellt, aus des nen der Borfchlag abgeleitet ift; suche ich aber im Gutachten selbst Grundsage auf, so glaube ich einen Bu finden: alle Beschädigungen, welche im Rriege entstanden, follen bon ben Urhebern des Rriegs und bon beuen, bie ihn junachit anordneten, entschädigt werden. Betrachten wir Diefen Grundfag im Allges meinen seiner Anwendung, so werden wir ihn bald burchaus unaustuhrbar finden: überdenft B. Stelle perfecter Die moldes bertreter die gange Ausbehnung des Unglufs, welches der Rrieg über unfer Baterland brachte, vergleicht hiermit die geringen Rrafte berer, die ihr fur den Schaden deffelben verantwortlich machen mochtet, und ihr werdet bald die Ummöglichkeit der Entschadis gung einsehen; benn, ich benfe, ihr werdet boch nicht borzugsweise eine Brucke herfiellen laffen, und bages

bere ich Bermerfung des Commiffionalantrages. Daas vertheidigt das Gutachten, und fucht zu beweifen, baß Die Abbreunung Diefer Brucke überhaupt auch militarifch betrachtet, unzuläßig mar, indem eine Fallbructe Die gleichen Dienfte geleiftet batte, und fchlieft baber auf die Berantwortlichkeit des Rriegsraths. Cuffor findet das Gutachten zu unbestimmt, um angenommen werden ju tonnen. Suber fagt, er habe fich legthin als von diefem Gegenstand die Rede mar, uneigents lich ausgedrutt, nicht die Rriegsrathe, fondern Die geheimen Rathe von Bern fepen an allem Unglut des Baterlandes Schuld, daher auch fie vors jugemeife entschabigen follen. Erofch folgt Efchern wegen der Unmöglichkeit alles zu entschädigen, und will, daß allererft die verfolgten Patrioten entschädigt werden follen. Gecretan beweist, daß nicht ber Rriegsrath besonders verantwortlich gemacht werden tonne; aber der vorgebliche fouveraine Rath bon Bern, der welcher um jeden Preis, und follte auch bas gange Baterland Dabei ju Grunde geben, feine Macht fchuten wollen, Der foll feine Schuld bufen und jeden erfeglichen Schaden bafur entschadis gen : alfo foll das Gutachten in die Commiffion jus rutgewiesen werben. Efcher, ich murde benjenigen Tag für den schönften achten, den die Menschheit noch je erlebt hatte, an welchem als allgemeiner Grundfag anertennt murde, daß diejenigen, welche Rriege berauffalten, auch allen Schaben berfelben tragen follten, denn ich murde Diefen Tag ale den erften des emis gen Friedens achten! aber noch find wir weit bon Der Unerfennung Diefes Grundfages entfernt: noch hat feine ber neuen Republiten, die auf philosophische Grundfaße fich gegrundet haben, Diefen Grundfag in ihr Staaterecht aufzunehmen gewagt: follten wir Die erften fenn? ich gebe es gu, wenn man glaubt wir tonnen es mit Birtfamteit behaupten. Aber gefest gen die abgebrannte oder geplunderte hutte, oder gar wir konnten ihm in auen Stadt machen in das die verwalste und verunglifte Haushaltung unents fen, sollen wir ihn dann zurükwirken machen in das schädigt lassen wollen? theils aus dieser Rufficht also, eben zu Boden gestürzte diplomatische Staatstheils aben beils aben beschiebte der Abbrennung recht? und wollten wir auch dieses no ch thun, so theils aben beschädigung verhältnismäßig anch wir nahmen ihn an diefen Grundfag, gefest auch theils aber auch weil mir die Geschichte der Abbrennung recht? und wouten wit uach beschädigung verhaltnigmäßig

gleich vergutet werben: biefes Gutachten aber ichlagt baber auch gu ber Entschabigung Beitragen: went bor, die erfte Foderung gang ju gablen, wodurch funftige gang abgewiesen murben: alfo auch Diefer Gefichtspunkt fodert Berwerfung Des Gutachtens. Dag ubrigens ber Rriegsrath unwiffend mar und zweflofe Bertheidigungsanftalten traf, ift einleuchtend : aber die vorgeschlagne Fallbrucke mar ebenfalls ungus laglich, benn eine Fallbrucke wird eingeschoffen, eint ge Balten hinübergefchoben und die Brucke ift fogleich branchbar; eine abgebrannte Brucke hingegen wird bom Feind nicht fo leicht bergeftellt. Raf behauptet, entweder muffe Diefes Gutachten angenommen oder aber gerade heraus erflart werden, es werde feine Entschädigung fatt haben, benn er fenne feinen Dits telmeg; da niemand weiters Entschabigung fobere, fo tonnte biefe geleiftet werden. Bergog und Relle fab wollen die Entschabigung dem eheborigen grof fen Rath bon Bern aufburden. Cuftor beharret auf feiner erften Meinung. Efcher bermundert fich nicht barüber, daß noch niemand Entschädigung foderte, weil noch in feinem Staat bon Nimrod an bis auf heute, auffer bei uns für Rriegsschaben Entscha bigung geleiftet murde: aber wenn man entschadigen wolle, fo foll man guerft den Grundfag davon als Ges fet befannt machen, anders tonnen wir und nie mit befaffen, benn wir find feine Richter; bann werde man feben mas die Rolge davon fen, und dann tonne man urtheilen ob irgend eine Entschadigung möglich mare: theilmeife Entschädigung aber bon Geite ber Befeggebung gu erfennen, mare eben fo fehr aller Bei rechtigfeit als allen unfern Berfaffungegrundiagen gut wider, alfo beharret er auf Bermerfung des Gutache tens. Saas fodert, dag diefer Gegenstand der Come miffion nicht mehr zurufgewiesen werde, indem er überzeugt ift, daß diefelbe doch nichts befriedigendes liefern tonnte; fondern man foll in der Berfammlung felbft erft den Grundfag festfegen. Gecretan fagt, freilich werde im Rrieg oft Entschadigung gefodert, überall werden ja den Uebermundenen Entschadigungs fummen gu bezahlen auferlegt: felbft die Franken ges ben uns hievon bas Beispiel; fie haben und befreien wollen, unfre Regierungen befmegen befriegt, und Diegmal hat bas Glut ber Baffen ber guten Gache gefolgt und baber muffen wir nun aus breien Mitteln eine mablen: entweder foll feine Entschädigung fatt haben, oder ber Staat entschädiget, oder die ehemas ligen Regierungsglieder muffen entschadigen, aus dies fen Mittlen ift nur legteres mit ber Gerechtigfeit vers einbar. huber behauptet, ber Staat tonne nicht entschadigen, weil berfelbe aus Theilen beffehe, wel che fich felbft dem Rrieg widerfest haben: übrigens aber fepen die Berner Regierungsglieder nicht allein am Rrieg Schuld und follen ibn Daber auch nicht allein verguten, fondern bie eidgenöffifchen Reprafentanten und Rriegsrathe, die Damals in Bern ma ren, haben ebenfalls mit daju beigetragen, und follen

THE FREE CONTRACTOR

alfo Entschabigung erfannt wird, so muffen biefe jus fammen, nicht aber der Staat diese übernehmen. Billeter behauptet, ba diese Brucke von den Bers nern freiwillig abgebrannt wurde, fo muffe biefer Schaden auch borjugsweife bor dem übrigen, an dem fie nicht fo unmittelbar Schuld fegen, entichas digt merben. Legler fagt, die Patriotenentschadis gung ift anerkannt, Diefe aber nicht: murden wir Diefe anerkennen, gang Europa wurde fich mundern über ben neuen und unausfuhrbaren Grundfag, den wir aufstellten: Dagegen ift ja fchon Beffeurung fin Die Rriegebefchabigten Decretirt worden, Diese also if der 2Beg, auf welchem wir Entschädigung bewirfen Wollte man Subers Grundfate annehmen, follen. fo murden fich Die Reprafentanten und Rriegsrathe, die in Bern waren, an ihre Obern, alfo auch an die gandegemeinden halten, und hier mußte ausgemacht werden wer fur den Rrieg, wer wider benfelben gu ftimmt batte, und Diefes mare bas befte Dittel, um den allgemeinften und gefährlichften Aufftand ju be wirfen. Benn die Dligarchen einft Die Patrioten entschädigt haben, wahrlich fie werden nicht mehr ju viel Gpet haben, um noch einiges Betrachtliches ju Rriegsentschädigung beigutragen: wir muffen ihnen die Federn abidneiden, daß fie nicht mehr fliegen konnen, aber doch fie nicht gang ausrupfen. Man ruft zum Abstimmen. Ruhn widerfest fich. Bebet fodert Bertagung. Bille ter will Ruhn abboren. Rubn behauptet man konne Die Menschlichkeit migt vertagen und fodert alfo beute einen Entschlug. Raf folgt Rubn. Bourgois will Bertagung auf Mor gens. Endlich wird ber Gegenstand bis nach Abstim mung uber Die Patriotenentschadigung aufgefchoben.

Durch geheimes Stimmenmehr werden ju Abge ordneten aus dem groffen gefeggebenden Rath an B. Commiffar Rapinat und an B. General Schauen burg gufolge des borgeftrigen Befchluffes ernannt, Beber und Suber.

Genat, 21. Juny.

Der groffe Rath überfendet nachfolgenden Befdluß: "In Erwägung, daß fich aus dem beiliegenden Arrêté bes frantifchen Generaltomniffaire B. Rapinat bom 30. Prairial ergiebt, wie febt berfelbe über Die Absichten und Gefinnungen bet belvetischen conflituirten Autoritaten irrig bericht tet worben."

» Daß Diefen legteren alles baran gelegen fenn muffe alle Mittel angumenden, Die zwischen ihnen und den franklichen Behorden obwaltenden Difvet ftandniffe ju beben und das gute Bernehmen wit der herzustellen - erflart baf die Gade bringen Darauf bat Der groffe Rath befchloffen:

Das Direttorium einguladen, eine Deputation von swei Gliedern aus jedem der beiden Rather

welche biefe letten felbft mablen werben, in das ben bes Commiffar Rapingt mit, in welchem et frantische Sauptquartier abzufenben, um fich mit bem Generalcommiffar ber frantischen Republit Ra: pinat und mit dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Migverftandniffe zu befpres chen, biefelben auszugleichen und bas gegenfeitige gute Bernehmen wieder herzuftellen."

Die Urgeng wird ertfart. - Augustini freut fich, daß man den Weg der Borffellungen einschlagen wolle, um die harmonie zwischen beiden Republiken wieder herzustellen; diefer Weg der Borftellungen fen unftreitig der einzig mögliche ber zu Diefem gewunsche ten Biele führen fann. Rapinat hat bestimmt ers thm nicht glauben wollte, der darf nur auf die allents halben fiegreichen franklichen Waffen feben — Man muß von denen, die und die Freiheit gebracht haben, and etwas ertragen konnen. Fornerod ift vollig gleicher Meinung. Sastin unterftust Diefelbe ebens falls; man mußte, fagte er, blind gewesen fenn, wenn man nicht feit einigen Wochen gefeben batte, wie fich in der Correspondenz mit den frankischen Aus foritaten die traurigften Diffverstandniffe erzeugt und immer vermehrt hatten; er will den Befchluß anneh: men und die Deputirten des Genats fogleich mablen bon ber Bestimmung des Direftoriums abhangen; er hoft, es werde auf diefem Weg durch Heufferung offener, freimuthiger, aber fo wie mir fie der groffen Ration ichuldig find, befcheidener Gefinnungen, Das g forte Ginverftandnif wieder bergeftellt merden. gas flechere fubit ebenfalls bas lebhafteffe Bergnugen über den Befchlug und halt ibn auch fur bas einzige Mittel das geftorte Einverstandniß wieder herzustellen. Riemand fann mehr wie er, von Dantbarkeitegefinnungen gegen die groffe Ration durchdrungen febu; er ift überzeugt, daß nur Difberftandniffe obwalten und daß wenn die Deputirten fich freimuthig und of fen gegen Rapinat werden erflart und ihm gefagt haben, daß alle geführten Rlagen nur darum geführt worden, weil wir miffen, baf ber General genaue Disciplin bei feiner Armee gehandhabt wiffen will; daß er sowohl als der Commissar die Rube und das Bobl bon helbetien wollen, und daß alle Erceffe ohne ihr Biffen und gegen ihren Billen gefchehen fo wird Rapinat fich von der Reinheit unferer Ges funungen überzeugen. Laflechere glaubt juverlaf fig, daß niemand, am wenigsten im Genat, beffen Mitglieder er naber fennt, feine Stimme jemale in der Abficht die Franken ju beleidigen, erhoben habe. Der Beschluß wird angenommen und anf Schwall lers Antrag, sogleich zur Bahl der Deputirten ge schritten; burchs Scrutinium und relative Stimmen mehr wird Fornerod mit 11 und Berthoiles mit 10 Stimmen ernannt.

Eine Bottschaft Des Direktoriums theilt ein Schrei

ben Direttoren Ban und Pfpffer anrath, ihre Dimiffion ungefaumt gu geben, und ferner die Entlafe fung des Minifter Begot, des Generalfecretairs Stef, Der Regierungsstatthalter Tillier in Bern und Rutimann in Lugern, auch der Berwaltunges fammern Diefer beiden Rantone; endlich die Desas bouirung der Berner Gefandten Ctapfer, Jenner und Luthard ju Paris, von Geite des Direftoriums verlangt. Diefem Schreiben find die Entlaffunges begehren der Direktoren Pfnffer und Ban beige fügt. Ein Schluß des groffen Rathes " bewilligt die begehrten Entlaffungen der beiden Direktoren unter

Dankerstattung für ihre geleifteten Dienste.' Munger: Er muffe megen ber Bemer Gefands schaft, gegen die fich Rapinat in feinem Schreiben erhebt, fagen, daß diefelbe nie im Ramen des Bolts gefandt worden; vermuthlich fen es eine Gache der Stadt Bern. Fornerod will miffen, ob man ben Befchluß fur urgent anfebe? Bauch er verlangt eins fache Tagesordnung. Froffard bemerkt, daß ber Senat über einen Befchluß des groffen Rathes nicht gur Tagesordnung übergeben tonne; er muffe benfel ben annehmen oder verwerfen. - Die Urgeng wird erflart. - Fornerod fagt nun, es thue ihm febr laffen; ob und wann fie dann abreifen follen, werde leid, daß man die Urgeng erffart habe, ba die Uns flagen in dem Schreiben von Rapinat fehr wichtig, der Unschein alfo gegen die Angeflagten ift, ber Ges nat aber bennoch nicht hinlangliche Gewigheit bat, fo glaubt er in diefem Zuftand des Zweifels murden Dant begeugungen febr unschiflich fenn; die Burde der Berfammlung erfodere Berfchiebung auf Morgen; (man ruft, dieg mare gegen die fcon erflarte Urgent); ober wenn bas nicht angeht, fo will er gur Tagesords nung fchreiten und Diefe Dadurch motiviren, daß ber Befchluß gang unnug ift, indem noch feine organischen Gefete bestimmen, wie folche Entlaffungen gu geben ober anzunehmen find. Baslin: Die Urgeng fann nicht zweifelhaft fenn; bas Schreiben des Commiffar Rapinat jeigt, daß zwei Glieder des Direftoriums bas Butranen ber frantischen Mation verloren haben; ber Commiffar wunscht, bag fie ihre Entlaffung ges ben; fie thun es; es ift febr bringend Diefe Entlaf fung und den Beschluß anzunehmen, weil Aufschub oder Stillftand ber erften Stellen der Republit mit ber aufferften Gefahr verbunden mare; auch noch bes fonders darum, weil Rapinat erflart bat, felbft bie neuen Direftoren nennen gu mollen und diefelben vielleicht wirflich fchon ernannt find. Traurig ift's, daß die Folgen von Rapinat die find, welche mir jest vor une feben; er enthalt fich aber aller Bemerfungen, indem mohl fein Mitglied nicht überzeugt ift, bag die Arbeiten feit zwei Monaten auf eine Beife batten geführt merden fonnen und follen, wodurch jene Difverftandniffe maren bermieden worden. Er will feine Bormurfe machen und zweifelt an der Reins

desperantifica old old all and accompany of

heit der Absichten keineswegs; aber bei ben beffen Abs Senat eine Falle legen. — Ich glaube, Lift font mit fichten kann man fich in den Mitteln die man anwen Lift erwiedert werden. Der Senat kann nach For, bet, tauschen. Noch muffe er bemerken, daß was nerods Antrag, den Beschluß fur gang überftuffig Rapinat von dem englischen Cabinette sage, wirt erklaren, und desnahen zur Lagesordnung schreiten. lich feinen guten Grund hat; man foll nur an Dice Es ift unnothig aus den ichon angegebnen Grunden; Berichte von Bern und an die Befchluffe, welche auf Die Dimiffionen bedurfen der Ganctionen der gefeige Die englischen Wechselgeschafte Bezug hatten, denken. Luthi b. Gol. als Prafident, bemerft: es fen ein gentlich nicht barum gu thun, ob man die Dimiffion bewilligen wolle ober nicht; fie fen fchon und zwar an Rapinat gegeben; es frage fich fest nur, ob man für Die geleifteten Dienffe Danten wolle? Genhard Direttorium ein collectives Ganges ausmacht; mann findet, die Resolution sey mit sich selbst im Wider, es Lobes, oder Ladelswerthes thut, so ist es das fpruch; auf ber einen Geite nehme man Die Anflagen bon gange Direftorium, nicht einzelne Glieder beffelben, Rapinat gegen die beiden Direftoren an, und auf ber andern danke man ihnen fur geleiftete Dienfte -Dennoch fonne man fie allenfalls annehmen und ihnen Da fur banten, daß fie auf der Stelle und ohne Dis rugen. Ueberdem muß man in dem gegenwartigen gall berftand gu leiften, ihre Entlaffung genommen haben. Crauer fagt, nach bem angehorten Schreiben bes Commiffar Rapinat fen es unmöglich, daß wir den beiden Direftoren, ihre Gefinnungen mogen gemefen fenn, welche fie wollen, Dant erftatten tonnen. Es murde das fo viel fagen, als: Wir nehmen ihre Entlaffung an weil wir muffen. Gollten ihre Befing nungen rein gemefen fenn - mas er nicht unterfuchen will, fo wird ihr Bewugtfenn fie belohnen; - ber Beschluß konne nicht angenommen werden.

Rubli: Der Gedante, daß wir laut der Refolu tion bes groffen Rathe, benen Burgerdireftoren Ban und Pfiffer bor ihre geleifteten Dienfte danten fole len, will mir nicht richtig burch meinen Ropf geben, wir muffen doch auch por unfre eigne Reputation fore gen, fonft fonnten wir und leichtlich compromittiren, benn auf ber einen Geite flagende Anzeigen von B. Rapinat gegen Diefe Direttoren anhoren, derentwegen er ihre Dimiffion wünscht, und wir auf der andern Geite berfelben Dienfte noch verdanken, vereint fich nicht wohl zusammen. Uebrigens wenn, wie ich hof. fen will, lauter edle patriotifche Abfichten diefe Bur: gas nothwendig machten, o, fo verdient unfer Doftor vor Diefe feine forgfaltige Arbeit gob und Dant. Wenn aber ber Dottor felbft bon anderen Patienten binter gangen worden ware, o, bas mare bann eine aufferft Bittre Angeige! 3ch will aber glauben, ber Dottor fepe fcharffichtig genug, bag er nicht fo leicht gu bin tergeben fen, folgbar muß ich annehmen mas Rapinat und eröfnet, obgleich ich für meine Perfon nichts Unrechtes bon Diefen Direftoren weiß, fondern mabrend meinem furgen hierfenn lauter Gutes bon ihnen gebort habe; tch trage alfo barauf an, bag man le biglich die bon beneu beiben Burgerbireftoren begehrte Dimiffion bewillige, und den bom groffen Rath be:

mertten Zusaz von Danksagungen weglaffe. Dobs: Ich muß damit anfangen zu bemerken, daß ich den Beschluß fur ziemlich verfänglich ausebe; offenbar wollten die die ibn borfchlugen, damit dem Lagebordnung über,

benden Rathe feineswegs; die Rouftitution verlangt diefe Sanction nirgends - wir tonnen alfo die Ents laffungsbegehren als bloffe Anzeigen ber genommenen Entlaffung aufeben. Was die zweite Salte Des Bes fchluffes betrift, fo bitte ich ju bemerten, bag bas Die das gob oder den Sabel berbienen; es mare benn, Dag unter aufferordentlichen Umftanden einzelne Dits glieber Berdienft oder Schuld Des Gefchehenen allein annehmen, dag die Entlaffungen entweder au fremde Ginladung bin, oder fremillig find gegeben worden; im erften fall muffen wir Die Motive Der Ginladung refpettiren; im zweiten Fall aber, murde die freimik lige Berlaffung Des Umtes fatt lob eher Sabel ber Dienen. — Er verlangt bag man gur Lagesordnung schreite. — Dieß geschieht, und Diefelbe wird motivit, weil die Direktoren, nach der Konstitution, um ihre Entlaffung zu nehmen, Die Bewilligung der Rathe nicht bedürfen.

Ein Brief des B. Kommiffar Rapinat geigt an, bag er die B. Das und Dolder, Mitglieder Des Genats, ju Direftoren ernaunt hat, und bag Det Brigadechef Meunter Diefelben Diefen Morgen um eilf Uhr in feinem Ramen inffalliren werde. - Man tlaticht, und bezeugt den neuen Direktoren groffe Freude.

Der Beschluß, welcher dem B. Dutoit aus dem Ranton Leman, foine Bafe ju heurathen erlaubt, wird auf Froffards Untrag, der dem Bittfeller das Zeugniß giebt, ein vorzüglicher Patriot ju feph angenommen.

Eben fo der Befchlug, welcher bem Burean bes groffen Rathes eine Gumme bon 2000 Gomeint franten bewilligt.

Das Bollgiehungedirektorinm überfendet bas 2114 fuchen des 5. Rogg von Frauenfeld, Deputirten im Genat Der Entlaffung verlangt, weil er fich ju Diefem Poften ju unfahig fuble und bei feiner bisherigen Rant leiverwalterftelle gu bleiben muniche. Froffard bets langt Tagesordnung, weil man bei der Dimiffion, welche zwei Diretteren gaben, fo eben ben Grundfal anerfannt habe, daß fein Burger gegwungen meb den fonne, an feiner Stelle gu bleiben. guthi pot Gol. fagt: Bir fonnen Die Entlaffung nicht geben; Die Gefeigeber find bom Bolf gemablt, und muffel also bon den Wahlversammlungen ihre Dimissionen erhalten. Dan geht zu der auf diefe Art motivirten Die Bortf, im 57ften Gtuh

Der schweizerische Republikaner

beraudgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sieben und fünfzigstes Stück. Zweites Quartal.

(Fortfegung.)

ruckung ins Protofoll begehrt und beschloffen wird. Man flaticht abermals; die neuen Direktoren verlaf fen in Begleit des Brigaden , Chefe den Gaal.

rifchen Guter gelegten Sequefter anfhebt, wird ber lefen. Laflechere will darüber ben Bericht der Berwaltungsfammer in Laufanne abwarten. Fornes rod glaubt, die auf Diefe Guter burch den Ranton Leman berpfandeten Schulden muffen erft für Nationalfchul den erklart werden. Der Beschluß wird an eine aus den B. Fornerod, Badon, Lastechere, Angus stini und Reding bestehende Kommission gewiesen. Der Prafident und die Secretarien werden durch

Beifallsjuruf fur 14 Tage bestätigt.

Ruepp berlangt das Wort für eine Ordnungs: motion. Er sinde sagt er, es sey durchaus nicht rath, sam, daß sich Glieder des Senats mit Zeitunge und Journalschreiben beschäftigen — Der Senat werde dadurch herabgewürdigt — es sahe aus, als vb man im Senat nichts anders zu thun hätte, als Zeitungen zu schreiben. Fornerod ist entzütt über diesen Vorschlag, sonderheitlich wegen des Beschlußses des B. Kannuisar Raningt (b. 20. Prair.); ein ses des B. Kommisar Napinat (b. 30. Prair.); ein nicht ganz überlegt ausgesprochenes Wort — in Zeit tungen mit tungen wieder ergablt, tonnte Die allertraurigsten Fol gen haben - überhaupt, findet er, fep es ber Burbe

Gefeggebung. thi v. Gol. glaubt, man konnte allenfalls die Mitz glieder des Genats, welche Journale schreiben I nur ersuchen, das zu unterlaffen, oder wenigstens ihre Nas Der Brigaden Chef Mennier, von bem Rans fagt: Er halte die Freiheit ju ichreiben fur eine Folge tonsfratthalter begleitet, erscheint in der Versammlung; Der Freiheit Der Meinungen, und glaube nicht, daß er übergiebt den Direktoren Och 8 und Dolder ihre jene auf die vorgeschlagne Beise konne beschrankt wers Ernennungsacten. Der B. Direktor Och & halt eine den. In Frankreich sepen immer wahrend critischen Rebe an den Beigaden Chef — deren Druk und Gine Revolutionsepochen auch die Journale sehr in ihrer Revolutionsepochen auch die Journale sehr in ihrer Freiheit beschränkt gewesen; dennoch habe man das ist vorgeschlagne Defret nie ohne groffe Muhe und immer nur fur Augenblicke durchfegen fonnen. Warum Der Beschluß welcher die von der Lemanischen follten wir auch unsere Meinungen lieber durch Berwaltungskammer bor der Proflamirung der Res Fremde, die feine Berantwortlichkeit haben, bekannt publik auf die in diesem Ranton befindlichen Bernes werden laffen, als durch Mitglieder des Senats, die mas fie unter ihrem Ramen befannt machen, gewiß forgfaltiger und genauer beforgen. Allenfalls tann er auch für eine Rommiffion ftimmen. Genhard will die Preffreiheit nicht einschranten laffen; wir tonnen nicht hindern daß Fremde unfre Debatten bes fannt machen; warum follte das den Mitgliedern bes Genats verboten fenn; diefe werden behutfamer als jene verfahren, zumal ist, da fie die Stimmung des Gernats über den Gegenstand kennen gelernt haben -Hebrigens mann es um ein Gefes ju thun mare, fo fonnten wir daffelbe nicht geben, der groffe Rath mußte den Borfchlag machen. Augustini ift gleis cher Meinung, und bemertt nur noch, daß es ist ein cher Meinung, und bemerkt nur noch, daß es ist ein sichr gefährlicher Zeitpunkt für Abfassung eines solchen Dekrets sen wurde; da Rapinat verlangt hat, daß ihm alle Zeitungen eingesandt werden, so wurde ein solches Berbot ihn glauben machen, man wolle hier thun und reden, was man für gut sinde, und was er nicht inne werden sollte. Red ing verlangt ebens salls Tagesordnung über den Vorschlag; Freiheit zu schreiben sen auf persönliche Freiheit gegründet, und um sie einzuschränken mussen sehr wichtige Gründe vorhanden sepn; — überdem kann der Senat allein das Geset nicht machen. Nauch et glaubt, gerade eines Senators sehr unangemessen, sich mit Zeitungs, vorhanden senn; — überdem kann der Senat allein schreiben abzugeben. Er auer findet die angeführten das Gesez nicht machen. Nauch et glaubt, gerade Bründe zwar nicht weniger als gleichgültig oder unt wegen des Beschlusses von Napinat, mussen wir bedeutend; allein er glaubt die Preffreiheit sey doch bestimmen oder wenigstens verabreden, daß von dem zu wichtig, um so schnell abzuschließen; er will ent, was unter uns vorgeht, nichts mehr geschrieben werd weder eine Rommission niedersehen, oder die Sache den soll. — Es werden auch verschiedene Mitglieder in weiterer Leberlegung auf morgen verschieden. Lut die Zeitungsschreiber anklagen, weil diese sie Dinge haben fagen laffen, bie nie find gefagt worden ; es wurde endlich bem Genat jur schlechten Ehre gerei: chen, wenn Mapinat an Mitgliedern deffelben feine militarifchen Exefutionen berfuchen murbe. Forne rod ertlart, daß er den größten Refpett für die Preg: freiheit habe - allein die Zeitumftande berechtigen ben Senat, die zwei Zeitungsschreiber, die er unter feinen Mitgliedern gable, aufzufodern, daß fie wenigftens nicht felbst schreiben, sondern jemanden anstellen ber für fie schreibe. - Es fen eine fehr wichtige und von der Preffreiheit gan; unabhängige Frage: ob ein Mit glied der geseigebenden Rathe, das vom Bolt hieher gefandt ift, und bom Bolfe bezahlt wird, fich mit Privatarbeiten beschäftigen fann? Dan beruft fich auf das Beispiel von Frankreich; allein die Franken haben diese Frage aus einem gang befondern Grund nie recht untersuchen durfen; es waren immer die Mitglieder ihrer Berfammlungen, welche den meiften Ginfluß hat: ten, die fich mit Redactionen von Zeitschriften abgaben, und biefe fürchteten ffe. - Man geht gur Tages, ordnung über.

Tonatilduct C

Der Beschluß welcher dem Rloster Engelberg bes willigt, soviel von seinen mit Sequester belegten Gustern zu hypotheciren, als zur Bezahlung seines Constributionsantheils nothig ift, wird angenominen.

Groffer Rath 22. Jung.

Die Sitzung war anfangs geschlossen: Nach Ersössening derselben ward ein vom Direktorium mitgestheilter Brief des kandgrafen von Hessen. Darmssfadt verlesen, worin Er unfre Wohlgebohrnen Großmächtigen Herren Herren Direktoren zu Handen der neuen helvetischen Republik seines Wohlwollens ze. versichert. Ruhn sodert, das öffentzlich bekannt gemacht werde, das das Direktorium teine andern Briefe empfangen werde, als solche, welche republikanische Adressen und Litulaturen haben. Nach langer Untersuchung geht man über diesen Anstrag zur Lagesordnung.

Das Direktorium theilt einen Brief des Mark, grafen von Baden an unfre Burger Direktoren zu handen der neuen Republik, mit, worin er diefelbe der Fortdauer seiner Achtung und freundschaftlichen Zuneigung versichert, die Er bisher für helvetien unter dem soderativen Zustand hatte :c.: dieser biedere mit republikanischen Litulaturen versehene Brief wird

mit lautem Beifall aufgenommen.

Das Direktorium theilt ferner eine Zuschrift der Eisalpinischen Republik mit, worin sie sich freut, helvetien, welches zuerst in Europa den Sieg der Freiheit über Tirannei und zwar eben so glanzend gezeigt hatte wie die Griechen bei Termo pylen und Platea sich wieder regeneriren und dadurch in genaue freundschaftliche Verbindung mit sich seibst treten zu sehen u. s. w. Diese Zuschrift wird mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Endlich theilt das Direktorium die officiellen Beerichte mit, über die Wiedervereinigung von Mendrisio und Balerna mit helvetien, welchem zufolge in der allgemeinen Volksversammlung keine einzige Stimmer für Vereinigung mit Cisalpinien, 10 Stimmen für Bildung einer eignen Republik, alles übrige aber zur Vereinigung mit helvetien stimmte. Die Verssammlung bezeigte ihren Beifall über diese freudige Wiedervereinigung.

indiant in

Das Direktorium giebt bestimmtere Auskunft über ben Salztauf fur Ballis: fie wird an die Com

miffion gewiefen.

Das Direktorium zeigt an, daß in einigen Ribi ftern immer noch Rovizen angenommen werden: der Gegenstand wird der Ribstercommission zugewiesen.

Das Direktorium theilt ein Begehren des Rlosters Wettingen mit, welchem zufolg es zu Zahlung seiner Kontribution einige Guter zu verkaufen wunscht. Der Segenstand wird in die wegen einem Berkauf eines Haufes des Klosters Engelberg niedergesette Commission gewiesen.

Eine Commission legt die Eintheilung des 101000 Menschen enthaltenden Rantons Wallis in 12 Die ftriffe vor, welche einmuthig angenommen wird.

Das Direktorium theilt eine Foderung einer Procegrevision aus dem Kanton Bern mit, welche in die Procegrevisionscommission gewiesen wird.

Die Bemeind Corbiere begehrt eine Berwaltung ihrer Gemeindguter und das Direktorium übers sendet 11 ahnliche Bittschriften aus dem Kanton Les man, welche sammtlich an die gewohnte Commission

gemiefen merden.

B. Bouvillon in Paperne übersendet eine pattriotische Abresse, in der die Beeidigung der Priester der Hauptgegenstand ist. Kuhn sodert auf diese Beranlassung die Beeidigung der ganzen Nation. Roch sodert Tagesordnung, und bedauert die Zudringlichteit Bouvillons, die der Versammlung eines alten Gegenstandes wegen durch eine lange beclamst tionsreiche Adresse viel Zeit verlieren macht; die Zugesordnung wird angenommen. Huber ergreist die sen Anlass um den Wunsch zu äussern, das durch Auchanation erfennt werden möchte, das noch heute in dieser Versammlung der Bürgereid geleistet werden soll; da aber niemand acclamiren will, so nimmt er seinen Antrag zurüs.

Durch relatives Stimmenmehr wird hammeler gum Prafidenten erwählt und die Gecretars

Saas und Panchaud beffatigt.

Senat 22. Junp.

Mach Verlesung des Protokolls spricht Lasse, cegeneriren und chere gegen die Abkassung desselben: es wird darin gesagt, über den Beschluß des grossen Aathes betrest Diese Zuschrift fend die Discussion der beiden Direktoren Bay und Pfysser sey man als unnus (comme inutile) jut

Sagesordnung übergegangen. Er begreift nicht wie: 1 man einen Befchluß als unnug erflaren und fo gur Lagesordnung übergehen fann. Wenn ber bon For: nered und Dche in der geftrigen Sigung aufger ftellte Grundfag, nach welchem jeder offentlicher Be: amte jeden Augenblik feine Entlaffung willkuhrlich nehmen fann, gelten follte, fo murde dief gu ber volligsten Anarchie fubren. Er will die Tagesordnung foll fo motivirt werden: Der Schluß fonne nicht aus genommen werden, weil noch feine organischen Ge-fege für den Fall borbanden find. Lutbi b. Go-lothurn vertheidigt die Abfassung bes Protofolles als dem geftrigen Schluffe des Genats entiprechend. Lafte dere beharrt auf feiner Meinung. Berthos let fagt, Dehe felbft habe geftern die Abfaffung bes Protofolles, fo wie fie ift, angegeben. Froffard behauptet, als gestern von der Dimission des Genas tors Rogg die Rede gewesen, habe er die Tagesord, nung gerade fo begehrt, wie fie furg zubor Dche für bas Begehren ber beiden Direftoren verlangt babe, weil es jedem Burger freifteben muffe, eine Stelle niederzulegen, die er nicht langer befleiden will. Luthi b. Gol. erwiedert, man fen über bas Begehren des B. Rogg gur Togesordnung übergegangen, ohne ihm foldes zu bewilligen. Erauer und Sor nerod fprechen für die Abfaffung des Protofolls; Bastin ebenfalls, doch tonnte man die Stelle Das hin abandern, daß man fagen murbe: "Der Genat findet den Befchluß überfluffig und geht gur Sages ordnung über. Meding ftimmt bei; murde man fagen: Beil noch teine organischen Gefeze bieruber vorhanden, fo tonnte ein jeder diefen Zwifchenraum benugen , um feine Dimiffion ju geben. Man ertlart 3 a gling Redaction für richtig nud geht jur Tagesordnung über. Laflech ere widerfest fich nun der Motivirung der Lagesordmung über die vom Senator Rogg begehrte Entlaffung. Diefe grundet man darauf, weil jeder nur bei dem Korps das ibn gewählt bat, feine Entlaffung nehmen fann, und furg borber nahm man an, es follen die Direktoren bei ihrem Bahlforps die Entlaffung nicht nehmen tonnen Dieg ift ein bollfommner Widerfpruch. - Gelarm und Aufruf gur Lagesordnung, die angenommen wird.

Der Beschluß, welcher dem B. Schwan, Rantons Argan seine Baase zu heurathen erlaubt wird vorgelesen. For nerod beklagt sich daß der grosse Nath immer solche einzelne Falle bewillige, anstatt ein allgemeines Gesez zu geben. Zäslin ist gleicher Meimung, will aber den gegenwärtigen Beschluß annehmen. Red in g glaubt, wenn wir immer sortsahren beisse individuellen Beschlüsse zu genehmigen, so werben wir noch lange vom grossen Nath keinen allgemeinen Gesezvorschlag erhalten; er habe bereits in einer borbergehenden Sigung gesagt, daß die Bewilligung solcher Heurathen vielmehr Aristofratie beförderten, als, daß im Gegentheil diese dadurch befördert wurde; er will den Beschluß motinirt perwersen lassen.

Müller behauptet, das Geset sen wirklich aristofratisch gewesen; und da wir schon so viele Bewilltgun; gen ertheilt haben, mussen wir sie auch gegenwärtig geben. Frossard ist gleicher Meinung; nach so manchen ertheilten Bewilligungen, mußte die Bersas gung derselben in diesem Fall, dem welchen sie träse, allzuempfindlich senn. Forner od will diesmal berwilligen, aber zugleich wünscht er, daß der Senat sich erkläre, von nun an keine ähnliche Bewilligung weiter geben zu wollen. Red ing fügt sich diesem lezteren Borschlag. — Der Beschluß wird angenommen Die Fortsezung im 58sten Stüf morgen.

Barich ben 28 Prairial 6 Jahr ber Nepublik. Der Commissair der Regierung bei der Armee der frankischen Republik in Helvetien, an das Bolls ziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Burger Direktoren,
Der natürliche Antheil, den ich an allem nehme, was die franklische Megierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande din, betrift, haben mich bisher überzeugt, daß die Wohlsfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maasregeln ergreisen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen, im Stande sind.

Republiken zu vereinigen, im Stande sind.
Um diesen heilfamen Endzwekzu erreichen, sieht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obern und untern Obrigkeiten der Schweiz zu re form iren. Es ist durch die That erwiessen, daß der sehr entschiedne Hang einiger Mitglieder des Bollziehungsdirektoriums zur Rukkehr nach der ehemaligen Nès gierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der giftigsten Die garchie, hat den diffentlichsten Einstuß auf Sie; sie legt allen von der frank. Negierung besohlnen Verfügungen hindernisse in den Beg, sie sucht durch heimliche Ranke den Lauf der hels veitschen Republik auszuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und dictirt Ihre Entschlüsse. Sahe Vern, sahe Lusern nicht Varger, die in seinen Mauern geboren waren, im Direktorium sichen, so wurden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersehen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichsten Kosten sind, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschüsen nach Helvetien geschiet wurde, verursacht hat.

Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Direktorium unterstütt fühlten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschäunt widersesen.

Es ift also ausgemacht, es ift also bringend, daß ich, und bas, vermöge der Gewalt mit der ich in allen bürgerlischen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Singe in den Justand, in dem sie sepn sollten, wieder herstelle.

Es thut mir also leid, Bürger Direktoren, und ich bitte Sie es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unwandelbare Festige feit, die ich Ihnen angekündigt habe, die mich bei dieser Geslegenheit leiten.

ven wir noch lange vom grossen Rath keinen allgemeit die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Jenner, nen Gesezvorschlag erhalten; er habe bereits in einer borhergehenden Sigung gesagt, daß die Bewilligung solcher Heurathen vielmehr Aristofratie beförderten, als, daß im Gegentheil diese dadurch befördert wurde; er will den Beschluß motivirt verwerfen lassen. Welche die franksischen und helvetischen Blatter

verunteinigen; Ihnen ift nicht unbefannt, in welcher treulofen Abficht diese Blatter ausgetheilt werden, und ohne Zweifel miffen Gie auch , bag bas Rabinet von St. James ibre Debac: Als einen ungweidentigen Beweis meiner Beteurs befoldet. hanptung, werden Sie fich, wenn gleich nicht ohne Verdruß erinnern, daß ich Sie bei unferer legten Zusammenfunft in Arau im Ramen bes Vaterlandes ermahnte, die schnellfien Magbregeln zu ergreifen , um den brittischen Agenten , ber bei Ihren Mitburgern aus und eingieng, fesiglichen. Gie schie-nen mir nicht mit großer Bereitwilligfeit juzuhoren, und bie Art, wie sie sich benahmen, hat sich vollkommen zu dem Aufenthalt gepaßt, ben ber brittische Agent zwei Tage nach mei ner Abreife bei Ihnen, in Arau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ barauf nicht Ihnen schriftlich bie sehr fichern Dadrichten, Die ich über Diefes gactum hatte, mitgutheilen; was erhielt ich für eine Antwort?

Sie fdrieben mir in einem fehr fpottifchen Ton, und foberten noch fpottifcher bas Signalement Diefes Algenten von Ditt, ale wenn der Abgefandte von ber Degierung einer grof fen Mation ber Anführer ber belvetifchen Gensbarmes ware.

Rach allem, was mich Ihnen meine Freimuthigfeit hat fagen laffen, beneht mir, ber Burger Bay aus Bern, und ber Burger Pfyffer aus Engern, murben fehr flug handeln, wenn fie ihren Abichied aus bem Direftorium nahmen. Dieß ift nicht bas er fem al, baf bie frantifche Regierung, wenn es barauf ankam, ein Land, dem fie die Freiheit sum Geschent gebracht hatte, ju retten, die ihr naturliche Festigfeit angu-wenden gewußt hat. Das was in der Cisalpinischen Mepublik vorgefallen ift, wird ihnen nicht unbefannt fepn.

Der Minifier ber auswartigen Ungelegenheiten in Belve: tien , (Beges) hat feine beffere Grundfage; er hat es , burch feine Berbindungen mit Jenner, Stapfer und Luthard barauf abgefeben , die Schmeizer gegen die Franken zu erbittern. Das her die sahliofen weder auf Thatfachen, noch auf Recht ge-grundeten Alagen; baber die argliftig verbreiteten Gerüchte, welche bem guten redlichen Laudvolt begreiflich machen follten, daß die Franken nur ju ihrer linterbrudung in die Schweiß gefommen fepen. Der Minifter ift es, ber, einverftanden mit den Bernern, alles babin breht nud twendet, um das Sp fem emer neuen Oligardie ine Unfeben ju bringen. Der General Sefretar Stef ift eben fo gefahrlich burch feine Auffuh: rung wie burch feine Grundfage. Ich fielle mir vor, Burger rung wie durch feine Grundfahe. Ich fielle mir vor, Burger Direftoren, daß der Minifier und ber General Sebretar uns perguglich ihren Abschied nehmen werden.

In Luzern herricht ein völlig gegenrevolutionnairer Geift, und die Uebelgefinnten , die Pfaffen , die Fanatiter werden von dem Statthalter und ben Mitgliebern ber Berwaltungsfams mer offenbar unterfiuft. Ich fann , ohne bas Intereffe Frantteichs, welches auch das Ihre ift, in Gefahr zu bringen, diese Berwaltungen nicht langer an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie sobald wie möglich abzuberusen; ich habe über Die Moralitat einiger Lugerner Patrioten Die genaueffen Er: fundigungen eingezogen, und es ware fehr mefentlich , die jesigen Mitglieber Diefer Berwaltungsfammer mit ihnen zu befegen.

Diefe Patrioten find nemlid: Die Barger Ettinger; Doftor Roch; Glogner; Bice Regriffrator Ginger; Baumeifter Witmer; Profesior Parter; Guggenbuler; Ronca, Dottor. - Diefes find die Ranten der Patrioten, die ich Ihnen mit

ben Bermaltungsamtern in Lugern zu befleiben , vorschlage.

28as den Statthalter eben biefes Kantons betrift, fo ift er ebenfalls im Fall, abberufen zu werden; man versichert mich, ber Burger Felber fen ein reiner, für das Wohl fei-nes Waterlands eifriger, und ber groffen Nation ergebener Patriot. 3ch habe auffer bem ben Bortheil, ihn perfenlich 30 tennen, und die unzweideutigen Bemeije, Die er mir von feinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, bag er feine Pflichten ale Statthalter, erfüllen wurde.

Die Bermaltungefammer bon Bern fann eben fo menig an ihrem Doffen bleiben. Der Gratthalter ift ebenfalls in bem Fall , von einem andern erfest ju werben. 3ch erwarte in biefer Abficht über bie Moralitat einiger Burger, welche wurdig sepn konnten dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunft; sobald sie mir zugekommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen, bisdahin schien es mir aber febr unvorsichtig, ben Burger Eillier, beffen Deb nungen mit ben Abfichten ber frantischen Regierung nicht ju fammen fimmen, als Statthalter von Bern beigubehalten.

Ein anderer Punft, über ben es auch wichtig ift , Burger Direftoren , daß Sie fich erflaren , ift bie von dem vorgeblis den ehemaligen Kanton Bern widergefehlich abgefchicte Deput tation der Burger Stapfer, Jenner und Luthard nach Paris. Sie wiffen , und die helvetifche Conflitution fagt es ausbrid lich , der Kanton Bern foll aus Bern und feinem Gebiet be fiehen , ohne das Wattland und das Mergan; wie fomten Gie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Cantons Bern, der sich über das Aergan, das Wattland, Oberland und die Frenamer erstreckte, gesandt war, anerkennen? Eine solche Anerkennung wurde die Konstitution und die Untheilbar feit der Republik verlegen, und da es das Interesse der fram tischen Regierung ift, daß dieser öffentlichen Urfunde fein Eur trag geschehe, da Sie feinen andern, als den von Ihnen selbst ernennten Abgesandten erkennen konnen und mussen, glaube ich mich Sie zu bitten genothiget, daß Sie mir eine formliche Erflarung ausstellen mogen, burch welche bas helbe tifche Direttorium anfundiget , daß es, da es nie von irgend einer Deputation bes ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt noch habe wiffen fonnen, auch feine Ginwilligung nicht bazu gegeben habe, und allem, was diefe Deputation thue, veranlagien und unternehmen fonne, feine Anerkennung ver

Diefen Gebrauch, Burger Direktoren, habe ich von dem Unfeben, mit welchem mich bie frantifche Regierung gu belleb den gewurdiget, machen ju muffen geglaubt. 3ch ipreche und handle alfo nur ihrem beutlich erflarten Billen gemaß, bet to mir aufgelegt, über ihren und Selvetiens Bortheil in war chen. Reine andere Leidenschaft als die fur die Wohlfahrt Ihres Baterlandes, treibt mich an; es ift bringend, es if ununganglich, daß die Burger Direttoren Pfpffer und Ban, unverzäglich ihren Abschied nehmen. Eben so nothwendig if unverziglich ihren Abschied nehmen. Eben so nothwendig ift es, daß der General » Sefreidr Stef, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Possen abgehen. Ich merde bie beiben ften abgeben. 3ch werde die beiden abgebenden Direftoren burch die Ernennung von andern Burgern, beren Ergebenbeit an die Franken, und Unhanglichkeit an ihr Baterland befaunt ift, erfehen, und das Direftorium wird zu einer neuen Bahl eines andern General : Sefretars und Ministers der auswärtib gen Angelegenheiten fchreiten.

Gie werden endlich nicht anftehen, ben Statthalter und Die Deitglieder der Lurgerner : Berwaltungstammer abzurufen; Die Burger, welche fie gu erfegen berufen fcheinen, find die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuzeigen. Der Stabe offizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maasregeln be fimmen, die mir meine entschiedne Festigfeit und bestimmter Entichluß, Selvetien ju reiten, eingiebt.

Empfangen Gie meinen republifanifchen Gruf. Unterzeichnet : Mapinat.

Damit man mit Beitragen ober Anfragen fich funftig nicht mehr an mich wende, thue ich hiermit die Anzeige, bas ich bereits fei verwichenem Maimonate an der Berausgabe des schweizeri den Republifaners nicht den geringfen Antheil babe. Leonard Meifer.

schweizerische Republikaner Der

herausgegeben

von Efder und Ufteri

Mitgliedern ber gefesgebenben Rathe ber helvetischen Republit.

Udt und funfzigftes Stud. 3meites Quartal. Zurich, Mitwochs den 4. Julius 1798.

Befeggebung. Senat 22. Junn. (Fortfegung.)

Muf Schwallers Begehren werden einige Com miffionen in denen Dch & und Dolder maren, erfest: in die Revisionscommiffion der Constitution tommt als Suppleant Berthollet; in Diejenige über Gemeindguter gaflechere und Soch.

Das Bollziehungedirektorium theilt die Antwort bes landgrafen von heffen : Darmftadt auf die ihm geschehene Unzeige von der Grundung der helvetischen Republit, mit.

Der Beichluß, welcher bem Dbergerichtshof auf: tragt, einen Borichlag über feine Organifation und fein Bureau felbft ju machen, und benfelben ben ges fezgebenden Rathen zur Genehmigung vorzulegen , wird auf Genhards Antrag für urgent erklart und einstimmig angenommen.

Buthi b. Goloth. fchlagt bor, ba man, um in Belbetien ju reifen , Daffe nothig habe , folle ber Senat für feine Mitglieder eigne Paffe ausfertigen; bieg wird angenommen und ben Sefretarien aufge, tragen, für Die Berfertigung folder Paffe ju forgen.

Baslin als Sefretair bemerft, das auch für die nothwendig mare. Rach einigen Bemerfungen geht man gur Lagesordnung über und überlaßt den Gaal infpeftoren , die Mitglieder bes groffen Rathes auf-Bufodern, ben Borfchlag ju bewirfen, der aledann bom Senat muffe angenommen werden.

Groffer Rath 23. Jung.

Der Genat fodert jur Organisation feines Bu reau 1600 Franten , welche fogleich bewilligt werden.

Die Gemeinde Affoltern im Riederementhal fpricht auf alle Sitel bin, bas Collaturrecht ibrer Pfarrei an. Ruhn zeigt, daß ihr daffelbe als Gi genthum gebore : Der Gegenstand wird in Die Collas turcommiffion gewiesen.

ber Gegenstand wird fogleich in die Rloftercommiffion

gewiefen.

Das Direftorium jeigt an, daß die Lemanischen Gemeinden, die von ihrer ehevorigen gandesregierung bezogne Reisgelder nicht mehr berginfen wollen. Ges cretan fagt, Da Diefe Reisgelber im borigen Jahrs hundert bon ben Gemeinden felbft gufammengelegt murden , fo fepen fie offenbar ihr Eigenthum , und Da die alte Regierung nun aufgelost fen, fo fonne bas Berfommnis, welches fie mit berfelben bei Bus rufnahme Diefer Gelder machten, Diefelben 100 Jahrs lang mit i p. C. jabrlich ju berginfen, nicht mehr fenn; indeffen municht er Unterfuchung bes Gegenftandes burch eine Commiffion. Gpengler fobert, bag bie ju treffende Berfugung auch fur ben ehemaligen deuts fchen Ranton Bern gultig fen. Rubn fagt, ba die Reisgelber Eigenthum ber Gemeinden waren , fo fen Die aufgelegte Berginfung berfelben eine mahre Abgas be, die nun nicht mehr fortbauern tonne, und alfo fogleich abgeschaft werden muffe. Michel bemerft, baff im Oberland die Gemeinden felbft diefe Reide gelder aufbewahrt hatten und ba fie Diefen Jahrgins schon mehreremale bezahlt, fo wunscht er Bergutung beffelben , infofern fie noch wirflich borhanden find. Der Gegenstand wird in eine Commiffion gewiefen , Ausgaben des Bureaus vom Genat, einiges Geld in welche geordnet merden Lufcher, Bourgois und Maulaz.

3. Eng macht ben Untrag, ben alten Ras lender in denjenigen Gegenden der Republit abgus ichaffen , wo er noch ublich ift , damit der neue übers all gebraucht merde. Ruhn fobert Auffchub, indem auch ber fogenannte neue Ralender balbige Ums anderungen leiden mochte. Saas wunfcht, bag ein Gefes ausgegeben werde, um allen Ralendern auch den frantischen beidrucken gu laffen. Roch miderfest fich diefem Antrag, weil Daburch Die gewöhnlichen Bolfstalender vertheurt murden, welches midrigen Billeter unterffugt die Gindruf machen fonnte. Affgemeinmachung des neuen Ralenders. Ruhn folgt haas, weil badurch die aftrologischen Beichen ans Berftorbenen Gobnen in das Rlofter St. Urban ge gehrt Niederfezung einer Commission um einen Bors brachte Silbergeschirr und eine Art Leibrenten juruf: schlag über diese zu munschende Einrichtung zu machen.

Efcher fagt, fobald man fo weit geben wolle, fo | von allem entblost worden fen, fo muffe er das Gutmuffen die Bolfstalender im Allgemeinen verbeffert werden, fomobl in Rutficht der Zeitrechnung felbft, als auch befonders in Rufficht der luftigen Sifforien und mizigen Ginfallen, die ihnen angehangt find. Diefer Untrag wird angenommen und in Die Come fo boch fpannen tonnen, ba wir doch nur in Urau, miffion geordnet, Efcher, Saas, Gecretan, Guter und Jomini. Guter will nur unter ber Bedingung in die Commiffion, daß er die heiligen Ramenstage fatt in Rraut und Ruben wie die Fraut fen, in Benennung von wichtigen republikanischen Ber gebenheiten umschaffen fonne: genehmigt.

Das Direftorium fodert 6000 Franken für Die Bedürfniffe des Minifters der Erziehung und Wiffenschaften: das Ansuchen wird genehmigt.

Man verlangt Behandlung des Gutachtens über die Feudalrechte; Rubn fagt, die Abschließung über die Besoldungen fen noch wichtiger, um jedem Beamten das Bedurfniß ju nehmen, fich auf andere Art bezahlt ju machen. Diefer legtere Untrag wird angenommen.

Der 1. 6. bes Befoldungsgutachtene enthalt bie Bestimmung, daß die Mitglieder der beiden gefetges benden Rathe, jedes jahrlich 300 Dublonen Befob dung haben follen. Michel fagt, wenn wir uns felbft fo farte Befoldungen beftimmen, fo geben wir den Ariftofraten Waffen in die hand, um das Bolf glauben gu machen, wir handeln nur aus Privatin tereffe , und unfer Staat iff ju arm , um fo farte Besoldungen gablen zu fonnen, daher trage ich auf 2 Neuthaler täglich an. herzog will bei bem Guts achten bleiben, um des bedurftigen Buftandes des Staats willen winscht er aber, daß jeder Repra sentant das erfte Jahr 50 Dublonen in die Staats, taffe abtrete. Lufcher fann nicht begreifen, woraus eine fo ftarke Gumme fur die Bezahlung aller Ger walten berfommen follte, er fobert baber, bag wir und mit 200 Dublonen begnugen. Efcher folgt Bufcher, und zeigt, bag durch folche Befoldungen, welche jahrlich circa 4 Millionen betragen, Der Staat gang ohnmachtig wurde etwas Zwekmaffiges für Rultur der Ration und für Erziehung zu leiften, und daß also badurch die Ration noch lange in ihrer Musi bildung gurufgehalten wurde. Spengler fieht freis lich auch ein, daß durch niedere Befoldungen der Meichthumsariftofratifm befordert murbe, aber der angeführten Grunde wegen, und weil wir einfach und republikanisch leben follen, ftimmt er ebenfalls für Rellftab jeigt, daß Diefer legte 200 Dublonen. Borfcblag nicht genüge, um bequem mit einer Saus baltung in Arau leben gu fonnen, er begehrt daber Sammeler glaubt, felbft biefer 250 Dublonen Borfchlag genüge nicht für die Dienffe die man dem Baterland leifte, er unterftugt daher das Gutachten. Bolle in den Genat gemable worden; ale Erdirettof

achten unterftugen. Da as fuhlt die Wichtigfeit ber beiberfeitigen Grunde, giebt aber gu bedenten, ba felbft Die frantischen Reprafentanten wenig über 300 Dub. erhalten, ob wir unfre Foderung beinahe eben nicht in Paris leben muffen : er ftimmt alfo auf Berminderung. Lacoste trägt auf 250 Dub. an. huber stimmt fur den Antrag des Gutachtens. Lebon stimmt für 250 Dub. und will 50 davon in eine Caffa thun, aus der die arbeitfamften Mitglies der belohnt werden follen. Euftor glanbt, es fep nothwendig, daß die Beamten gut bezahlt fenen, weil fie bei schlechter Bezahlung schlecht arbeiten. Die Fortfezung Diefer Berathung wird auf Morgen

verschoben.

Das Creditif der 4 Deputirten an Rapinat und Schauenburg von dem Bollgiehungsbireftor rium wird, nebft einem befondern Brief diefes legtern verlegen, worin es dem General Schauenburg bei ber nunmehrigen ganglichen Bereinigung Selve tiens ju handen der frantischen Umee danft fur bie Bildung diefer neuen Republif. (Man flaticht). huber fodert, daß beide Rathe feierlich erflaren follen, daß fle vollig die nemlichen Gedanfen begen und daß fie alfo diefen Dant im Ramen ber helvell schen Ration ertlaren. Diefer Antrag wird angenom huber liest fogleich ben Befchlugenmurt hieruber vor, indem er denfelben in der unbezweifil ten Erwartung der Genehmigung feines Untrags jum Boraus verfertigte, damit er fogleich an den Genat gefandt werden tonne: angenommen.

Genat 23. Junn.

Die B. Ban und Pfyffer, gewesene Direktol ren, erscheinen im Genat, und begehren einen Bortrag zu machen. Sie erklaren alsbann burch das Organ des erftern: Daß fie, als gewefene Direkturen, in Kraff der Konstitution, de Facto von ihrer Citelle im Ge nate, zu benen fie ber 39. Artifel ber Rouftitution be rechtiget, Beffg nehmen, fie thun das obne Gomet oder Groff über das Bergangene, in der reinften 90! Richt, Das innige und vertraute Ginverftandnis wil fchen ben berfchiedenen Autoritaten, burch ihre Mitt wirfung ju befordern; Bedingung, unter ber, nach ibs rem Ermeffen, allein bas mabre Bobl bes Baterlans bes erreicht werden fann. - Ufferi berlangt, baß ber Genat die B. Ban und Pfoffer einlade Git ill nehmen; er bejeugt Freude, feine beiben Rollegen biet ju feben, und berfpricht fich son ihrer Theiligabme at den Arbeiten des Genates viele Bortheile. Lafle chere: Go oft der Genat tonftitutionsgenag hand delt, so wird er wohl gehandelt haben. Die beiben gemefenen Direktoren find Durch das Zutrauen bes Billeter ift gleicher Meinung und fagt, da er eine ren giebt ihnen die Konstitution Si im Senate; ste farte haute haben also gedoppelten Litel bagu. Froffard halt es fur feine Pflicht, Die beiben bor ihm gefallenen g fublen nicht gebieten, und meinen wenn ichon überlege Meinungen zu unterftugen; das Gefez fricht flar, ten Entschluß nicht halten fann, ein folcher Fall ift und er glaubt definahen, es fen feinesweges der Fall der gegenwartige: Die Konstitution berechtigt unfre in weitere Disknisson einzutreten. Bay verlangt das Bort, um feinem erften Bortrage etwas beigufugen - ihnen, es tann darüber feine Distuffion fatt finden ; Er glaubt, da die Konstitution fo flar und bestimmt fpreche, murde jede Distuffion infonstitutionell fenn : nur zwei mögliche Falle giebt es, Die ihn und feinen Collegen hindern fonnten, in den Genat gu treten; reftoren, der 39. Artifel der Ronftitution betreffe fie Der erfte mare, wenn das frankische Direktorium fich nicht; ich frage: ift ber, welcher einen Lag, einen Mo: dagegen erklarte, in welchem Fall auch der freie Schweizer aus Dantbarkeit, Diefen geaufferten Will len respektiren murde; der zweite, wenn der Genat Grund ju einer Untlage gegen fie haben, und eine folche gegen fie ergeben laffen wurde: ohne den einen oder andern diefer Falle, fieht er nicht wie Diskuffion fatt haben fann. Der Prafident guthi von Gol. fragt nun: ob die beiden Erdireftoren nicht mahrend der Distuffion den Gaal verlaffen follten? Mehrere Stimmen unterftugen dieß Begehren. — Gie wollen fich entfernen. - Ufteri und Berthollet widerfeje ten fich der Entfernung, und verlangen, daß ihre Rol. legen Gis nehmen. Fornerod will eine geschlogne Sigung. Das Stimmenmehr wird aufgenommen. Dit 19 Stimmen wird beschloffen daß fie bleiben follen, 15 verlangen ben Aberitt. Genhard fagt: Unfere ehemaligen Kollegen find vom Bolk gewählt, und badurch hatten fie das Recht im Genat ju figen; aber fie haben biefes Necht durch Annahme einer am bern Stelle verlohren; ber Artifel der Konstitution, welcher die abgehenden Direktoren von rechtswegen in ben Genat treten laßt, scheint ihnen allerdings wie ber neues Recht zu geben; er will auch nicht fie ba bon ausschlieffen; allein ba wegen jenes Artifels eine Rommiffion niedergefest ift, Die eine Abanderung Def felben borfchlagen foll, fo werden fie fich dem in der Folge ju gebenden Gefete unterwerfen muffen : Da Der Fall, in welchem fie fich befinden, gang aufferors Dentlich ift, fo muffen wir mit aller Behutfamteit gu Werfe geben; er schlagt alfo vor, ihnen proviforisch Sigung geffatten. Buthi v. gangn. findet die Conftitution fpreche flar und will die Difcuffion foll beendigt fenn und die Erdirektoren ihre Gige einnehmen. Der Prafit Dent behauptet : über den vorhandenen Sall fpreche Die Conflitution gar nicht; unfere beiben ehmaligen Col legen fenen nicht Erbireftoren; wann fie fur folche gelten wurden, fo tonnten in einem Jahr mobi funftig Erdireftoren in ben Senat fommen. Ufteri: Als vor einigen Tagen eine gewisse Piece in Dieser Bersammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweis gen aufgelegt, weil ich glaube, bag es Zeiten und Umftande giebt, wo dem Stellvertreter Des Bolfes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Res Den unter andern Umftanden, und mo Stillschweigen felbft beredter ift als alles Reden. Ich habe mabriich auch nicht geglaubt, diefes Stillschweigen heute schon, bres chen ju wollen; aber es giebt galle, wo ich meinen Ges nung über.

Collegen Gig im Genat ju nehmen; ich glaube mi: es mare benn, man wollte beliberiren, ob der Ronfti: tution gemaß, oder ihr zuwider foll gehandelt merden. Man fagt, unfre beiden Collegen fepen nicht Erdis nat, ein Jahr Direftor war, und die Stelle nun nicht mehr befleidet, weniger Erdirefter, als der, der funf Jahr Direftor war? Kommt es uns ju, die Konftis tution nach einer fo fonderbaren Willführ auszulegen? Man fagt, auf diese Art konnten wohl funfzig Direkt toren in einem Jahr in den Genat fommen; gut, wer das fürchtet, mag durch organifirte Gefete es verhuten; fobald das Gefeg vorhanden ift, foll bafe felbe; aber bisdabin foll die Ronftitution, die allge: mein fpricht, und gwifchen feinen verfchiedenen Urten von Erdireftoren unterscheidet, gehandhabt werden; man fpricht von aufferordentlichen Umftanben, unter benen unfere zwei Rollegen ihre Stellen haben nieders legen muffen : ja wohl find fie aufferordentlich, diefe Umftande; ja wohl ift es aufferordentlich, wie unfre Ronftitution in ihren Grundfagen angegriffen und gu Boden geworfen worden ift. - Aber auf uns fallt Die Schuld hiebon nicht - eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil fie unfere Ronftitution verlegt bat, fo follen wir diefelbe nicht auch verlegen. - Diets belm glaubt, der Genat tonnte beiden gemefes nen Direktoren , ihre Entlaffung aus dem Genat, auch wenn fie folche begehren wurden, nicht geben; er- ftimmt ber bor ibm geaufferten Meinung bei. Baslin unterftust Diefe Meinung ebenfalls, ba Der Genat je genauer er fich an Die Conftitution halte, Deffo meniger iere geben werde. Lang finder ben Fall giemlich wichtig ; Die zwei Erdirettoren fenen freis lich vom Bolfe gewählt gewefen; aber es fen ein Gefet gegeben morden, daß die abgehenden Glieder der Legislatur, bis ju ben neuen jahrlichen Bahlberfamm; lungen nicht erfest werden follen. - Er wird unters brochen , man bemerkt ihm, bag biefes Gefeg feinen Begug auf die Frage habe - und er verlangt nun die Riederfetung einer Commiffion. Erauer fagt, man tonne nicht laugnen, daß der Fall aufferorbentlich fen und und in einige Berlegenheit fege; er habe nichts gegen die beiden Mitglieder einzuwenden; hatte aber gewünscht, fie wurden fillschweigend und ohne weis ters ihre Plate eingenommen haben , wann die Cons flitution fie Dagu berechtigt. Wir miffen alle, bag eine bobere Sand in der Gache gebietet; mann biefe verlangen follte, bag die beiden Erdirektoren auch ben Genat verlaffen, fo zweifle er nicht, fie werden Diefem Befehl gehorchen; Der Senat foll alfo gur Tagesordnung übergeben. Man geht gur Sagesords Die Fortsetzung folgt morgen.

Burich, den 30. Prairial 6ten Jahr. (18 Juny.) Der Regierungs · Commiffar bei der Armee der frantischen Republit in Selvetien.

In Betracht, daß, wenn es einerseits mahr ift, baf die Schweiz bis jest eine Eroberung der frantis ichen Urmee mar, es von der andern Geite nicht mes niger mabr ift, daß es den Agenten der frantischen Regierung nicht weniger gufommt, alle Civil; Politi; fches und Finang Operationen, Die in Belvetien fatt

haben follen, angnordnen;

In Betracht, daß alle diejenigen, welche barauf bedacht maren, irgend eine Maabregel, welche es der frankischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Untrage, Reden oder Befchluffe gu bin: bern, nothwendig Feinde Diefer Ration und der Ur mee find, welche ihr diefelbe jum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Goldfnechte des brittischen

Rabinets angesehen werden tonnen;

In Betracht ferner, daß die Motionen und Des frete, welche taglich von der gesetzgebenden Gewalt helvetiens gemacht werden, eben fo wie die Beschluffe Des Bollziehungs : Direktoriums das Dasenn einer gefährlichen und dem Bohl Belvetiens nachtheiligen Faftion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Abficht, ihr mehr Ausbreitung gu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Gold haben, oder fich felbit damit abgeben, das Gift, Das in den öffentlichen Blattern circulirt, ju Diftillieren;

In Betracht endlich, daß man nur in der verras therischen Absicht die Ginwohner ber Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der geseigebenden Bersammlung vorbringt, oder fich's jum Geschaft macht, wenig ober gar nicht ges grundete Rlagen gegen die franfifchen Urmeen borgus bringen, um den to febr gewünschten 3met der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs gu erzielen, fo daß es offenbar, bag es bringend ift, eine folche Faktion burch die Anwendung einer ftrens gen, aber gerechten, und durch die Umftande gebotnen Reftigfeit gu unterdrucken:

Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Bei

fehl ergeben zu laffen:

Urt. I. Alle in dem gesetgebenden Rorper ges machten Motionen und Defrete, alle von dem belvetischen Direktorium und den Berwaltungskammern genommenen Befchluffe, welche dem entweder von bem Regierunge Commiffair bei ber frantifchen Urmee in Belvetien, oder von bem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maagregeln zuwider find, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklart. Es ergeht daber an alle Obrigfeiten und an alle Gin: wohner helvetiens das gemegneffe Berbott, Diefe Des frete und Beschluffe zu vollziehen; im Gegentheil bes fiehlt man ihnen ausdruklich, die von dem Commiffar der Regierung und dem Obergeneral genommenen Bes schlusse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Art. II. Alle, welche burch Reben ober Sanbs lungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile ben Operationen der franfifchen Regierung, oder ben von ihren Commiffare und dem Obergeneral genome menen Maagregeln hinderlich ju fenn fuchten, ends lich alle Zeitungsfchreiber, Journaliffen, Berfaffer und Redatieure offentlicher Blatter, welche fich erlaus ben murden, auf eine Beife gu fchreiben, um die Gins wohner Selvetiens gegen Die Franfen, und umgefebrt, ju erbittern, Die Armee, ihre Dbern und die Commis fare der Regierung zu verlaumden, argliftige Ragen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannes gucht nachtheilige Reflamationen zu verbreiten, burch Erzählung von Thatfachen (Die, wenn fie von der Urt find, daß ihnen gesteurt werden fann, bor bie Commiffare Der Regierung, oder den Dbergeneral, damit er das nothige darüber berfuge, gebracht mer den muffen) das Bolf gegen die Franken ju emporen - alle diefe fo bezeichnete Perfonen follen ergriffen, fogleich feftgefest, als Storer der offentlichen Rube militairisch gerichtet, und ihre Preffen und Buchdrus fer : Werkjeuge gerbrochen werden.

Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffents liches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdrufern, Zeitungsschreibern und Ru dakteurs dieser Blatter, foll dem Commissar der Ru gierung und dem Obergeneral der frantischen Urmee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschift merben, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificiert und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artifel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und ergabit wird. Der Preis des Abonnements wird von dens felben; fo wie von allen andern Burgern, viertelfahl rig entrichtet werden. Die Buchdrufer, Zeitungs schreiber und Redafteurs Diefer Blatter find Diefer

Berfugung streng nachzukommen gehalten.

Urt. IV. Der vorhergebende Befchluff, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen ge druft, und zu 2000 Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets befannt gemacht und anges heftet werden foll, ift den zwei Rathen ber gefeiges benden Dacht, dem helvetifchen Direftorium, fo mit allen Berwaltungstammern zu feiner volligen und ges nauen Bollziehung offiziel jugufchiten. Die Druttoften follen von den Contributionen, jufolge der bom Coms miffair Ordonnateur en Chef ertheilten Beifungen bezahlt merden.

Unterzeichnet: Rapinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß von der gegenwars tigen Fertigung 2000 Exemplare gebruft, folche in allen Sauptorten Der helbetifchen Cantone befaunt ges macht und angefchlagen, und ihrer Form und Junhalt nach bollzogen werden foll.

Burich, den 30. Prairial 6ten Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Der schweizerische Republikaner herausgegeben

von Escher und Ufteri,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republi.

Neun und fünfzigftes Stud. 3 weites Quartal.

Burich, Donnerstags ben 5. Julius 1798.

Gefezgebung. Genat, 23. Juny. (Fortfebung.)

Der groffe Rath zeigt an, daß er B. Beber und Suber ju Deputirten an ben General Schauens burg und den Commiffar Rapinat abgeordnet ha be, daß er ihnen nur die allgemeine Inftruftion, wel che das Defret vom 20sten Diefes enthalt, mitgebe, und daß fie jur Abreife bereit fenen. Der Genat bes Schlieft das namliche fur feine Deputirten ju thun.

Das Bollziehungsdireftorium übersendet eine an den Genat gerichtete Borftellungsschrift Des Rathes ber Gemeinde Dverdon, in der fie die Ungereche tigfeit des von dem groffen Rath angenommenen Bes hendbeschluffes, nach der Konstitution felbft darguthun fucht; auf die badurch mit ganzlichem Ruin bedrobsten Armen, und Rranfenanstalten aufmertsam macht, und die Gerechtigfeit und Billigfeit des Genats gleich: maifig bagegen anruft. Erauer meint: Es fcheine Der Rath von Dverdon berfiche Die Ronftitution nur in soweit fie Die Fendalrechte betreffe, soust wurde er wiffen, daß der Senat keine Initiative habe, und daß er fich an den groffen Rath wenden muffe. Lafles chere verlangt Lageeordnung, indem der Genat ben Rath von Dverdon nicht fenne, und berfeibe eine Aus toritat fen, die fich nirgends in der Constitution finde. Froffard verlangt, da der Brief uns das Intereffe bon Armenanstalten und hospitalern empfiehlt, solle ber Cenat in feinem Protofolle erflaren, Daß er thn mit Beifall angehort habe. Reding fagt, fo beher sigenowerth der Inhalt sen, so wolle er für heute bennoch zur Tagesordnung rathen, allein er habe wie Froisard den Brief mit vieler Theilnahme anges hort; er zeigt, daß wenn das Projekt des groffen Rathes pon und thes bon und angenommen murde, unfere ehrwurdig ften Auffalten in furger Zeit zu Grunde geben muße ten: man foll alfo den Brief, mann über das Projett im Contain alfo den Brief, mann über das Projett im Senat wird beliberirt werden, neuerdings verle fen laffen. Crauer verlangt einfache Tagebordnung, und wird von Munger unterftugt. Schneiber benden Gewalten gehören. Rach einigen Debatten fpricht im Genat Baffe geben tonne, w fpricht im Sinne Redings. Uftert fagt: Er muffe aber Die Frage, ob der Senat Paffe geben tonne, u.

fich über zwei Dinge fehr wundern : erftens daß man den verlefenen Brief mit der Meufferung abweifen wolle: man fenne den Rath bon Dverdon nicht; er tenne freilich Diefen Rath auch fehr wenig; dens noch fenne er ihn allenfalls ein wenig mehr, wie eine gemiffe Boltegefellschaft in Laufanne, bon ber man bor wenig Tagen unbedenflich Briefe angenome men hat; in der Konstitution findet fich freilich diefer Rath nirgends, aber eben fo wenig find feine Berrichs tungen irgend einer conftitutionellen Gewalt angewies fen, fonft mare er im Fall caffirt ju werden, woran feines Biffens niemand bente; - zweitens mundre ihn, wie man fagen tann, Diefer Rath hatte fich nicht an ben Genat, fondern an ben groffen Rath wenden follen; fann man fich an den legten wenden, um ges gen die Sanction eines fchon vorhandenen Gefezvors schlags, die nun dem Genat gutommt, Borftellungen zu machen? Was Redings Borfchlag bes trift, fo fann er demfelben folgen, ober fich auch das mit begningen, daß der Brief zu Jedermanns Ginficht auf das Bureau gelegt werde, da fein Inhalt bon fols cher Ratur ift, und folche Grundfate anruft, die nothe wendig in unfer aller Bergen liegen muffen. Lafles flechere und Ruepp verlangen Tagesordnung. Gie mird angenommen.

Ban erflart, feine Gefundheit erfodere einige Bes Schafterube; er verlange befinaben einen Urlaub von brei Monaten; follten indeg, fagt er, bringende und wichtige Geschafte mahrend Diefer Zeit borfallen, und marde er glauben, feme Gegenwart tonnte bon Rugen fenn, fo ftunde es bei ihm, Diefe Beit abguturgen. Gin anderes Mitglied verlangt Urlaub fur einen Monat; man geht jur Lagesordnung über, Da noch feine Gefete porhanden, über Die Art, wie folche Urlaube bewilligt ober verfagt werden tonnen.

3 aslin als Cefretar legt Muffer ber ihm gur Beforgung übergebenen Paffe, Die der Genat feinen Mitgliedern ausfertigen will, bor; er glaubt, Diefelben muffen in form von Urlaubeertheilungen abgefaßt fenn. da eigentliche Paffe gur Competeng ber bollgies

f. w. wird auf guthi's v. Gol. Bemerfung ber | nicht beftimmt, ob auch ber Praffbent bes Direftoe Borfchlag, daß diefe Paffe eigentlich nur in Erflarungen ded Senate bestehen, daß ihr Vorweiser Mits glied des Genates fep, angenommen.

Das Vollziehungebireftorium theilt bie Begluf. wunschungsschreiben der cisalpinischen Republit, und bes Martgrafen bon Baden mit, deren Ginruckung

ins Bulletin beschloffen wird.

Der Beschluß welcher bezeugt, daß beide Rathe ben Dantfagungebrief des Bollgiehungedireftoriums an den General Schauenburg mit dem großten Beifall angehort, und erklart haben, daß fie die Darinn enthaltenen Gefinnungen ganglich theilen, wird mit Beifallgeflatich angenommen.

door the first fide foundament explains bot them Groffer Rath, 24. Jung.

Bogel von Mublhaufen, und Gry & von Golo: thurn, werden jur Probe als frangofifche Dollmetfcher

angenommen.

Deputirte bon ben Lemanischen Gemeinden Bes van, Latour, Billeneuve, Chatelard, Blons nan und St. Leger auffern ihre Bunfche über ausschliefliche Benutung der Gemeindguter. Gie er halten die Ehre der Sigung, und ber Gegenftand ih: rer Bitte wird an die gewohnte Rommiffion gewiesen.

Die in Rufficht Des Rlofters Bettingen nies bergefeste Rommiffion tragt barauf an, Diefes Rlofter für einmal nichte bon feinen Guten berfaufen gu laffen, fondern die gur Contribution erfoderlichen Gummen durch Unleihen ju erheben. Diefes Gutachten wird

angenommen.

Die Rlofterfommiffion Schlagt vor, bas Unfuchen bes Stiftes Rreuglingen, daffelbe feiner naben Berbindungen megen mit dem deutschen Reiche, nicht in die Rlaffe der übrigen Schweizerfloffer in feten, ju bermerfen, und eben fo uber das abnliche Begeh: ren des Rlofters St. Catharinathal gur Tagesord nung zu Schreiten, weil für den Unterhalt Diefer Rlos fterbewohnerinnen geforgt werden foll. Auch Diefer Vorschlag wird genehmigt.

Die Munizipalitat ber Gemeinde Gigriswyl im Ranton Dberland, wunscht anftatt Ebun bas Dauptort des Diffrifts gu fenn, oder fchlagt im Bers meigerungefall Oberhofen baju bor. Der groffe Rath verweißt Diefe Bitte an die Rommiffion der all,

gemeinen Gintheilung Belvetiens.

Rubn erftattet im Ramen einer Kommiffion Bericht über Die Organisation Des Direftoriums. Bour gois fodert eine zweite Berlefung biefes Entwurfs por ber Abschlieffung beffelben, indem schon zwei fols che Entwurfe burch den Senat verworfen wurden, und alfo forgfältige Untersuchung nothwendig fen. Jomini fagt: Der Entwurf fen nicht vollständig, indem teine Bestimmung über den Austritt der Die refferen Darinn enthalten ift. Rubn geigt bag Die Ronftitution felbst in biefer lettern Rufficht hinlang Niche Austunft gebe. Sartmann bemerkt, es fen nugt werden, fo tonnen fie auch nicht unbejablt bleff

riums fich auf einige Zeit entfernen tonne, und ob in ber Abwesenheit Des Prafidenten das Direttorium bandeln tonne, welches er bezweifelt. Die gibichites fung wird auf die Mittwoche verschoben.

Es wird eine Petition von 32 Gemeinden bes Rantons Leman vorgelegt, welche fich auf Die Einlas dung ber Gemeinde Laufanne Durch Deputirte ju Reus verfammelt hatten, um durch gegenwartige Bittschrift ihre Bedenten uber das Schitfal der Bes meindeguter ju auffern. Rubn will diefe Bittidrift an die Rommiffion, über abaliche Unregelmaffigleiten verweifen, indem er bemerft, daß Bittichriften in col lectiven Ramen unrechtmaffig find. Gecretan gwei felt noch an der Bereinigung der Gemeindedeputie ten, und glaubt baber, die Foderung gebore an die Rommiffion uber Gemeinderechte. Bourgois for bert, daß man dem Genat aufe neue eine hierüber beruhigende Proclamation vorfchlage. Jomini folgt Diefem Untrag, begehrt aber daß bier Form und Sache unterschieden, und jene an die bon Rubn, diese an die bon Secretan vorgeschlagne Rommis fion gewiesen werde. Gecretan unterftugt nun Bourgois und Jomini. Michel fodert bag bie Rommiffion über Gemeindguter Dienstags Bericht et ftatte, indem dann feine Proflamation erfodert merde. Erofch bemerkt, daß diefes in fo furger Zeit nicht möglich fen, und fodert alfo die Proflamation. 304 minis Untrag wird endlich angenommen, und ba Bourgois auf der Proclamation beharret, fo wird, ungeachtet Rellftab erft bas Gutachten abmarten will, Gecretan aufgetragen eine folche Proclamas tion ju entwerfen.

Die Berhandlung über die Befoldung wird wie

ber borgenommen.

Jomini will, daß, ba jahrlich brei Monat Bar cang fenn follen, die Gefeggeber nur fur neun Monat, und zwar gu 25 Dublonen für jeden Monat, allo mit 225 Dublonen jahrlich bezahlt merden, und daß alfo jede Abmefenheit von der Befoldung abgegogen werde. Ein anderer stimmt fur 200 Dublonen fabet lich. Rubn fagt, es fepen bier zwei Fragen ju be betrachten: Bestimmung der Gumme, und: Bie Diefelbe bezahlt werden foll. In Rutficht erfterer Frage glaubt er, tonne nicht nur bom Unterhalte die Rede fenn, fondern es muffe auch noch eine Entschädigung für Berfaumnig fatt haben: eine fchlechte Befoldung wurde die Stellen in Schlechte Bande bringen, benen auch Diefe Befoldung noch ftart mare, Da bingegen fabige Perfonen entfernt gehalten wurden, weil fie fich leicht befferes Auskommen verschaffen tonnen. In Rufficht der zweiten Frage muß bestimmt werden, von wo an die Bejahlung fatt haben foll; er glaubt Diefes muffe von der Untunft in Aran an gefcheben, und bann ein Reifegeld beigefügt werden, ba bie 3 Monat Bacang nicht zu anderem Erwerb tonnen bes

jogen werben. Mugeburger fagt: es gabe gwei Maffen von Reprafentanten bier: Die eine verdiene mehr als 100 Dublonen jahrlich, die andere, von der er ber erfte fen, habe an diefem juviel: baber fühlt er fich in Berlegenheit, indem er entweder ber erften gu wenig, oder ber zweiten zuviel fprechen muß; indeffen Da in Diefer viele verfolgte Patrioten find, fo fann Die ju groffe Bezahlung ale eine Bergutung und Bes lohnung ange eben werden, daher ftimmt er dem Gut achten bei. Denchaud fagt: Da man immer Die Befoldungen vermehren aber nicht leicht vermindern tonne, o foll man fur das erfte Jahr 200 Dublonen bestimmen und wann die Finangen nachher in beffes rem Buftanbe find, fo fann man die Befoldungen nicht nur erhöhen, fondern feibit noch fur das erfte Jahr nachzahlen laffen. Billig scheine es ihm zu fenn, daß Unverheurathete meniger ale Die Berehelichten begies ben, und daß die freiwilligen Abmefenheiten abgezo gen werden. Underwerth glaubt, die Befoldung follte auf 3 Mthlr. taglich bestimmt fenn. Rellstab bemerkt, der Rapport bestimme die Befoldung vom Tage Der Erwählung an, und daß Biertelfährig bezahlt wer-Den foll: übrigens ift er bon feiner geftrigen Meinung gurutgefommen, und fodert 275 Dublonen: endlich bemerft er daß fein Unterschied unter den Mitgliedern ftatt haben tonne. Dichel bleibt bei feiner geftrigen Meinung: wenn es moglich mare, murbe er gerne Die arbeitenden Mitglieder vorzugsweife bezahlen, g. B. für jeden Rapport den fie einliefern, oder für jede Rommiffion in der fie arbeiten etwas befonderes. Abmefende hingegen, glaubt er, muffen gieich bes gablt werden, weil fonft hauptfächlich der gandmann Dabei leiden murde, der durchaus feine Guter von Beit ju Beit besuchen muß. Erofch glaubt, bas Gluf Belvetiens hange nicht von schlechter Bezahlung ab; Die Regierung der gangen Schweiz werde jest nicht mehr toften, als die des ehemaligen Rantons Bern gefoftet habe: boch will er auf 275 Dublonen ftimmen, Damit man ben übrigen Stellen, laut bem Gutachten, auch etwas ihre Befoldungen herunterfegen tonne. Lacofte ftimmt fur das Gutachten, indem bei gerins gen Befoldungen nur die Oligarchen wieder an Die oberften Gewalten famen : murden es indeffen die St. nangen nicht gestatten, fo mußten denn nur 200 Dublos nen bejahlt werden. Gin Mitglied will daß erft ber Buftand ber Finangen unterfucht, und in Diefer Beit, auf Rechnung bin, Geld den Mitgliedern gegeben werbe. Jomini fodert daß jur Erleichterung des Rational schatzes alle Monate statt Bierteljahrlich die Befol Dungen bejahlt werden; daß die Unverehelichten gleich ben Berheuratheten bezahlt werden, weil jene bagegen Scheime Ausgaben haben fonnen, und daß in ber Ba cangeit nur Diejenigen bezahlt werden, welche Rom miffonalarbeiten in Diefer Zeit auf fich haben. - Ein Mitglied begehrt, daß über Diesen Gegenstand durch geheimes Stimmenmehr abgesprochen werde. Rubn

ben, bagegen aber foll freiwillige Abmefenheit abges | ger Angahl ber Mitglieder Auffchub ber Abichlieffung auf Morgen. Diefer Untrag wird angenommen.

haas theilt den Rapport über Untersuchung des Galgfaufe fur Ballis mit, melcher ben Rauf genebe migt, und angenommen wird.

Um 24ften hielt ber Genat feine Gigung.

Groffer Rath. 25. Jung.

Es wird ein Schreiben von B. General Schaus enburg verlefen, worin er Befchluffe Des frantifchen Direktoriums mittheilt, beurn zufolge die Menderuns gen, welche Rapinat in der Regierung Selvetiens vornahm, als ungultig erklart find und Rapinat nach Maing abreifen foll. Rubn fagt, welch ein Unterschied meiner Gefühle bes legten Dienstags ge: gen die jegigen! das frankische Direktorium giebt uns hter einen Beweis, daß es uns nicht will feinen Agenten preifgeben: wir faben die madern redlichen Manner mit Behmuth aus dem Direttorium abtres ten, nach diefem Arrêté aber tonnen fie nun wieber in ihre Memter eingesest werden, benn ich fobere alle auf, Die eine strafwurdige Sandlung von diefen beis den Mannern wiffen, es anzuzeigen, damit ich ihr eigner Anklager fenn konne. Den chaud fodert, daß man dem frankischen Direktorium durch eine besondere Gefandfchaft Dant bezeugen foll. Bimmermann theilt die gleichen Gefühle mit Ruhn, fann aber nicht feinem Schluß folgen, indem er glaubt die beiden abgetretnen Direktoren muffen durch eine ordents liche neue Bahl wieder an ihre Stellen gefest merden. Grafenried folgt Bimmermann, ungeachtet fets ner Empfindungen fur die wurdigen Manner, indem felbft der Brief und fonftitutionsmäßig mablen beiffe; er will baher ben Senat jur Ziehung bes Loofes ein: laden; auch unterftust er die Ambaffade nach Paris. 3 ihlmann will, daß der Brief und die Arretés ge: bruft merden follen, ehe man weiter beliberire. Roch fagt, die legten Sage maren die peinlichften fur mich , Der gegenwartige Mugenblif ift der fchonfte meines ges bens, benn er beweist une, bag wenn fich swifchen freien Bolfern Dighelligfeiten erheben, fie boch in furger Zeit wieder gehoben werden, und das frantifche Direktorium beweist uns, daß die Aufführung der franklichen Agenten nicht fein Wille war, und daß es treue aber freie Alliete in uns fucht. Legthin muß: ten wir unferm Unwillen Bugel anlegen, fest muffen wir es unferer Freude thun, und nicht durch Acclas mation fondern durch freie Bahl die Direktoren wies Der einfegen , benn ich bin überzeugt, daß wir diefen vortreflichen Mannern Gerechtigfeit wiederfahren laf: fen und fie in Diefer Sigung noch in Ihre Plage wies ber einfegen werden : bon denen fie mit Gewalt ber-Das Direftorium foll eingelaben brangt wurden. werden durch Gilbothen bas heutige Ereignis in Der gangen Republit befannt ju machen. Saas bedauers fodert Schlieffung der Deliberation, aber megen gerins te legthin , daß die franklichen Agenten es magten unfere Ronftitution ju berlegen; immer mar er ber Meinung, daß bas frantische Direttorium feine Bus fagen erfullen und und frei erhalten merde; er ftimmt affo ju bem Dant gegen bas frankifche Direktorium, benn wir haben ihm unfre Freiheit ju danken, und wo wir eine Berfugung ber frantifchen Agenten feben, Die wider unfre Freiheit ift, fo follen wir immer fagen, es ift nicht die frantische Republit, es find uns fre Feinde, die diefes thun. Er will auch ber fran fifchen Regierung Abgeordnete jufenden, um ihr gu fagen, daß tein Defterreicher und fein Englander un: ter und fist , fondern lauter mabre Freunde der Freis beit, die Ihr warm fur Freiheit danken und fie an ihrer Geite gerne bertheidigen merden: auch er fchließt Gecretan fagt, auf das auf Befanntmachung. lingewitter folgt der Connenschein! gestern mard Die Ronffitution, unfer Palladium, verlegt, wir maren ein erobertes Boit, heute find wir frei : lagt uns fo; gleich und an die frantische Regierung wenden, um ihr unfre Erfenntlichfeit ju bezeugen! alfo will er fo; In Rufficht ber gleich eine Deputation auf Paris. Wie ererfegung ber Direftorftellen ift er verlegen, benn der Abichied fowohl als die Entlaffung maren nicht freiwillig , und anderfeits follen wir die Ron: fitution achten : er fodert Daber eine Commiffion, welche einen Entwurf hierüber einliefere, und zugleich Befanntmachung aller Diefer Schriften. Cultor mar ebenfalls befturgt und ift nun boll Freude, indem mir hier den größten Beweis der Großmuth Der frautifchen Nation haben: er nimmt alle gemacheen Bor schläge mit Freude an, und ift von Freude trunten; aber er glaubt, wir follen jest nicht in Eruntenheit handeln, fondern die Rutfunft unferer Abgeorducten von Zurich abwarten. Jomini folgt Gecretan, und fagt freilich fen nun Rapinats Arreté cuffirt, aber wir follen doch jest in Ginverstandnis mit dem General handeln, also die Ruffunft der Deputirten abwarten, weil fie uns vielleicht eine Unweifung mit: bringen. Billeter ift überzeugt, daß gegen den Pa-triot smus und die Rechtschaffenheit der abgegangs nen Direktoren bon niemand nichts eingewendet werden fonne, aber eben fo fehr fen auch gang Belvetien bon dem Patriotismus und der Rechtschaffenheit der neuen Direttoren verfichert. Ruget fagt, für mich ift er fchon diefer Lag, weil er mir einen fo fichern fchon fie nicht gang der Rongitution gemaß mar, wir Beweis der Gerechtigkeit des frankischen Direktoriums giebt: hattet ihr fruber meinen Rathen gefolgt, und eine Gefandtschaft nach Paris gefandt, fo maren wir früher von vielen Bedrückungen befreit worden: aber jest muffen wir fogleich Die erfreuliche Radricht be fannt machen, denn ich bin nun durch 6 Rantone gereist, und weiß alfo wie wichtig Beruhigung ift: tischen Auftrage zu ertheilen: Diefer Antrag wird an eben fo nothwendig ift eine Gefandischaft nach Paris. Ich tenne aber feine neuen Direfforen, denn die Ras the muffen Direttoren mablen. Guter fagt, ich befammere mich um einzelne Manner nicht, aber um Das Wohl des Baterlandes! Bir haben den Grant fen Unrecht gethan, Ihnen zuzuschreiben was ihre Dartmann. (Die Forts. im 60sten Stut Samflags.

Agenten thaten , und was nie ihr Bille fenn fonnte. Unfre Oligarchen haben Bettage gehalten, wenn ihr nen etwas wichtig war, felbft gegen Fraufreich hat ben fie folche veranstaltet; jest wollen wir einen ber anftalten, weil das Baterland gerettet ift. ift gang einverstanden in den Gefühlen der Danfbar feit gegen das frantische Direttorium, alfo will auch er eine Gefandtichaft nach Paris fenden und Diefe Nachrichten befannt machen. Bichtig ift bie Frage uber die Wiederbefezung. Die Entlaffung ward burch Gewalt bewirft, nun ift Rapinats Arreté caffirt, alfo follen Die Direttoren wieder in ihre Stelleute ten, denn die Wahl der neuen ift mit bem Arreie taffirt. Ruget fagt, ich fenne feine neuen Direftos ren, alfo find die alten noch da: das Direftorium hat und bewiesen wie es gerecht fenn tann und Um gerechtigfeiten zu abnden weiß, es fann diefes auch in Zutunft wieder beweisen, wenn Aehnliches neuers dings versucht werden follte. Roch murde gerne durch allgemeinen Zuruf die Direktoren wieder einse gen; aber es mare Berftoß gegen die Korm ber Rom flitution: da indeg die Entlaffung durch den Genal noch nicht ftatt hatte, fo tit eine Untersuchung burd eine Commiffion nothwendig. hierauf wird eine OF fandtichaft nach Paris, Die Befanntmachung bifft Nachrichten, ein allgemeines Freudenfest in Der gall jen Republit, und Riederfegung einer Commiffion jur Unterfuchung der Bejegung des Direttoriums erfannt. Rubn fodert, daß Diejer Freudetag derjenige jenn foll, an welchem wir die Ronftitution befchworen. Berjog fodert eine Commiffion ju Bestimmung des Lags und Der Feterlichkeiten. Beide Antrage werden angenommen. Duffi verlangt, daß der des Diets toriums megen niedergefesten Commission aufgetragen werde, ju unterjuchen ob den Abgefandten nicht noch mehrere Auftrage jum Seil Des Buterlandes gegeben werden follien. Gecretan ficht feinen Zufammen hang swifthen Diefer Commi fion und Der Gefandt fchaft , er wunscht baher Dufte Antrag zu vertagen, weil die Berfammlung nicht in der Stimmung ff Diplomatische Gegenstande gu behandeln. Rod figt, was wir im Augemeinen feftigten, muß jest im eine gelnen ausgearbeitet werden: wir erfannten leitin in der Traurigfeit unfrer Lage eine Gefandtichaft, ob ergretfen jest bei unferer Freude Die gleiche Maabtes gel : tunfern Abgeordneten wollten wir feinen diplos matifchen Gegenstand auftragen, auch Diefe ju Er mablenden follen nur unfer Bergensgefühl und unfern Dant nach Paris tragen, hingegen wollen wir Das Direttorium einladen, benfelben die übrigen biplomas genommen. In Die Commufton über Die Unterfuchung der Wahl der Direftoren wird geordnet, 31 mm et mann, Rubn, Gecretan, Bergog und Gtos far: In die Commif on uber den Feftiag, Guter, Carmineran, Geafenried, Bourgois und

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Sedstigftes Stüd. 3 weites Quartal.

Zürich, Samstags ben 7. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath, 25. Junn. (Fortfegung.)

Rubn begehrt, daß fogleich die Abzuordnenden, nach Paris, ernanut und eine Commiffion über ihre Inftruftion niedergefest werde. Bergog bemertt, Daß wir erft Die Genehmigung des Genate uber uns fern Entschluß abwarten follen. Roch glaubt, ba feine Grunde vorhanden fenen, Die den Senat Diefen Beichlug konnten verwerfen machen, fo konne man fogleich zur Bahl schreiten. Gecretan foigt Dies fem dringenoft, und der Antrag wird angenommen.

Durch bas abivinte geheime Stimmenmehr murs ben hierauf zu Abgeordneten nach Paris ernannt: Gecretan und Ruget, welche ber Berfammlung

ihren Dant bezeugen.

Die 2Bestjection des joten Arrondiffements im Ranton Paris municht in einer Abreffe uber bie Grundung der belvetischen Republit Gluf und giebt Beugnist über ben Patriotifmus eines B. Moullier aus dem Ranton Freiburg, Der feit 33 Jahren in Paris angeleffen ift, und in Selvetien gu ben Galee ren verurcheilt mar: fie fodert fur feinen Patriotifmus ehrenvolle Melbung. Gecretan begehrt eine Coms miffion uber bas Begehren Diefer Gection und gu Entwerfung eines Antwortschreibens an Diefelbe. Uns genommen und in diefelbe geordnet: Saas, Den chand und Carmintran.

Saas begehrt, daß neben den Schreiben und Defreten, Die wir heuse bom General Schauen: burg erhalten haben, auch das heutige Protofoll

abgedruft werde. Angenommen.

Senat, 25 Jung.

Die zwei noch folgenden Deputirten des Ranton Gentis

And. Joseph Mittelholzer v. Appenzell und Beter Kalt v. Wyl weifen ihre Bollmachten bor, erhalten den Bruderfuß und nehmen Dlag im Genat

La flechere gegen die einfache Tagesordnung ju ber es beißt, daß ber Genat über Die Meufferung ber Exdirettoren Bay und Pfnffer ihre Plage im Ges nat wieder einnehmen zu wollen geschritten ene; Diefe Tagesordnung fann nur motivirt, auf den 39. Artifel ber Ronftitution verftanden fenn. Auf Buthis b. Solothurn Erflarung , daß bas Bort Tagesordnung gar nicht im Protofoll jum Borfchein fommen, fondern es heißen follte : die beiden Erdirettoren gegruns Det auf den 39. Urt. der Ronftitution nehmen Plat im Genat - geht man gur Lagesordnung über.

Ein Brief bes General Schauenburg und bie beiden Beichluffe des frantischen Bollziehungedireftos riums, welche Die Abrufung Des Commiffair Rapis nat nach Maing und die Richtigerflarung bes Bries fes durch den er in verschiedenen Autoritaten ber Republit Beranderungen hervorgerufen bat, enthalten, merben verlefen. Lautes und wiederholtes Beifallflate fchen, unterbrochen durch den Ausruf: Es lebe die Republit! es lebe das frantische Bolls giebungebireftorium! begleiten die Berlefung. Ufteri ficht von feinem Gig auf und ruft: Ehre, Rubm und Dant dem Bollgiehungedirefforium der groffen Ration, das dem helvetischen Bolt, eine fo bereliche Satisfattion für feine fo ichandlich gefrantte Freiheit, für feine fo frevelhaft verlegte Konftitution giebt! Die habe ich , B. Reprafentanten, noch bes Dauert, daß der Genat feine Borfchlage machen fann; in diefem Augenblif bedaure ich es, euch feine thun gu burfen ; aber ich weiß, ihr werdet jeden Borfchlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, Dem groffen Rath eingeben mit marmen und entgegenftromendem Beifall gutheißen. Burger! Der heutige Sag ift ein Sefftag fur Die belves tifche Ration; er ift ein Sefttag fur Die Freunde Der Freiheit; er ift ein Sefttag fur Die Gache Der Freiheit. (Beifallegeflatich und Bravorufen.)

Der Befchluß über einen neuen Mungftem pet wird jum atenmal verlefen und auf Zastine Untrag gutgebeißen.

Ufteri verlangt das Bort für eine Ordnunges Rach Berlefung Des Protofolls reclamiert motion; es sepe, sagt er, vor mehrern Lagen einer

Commiffion ein Befchlug bes groffen Rathe, ber bas | andere nichts ale die Gicherheit eines Eigenthums Direktorium gu einer über die Gicherheit der Gemeind, guter beruhigenden Proclamation auffodere, übergeben worden; diefe Commiffion babe aber nicht eigentlich den Auftrag, den ihr übergebenen Befchluß, fondern vielmehr zu untersuchen was eigentlich Gemeindgut das solle morgen geschehen. Man beschließt, es solle und mas für verschiedene Arten deffelben vorhanden in 2 Tagen geschehen; widrigenfalls auf Frose senen? Nun musse er wiederholen was er schon bei fards Antrag der Genat ohne anders über den Ber Ernennung Diefer Commiffion gefagt bat; fie tonne uns ju nichts dienen; ihr Geschäft komme dem groffen Rath ju; er wird uns gesezliche Bestimmun; gen über das, mas Gemeindgut ift, vorschlagen, und wir werden diese Borschlage alsdann prufen; Dagegen eine von unfrer Commiffion vorzuschlagende Bestimmung nirgende hinführt. Es ift jest nur darum | Freude und hoft die Bereinigung werde nun feine au thun, weil durch verschiedene Difoerftandniffe Une weitern Schwierigfeiten mehr finden. ruhe über die Sicherheit der Gemeindguter entstant Den ift, Diefe zu heben durch eine laute Berficherung, daß es der Gefeggeber erflarter Wille fene, das Gis genthum der Gemeinden nicht minder als das einzelner Burger zu respektiren und zu schuten. - Diese Bu-Acherung fann unbestimmt in foferne fenn, ale burch bas Gefez erft noch bestimmt werden muß, was eigent lich Gemeindgut ift. Aber fie fann barum ihren Ent zwet dennoch erreichen, da fich der groffe Rath gez für urgent erklart. Muret bemerkt, in dem Borfeb ftern neuerdings mit diefer Sache beschäftigt hat, lungeschreiben fene Beraufferung bon liegenden Gu fo wird er baburch veranlagt, diefe Bemerfungen bier ju machen und er tragt darauf an, der Beschluß folle morgen jum ztenmal verlefen und darüber abgeschlof fen werden. Laflech ere fagt, die frühere Unnahi me des Beschluffes wurde die größte Wohlthat fur ben Ranton Leman gemefen fenn, die niebergefeste Commiffion halte er fur inconstitutionell weil es bem Cenat nicht zufommt, zu bestimmen mas Gemeinde guter find, ehe ihm ber groffe Rath einen Beschluß baruber fendet. Rubli: mir find oft ein mufterhaf. tes Bild von Beranderlichkeit; zwei Stunden Deliber ration brauchte es ebe die Commission ju Stande fam; ich war bamals ebenfalls von Ufteris Deinung, aber 12 Diftrifte (1. Ernen. 2. Brig. 3. Bifpach. 4. nachdem Ochs mit seinem großen Rednertalent Der Bersammlung bewies, wie nothwendig es mare durch eine Commiffion eine Borarbeit machen ju laffen, ba blieben noch 4 Stimmen für die Annahme des Bes schlusses; ist, obgleich ich so wenig als Ufferi Bors theile von der Commiffion einfeben fann, will ich doch verfest worden und die nur durch neue gut organis um unferer Ehre willen, derfelben ben Fortgang firte Autoritaten geheilt werden fann. laffen ; wenn fie nichts nutt, fo schadet fie auch mird beschloffen und August ini fpricht nun weiters Den Genat, wenn er den Bericht feiner Commiffion 101000 Geelen; feine Thaler, Gemaffer u. f. m. mas nicht abwarten wollte. Buch & findet, es fepe febr chen eine fleinere Bahl von Diffriften unmöglich. nothwendig das Bolf zu beruhigen, und balt die Sigriften, guthi von Langnau, Duc und Commission für constitutionswidrig und zweflos. Schneider sprechen ebenfalls für den Beschluß, gaflechere: Die Commission mag ihren Bericht welcher angenommen wird. immerbin machen, aber ber Befchluß ift Davon unabs hangig, Diefen will er fogleich annehmen laffen, man Rreuglingen und das St. Ratharinenklofter betrift, tonne seine Unnahme unmöglich abschlagen, da er wird einer aus den B. Barras, Lutbi v. Lange

verspricht. Badou glaubt, das Bolt werde burch Die bisherigen Difcuffionen uber den Segenffand bine langlich beruhigt fepn; Die niedergefeste Commiffion foll alfo ihren Bericht bringen. Schwaller will, schluß absprechen merde.

Das Bollziehungebireftorium theilt Berichte bon bem Statthalter in Lauis mit, aus welchen erhelt let, daß die Landschaft Mendriffo mit 1800 Stim men gegen 5 erkennt hat, bei der belvetischen Ru publif bleiben ju wollen. Baslin bezeugt feint

Der Beschiuß , welcher dem Minifter der Runfte und Biffenschaften 6000 Schweizerfranten bewilligt,

wird angenommen.

Der Befchluß, welcher der Abtei Bettingen be willigt für die Gumme von 76000 Pf. welche ihr ju Bezahlung ber frankischen Kontribution annoch mans gelt, von ihren liegenden Gutern zu hppoteciren, je boch unter Aufsicht der Berwaltungskammer, wird tern gewünscht worden, da wie es scheine gegen Sypotecierung berfelben fein Geld gu finden gemefen, er glaubt also nicht, daß der Beschluß seinen 3met erreichen werde. Ufteri antwortet, um liegende Grunde berpfanden ju tonnen, muffe bas mit Geques fter belegte Rlofter Bewilligung der Regierung haben Diefe zu geben fepe rathfamer, ale Die gewunschte gum Bertauf der wenig eintragenden Guter, Die fit mohl nur unter ihrem Werth verkauft merden fonns ten; er will alfo ben Beschluß annehmen; 3aslin ebenfalls. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher den Ranton Ballis in Stalden. 5. Leuck. 6. Giders. 7. Gitten. 8. bu remena. 9. Martinach. 10. St. Bacechere. 11. Gl. Morigen. 12. Montheny) theilt, wird beileien. Augustini fpricht für Die Urgens wegen ber traurigen Lage in Die Das Wallis durch feinen neuften Rrieg Die Urgent Ruep meint auch, es,ware entehrend fur fur die Annahme Des Beschluffes; Der Ranton gablt

welcher bas Chorherreuftift Der Beschluß,

terfuchung übergeben.

welcher einen Raufscontraft für Derfenige, 20000 Etr. Gal; aus dem Departement Des Monts blant gutheißt, wird nach einigen Debatten angenom.

Groffer Rath, 26. Jung.

Die vier noch mangelnben Reprafentanten aus bem Ranton Gentis, Die B. Graf, Schlumpf, fammlung, ihr Ereditiv wird richtig befunden, und fie

werden mit dem Bruderfuß aufgenommen.

Bom B. Genator Diche wird ein Brief verlefen, in welchem er bezeuget, bag er glaube, durch das abgetretenen Direktoren ohne weitere Wahl wieder an Frethum foll ihnen nicht schaden. ihre Stellen ins Direktorium eintreten. Bimmer, des frankischen Direktoriums jufoige follen Ban und borgeben, wir muffen alfo reiflich über diefen Gegens fand nachdenten. Bimmermann fagt: Bour fcon entlaffen gewesen, und deswegen muffe eine neue Wahl fatt haben, aber es ift flar, daß es bochft ger fahrlich mare, wenn ein Direktor feine Dimiffion geben tonnte, ohne den Willen und die Genehmigung ber Gesegebung: nun ift die Dimiffion der B. Ban und Pfnffer bon dem Genat nicht bestätigt wors den, folglich find Bay und Pfpffer immer noch Direktoren, und wir haben feine neuen ju mablen. Dankes, ber innigften Erfenntlichfeit gegen Frants uns gegen die Eingriffe des B. C. Rapinats in foll und einzig bas Gefühl ber Gerechtigfeit, Das Ges fuhl der Rationalehre und unfrer eignen Ehre leiten. Wir sollen die Frage entscheiden: Sind die Direktoren Bay und Pfnffer ihrer Stellen wirklich entlaffen worden, oder nicht? Ich bin der Freund von beiben: Aber ich bin es blos aus persohnlicher Sochschafzung für sie, und wegen keinem andern Berhaltnis. Ich habe fie mabrend der Dauer ihres Direktoriats nie aufgesucht, weil ich überhaupt Diejenigen nie fuchte, gen Stand eingesest find. Die Direktoren glaubten noch suchen werde, die hohe Stellen bekleiden. Erft ihre Aufgabe der Ruhe und dem Wohl des Vaterlandes seit der Zeit ihrer Entlassung, habe ich sie wieder auf schuldig zu senn. Das waren die Beweggrunde, die gesucht, weil der wahre Freund sich nur zur Zeit des sie dabei leiteten. Konnen wir jest, da wir vom Ges Unglucks zeigen foll. Ich werde Deswegen Die Frage gentheil überzeugt find, Diefes Opfer annehmen, ohne

nau und Muret bestehenden Commiffion jur Ung mit Unpartheilichkeit unterfuchen, aber auch mit ben jenigen Offenherzigfeit, die mir eigen ift, und die ich euch, B. Stellvertreter, schon mehr als einmal bewies fen habe. Wenn die Entlaffung der beiden Direttos ren freiwillig gefucht, wenn fie von und freiwillig ers theilt worden ift, fo find ihre Plage unftreitig erledigt; wo nicht, fo fonnen fie nicht als entlaffen angefeben werden. Ihr wift alle, B. Stellvertreter, unter wels chen Umftanden ihre Entlaffung gefodert murbe. B. Rapinat fagte ihnen : er fodere fie, ben Auftragen bes Steiger und Germann, erfcheinen in Der Ber Direttoriums gemag, jur Entfernung auf; Diefes mar unrichtig: Das Direktorium erflart ja in feinent Arrete, Rapinat habe feine Bollmacht in Diefer Ruts ficht überfchritten. Die Direktoren glaubten, der Bille des frantischen Direktoriums erfodere die Aufgabe ibs Arrete des frantifchen Direttoriums follen Die beiden rer Stellen. Gie, fie find hintergangen worden. Diefer Rapinat drobte aber auch. (f. fein Arrete) Die Aufgabe ihrer Stellen mann legt das Sutachten der geftern über die Bei ift ihnen alfo, unter Androhung gewaltthatiger Ents fegung des Direktoriums beauftragten Rommiffion fernung, abgenothigt worden. Der Zwang ift aber bor, welchem zufolge die beiden Direttoren Ban und far niemand verbindlich. Eben fo haben auch wir Pfnffer, weil das Arrete durch welches fie verdraugt ihnen Diefe Entlaffung nicht freiwillig ertheilt. Erins wurden, caffirt ift, ohne neue Bahl ihre vorigen Stell nert euch nur, B. Reprafentanten, an jenen Tag, in len einnehmen follen. Borgois fagt: Dem Urrete welchem jene Entlaffung hier gefodert wurde! War nicht der tieffte Schmerg, der hochste Grad der Bers Pfpffer wieder ihre vorigen Stellen einnehmen, aber sweiflung, auf jedem Geficht gefchrieben? War es Schanenburge Brief gufolge follre eine neue Bahl micht die Drohung des B. Rapinat, jeden bon uns, Der fich feinen Befehlen widerfegen murde, por ein militairifches Gericht ju gieben? Bar es nicht die gois scheint zu glauben, Die beiden Direttoren fepen bestimmte Meufferung bon zugebrauchender Gewalt, im Rall einer Biderfeglichfeit, Die uns ju Diefer Entlafs fung bewogen? Wer fich Diefer Thatfachen erinnert, wird nicht behaupten durfen, daß wir freiwillig ges handelt haben. Er wird gefteben muffen, daß unfer Be chlug und abgenothigt worden fen. Ich glaube Daber die Entlaffung der Direftoren fen von feiner Seite freiwillig, fie fen erzwungen gemefen. Wir fon-nen fie alfo jegt, ba das frangofische Direftorium uns Rubn: Geffern belebten uns Gefühle des marmften unfre Freiheit wieder giebt, nicht als gultig erfennen: Aufferdem noch ward fie nicht angenommen bom Ges reichs Direktorium, wegen der Gerechtigkeit, Die es nat, Alfo noch nicht gegeben. hiezu fchlagen denn noch einige andere Bemerfungen, Die meinem Bedunten unfre Ronftitution hatte wiederfahren laffen. Seute nach, in diefer Sache entscheidend find. Das Arrete bes Direftoriums fagt ausbruflich: bag es jenen Brief migbillige und als nicht gefchrieben anfebe. Das Arrete Des Direttoriums hebt alfo das Arrete bes Rommiffair Napinats mit allen feinen Folgen auf. Gobald alfo richtig ift, daß die Dimiffion der Direts toren die Folge des Arrete bes Commiffair Rapinats gewesen ift, fo folgt: daß auch diefe Folge megfallen muß, daß alfo die Direftoren wieder in ihren ehevoris

eingerecht zu fenn? Ich glaube es nicht. Eben wegen neten von Zurich abwarten mochten. Legler fagt: ihrer Bereitweilligfeit, dem Baterlande Diefes Opfer ju bringen, find wir schuldig, es nicht anzunehmen, fobald bas Baterland beffelben nicht bedarf. Dun entsteht noch die Frage: Wollt ihr thun, was das franzosische Direktorium will, oder was Rapinat?
— Erklart ihr die Stellen als ledig, so ist die Folge Die: daß ihr gegen den Willen Des Direftoriums handelt, und die Möglichkeit und das Recht aner fennet, daß ein Rommiffair von fich aus die Bahlen fifche Direftorium annullirt was Rapinat that: als bes Bolfs und feiner Reprafentanten faffire. Ratio, nalehre und eure eigene Ehre murde darüber ju Grunde geben. Dun noch ein Wort über die zu machenden Einwurfe. Der Brief des General Schauenburgs? Ich schatze ibn perfonlich; seinen Charafter und feine handeln konnen, bekatigten, mas wir so laut als ein Salente. Aber bis ich febe, daß das frangofische Die Unrecht ankundigten! ich wunsche daß Niemand aus reftorium felbft, ihm einen folchen Auftrag ertheilt, halte ich mich an das Arrete allein. Die Konstitution fodre eine neue Ermablung ? Dur wenn die Stellen auf eine constitutionelle Weise erledigt werden. Sind sie es? Nein, durchaus nicht! Die Konstitution läßt keinen Zwang zu. Ste ist bei Seite gesetzt worden. Die Ausstreuungen gegen die Direktoren im Publis fum? 3ch fodre jeden auf, fich frei und offen zu er: Flaren. Ein Fattum! und ich bin ihr Unflager. Aber fo lange feins ba ift, halte ich alles fur Berlaums dung. Aus allen diesen Grunden schliesse ich zu Uns nahme des Gutachtens. Rutet begreift nicht, war-um man von Politik sprechen wollte, während dem von Grundfagen die Rede ift: Wer hat euch die Boll macht gegeben Direftoren ju mahlen? und wer fann euch biefe Bollmacht nehmen? Warum alfo von forgfamen Rachdenken und Beobachtung von allerlei Confiderationen fprechen? Wir haben die Konftitution beschworen! Gewalt hat Ban und Pfpffer ver: trieben : Niemand als bas Bolf foll ihnen fein Butrauen und ihre Stellen entziehen konnen; fie find alfo noch an ihren Stellen, da die Gewalt die fie verdrangte aufhort: Wir haben nicht einmal bas Recht gu ber Schlieffen, baß fte in ihren Plagen bleiben follen, fie find wirklich barin. Jomini fagt: Wir muffen nicht auf Perfonen fondern auf das Baterland feben; wir find noch wie Rinder die alle Augenblicke fallen, und muffen und alfo mit Rlugheit um eine Stute umfes ben: ich mare Rubus Meinung, wenn ich nicht aus Schauenburgs Brief etwas anders horte; Diefer ift mit der Gewalt verfeben, wollen wir ihn bor den Ropf fogen ? Der Genat ift jur Lagesordnung ges fchritten aus bem Grund , weil die Direttoren bas Recht haben abgutreten, und aufferdem haben fie im Cenat Gig genommen. Sameler fagt : Wenn ich unfre Pflicht und unfre Freiheit betrachte, fo ftimme ich bem Rapport ber Rommiffion bei, aber andere Betrachtungen dringen mir den Bunfch ab, daß wir mit der Abschlieffung Die Buruttunft unferer Abgeord,

Der himmel hat mit und getrauert, jest ift's beiter am himmel und bei uns; warum wollen wir jest Bolfen feben mo feine find: benten wir guruct, wie wir betlemmt waren, ale wir unfre Freiheit und unfre Ronftitution verlegt faben, und warum follten wir jest nicht mehr fo benfen? Lagt und nicht heucheln, ione bern als Schweizer frei fenn, als biebre Belvetier bandeln, wie unfre Bater thaten! Run bat das frans er's that meinten wir es fen der Bille des Direttos riums bon Frankreich, und trauerten; jest wiffen wir, daß es wider feinen Billen geschah; mas murde nun Diefes Direktorium fagen, wenn wir jest, ba wir frei niedertrachtiger Schmeichelei jest bandeln murbe; that's einer, ich ffunde auf, ibn angugeben, und wenn's auch mein Bruder mare. Ich schlieffe alfo, daß nicht nur die Direktoren Ban und Pfpfer, fondern alle Die abgefest murden, ihre Stellen wieder einnehmen. Saas begreift nicht, warum man fich fo lange ber denkt ben Rapport anzunehmen; er ift der Konflitustion gemaß, und jest da B. D ch & und felbst fagt, was wir thun follen, und da er fich felbft nicht mehr als Direftor anfieht, fonnen wir nichts anders thun als den Rapport annehmen, ohne unfre Abgeordneten abs juwarten, die vielleicht eben beswegen nicht guruffoms men, um une defto freier handeln ju laffen. Rod ift gang ber Meinung von Saas: Wir feben unfre Um abhangigfeit fehr fart verlegt; bas frantische Direttos rium hat Diefe Gingriffe annullirt, jest berathen wit uns, ob wir Sclaven fenn ober aber die Freiheit, Die man uns wieder schenft, annehmen wollen! Belde fleinliche Berathungen! Bas wurde Tell von uns fagen, wenn er unfer Betragen bie paar Tage ber Unterdruckung burch angefehen hatte. Wir follen eben fo gerecht fenn als bas frankische Direktorium es fenn will! Richt nur hat Rapinat unfre Direftoren abs gefest, fondern auch Bolfereprafentanten als Berras ther angeflagt: Die Berfammlung wurde fich in ben Mugen bon gang Europa Schanden, wenn fie nicht bett porigen Buftand wieder herftellen murde! Beinabe eins muthig wird der Beschluß der Kommiffion unveran bert angenommen.

Das Direktorium überfendet einen Bericht über Das Unvermögen der Munizipalität von Bern, den Requisitionen Genüge zu leiften. Un diejenige Koms mission, welche schon über eine abnliche Beschwerde Berns niedergefest ift, verwiefen.

Die Fortfejung im biffen Gtul

Fortsetung.

Ein und sechzigstes Stud.

Befeggebung. Groffer Rath 26. Juny.

Die Wigeordneten nach Burich, Beber und hu ber, treten in die Berfammlung. Man befchlieft fo gleich ihren Rapport anzuhören. Weber fagt: Wir find mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen empfangen worden; als wir unfer Bedauern bezeugten über das Migverftandnig das zwischen und entftanden ift, ber zeugte ber General bas gleiche, indem er nichts fo febr am Bergen habe, als alles gu thun, um feine Freundschaft gegen helvetien zu zeigen, und gute Di sciplin zu erhalten. Als von Rapinats Arrete Die Rede mar, erhielten wir die Berficherung, daß es angefeben fenn foll, als ob es mit dem Echwamm abges Schauenburg erwies und alle erdent, wischt sen. liche Ehre, ließ die Barnifon ausrucken, fagte Die gange Armee fiehe ju unfren Befehlen; er lies uns eine Gpa zierfahrt machen, ladete uns ju Tifche, begleitete uns bei der Abreife ju Bug bis jum Thor, und übergab und einen Brief. Den Abgeordneten wird aller Danf und Erfenntlichfeit fur ihre Berrichtungen bezengt. huber verfichert, daß ihr Geschäft nicht schwer war, Da man ihnen in allem jubor gefommen ift.

Der Brief bes General Schauenburg wird verlesen, er ift voll Soffichkeit, begehrt aber daß Bil leter angehalten werde eine bestimmte Erflarung gu geben. Billeter verlangt Mittheilung des Briefs, und daß der Rath befchlieffe mas gefchehen foul. Rubn fagt: Entweder muß Billeter jene Angaben beweis fen, oder erflaren, daß er geirrt habe, und feine Worte gurufnehmen. Billeter weiß die Sache nicht be: ftimmt genug anzugeben, da fie ihm auf verschiedene Art ergablt worden; ba nun aber der General in feis nem Briefe fagt, er habe alles unterfuchen laffen, fo geftebe er gern und ungezwungen, er fen im Jerthum gemefen. Opfendorfer glaubt, es mare gut, Bil. leter gienge felbft mit einem Brief bom Rath jum General, wo benn die Sache bald ausgemacht mare. Beber fagt: Der General habe fich bestimmt geaufe fert, bag es ihm leib mare einen Reprafentanten gu erniedrigen, aber er fen den Bieberruf feiner Armee fchuldig, indeffen fen er befriedigt, wenn Billeter in den öffentlichen Blattern feinen Jrrthum anerfenne. Billeter fagt: Ungeachtet ich geneigt bin alles ju thun, mas ber General Genugthuendes fodern fann, fo bin ich verwundert, daß man von mir mehr begehrt: ich will aufs Bureau legen ich fen übel berichtet wor. den, und der General fen beffer berichtet. huber begehrt, daß Billeter erflare, er fen im Grethum Bewefen, nehme hiermit das Gefagte guruf, und habe nichts gegen die Armee und den General. Billeter:

Billeters Erklarung ins Protofoll einzurucken, und auch besonders abgedruft dem General zu über fenden.

Das Direktorium theilt einen Brief mit, ben es bom General Schauenburg in Folge des demfels ben durch die Deputirten jugefandten Briefes, erbals ten hat, worin er feine Freundschaft und thatige Bus neigung verfichert, und den Bunfch der unverbruche lichften Ginigfeit zwifchen den helvetifchen und frans tifchen Authoritaten auffert. Cartier begehrt llebers fegung und Drut diefes Briefes. Gyfendorfer fodert Einladung ans Direktorium, dem General Schauenburg fur die ehrenvolle Aufnahme ber Des putirten Dant gu bezeugen. Rubn fodert daß mir baju erklaren, daß fich die frankifche Urme und ihr mackerer General um unfre Freiheit und unfer Baters land verdient gemacht baben. Brone fodert, bag ber Prafident alle diejenigen jur Ordnung weise, die wider irgend einen Ugent der frankischen Republik ein Bort fprechen murden. Ruhn fagt: Wir haben gefeben, daß Agenten Sandlungen vornehmen die wider ben Willen der frankischen Nation find, baber laffe ich mir das Recht nicht nehmen in folchen gallen meine Meinung zu fagen. Gecretan unterftust Cartier und Gpfendorfer, hingegen fest er fich wider Brone, obgletch man auch nicht zuweit geben foll; wir haben zwei Gachen por und: Baterlandeliebe hier, dort die frantifche Urmee : Jeder drutt bier feine Meinung nach feinem Gefühl aus; geht einer guweit, fo gehort ja die Polizei dem Prafidenten gu. Cartiers Snfendorfers und Ruhns Antrage werden ans genommen.

Die Berathung über die Befoldungen wird wies ber vorgenommen, und fogleich durch Stimmenmehr befchloffen, daß der jahrliche Behalt eines Gefegges bers aus beiden Rathen 275 Dublonen fenn folle. und daß den i. July die Reprafentanten bei deme Schagamte etwas auf Rechnung ihrer Indemnitaten beziehen follen. Suber municht den gangen Rapport bem Genat gur Einficht mitzutheilen. Ruhn will in bem Beschluß die Grunde anführen, warum die Bes foldungen in Geld und nicht nach dem Getraidepreis angefest fepen. Bimmermann will, daß man fatt alles deffen mit dem Zehendenrapport fortfahre, weil Weber will die Die Schaffammer ohne Beld ift. Behenden und die Befoldungen jugleich an die Tagese ordnung fegen. Rubn will diefe Gegenstande, ab-

mechfelnd behandlen. Angenommen.

Genat 26. Junn.

Ufferi verlangt das Wort: in bem geffern uns Wie follte ich einen Augenblif anstehen zu bezeugen, bom General Schauenburg mitgetheilten Beschliff baß ich in Irrthum geführt worden; ich bezeuge also fen des franklichen Bollziehungedirektoriums, finden öffentlich daß es mir leid fen. Es wird beschlossen fich, sagt er, die Worte: der General ift beauftragt,

Diefen Beschluß dem Bollziehungebirektorium ber belvetischen Republik mitzutheilen; da er nun vernome gorianische Kalender von nun an allein in ganz hele men habe, daß dies nicht geschehen ist, so verlange vetien gelten, und allen Kalendern die neue französis er, daß der Senat die erhaltnen Briefe und Ber sche Zeitrechnung beigefügt werden soll, wird zum schlusse an das Direktorium mittheile. Zäslin zweitenmal verlesen. Frossard zeigt die Bortheile folgt, jedoch fo, daß dieß nur als Mittheilung nicht biefer Gleichformigfeit, glaubt aber da folche Mbs als officielle Rundmachung angesehen werde. genommen.

mertt Rubli: Die Redaftion Deffelben fen allgufalt; es follte mehr Freude und Lebhaftigfeit in Die Ergab. lung deffen, mas bei Empfang des Briefes bom Ges neral Schauenburg geschehen ift, gebracht merden. Man erwiedert ibm, daß alles, mas fich im Protos

tolle sagen lagt, gesagt ift.

Folgende Resolution wird verlefen: Der groffe Rath an den Senat.

"Auf die großmuthige Erklarung des Vollzieh: ungsbirektoriums der einen und untheilbaren frango fifchen Republik bom zten Deffidor, daß die Berfuaungen des B. Rapinat, Obercommiffare der frankischen Uemee in helvetien, welche das herz aller wahren Freunde der vaterlandischen Freiheit durch eigenmächtige vorgenommene Beranderungen im Schoofe der helbetischen Regierung gefranft haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen senn follen ; - hat ber groffe Rath - in Ermagung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edeln Bols tes angemeffen fen, feinen Dant eben fo laut, eben fo nachdruflich fur groffe Bohlthaten gu bezeugen, als es feinen Schmerg über unverdiente Leiden und Rranfungen empfunden hatte; — in Erwägung, daß Diefer Dant unmittelbar aus dem Schoofe der gee feigebenden Rathe der helvetifchen Republit, welche I tigften Renntniffe unter Das Bolf ju bringen. Uffert die Stimme der Nation und ihre Empfindungen aus brucken, por das Direktorium der groffen Mation gebracht werden foll - folgenden Beschluß gemacht:

1) Es foll von beiden Rathen aus ihrem Schoofe eine Sefandtichaft bon vier Bolfereprafentanten gewählt werden, zwei aus bem groffen Rath und zwei aus bem Senat, welche unverzüglich nach Paris geben und bem Bollziehungedireftorium der frankischen Republik die Empfindungen der Ruhrung, der Freude und des aufrichtigen Dantes für Diefe Sandlung der Gerechtigfeit, bes großmuthigen Wohlwollens und ber eblen Freundschaft gegen uns, bortragen follen.

2) Das Direktorium foll eingeladen merden, diefe Gefandtichaft mit der erfoderlichen Bollmacht gu verfehen und ihr die fur das Dohl des Bater: lands nothigen Auftrage und Instruktionen ju

ertheilen.

Ban und Froffard verlangen geschlogne Gie Bung fur die Difcuffion. Auf Mepers b. Arau Antrag , beschließt man zu warten , bis die von 3u: rich jurufgefommnen Deputirten des Senats ihren Bericht abgestattet hatten.

Der Befchluß in Folge beffen ber verbefferte gres Uns anderungen bennoch immer mit Schwierigfeiten und mancherlei Inconvenienzen berbunden find, fo follte Nach Berlefung des gestrigen Protofolls bes Die Gache burch eine Commeffion untersucht werden. Ruepp will, da die Sache febr einfach fen, beute Genbard findet, es wurde lacherlich absprechen. fenn, dieg Geschaft fur urgent ju erflaren; man foll aber auch feine Commiffion ernennen , fonbern is Wos aufschieben; der groffe Rath hatte beffer gethan, fich mit bringendern und wichtigern Sachen als ber Ralender ift, zu beschäftigen. Ban fagt, er febe zwar nicht Gewißheit aber doch Möglichkeit, daß eine schnelle Veranderung des Ralenders, auf Schuldfachen, religiofe Tefte u. f. w. Rachtheile haben tonnte; viel leicht mare es nothwendig eine entferntere Zeit bon ber an die Beranderung gelten foll, ju bestimmen; er will begnahen auch eine Commiffion. Mittels holger bemertt, bag nur noch in einem Theil bes Ranton Glarus und in Appengell auffer Roben ber julianische Ralender gebräuchlich fen; der Ralender macher in Appengell, der die bevorffehende Menderung abne , fen in groffer Berlegenheit; die Stimmung des Bolkes werde nicht die mindeften Schwierigkeiten machen, da man in Appengell fehr geneigt bagu ich; er wifl fogleich ben Befchluß annehmen. munfcht eine Commiffion noch aus dem befondern Grund, weil der Ralender auch als Bolfebuch muffe betrachtet werden und das legte Behifel fen, die wich! findet dieg zwar gang richtig , aber es ift igt nicht da rum ju thun; die Commiffon des Genates fann bas ruber feine Borfchlage machen, weil der Genat felbft feine machen fann ; er wiffe ubrigens , baf ber groffe Rath eine besondere Commiffion ju diefem Bebul Genhard migbifligt es, bag niedergefest habe. ber Befchluß bon hente an gelten foll. Rubli fagt, er muffe gur Ehre bes fatholifchen Theile vom Rans ton Glarus befennen, daß der alte julianifche Ralen der nur noch bei den reformirten Einwohnern geltend fen; immer habe man fich gefürchtet por einer gands gemeinde die Menderung vorzuschlagen und es fin febr erwunfcht, daß fie nun endlich einen vernunftigen Ralender befamen. - Der Befchluß wird angenons men.

Auf Meners & Arau Antrag foll eine Lifte aller ernannten Commiffionen, Die ihre Berichte noch nicht abgeftattet haben, immer auf Dem Bureau liegen.

Muret verlangt als Prafident der ju Revifion der Konftitution niedergesesten Commission, die in 2 Monaten Bericht erffatten follte, Berlangerung Dies fes Termins. Die Commission, fagt er, habe fic woch nicht befammelt; die Umffande hatten es nicht gung, baf die Direftoren Bay und Pfpffer ein: beffer die Ronftitution durch Erfahrung etwas naber fennen ju lernen, ehe man fich mit Abanderungen beschäftige; - es wird ber Commission eine neue Frift bon 3 Monaten bewilligt.

Kornerod erstattet Bericht über die Gendung nach Zurich an Rapinat und Schauenburg. Mus der febr weitschweifigen und fleinlichten Ergab. lung, baben wir, auffer den unermeglichen Chrenber jeugungen, die der Deputation find erwiesen worden, nur folgende auf den 3wef der Gendung naber Der jug habende Bemerkungen aufgezeichnet: ber B. Coms miffar Rapin at fundigt den Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an : er wurde nach Maing abreifen; er habe das Arreté vom 30 Praireal jurufgenommen; es foll nicht gedruft werden, noch irgend Folgen bas ben ; - es thue ihm ungemein leid , daß man in ihm ! ben aufrichtigften Freund der Schweis und der Schweis ger verkenne; ber General habe bezeugt, daß die fall fchen Geruchte, welche man über ihn und den Commiffar , über ihre Gefinnungen und Abfichten ausge: freut habe, ihm ungemein viel Mube verurfacht bat ten - Fornerod fagt am Schluß feiner Ergablung: er glaube, die Reife der Deputirten habe fur das Wohl helvetiens und das heil des Vaterlandes die vortreflichste Wirkung gehabt. Berthollet fügt hinzu, der Commissar habe den Deputirten die bes Berthollet fügt ftimm te Buficherung gegeben, daß es Franfreichs Wille fen, Die belvetische Republit in ihrer Einheit und Untheilbarfeit ju erhalten ; baß er bereit mare, Diefe Zuficherung fobald man es verlange, schriftlich Ban glaubt, es mare wichtig, eine ums ju geben. ftandliche Ergablung bes Empfangs, welchen die Des putation genoffen bat, ju haben, indem es in der Folge eine Gache von Bedeutung fenn tonnte. Er will Fornerod und Berthollet bitten , Diefe Ergablung fchriftlich aufzusezen. Angenommen. Berthollet bemerft noch , Die Deputirten batten auch über Die Aufnahme der Exdireftoren Ban und Pfoffer in ben Genat, mit bem General fowohl als den Commiffar gesprochen und daß beide diefelbe febr gebilligt baben. gaflechere fagt, er laffe ben Grunden, welche die Deputirten mogen bewogen haben, über diefen Gegens ftan den frantischen General und Commiffar zu befragen, alle Gerechtigfeit wiederfahren ; indeffen glaube er, wenn der Senat nach Borfchrift der Konftitution bandle, fey es gang überfluffig jemand darum gu befragen.

Der Genat bildet fich in eine gefchlofne Gigung; nach beren Wiedereröffnung er den Befchluß, betref fend die nach Paris zu sendende Deputation beider Rathe verwirft, und einer aus den B. Baslin, Ufteri und Auguft ini bestebenden Commission auf: tragt, die Bermerfung mit Grunden gu belegen.

Machfolgender Befchluß wird verlefen : Der groffe Rath an ben Genat : - In Erwa

erlaubt, und er glandt fie habe wohl gethan; es fen lig durch die Gewalt bes Burger Commiffar Ra. pin at gezwungen worden find, ihre Entlaffung tu fodern; - in Erwägung, daß das frankische Direts torium burch bie bom Ben. Schauenburg ubers fandte Berordnung, diefe handlung des Burger Coms miffare Rapinat migbilligt und gernichtet; - in Erwägung, daß biefe Direktoren immer das vollfte' Butrauen des Baterlands und ber gefeggebenden Ras the berdient haben; in Ermagung endlich, daß der Beschluß des groffen Rathes , der die Entlaffung dies fer beiden Direftoren betrift, moder bon bem Genat angenommen, noch berworfen worden, weil berfelbe barüber gur Lagesordnung geschritten ift, folglich fein Decret eriftirt, welches diefe beiden Direktoren gur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der groffe Rath - Die Direttoren Ban und Pfpffer follen biemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Borfchrift der Rons fitution zu befleiden.

> Fornerod verlangt die Difcuffion foll in ges schlogner Sigung vorgenommen werden. Ufterf widerfest fich. - Die Sigung wird geschloffen. Rach ihrer Wiedereröffnung wird eine Commiffion von funf Gliedern befchloffen, die bis Abende 5 Uhr ein Guts achten über den Befchluß vorlegen foll. Durch ges beimes Stimmenmehr werden in Die Commiffion ges ordnet, Fornerod, Ufteri, guthi b. Goloth. Berthollet und gaslin.

> (Abends 5 Uhr.) Der, die Direktoren Ban und Pfnffer bes treffende Befchlug wird jum zweitenmal berlefen; eben fo ein bon dem B. Dche an ben groffen Rath grichriebner Brief, worin berfelbe als einzelner Burs ger Die Erflarung thut, daß nach feinem Dafurhals ten durch den Beschluß des frankischen Direktoriums bom aten Meffidor alles Gefchehene vernichtet und Die beiden Direktoren Ban und Pfpffer wieder Fornerod fattet an ihre Stellen gerufen fenen. im Ramen ber Commiffion einen Bericht ab, ber bas bin geht : es habe eine mahre Entlaffung von Geite ber Direttoren Ban und Pfnffer fatt gefunden; der Befchluß des frankischen Bollziehungedirektoriums welcher die Beranlaffung von jener aufhebt, babe ber Commiffion febr viel Freude gemacht und fie batte gewunscht, daß feine weitere jur Entscheidung Dies nende Aftenflucke borhanden fenn mochten; allein ber Brief des General Schauenburg fen von neuerem Datum und barin werde und gefagt: bag ber Genes ral ebenfalls bom Direftorium beauftragt fen, uns im Sall die Entlaffungen wirflich fatt gefunden bats ten, einzuladen, nach conftitutionellen Formen neue Mablen vorzunehmen; - Die Entlaffungen haben aber wirklich fatt gefunden und wir haben die Exdis reftoren in den Genat aufgenommen , fie haben in demfelben ibr Meinungs, und Stimmrecht ausgeubt

Befchlug Des groffen Rathes verworfen werden. in feinen Folgen, martich nicht annullirt; - Dagegen Dieg fen das Gutachten, zu dem fich indeg nur die febe ich einen wichtigen Linterichied zwischen der Wichs Majoritat ber Commiffion habe vereinigen tigfeit beider Aftenfinde, und glaube dag man fich por fonnen. - Ufteri: Der B. Fornerod bat Euch B. Reprafentanten, ein Gutachten Eurer Commission por foll. Auf jeden Fall bin ich der Meinung daß teine gelegt und dabei gefagt, daß es das Gutachten der Majorität ist. — Ich gehöre nicht zu Dieser Majoris tat; ich mache die Minorität aus. Ich soute billig Schuchtern und furchtfam ju Guch fprechen: Ihr habt nach langen Berathungen über ben wichtigen Befchluß, eine Commission durch geheimes Stimmenmehr er nannt, und ich befinde mich in derfelben allein, von einer meinen bier Rollegen gang entgegengefester Mei nung; billig muß fchon Diefer Umftand von groffem Nachtheil für mich fenn und groffes Mistrauen gegen meine Meinung einflogen; mehr noch: man hat mir gefagt, daß gwar mancherlei fich fur meine Meinung fagen ließe, daß ich aber Die Politit jum Gegner hatte; fie ift ein furchterlicher Gegner, jumal Gure Wolitik alle, ihr B. Senatoren! fie ist um fo fürchters licher, weil ich fie nicht einmal zu übersehen vermag! - Dennoch furchte ich mich feineswegs; ich rufe ger gen fie auf all' Eure Gefühle des Rechtes, all' Eure Freiheitegefühle, all' Euren Patriotiim; von diefem unterftust bin ich gewiß , jede Politit ju überwinden. - Ich habe Diesen Morgen (in geschlofiner Sigung) weitlaufig zu Euch gesprochen; ich will nur das We fentlichfte des Gefagten wiederholen und einige neue Bemerkungen hinzufugen. Der Beschluß des Diret: toriums, welcher den Brief des Commiffar Rapinat burch den er die Entlaffungen bervorgerufen, verlangt und gebotten bat, fur nichtig erflart, erflatt nothwendig auch die Folgen beffelben für gieich nicht hatten wir nichts als biefen Beschluß, so ifts fonnentlar, daß in feinem der beiden Rathe auch nur ein Wortchen über die Gache ju fprechen mare, daß Bay und Pfnffer ihre Gige im Direttorio wieder einnehmen und une davon nur mirtheilende Ungeige mochen murden; Mittheilung, die mir gewiß mit reinerer und lebhafterer Freude als feine andere aufgenommen hatten. Run aber fommt ein Schreis ben des General Schauenburg bingu, worin er fagt, - er habe ebenfalls vom Direftorium den Auftrag uns einzuladen, die beiden Mitglieder bes Direftorii nach ben in unferer Konstitution vorgeschriebnen Kormen wieder ju erfegen, im Fall ihre Entlaffung wirflich fatt gefunden batte. 3ch mache bier zuerft auf den wenigstens anscheinenden Wider. fpruch aufmerkfam, der fich zwischen Beichluß und Brief findet. Jener fagt: Rapinats Einladung - Und Ihr fonntet, B. Genatoren! Euch chien und Foderung der Entlaffungen fen nicht Augenblit bedeuten, ob Ihr auf Diefer ruhmvollen tig weil fie ohne Rollmache aufchahrt. tig weil fie ohne Bollmacht geschehen; Bahn der Freiheit und der Rationalehre fortschen pos dieser hingegen fagt: wenn die Entlassungen oder die Schlangenprade einer unrepublifantichen pos wirflich fatt gefunden haben, fo foll litt betreten wolltet. - Burger! wa merden une bet man zu neuen Wahlen ich reiten. nicht ein, wie man dem lettern folgen fann, ohne dem erstern zuwider zu handeln; denn nimmt man !

- alfo muffen neue Wahlen vorgenommen und der neue Wahlen bor, fo ift Rapinats Brief, menigftens allent nur an Den Beschlug des Direftoriums baiten neuen Bablen ftatt haben fonnen: Die Stelle in Ges neral Schauenburgs Brief ift einer zweifelhaften Auss legung fabig : Entweder glaubt ber General Die Ents taffungen haben wirklich ftatt gefunden ; dann antwor ten wir ihm, daß er fich im Jerthum befindet, und daß keine Entlaffung statt gefunden hat; es hat weis ter nichts fatt gefunden als die Briefe von Bay und Pfyffer, in denen fie auf Rapinats Ginladung bin, von den Rathen ihre Entlaffung verlangen; groffe Rath wollte ihnen Diefelbe bewilligen, Der Gu nat nahm aber den Befchlug nicht an; auffer jenen Entlaffungsbegehren, die einzig auf Rapinats Brief gegrundet find, und mit demfelben auch aufhoren ober nichtig fenn muffen, ift nichts vorhanden, das die Ent laffung begrunden tonnte; die zweite Auslegung mare: wenn wir annehmen wurden, Schauenburg wunichte daß Bay und Pfoffer nicht wieder ins Direfterium fonnen, fondern burch neue Bablen erfest murden; denn ich bitte zu bemerken, daß Ban und Pfoffer mann ihre Entiaffungen fratt gefunden baben, nach der Konstitution nicht wieder gewählt werden fonnen: in diesen Fall, habe ich jagen gehort, rath une die Politif dem Wunsche zu entsprechen. - Was die Poli tit rath, weiß ich nicht, denn ich fenne fie nicht diefe Politif; ich mag fie auch nicht tennen. Aber ich erm nere euch, B. Genatoren, an die lauten Ausbruche Der Freude, Die legten Montag in Diejem Gaale et tonten, als die für das frankliche Direktorium fo en renvolle Erflarung gegen Die Berlegung un erer Ila tionalehre und unferer Konfittution verlefen ward. Ich frage Euch, wem glaubt Ihr, Diefe fo une war tete glufliche Wendung unfere Schiffale verzugeweile schuldig ju fenn? Wem anders als dem ebten Ber nehmen, der muthvollen Energie unfers Direttorums, dem unerfchrofnen Patriotiem der funt von den Gtells vertretern des Bolles, frei gewählter und ihres vells iten Butcauens murdigen Danner; der nicht minder fraitvollen Unterflugung, weiche Diefeiben mehrere male in den gefeggebenden Rathen fanden; der Publicitat endlich, Die allen diefen Schritten gegeben ward: Diefe find, Die Die offentliche Meinung, jumal in Franfreich , fur unfere gute Gade gemannen , und der öffentlichen Meinung verdanken wir die nen aufgehende Morgenrothe der he vetischen Freihelt. Buhn der Freiheit und der Rationalibre forticheiten Ich febe Freiheit murdig gergen, und den Beiching annehmen.

(Die Sorts, im 62sten Stut Montage.

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetifchen Mcpublit.

3mei und fechzigftes Stud. 3 meites Quartal.

Zürich, Montags den 9. Julius 1798.

Gefegebung. Senat, 26. Juny. (Fortfegung.)

hier nicht die Rebe; obgleich, mann bas Seil bes Baterlandes Politif erfodert, Diefelbe foll befolgt, und wenn Politit dem Rechte die Sand bietet, fie ein geben, und es fragt fich gar nicht, ob die geseigeben. Grund mehr ift, ju thun was jenes gebietet. Die den Rathe dieselbe abgenommen haben. Genhard: Kommission hat von rechtswegen geschlossen. Es fragt Ich kenne das edle herz eines Pfpffers; er wird gerne Rommission hat von rechtswegen geschlossen. Es fragt Entlaffung gab, bom Genat angenommen ward, fos biel es nothwendig war ihn anzunehmen. Man bat ihnen ihre Entlaffung abgenommen; fe mar freiwillig; mare fie gezwungen gemefen, fo hatten fie gefagt: Rapinat berlangt unfere Entlaffung; man fann gesagt: Rapinat verlangt unfere Entlassung; man kann statt fande. Froffard: Eine ganze Reihe von Ir; ibm nicht widerstehen, und wir treten also ab! sie ha regularitaten hat statt gefunden; die Entlassungen ben aber edel und patriotisch gehandelt, nur munschte konnen burchaus nicht für freiwillig angesehen wers ich, fie murben damit fortgefahren, und nun gu uns gefagt haben: Beichaftiget euch weiter nicht mit une; alebann batte ich, und batten meine Rin: ber und Rindstinder fie ewig geschät; - durch ben Eintritt in den Genat haben fie fich auch seither als Exdirettoren fortgebend felbft befannt; wir muffen den Befching verwerfen. Baslin fagt: 218 Mitglied Der Kommiffion wolle er nur noch bemerfen, - da ber General alle Bollmachten gegenwartig vercinige, fo babe er gewiß ohne guten Grund und bie Angeige nicht gemacht; freilich fenen Zweifel aufgeworfen worden, ob die Entlaffungen legal flatt gefunden batten; aber er glaube der Senat muffe fie so ansehen, weil die Erdirektoren Siz im Senat genommen haben. Wir muffen und sehr huten Schritte zu thun, die den General beleidigen konnten, um nicht Ereignisse zu erneuern, die leider schon flatt gefunden, und die neu aufgehende Morgenrothe unserer Freiheit wieder vers dunkeln konnten.

hellt flar, daß auffer jenen zwei Beschluffen bes Die reftoriums, Die er uns mittheilt, noch ein dritter bors handen fenn muß; denn der General fagt : Das Die reftorinm tragt mir ju gleicher Beit auf u. Muguftini: Bon Politif, wie Ufferi meint, ift f. m.; weiter ift flar, daft der General glaubt, die Entlaffung der zwei Direktoren habe fatt gefunden -Gie haben diefelben an den Rommiffair Rapinat ges fich vor allem, ob die beiden Erdirektoren wirklich auf alle Bortheile Berzicht thun, wenn das Vaterland ihre Entlassung gegeben haben? dieß ist's, worauf es erheischt; ich kenne auch die Verlaumdungen, welsich die Resulution, mit der wir uns beschäftigen, gruns che Dch 6'en bei den lezten Wahlen vom Direktorio bet. Nun ift es aber fo gewiß als die Sonne scheint, ausschloffen: mit Schmerz erinnre ich mich, dag wir bag jener Beschluß des groffen Rathes, der ihnen ihre Damals so irre geführt wurden, und ich nehme das Sutachten an. Bas Die Bahlbarteit der beiden Ers direktoren betrift, so find fie durch die Ronftitution ausgeschloffen; es ware denn, daß, weil fie fein gans jes Jahr im Direktorio saffen, eine Ausnahme für fie ben, fie maren burch ben Rommiffar geboten; ber Schritt bes Rommiffars ift migbilligt und caffirt; nothe wendig muffen es alfo auch feine Folgen fenn. Bay und Pfnffer verlangten ihre Entlaffung; aber haben fie diefelbe auch erhalten? Nein, wir haben bie Re folution des groffen Rathes nicht angenommen; wir find gur Tagesordnung übergegangen; eine folche Tas gesordnung ist unstreitig bequem; sie fagt ja oder nein, nach den Umständen; im gegenwärtigen Fall aber kann sie nichts auders als Nein sagen; die gleich darauf beschloßne Tagesordnung über das Ents laffungebegehren Des Deputirten Rogg, erflart Die Gache hinlanglich: er will ben Befchluß annehmen. gaflechere: Das Miglied, welches fo eben gefpros chen, hat und eine groffe und freudige Nachricht fund gethan; es hat uns gefagt, daß wir mit Duth und Energie gehandelt haben, indem wir jur Sagesordnung aufgehende Morgenrothe unserer Freiheit wieder vers geschritten find; lagt uns diese glufliche Nachricht bes bunteln tounten; diese und keine andre Politif kenne nugen, lagt uns sagen: ja wir haben Muth und Rraft er. Luthi v. Gol.: Aus Schauenburgs Brief er gezeigt; wir haben die uns vorgeschlagne Entlassung

tung des Direftoriums der groffen Ration wurdig ges Direftoriums lefe ich : bag Rapmat feine Bollmacht geigt; laßt une bem General Schauenburg antwor: batte Die Entlaffung ju verlangen; alfo batte er eben ten: Da feine Entlaffung fatt gefunden habe, fo fo wenig Bollmacht fie ju nehmen, und der Ginwurf haben die beiden Direktoren, dem Willen des frantis fallt von felbft meg. Dan hat zweitens zu einem fchen Direftoriums gemaß, ihre Stellen wieder ein Beweis, daß wirfliche Entlaffung fatt gefunden babe, genommen. - Dhne uns mit Schande ju bedecken, fonnen wir den Beschluß nicht verwerfen. Luthi v. Langnau: Wir find vom Bolfe gewählt, ihm nur fonnen wir unfre Entlaffung geben; wir haben Die Direktoren ermablt; fie haben den namlichen Weg einschlagen, und von uns ihre Entlaffung verlangen muffen; wir haben diefelbe verweigert, weil was durch Gewalt geschieht, weder angenommen noch verworfen werden fann; mir liegt Gerechtigfeit am Bergen, und da Bay und Pfpffer durchaus rechtschaffne Manner find, und nur um des Baterlands willen, dem Drang der Umffande nachgaben, fo will ich den Befchlug anneh: men. Crauer: Rach dem was von einigen Dits gliedern ift gefagt worden, follte man in der That mei nig guft haben, feine Meinung ju auffern, befonders wenn man gegen ben Befchluß fprechen will : es fragt fich nicht, ob die Entlaffung gegeben worden, fondern nur ob fie fatt gehabt hat? fie hat aber allerdings fatt gehabt; und wie freiwillig ober unfreiwillig fie gemefen ift, fann nicht in Betracht tommen, fonft tonnte jeder der feine Entlaffung nahm, in der Folge wieder fommen und fagen, es mare unfreiwillig ge-Froffard beruft fich nun auf den Brief und das Zeugniß bon Dche. Ein Mitglied fagt: Das habe, feit er ben Brief gefchrieben, feine Deis nung geandert. Bauch et behauptet, Dche habe bas male nur den Befchlug des Direttoriums, nicht aber Bulauf findet den Schauenburge Brief gefannt. Befchluß des Direftoriums flar genug; dieß ift ihm | Dein fagen; nach den Gefühlen feines herzens und binlanglich; er will annehmen. Lafle chere: Die nach der Gerechtigfeit hingegen Ja; er will die Bu gegenwartige Discuffion ift fur die gange belvetische rathung foll Morgen fortgefest werden. Schneibet Mation von der größten Wichtigkeit; es bangt von fann fich nicht genug wundern, von mehreren Mit Euch ab, B. Genatoren, bem gangen Europa gu geis gliedern des Genates, welche die groften Einfichten gen, obihr das Schiffal von Cisalpinien und Belgien haben und patriotifch gefinnt find, ju boren, die auss berdientet, oder ob ihr es nicht verdientet? Rehmt ihr die Resolution an, so beweißt ihr dadurch, daß mifchen Rapinat und den oberften Gewalten der het: vetischen Republit allein, Migverftandniffe fatt fans Den; Die Schnelligfeit mit welcher der Beschluß bes frantifchen Direttoriums erfolgte, beweißt, daß ibr euch demfelben durch nichts gefälliger erweifen tonnt, als wann ihr die Dinge unverzüglich wieder in ihren digt das Betragen der beiden Direktoren; da der Be vorigen Zustand jurut bringt. — Ich verlange daß schluß des franklichen Direktoriums alles Geschehene die Discussion fortgesest werde, und ich beschwöre jur ungultig erklare, so will er annehmen. — Man Euch, mit reifer Ueberlegung ju handeln. Uftert : verlangt von der einen Geite Stimmenmehr Durch 3ch muß zwei Ginwurfe , die gegen meine Meinung Ramendaufruf; von der andern geheimes Stimmen gemacht worden find, beautworten: Man hat gefagt, mehr; beide werden durch Stimmenmehr verworfen es tomme nicht barauf an, ob wir ben zwei Diretto: und aledann durch das gewohnte Sandeaufheben ren ihre Entlaffung gegeben haben; Die Entlaffung mit 26 Stimmen gegen 21 Der Befchluß verwor babe Daburch fatt gefunden, daß fie an Rapinat ge, Ifen,

nicht angenommen; wir haben und baburch ber Uch: geben worden fep; in bem Schluffe bes frantischen den Umftand benugt, daß die Erdireftoren Gig im Ges nate genommen haben. Ich bitte den Zusammenhang bes Gangen ins Auge zu faffen. Rapinat fodert die Entlaffung - Die beiden Direftoren find dagu bereit, und verlangen fie bon ihren Wahlern, den gefeigeben den Rathen - Der groffe Rath will fie geben - ber Genat geht gur Tagesordnung über - Rapinat er nennt neue Direftoren - Die, welche es nicht mehr find, nehmen Plat im Genate - Der Genat geht auf ihre Erflarung abermal jur Lagesordnung, Bas mar Das gange Betragen Des Genats in Diefer Reihe bon Erscheinungen? Leidend und unthatig verhielt er fich immer, und freute fich der gluflichen Tagesordnung, die ihn des Ja , oder Reinfagens überhob. Ich table Diefes Leiden der Uebermacht und Gewalt nicht; aber ich frage: hatte der Genat damals, als die durch an dere erfesten Direktoren in den Genat traten, fie nicht aufnehmen, ober diefe nicht in den Genat treten fol len; und fann man, weil beides gefchah, behaupten, es fande etwas Freiwilliges und von dem caffirten Befchlug bes Rommiffar Rapinat Unabhangiges ftatt? Duc fieht die Entlaffungen für febr freiwill lig an, weil die Erdireftoren Plag im Genat nan men und feinerlei Reflamationen machten; er mil Rubli findet ben alfo den Beschluß verwerfen. Fall aufferft wichtig um der Folgen willen Die er bas ben tann - er ift uber die Gache felbft noch im Dum feln; nach ben Regeln ber Staatsflugheit follte et getrettenen Direktoren fepen freiwillig ausgetretten; woher ware Die Freiwilligfeit entstanden; aus bem Schreiben des Napinat? Ber darf etwas gegen bie Mechtschaffenheit der beiden Direftoren einwenden! Man fenut Die Intrigue welche dahinter fteft, gat wohl; - er will den Befchlug annehmen. Diet belm fpricht gegen benfelben. Deveven vertheil

Groffet Rath 27. Jung.

Secretair Sifch begehrt feine Entlaffung. Spengler fodert, daß er eingeladen werde noch an feiner Stelle ju bleiben bis Die Commiffion, welche uber die Organifation des Bureau niedergefest ift, ihren Bericht abgestattet hat. herjog behauptet, ba febermann Freiheit habe, feine Stelle aufjugeben, fo tonne man nicht auders als die Bitte gemabren. Bimmmermaun glaubt, ba Fifch einer Burecht weifung wegen den Abschied fodere, fo fodere Die Ehre der Berfammlung fie ju gewähren. Berjog und Spengler bezweifeln Bimmermanns Un: gabe. Efcher glaubt, Fifch wolle feine Stelle auf: geben , weil Unordnung im Bureau ift und bei Diefer Bertheilung ber Geschäfte Diefelben nicht beforgen tonne: baber fodert er Dichtannahme feines Begeh; rens bis die Revifion des Bureau fatt gehabt bat, indem nich bann zeigen wird, ob er die Bitte wieder, bolen wolle. Suber folgt Efcher und begehrt bas ber Lagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direftorium bittet um schleunige Gintheis lung Der Ministerialgeschafte. Escher jagt, ohne Die Berfinfterung unfere himmels hatte Die Commis fion fcon lette Boche ihr Gutachten eingegeben,

nun merde di fes morgen gefcheben.

Bier Deputirte aus dem Ranton Gentis erfchei nen und erhalten die Ehre der Gigung : fie bitten um Bestimmung bes hauptorts, und empfehlen das gu St. Gallen hauptfachlich durch Aufstellung Der Unbequemlichfeiten Appengelle. Efcher begehrt Dies berfetung einer Commiffion hieruber, mit bem Auf. trag einen Entwurf über die Diftrifteeintheilung bie: fes Rantons borgulegen: auch unterftugt er das Uns fuchen diefer Deputirten. Eng folgt diefem Mitrag. Merg ebenfalls und behanptet, es gebe Zeiten wo man nicht nur nicht auf Appengell wegen des Schnees hintommen, fondern mo man auch nicht hinfliegen tonnte. Graf vertheidigt die Lage Appengells, weil man auch fcon mit Rutfchen bingefahren fen, weil St. Gallen in unruhigen Zeiten mit Steinen verwors fen werden fonnte, da hingegen Appengell einen fichern Muten an dem Sentis habe, und weil man fich in Appengell einer einfacheren dem Republifaner angemegnern lebensart befleißen tonne : auch glaubt er Die Rehrheit aller Einwohner des Gentis murde fur Up: pengell fimmen. Es wird nach Efchers Untrag eine Commiffion niedergeiegt und in Diefelbe geordnet, Graf, Schoch, Merg, Schlumpf, Stieg, Efcher und Erlacher.

Da der Genat Die Befchluffe über eine Gefandts Schaft nach Paris und über Die Diedereinfetzung der beiden Direttoren Bay und Pfpffer verworfen bat, neue in Deliberation gezogen werden. Cartier bes Pfpffer immer an ihren Stellen geblieben : Die Ehre gehrt, daß die zwei unbefesten Direttorftellen ber Ron-

glaubt, die beiden Erdireftoren San und Dinffes fenen nach der Ronftitution nicht mablbar : er begebrt ju Untersuchung Diefer Frage eine Commiffion. Mener fagt: Rapinats Dispositionen find aufgehoben, folglich muffen die durch Diefelben entfernten Direftoren wieder an ihre Stellen guruf. fagt, Rapinat hat ungerechte Gingriffe in unfre Ronftitution gethan; Diefe find fur nichtig erflart, folglich erfodert unfre Pflicht und unfre Chre, Das wir alles wieder in den vorigen Stand ftellen: aber mehr noch; unfer Rath hat geglaubt bem ungerechs ten Gingrif nachgeben ju muffen und bat die Dimiffion ertheilt , Der Genat aber ift jur Lagesordnung ges fcbritten, folglich find Die Direttoren noch nicht ents laffen : follten wir nun jest, da und die Freiheit wieder geschenft ift , bestätigen wollen , mas mir ges swungen ungerechter Beife thun mußten? Rein Burs gea Stellvertreter, lagt uns als freie Manner handeln, und nach dem Druf wieder unfre gange Schwungs traft benugen um die vorige Ordnung wieder bergus ftellen! Aufferdem bat hoffentlich der Genat den legs ten Beichlug hieruber irgend eines Fehlers in Der Stylifation megen verworfen ; lagt uns alfo ben gleis chen Befchlug unter einer andern form jufenden. haas folgt und bittet, bag man ben Befchlug bent Genat in eine Morgenfigung fende, um ihn eber annehmen zu machen. Erofch: Die Direftoren haben Die Dimiffion genommen , weil fie fich nicht ftark genug fühlten , ihrem Poften Genuge gu leiften , alfo find die Stellen ledig und wir muffen neue mablen. 3 immmerann: Die Commiffarien handeln oft ohne Bollmacht, wie wir erfahren haben, daber follen wie und billig immer vorzuglich an die Defrete des frans fifchen Direftoriums halten, und an die Grundfage des Rechts und der Ronftitution felbft: nun ift die Dimiffion der Direktoren von dem Genat nicht ans genommen worden, und hat alfo auch nicht ftatt ges habt : Der Genat hatte Die Abficht Durch jene Tagess ordnung ein Gefes ju machen, daß die Entfernung von den öffentlichen Beamtungen freiwillig fenn follen: Da aber der Genat das Recht nicht hat, auch indie recte nicht, Gefeze borgufchlagen, fo muffen wir über Diefe Maadregel Des Genats jur Tagesordnung ges ben, und folglich bleiben Die nicht entlagnen Direfs toren an ihren Stellen, Die fie bor Rapinats Urrete eingenommen haben. Cuftor folgt Efchern, weil der Senat oft nur um Nebenfachen willen verwerfe es fen vielleicht etwas ju wenig in dem Beschlussessen auffag, daher derfelbe der Commission gurufgegeben werden foll. Roch: Gewalt war über Recht, alfo feine freiwillige Sandlung borhanden, weder von dett Direttoren noch bon und, und judem mar die Dimifs der Ration fodert Wiederherstellung Des Mitution gemaß befest werden. gufder folgt und por ber Gewalt, alfo Wiedereinfegung bes Buftandes

Des Rechte: ba unfer lette Beschluß eines Redactie reftoren schon im Genat Plag genommen, allein ans onsfehlers wegen verworfen worden fenn mag, fo Derfeits fen doch die Entlaffung meder freiwillig noch foll die Commiffion eine neue Redaftion des gleichen bollftandig gewefen. Cartier folgt Beber. bus Befchluffes beforgen. Guter: wir unterlagen dem Rampf gwischen Gewalt und Recht : aber ber Gieg uber das Recht ift burch bas frantische Direktorium fonne weder Urgeng noch Tagesordnung erkennen, wieder aufgehoben worden, alfo follen wir nicht gaus bern den vorigen Zuftand bes Rechts wieder bergus fellen : ober wollten wir biefen Gegen, der bon bem frantischen Direttorium berkommt, verachten? alfo fodere ich , daß die Commiffion in einer Biertelftunde eine neue Redaftion unfere legtern Befchluffes entwers fe, denn um die Bahrheit ju fagen, bedarf man wes Michel glaubt, es fen ber Stunden noch Tage. flar genug, bag Rapinats Berordnungen bermor. fen fegen; er dantt dem Genat, daß er legthin fefter mar ale mir und über das Entlaffungebegehren gur Tagesordnung gieng, indem nun Bay und Pfnf, fer immer noch an ihrer Stelle fegen. Bonder, Bonder: flub folgt Diefer Meinung. Gerretan betrachtet Auszug aus dem Berbal-Broccf bes groffen Raths. Die Sache aus zwei berschiedenen Gesichtspuntten : War die Entlaffung und Abtrettung freiwillig, ober gezwungen? boch wohl legteres und folglich ift fie als durch Gewalt herbeigeführt, nichtig. Der andere Ges fichtspunft ift ber, bag ber Genat in feinem gall uber einen Beschluß des groffes Rathes jur Tagesordnung gehen kann; also ist die Entlassung nie angenommen fechsten Jahr der frankischen Republik, angehört; worden: Mehr noch: da alle Gewalttbatiakeit aufae. In Erwägung, daß der Burger Billeter die Er worden : Dehr noch : Da alle Gewaltthatigfeit aufgehoben worden, mare es flug ober nur benfbar, baf man biefellle freiwillig bestättigen wollte? alfo muffen wir auf unferm frubern Befchlug beharren. Rubn : Rapinats Difpositionen hatten und in den größten Rummer gefest, nun find diefelben caffirt, nun fteben wir zwifchen beiden: follten wir Rapinate Unordnung gen ober ber Freiheit, Die uns bas frantifche Diret torium wieder gab, folgen ? Baterland und Ebre fodern und auf, alles als nicht gefchehen wieder berguftellen, und ben Intriguen, Die wider unfre Freis heit angezettelt merden, auszuweichen: alfo ben Ge genftand ju einer neuen Redaftion in die Commiffion ! jurufjumeifen. Grafenried folgt; benn megen ber Aufhebung von Rapinate Difpositionen und der Richt, annahme der Entlaffung durch den Genat find Ban und Pfpffer immer noch Direftoren, und Die Ehre Des Baterlandes erfodert ihre Beibehaltung. Beber bedauert hauptfachlich ben Parteigeift, ber fich gwis ichen beiden Rathen erhebe und welcher febr gefahr: lich merben fann : indeffen ba er glaubt es fonnte ein Redaftionsfehler an der Berwerfung des Befchluffes burch ben Genat Schuld fenn, fo ftimmt er bei, baff fogleich eine neue Redaftion in den Genat gefendet werde, indem die Freudebezeugung über die Caffation Protofoll eingeruft, besonders abgedruft, und dem von Rapinate Dispositionen, und Die Caffation felbft ! ju Diefem neuen Schritt rechtfertige: Der General uberfandt werden. Sch auenburg fage freilich im Fall bon Entlaffung follen wir neue mablen, und freilich hatten Die Dis

ber auch ; indem es nur um die Frage ju thun fen, hat die Entlaffung vollig fatt gehabt? und ber Genat wie es damals der Fall war; folglich foll die Coms miffion in ihrer neuen Redaktion befonders darauf bringen die Entlaffung babe nie vollftandig fatt gu Erofch fagt, fle baben ja Gig und Stimme im Genat genommen, folglich ift ihre freiwillige Ente fernung nicht zu bezweifeln. Blattmann behaup tet ber Genat habe mit dem Bort unnug, in feiner Tagesordnung zu der er übergegangen, weil die Ents laffung unnug fen, fagen wollen, fie fen unnug, weil feine Freiheit ba fep : folglich fen auch teine Ent (Die Fortf. im 63ften Gtut morgen. laffung ba.

Sigung bom 26ften Juny 1798.

Prafident, Burger Demmeler.

Der große Rath, nachdem er einen Brief bom Burger Schauenburg, Obergeneral der franzonichen Urmee in ber Schweit, Datirt bom 7ten Deffidor, im

flarung giebt, daß er feinen Grethum wegen ben am aten Juny vorgebrachten Thatfachen einfebe; -

Beschließt: Der Burger Billeter folle angehalten fenn, noch in heutiger Sigung offentlich ju erflaren, dag er burd Gerüchte, die er jest als übelgegrundet einfieht, in Jerthum geführt worden, daß er folglich biefen 3rt thum bereue, fein Borgeben formlich gurufnehme, und erflare, daß er niemals die Abficht gehabt, wes ber die frangofische Urmee im allgemeinen, noch ibren Obergeneral im befondern ju befchuldigen.

Dem Driginal durchaus gleichlautend Saas, Gecretar bes groffen Raths.

Auszug aus dem Berbal-Brocef des groffen Rathe. Sigung vom 26ften Juny 1798.

Prafibent Burger Semmeler.

Der groffe Rath, nachdem die Erflarung bes Burger Billeters abgehort, burch welche er bem Bes fchluß vom 26ften Juny 1798. in gegenwartiger Gl jung ein Genugen gethan;

Beschließt: Diefe Erflarung des Burger Billeters foll bem Ober : General der frantischen Armee in Belvetien

Dem Original gleichlautend, Saas, Gecretar des groffen Raths.

herausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern der gesesgebenden Rathe ber belvetischen Republit.

Drei und fechezigftes Stud. 3weites Quartal. Burich, Dienstags ben 10. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath, 27. Jung.

(Fortfegung.)

Pen daub fagt, am gleichen Sag fen ber Genat auch über das Abichiedsbegehren eines feiner Mitglieder gur Lagesordnung gegangen und habe da: raufhin erflart, Diefes Mitglied hatte feinen Abschied nicht; Diefes und der Brief von D ch & beweifen deuts lich, daß teine Entlaffung fatt gehabt habe. 300 mini folgt. Capani behauptet, die Entlaffung fen durch den Beifig im Genat erwiesen, boch will er auch der Rufweisung in die Commission beiftimmen. Burich erinnert an Die Freude, Die Die Aufhebung biefer Anordnungen bewirfte, und welch einen wideit gen Gindruf es auf bas Bolt und die groffe Ration machen wurde, wenn wir nicht Gebrauch Davon machen wollten; aufferdem glaubt er, Dche und Dolder murden bofe auf uns, wenn wir fie durch folche Mittel im Direktorium erhalten wollten: er ffimmt alfo fur Burufweifung in die Commiffion. Lacofte meint , Das Arrete des frantischen Diretto. riums fage bestimmt, alles fen ohne Recht geandert worden, alfo muffen auch die erften Direftoren burchs aus ihren Plag wieder einnehmen: folgt auch der Rufweis fung in die Commiffion, welche nun beinahe einmuthig angenommen wird. Bimmermann verlangt, daß erft morgen die neue Redaftion dem Genat zugefandt werden foll: Weber begehrt, daß dieg heute noch geschehe. Escher erinnert an die Bemerfung von Saas und flimmt Bimmermann bei. foll die neue Redaftion vorgelegt werden.

Spengler legt ein Commiffionalgutachten über Die Besteurung der Brandbeschädigten in Ing por, wel chem zufolge burch Beranftaltung bes Direftoriums schon eine freiwillige Besteurung statt hatte: nun soll unter der Bedingung, daß die Häuser aus einander gebaut werden den Brandbeschädigten etwas Holz aus den Nationalwaldungen geschenft, und ein Stuf

ter geschehen, weil das im Sommer gefallte holg nicht dauerhaft ift. Secretan will das nothige Land jur Auseinanderbauung ebenfalls ben Brandbes fchadigten fchenten. Bufcher mag mohl Bermehrung der borgeschlagnen Silfe leiden, glaubte aber in der Commiffion für einmal nicht weiter geben ju burfen aus Furcht vor Nichtannahme. Spengler fagt, ba bas gand nicht allen Beschädigten gleich nothwens big ift, fo foll man nicht ben einen schenfen und ben andern nichts geben. Efcher hatte gewunscht, bag erft der Rapport über Steuern überhaupt vorgelegt worden mare, um diesen besondern Fall jenem uns terordnen zu tonnen: fur diesen Fall fodert er, daß das Direktorium eingeladen werde, den Brandbeschas bigten einen in der landwirthfchaftlichen Baufunft ers fahrnen Mann an die hand zu geben, damit diese neuen hauser zwefmassig und mit Beobachtung aller der Vortheile gebaut werden, die die Fortschritte der Landwirthschaft in den neuern Zeiten gemacht hat: auch begehrt er, daß man den Brandbeschädigten, altes ertroknetes Holz zu verschaffen suche. Nuzet simmt Eschern bei: eben so Jomini, welcher noch zu wissen wunscht, was die Sidevans (ehevoris gen Regierungen) bei solchen Anläßen steuerten, damit wir nicht etwan hinter ihnen guruf bleiben. Saas fimmt gang Efchern bei. Atermann munfcht eher Geld als Solt jur Unterftujung ju geben, weil ber Transport bes Solges aus ben Nationalmalbuns gen vielleicht boch ju feben fommt: er munfcht, daß das Solgquantum unter dem Beding bermehrt merbe, baß die neuen Saufer mit Ziegeln fatt Stroh bedeft werden. Grafenried will das gand unter der Bes dingung der Ziegeldacher wohlfeiler und die bes ftimmte holyportion nur provisorifch geben, und fie im Binter wo moglich bermehren. Gin Ditglied bes hauptet, bas Solgfallen im Commer fen nicht fchab. lich, alfo foll man jest alles geben. Michel folgt bem Rapport, mit Afermanus und Efchers aus den Nationalwaldungen geschenft, und ein Stuf Jusäten. Lusch er unterstüt nun den Rapport und Land zur Auseinanderbauung um wenig Geld über behauptet in jener Gegend sepen keine Ziegel zu has lassen werde. Hussis fodert, daß mehr Holz geger ben: er will, daß diesenigen, die das kand wohlseil ben werde. Haas solgt, aber dieß soll erst im Wins erhalten, den übrigen einen gemegnen Abtrag geben.

fomini will das aus bem gand geloste Geld als jund Auffegung ber Petitionen über biefen Gegenffand, Pramie auf die Ziegeldacher legen. Atermann folgt diesem, weil die Ziegel sehr bequem auf dem Maffer berbeigeschaffe werden tonnen. Das Gutach: ten wird zu Benugung aller Diefer Bemerfungen in

Die Commiffion jurufgewiesen.

Gecretan zeigt an, daß General Schauens burg morgen burch Arau reife, und fodert, bag demfelben ein Fest jum Zeichen mahrer Wiedervereis nigung gegeben merbe: ber Untrag wird angenommen und Gecretan eingeladen einen Entwurf hieruber vorzulegen: er begehrt, daß zur Anordnung dieses Festes 5 Mitglieder aus ben geseggebenden Rathen beauftragt merden. Efcher bemerkt, daß die Gefeggeber Gefeze machen und nicht Feste anordnen follen. Gecretan fagt, wir find nicht hier anges nagelt, und tonnen fehr füglich folche Fefte anordnen. huber folgt, weil diefes herzensfache fen. Der Untrag wird beinahe einmuthig angenommen.

Genat, 27. Jung.

Bastin legt im Namen einer Commission fol gende Motivirung der Bermerfung der aufferordentlichen Gefandtichaft nach Paris vor : " ber Genat er: flart, daß die Beweggrunde des Befchluffes feinen volltommenften Beifall haben, indem derfelbe dahin abzweft, der frantischen Regierung den marmen Dant der helvetischen Ration fur den erhaltnen groffen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Ronftitution ju begeugen; ber Genat erflart, daß er durchdrungen bon gleichen Gefinnungen des marmften Dankgefühls ju jedem Borfchlage freudig die Sand bieten wird, mittelft beffen das fo gluflich neu befestigte Ginverftanbnif ber groffen Nation mit ber helvetischen Res publit, dem helvetischen Bolte fund gemacht und bon ihm feftlich gefeiert werden fann ; bagegen glaubt er, daß der 3met des Befchluffes die vorgefchlagne Gefandtichaft, bei ber gegenwartigen Lage Der Repub. lit um fo weniger erfoderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris felbft ju machen nothig gefunden wurden, durch die dafelbft befindlichen Algenten der Republit febr füglich gefchehen tonnen. " Diefe Mos tivirung wird angenommen und auf Murets Untrag ihr Druf beschloffen, da auch der groffe Rath feine Refolution befonders hat abdrucken laffen.

Ufteri giebt die Grunde an , warum es in den beiden legten Tagen der Commiffion über Gemeind, guter unmöglich mar fich zu befammeln , und ein Guts achten aufzusegen; er legt eine neue, an die Burger Der Rantone Leman und Freiburg gerichtete Profla: mation des Bollgiehungedireftoriums vor, in der eis nerfeits die miffverstandenen ober migbeuteten Worte einer frubern Bothfchaft des Direktoriums, welche gu Beforgniffen uber die Gicherheit ber Gemeindguter Inal ; und was Gemeindgut fen. hauptfachlich Unlag gegeben hatten, erflart; ander nun feine Meinung guruf.

in jenen beiden Rantonen vorgiengen, geahndet mers den; Ufter i glaubt nun, die vom groffen Rath vorgeschlagne Publifation, murde eine febr zwefmaffige Bervollstandigung von jener des Direttoriums, und allgemeine Beruhigung wieder herzuftellen, febr gefchift fenn. - Er wiederholt, daß die noch mangelnde ger fegliche Bestimmung beffen was Gemeindgut ift, von der Commiffion unmöglich hatte gegeben werden fon nen, und rath den Beichluß anzunehmen. Badou ift gleicher Meinung und halt die Erflarung und Ber ruhigung für um fo bringender, als er von mehreren Orten her Berichte hat, daß Einwohner die feine Burger der Gemeinden find, Anspruche auf Gemeindguter machen. Fuchs ftimmt ebenfalls bei. Ruepp findet den Borfchlag gefahrvoll, und wie derholt was er bei der frühern Berathschlagung über denfelben gefagt hat. Das fagt, es maren bret hauptpunkte zu unterscheiden : mas ift Gemeindgut? Wer hat-Untheil daran? Wer foll es verwalten? Die Grunde der Beschwerden, welche geführt werden, find an verschiedenen Orten fehr verschieden und ber gieben fich bald auf diesen bald auf jenen ber anger führten Punfte; es wird eine ungemein fchwere Huff gabe fenn, jedermann in biefer Sache gu befriedigen. Wenn nur etwas Unbestimmtes foll jugefichert werden, fo habe er nichts damider; feiner Meinung nach foll ten für Gemeindguter lediglich erflart werden: Mefer, Matten, Malber und Gemeindweiden, von benen jahrlich der Ertrag auf irgend eine Beife unter die Burger des Dris vertheilt murde. Auf Diefe Ein fchrantung bin, fann er gur Unnahme ftimmen. Meyer v. Arau und Fornerod wollen ebenfalls annehmen. Mung er fpricht dagegen; borber ber langt er , daß der 13 , 19 u. 20 Art. der Ronftitution erlautert werde. Genhard will auch nicht anneh men, indem eine Refolution, die nicht bestimmt ans giebt, was Gemeindgut ift, auch feine Beruhigung gewähren tonne. Ban will fich ist nicht, weber bei Den berichiedenen Arten von Gemeindgut, noch bet den Grenzen zwischen Staates und Gemeindgut auf halten; da jedes Eigenthum beilig ift, fo foll es das Eigenthum von Gefellschaften nicht minder feyn, ale das einzelner Burger. Ohne die größte Unrube ju peranlaffen, fann man den vorliegenden Befchluß nicht bermerfen; aber , falls die Formen es geftatten, mochte er ihn gern fo medificirt annehmen, daß was Rationalgut mare, Darin nicht verstanden murbe. Ufteri antwortet, Der Genat tonne einerseits nur annehmen oder bermerfen , feinesmege bedingmeife annehmen; anderfeits fabe er auch nicht ein, mas durch die vorgeschlagne Modifitation gewonnen mur, De; es bliebe nach wie vor unbestimmt , was Ratio Ban nimmt Diethelm glaubt, feits die Unregelmaffigfeiten, welche bei Einsammlung Der Beschluß murde niemand beruhigen, indem

Muret findet, es fepen zwei berfchiedene Rlaffen bon Burgern, Die Beruhigung bedurfen; erftens Diejenigen Gemeindseinwohner, Die nicht Burger find, und denen man Beforgnig einflogt, es merden neue Unterfchiede und eine neue Burgerariftofratie fatt finden; und Die Gemeindburger feibft, Die fur ihre Gemeinoguter beforgt find. Die vorliegende Refolution dient zu Bes rubigung der lettern, und fann ohne Bedenken anges nommen werden; unftreitig will niemand für die Bus funit Unterschiede zwischen den Ginwohnern einer Ges meinde ftatt finden laffen; ju den Munigipalbedienungen muffen alle Burger ohne Unterschied, gleichmaffig gelangen fonnen; Die Gemeinoguter aber find als Et genthum ihrer Befiger nicht minder heilig, als jedes andere Eigenthum; ohne Ungerechtigfeit und allges meine Zerruttung fann man fie nicht angreifen; er will Den Beschluß annehmen. Erauer fürchtet, Die Uns nahme der Resolution werde zu konstitutionswidrigen Bertheilungen von Gemeindgutern Anlag geben; er verlangt Aufschub. Froffard fpricht fraftig für Uns nahme des Beschlusses. Laflechere ebenfalls; die Gemeindguter, fagt er, find gleichen Urfprunge, und nicht minder heiliges Eigenthum als dasjenige der Privaten ift. Duc verwirft den Beschluß, als unber ftimmt und unbeschranft. Bodmer mundert fich uber die langen und langweitigen Debatten wegen eines Gegenstandes, der ihm bei weiten nicht fo wich: tig scheint, als man vorgeben will. Er verwirft ben Beschluß, und wenn man wiffen will warum, fo ift er bereit jedem ber ihn fragt, Austunft zu geben, und gu beweifen, bag wer nicht eigennutig handeln will, ihn bermerfen muß. - Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Das Antwortschreiben bes General Schauenburg an das Bollgiehungsbireftorium bom 6ten Meffidor, wird verlefen, und mit Beifallflatschen aufgenommen. Der Befchlug des groffen Mathes, welcher den Druf und die Austheilung des Briefes verordnet, und Das Direftorium einladet, im Ramen der fonftituirten Gewalten dem General fur feine freundschaftlichen Gefinnungen und gefällige Aufnahme der Abgeordne. ten ju danfen, wird mit allgemeinem Beifallguruf ans genommen. Bap fagt : Der General hatte uns uns freitig feinen groffern Beweis feiner Freundschaft ges ben tonnen, als indem er uns gur Gintracht auffos bert; er habe ben Befchluß mit Freuden angenoms men, allein er muniche uberdem, daß dem General bei feiner Durchreife burch Arau ein Seft mochte gegeben werden, an welchem alles Bergangene der Bergeffens beit übergeben, aller Partheigeift und jeder perfons liche haß auf dem Altar Des Baterlandes jum Opfer Dargebracht murbe. Fornerod nimmt Den Bors fchlag mit ber großten Freude an, und fagt: Der General habe ihn verfichert, er werde unfehlbar feinen Beg über Arau nehmen, und die Autoritaten ber Res alfo Diejenigen ins Direftorium ernennen, welche das

nun jeber fragen wurde, was Gemeindont fen ? publit befuchen; er wunscht aber auch bag Rapinat gu bem Sefte eingeladen merde, ba er die Abgeordneten aufe fraftigfte feiner gunftigen Gefinnungen berfichert habe. Dchs: Es ift Diemand unter uns ber bem Borfchlage Ban's nicht freudigen Beifall geben wird; es ift dief die schönste huldigung die wir der Ronftis tution bringen tonnen, diefe fagt: Der Burger fchwore auf dem Altar des Baterlandes allen perfonlichen Sag ab u. f. w. Luthi v. Gol. bemerft, der Genat tonne einen folchen Borfchlag nicht annehmen, er mußte bom groffen Rathe tommen. Fornerod und Froffard erwiedern, der groffe Rath konne durch einzelne Mitglieder indirecte ju dem Borfchlage einges laden werden.

Barras berichtet im Ramen einer Commiffion über den das Stift Kreuglingen betreffenden Beschluß. Nach dem Unrathen der Rommiffion wird derfelbe angenommen.

Der Beschlug welcher den Gehalt der Reprafen. tanten bestimmt, wird verlefen, und auf Murets Untrag an eine Rommiffion gewiesen, die aus den B. Laflechere, Ziegler und Rubli befteht.

Ein Befchluß des groffen Rathes der, ba Genes ral Schauenburge Unfunft auf morgen erwartet wird, ein feierliches offentliches Fest anordnet, welchem die Mitglieder beider Rathe und des Direftoriums beis wohnen, und beffen Detail ben Gaalinfpeftoren übers tragen fenn foll, wird mit Beifallszuruf angenommen. - Froffard bedauert nur, daß ber oberfte Gerichtes bof, und Fornerod daß der Kommiffar Rapinat nicht ebenfalls in dem Defrete eingeladen find.

Groffer Rath. 28. Junn.

Der Prafident zeigt an, baf er burch B. Erol Beneraladjutanten des General Schauenburg einen Brief Diefes legtern erhalten habe, worin die Anzeige enthalten ift, bag Rapinat einftweilen als Regies rungetommiffair in Belvetien gu bleiben die Ordre ers halten habe.

Capani fobert, bas bie megen Befegung bes Direttoriums geordnete Rommiffion ihren Bericht bors lege, oder das darüber erlagne Defret gurufgenommen werde. Suber folgt, und bemerft, da das fur Schaus enburg bestimmte Seft nicht fatt haben tonne, indem er nicht durch Arau reife, fo follen wir dagegen befto forgfaltiger auf Die in feinen Briefen enthaltne Binfe achten. Rubn fagt: Micht fur Schauenburgs Briefe find wir jegt bier, fondern die Ehre unfere Baterlans des ju retten, dieg ift nun unfre Pflicht, folglich tons nen wir nun feinen Entschluß gurufnehmen. Saas folgt Rubn, und ift noch voll Danf fur den legten Beschluß des frankischen Direktoriums. Beber bes gehrt Die Berlefung der neuen Redaftion unfere Bes fchluffes. Thorin meint: Bir follen unfre Befreier achten, und aus Dantbarfeit ihren Winfen folgen,

Zutrauen der Franken haben. Escher sagt: Dabon von Trosch sen wider alle Gleichheit, daher stimmt jepe jest noch keine Rede, die Kommission soll erst ihr er für Penchaud. Reller meint daß nur der 12 Sutachten vorlegen. Zimmermann zeigt an, daß fache Jahrsertrag zur Ablösung hinlanglich sen, well der Rapport noch nicht in französischer Sprache abs durch den Verlauf der Zeit der Werth dieses Zinses gesaßt sen. Escher begehrt, daß da die Kommission ihren Auftrag nicht vollführt habe, sie sich sogleich aus die Kommission ein Kapital, aber die Erhöhung des Wert Versammlung entserne, und denselben auf der tieß der Zinse, entschädigt die Eigenthumer hinlang, Stelle vollende, um das Sutachten mittheilen zu könst das Sutachten. Ulmann folgt, glaubt aber, es sem

Das Direktorium übersendet Bittschriften von 3 Gemeinden. Bourgois sodert ihre Verlesung. Sameler will dieselben in die Rommission verweisen in die ihre Gegenstände einschlagen. Cartier begehrt besondere Nachmittagssitzungen zum Verlesen der häusis gen Bittschriften. Dieser Untrag wird angenommen.

Es werden wieder zwei Seurathen zwischen Gesschwisterkindern begehrt und gestattet. Sartmann fodert daß diefe heurathen allgemein geseilich erlaubt

fepen. Man geht jur Tagesordnung.

Egg v. Ellikon begehrt Verhandlung der Patrio, tenentschädigung. Bourgois folgt. Reller sodert bie allgemeiner wichtige Feudalrechtsbehandlung. Dil leter unterstüt Egg, weil man nicht von Feudals rechtsaussebung sprechen konnte, wenn die Patrioten nicht gelitten hatten. Cartier will diesen Gegen, stand morgen behandeln, weil der Rapport nicht vor, handen ist.

In Rufficht der patriotischen Adresse einer Setztion von Paris, wird vorgeschlagen und erkannt, daß von dem darinn angerühmten Patriot Routller von Freiburg Ehrenmeldung im Prototoll geschehen solle.

Die Behandlung Des Feudalrechtsgutachtens

fommit an die Tagesordnung.

Erofch fagt über den zu behandelnden 9. S. Die Bodenzinge fenen in vielen Gegenden Abgaben gewesen, und follen also in diesem Fall ohne alle Los: taufung aufgehoben merden, weil ja wieder andere Abgaben auf diese Guter fallen follen. Penchaud fodert daß die Grundzinfe als unlaugbares Eigenthum mit dem 20fachen Jahreertrag abfauflich gemacht wers Jomini fagt: Es ift nicht genug von Gerech. tigfeit ju fprechen; will man ihr nicht gemäß ban Dein, fo fage man boch frei heraus, daß man revolus tioniren will: um die möglichste Erleichterung zu ber Schaffen, stimmt er zu 18fachen Jahrvertrag far Die kostaufung. Capani: Wir haben ju bie Zehenden beinahe weggeschenft, und also ware es ungerecht einen fo groffen Unterschied zwischen Zehenden und Grundzin: fen ju machen, der Rapport bestimmt die Lostau: fungsfumme mehr wie boch genug, denn die Patrio ten haben schon lange gefeben, bag der borige Bufand nicht bleibend fen, und alfo auch in diefen lege ten Zeiten, als die Grundzinfe theuer maren, feine mehr gefauft. Saas fagt: Es fep groffe Berichies Denheit zwischen Zehenden und Bodenzinsen, welche legtern fich immer gleichformig gabiten; der Untrag .

er fur Denchaud. Reller meint daß nur ber 12 fache Jahreertrag jur Ablofung bintanglich fen, weil durch den Verlauf der Zeit der Werth dieses Zinses übermässig gestiegen ift. Fier; fagt: Die Grunds zinfe find ein Rapital, aber die Erhöhung des Mers thee der Zinfe, entschädigt die Eigenthumer hinlangs lich für diesen scheinbaren Berluft, er stimmt also für das Gutachten. Ulmann folgt, glaubt aber, es fenen einige Grundzinse fatt Zehenden eingeführt worden, daber begehrt er neue Unterfuchung hieruber burch eine Kommission. Guter: Je mehr wir fortschreis ten in unfern Arbeiten, je mehr fommen wir in unfrer Caffa guruck; die Revolution gewährt dem gandmann soviel Bortheile, daß er sich doch endlich damit Jahreertrag, begnügen sollte, er will izfachen Jomini: Nicht die Grundzinseigenthumer ba ben allein gewonnen, die Guter find ja auch im Werthe gestiegen; wir gehen taglich zuruf: Du Grundeigenthumer gewinnen bon allen Seiten, und überall berliert der Staat. Carmintran: warum will man ein Biertheil des Werthes den Gutebefigen ichenken, immer wollen wir wohlthatig fenn auf ans drer Leute Roften: cben fo verhalt es fich mit dem Ebu schat, auch diefer ift wie die Grundzinse als Bine bon abgetretnem Eigenthum aufgelegt worden: er fordet Rutweifung in die Commiffion. Rumbach fagt, immer nur fpricht man vom Abzahlen, aber nicht wie abbegablt werden foli; wo foll der Bauer das Geld daju berneb! men: er fordert Bermeifung in eine Commiffion, Die aus Renntnifreichen Mitgliedern beftebe.

Die Fortfegung im 64ften Gtut.

Von Stund an werden bei Endsunterschriebenem um den Preis von dreistig Louisd'or des Jahrs, web cher zwar wegen der bisweilen sehr beträchtlichen Bersschiedenheit des Preises der Lebensmittel nicht unab, anderlich ist, junge Tischgänger von 10 bis 15 Jahren angenommen, welchen man, gegen möglicht mäßige Bezahlung, allen Unterricht, den ihre fünstige Bestimmung als Borübung erfodert, theils selbt geben, theils verschaffen wird; sie mögen sich nun den Regierungsgeschäften, oder der Kirche, oder dem Militärstande, oder der Handelschaft, oder was sur einem Beruse es immer senn mag, wiedmen wollen. Je beträchtlicher die Anzahl der Zöglinge senn wird, desso weniger theuer wird Pension und Unterricht ju dem Einzelnen zu siehen kommen.

Diesenigen helvetischen Staatsburger, welche mid ihres schäsbaren Zutrauens wurdig glauben, find ab so ersucht, sich deswegen mit so wenig Zeitverluft

als möglich ju wenden an

Christof Zimmermann, Pfarrer an der franzolischen Rirche in Zurich, wohnhaft zur alten Giche, an der Kirchgasse.

heraus gegeben Birther wird beraus gegeben Birther anie den gegeben

me might ibe wied in won Escher und Usteri-

Migliedern der gesegebenden Räthe der helvetischen Republis.

Bier und lechzigstes Stück. Zweites Quartal.

Zürich, Mitwochs den 11. Julius 1798.

Sefeigebung.

and the state of the state of the

Groffer Rath 28. Juny. (Fortfehung.)

Genaud unterftust Carmintran und fodert, bag bie Commiffion fich beionders darüber berathe wie diese Abzahlung in Getraide fatt in Geld bezahlt werden tonnte. Billeter fodert, daß ein Unterschied gemacht werde in der Abzahlung der neuen und alten Grundzinsbes figer, und will daber auch Berweifung in Die Commiffion. Cartier fagt, Die Losfaufung fen ja freiwillig, alfo muffe nicht auf der Stelle abbezahlt werden, er ftimmt furs Gutachten. Fierz findet bas Gutachten febr natuelich: er fennt feine herren, die Grundzinfe gabe len, aber viele Arme, an die man auch deuten muffe. Lufcher fagt, anfänglich war diefer Zins fehr gerring, nur durch den Berlauf der Zeiten ward er drustend, daher ift die vorgeschlagne Loskaufung hinlang. lich. Efcher: ba jedermann erfennt, bag ber Grund, gins eine rechtliche vertragemäßige Schuld ift, fo wird man auch jugeben muffen, bag er bei feiner Errichtung in einem gehörigen Berbaltnif mit dem Dagegen erhaltenen Grund und Boden ftund : nun fagt man mit Recht, ber Werth des Zinfes habe fich seit jener Zeit betrachtlich vermehrt; aber bleibt nicht der Werth der Guter mit dem Werth der Früchte immer in ungefehr gleichem Berhaltnif, ober wenn ein Unterfchied ftatt hat, ift er nicht eher fur noch gröffere Werthserho-hung der Guter? folglich hat das Capital fich im glei then Maage in feinem Berthe vermehrt wie ber Bins, und es hat bier bas gerechtefte Berhaltniß fatt, Daber berwerfe ich das Sutachten. Eustor folgt, weil uns die Gerechtisfeit letten soll. Luscher behauptet, die Erhöhung des Werths der Säter komme hauptsächlich von ihrer Verbesserung her, folglich halte Eschers Grund nicht Stich: er bleibt also beim Gutachten. Wetter sagt, er musse einen Grundzins bezahlen, der von einer dagegen versprochenen Seelenmesse hers, welche nicht mehr gelesen werde: andere Grundzinse aber sehen als übermäßig hohe Zinse ges kleine Capitalien verpslichtet worden, daher er beim Gutachten bleiben will. Ruhn sagt, es giebt und Europa zeigen, daß wir wirklich frei seyn wollen,

zweierlei Grundzinfe: die einen find mahre aufgelegte Pachtzinfe fur abgegebnes Eigenthum und Capitalans liehung, die andern find als Abtrag gegen andere Auflagen, oder als freiwillige Geschenfe übernommen worden; offenbar ift, daß diefe nicht gleichmäßig bes handeit werden fonnen, daß erfiere als mahres Eigens thum behandelt, Die gegen Abgaben ausgetauschten unentgeltlich, Die geschenften aber zu niederen Preisen lostauflich gemacht werden muffen: er will alfo bas Sanze in die Commission zurufweisen. Saas unterffut Eschern und zeigt gusch ern, daß die Berbest ferung der Guter mit der Erhohung ihres Werths in diefer Rufficht feine Berbindung habe: er glaubt ahnliche auf Ungerechtigfeiten beruhende Grundginfe, wie die, welche Wetter anführte, mussen abgeschaft, die wahren Eigenthumsgrundzinse aber durch den 20faschen Ertrag abkäuslich seyn; das ganze will er an die Commission zurüksenden. Panch aud folgt Eschern. Brope sagt, der Werth der Grundstücke sey jezt gezsunken, also der Vorschlag nach ihrem jezigen Werth billig: den Ehrschaz glaubt er noch näherer Untersuschung wurdig. Endlich wird dieser Artikel zu näherer Bestimmung über die verschiednen Arten von Grunds zinsen der Commission zurüfgegeben. ginfen ber Commiffion gurufgegeben.

first applianced in a

Bimmermann bringt im Damen einer Coms miffion zwei Gutachten uber bie Befegung des Direts toriums: bas erfte enthalt eine neue Redaftion bes frühern Beschlusses die Direktoren Ban und Pfnffer wieder an ihre Stellen zu sehen; das zweite schlägt eine ganz neue Wahl nach der Constitution vor. Escher: Bis lezte Woche waren wir die freien Stells

und baß, wenn wir auch einen Augenblif ber Gewalt Zurich fandtet: unfre Aufnahme bafelbft und unfre wichen, wir doch gleich nach dem Druf unfre gange Unterhandlungen gaben ja fur jenen groffen 3met bie Schwungkraft wieder benutzen, um den Zustand des schönften Hojnungen; aber in dieser Zeit führtet Ihe Rechts und der Freiheit wieder herzustellen. Burger bier heftige Debatten und habt Dinge abgeschlossen: Stellvertretter, ich fodere Euch also auf, sogleich den die in unfre Sendung einschlugen. Das franklische Buffand ber Unrerdruckung zu verlaffen und Eurer er Direttorium bat une, nebft Bernicherung unfrer Uns ften Pflicht gemag von der Freiheit wieder Gebrauch abhangigfeit, erlaubt, neue freie Dahl ju treffen, zu machen, um Eure Berfaffung und das Recht wies wir fteben alfo nicht zwiichen Freiheit und Sclaverei, Der herzustellen: (es wird gefiatscht.) Ruget bes sondern zwischen Giut und Laune, beren zusolge man greift nicht, warum fich die Commission die Freiheit ein Mitglied ins Direktorium neu einsehen will, von nimmt, swei Gutachten vorzulegen, da fie boch nur dem man jum Boraus weiß, bag es aus demfelben ben Auftrag einer neuen Redaftion batte. Heber Die wieder abtretten wird. Die Entlaffung war freilich Cache felbft ftimmt er Efchern bolltommen bei und poliftandig, benn fie haben fich ja felbft gu Genatoren fügt bingu, daß felbft die Ehre der frantischen Regier gemacht. Entweder haben die Direttoren, Die als rung es erfordere, baf wir zeigen wir fepen nicht uns folde in den Genat giengen, conftitutionewidrig ger terdruft; und da unfre Direftoren nicht rechtlich von terdruft; und da unfre Directoren micht etenen. Fallen muffen wir das zweite Gutachten annehmen. ihren Stellen traten, so find diese auch nie erledigt Fallen muffen wir das zweite Gutachten annehmen. (Lautes Geflatsch.) Dich ei bleibt bei feiner schon werden. Erofch behauptet, ber Brief von General Schauen burg fodere Wiederbefegung der erledigten Stellen und fie fenen wirtlich erledigt. Rubu; nie war ein freiwilliger Austritt aus dem Direktorium vor: handen, und eben fo wenig eine freiwillige ober vollstandige Entlassung: alfo haben wir zu mahlen zwis unfrer Ueberlegung, zwischen Sclaverei oder Freiheit; Efchern und Rubn bei: eben um diefes wieder erhalten gu tonnen , freuten wir und über bas Defret des frankischen Direktoriums: ich werde mich nicht mehr taufchen laffen wie bei ben erften Direktormah: len, um auf bloße Anzeigen bin Manner auszuschlief: fen, von denen man fagt fie werden vom frantischen Direktorium nicht genehmigt, fondern ich werde nun immer meiner freien leberzeugung folgen: ich beiffe Bilbelm und will meinem Ramen Ehre machen; ich will frei fenn und fürchte ben Tod nicht. Pani ch aud folgt ebenfalls und fagt von dem zweiten Gutachten konne keine Rebe fenn, weil der gestrige Schluß erft jurufgenommen werden mußte. Efcher fagt, Schauenburg mußte mohl, daß Ban und Pfnf. fer nicht mehr im Direktorium figen, alfo wenn er und einladet, im Fall von Entlassung, neue Direktoren fez begehre bestimmte Entlassung; also will er das zu mablen, so kann er burchaus nichts anders darum zweite Gutachten. Carmintran ift verfichert, bal ter berffehn, ale, in fo fern wir fie freiwillig entlaf. fen haben, dief aber ift feineswegs der Rall: und aufferdem follen wir nicht eber bem beiligen Ruf ber Freiheit folgen, wogu und feibft bas Defret bes frans Fischen Direktoriums einladet, als den unbestimmten Winken frankischer Agenten, Die ersterem juwider find: ich beharre baber auf meinem erften Untrag. Beber: wir muffen und in Acht nehmen, bag mit bem Bergen nicht auch der Ropf warm werde: die Commission legte 2 Gutachten bor, weil ein Theil Derfelben Die Schauenburg, und in Rufficht bes Defrets bes Lage der Dinge geandert zu sepn glaubte: denkt doch frankischen Direktoriums: Die Entlassung wur en Die Grunde zuruk, um deren willen Ihr und nach Wirkung der Gewalt; auch wenn fie vollständig gege

roundiloudass.

handelt, oder die Entlaffung ift vollftandig: in beibm fruber geaufferten Meinung und will, Da Die Commif fion fchon 2 Borfchlage machte, noch einen dritten vorlegen. Man foll den beiden Direttoren Bay und Pfyffer schreiben, warum fie als Direktoren nicht an ihrer Stelle fenen; fie follen fogleich aus dem Gu nat weggeben und fich an ihre Stelle ins Direftorium verfugen. Erofd will, daß Schauenburgs Brief auch als ein Defret angesehen werde. Card ni: wir muffen nicht zaudern swifchen bem Dohl Des Sangen und dem Personalintereffe einiger weniger Jus diviouen: wir muffen und an die Franken, unfre De freier halten und aifo das zweite Gutachten annehmen. Cartier: wie haben Die Exdireftoren im Genat Play nehmen tonnen, wenn fie nicht wirkliche Erou rettoren find? es find ja viele aus und gu andern Stellen ohne feierliche Entlaffung abgetretten, eben 10 tonnen's auch die Direktoren thun. Wer gab unfrem Bolf die Souverainitat? Waren es nicht die Frans ten! Er hoft haas werde fich nun gum zweiten mai nicht wieder verführen laffen und alfo mit ihm bas zweite Gutachten annehmen. Thorin fagt, Die Er Direktoren find ja freiwillig in ben Genat getretten und freiwillig in demfelben bis jest geblieben; alfo baben fie bestimmt ihre Stellen niedergelegt: fein Gealle Das Gute wollen, und glaubt wir muffen bierbei Franfreich, Das Baterland und Die beiden Erdiretto ren betrachten: und diefe legtern mußten ihres confit tutionswidrigen Betragens megen gur Strafe gezogen werden, daß fie als Direftoren in ben Genat fagen, wenn wir fie als folche betrachten wollen; folglich follen wir neue Bablen treffen. Guter will Die Sache aus 3 Gefichtepuntten beurtheilen. In Ruf. ficht ber Entlaffung, in Rufficht Des Briefs von frantifchen Direttoriums: Die Entlaffung mat

ben worden mare, mare dieg nur der Gewalt wegen g gefchehen, Schauenburg ift nur ein Agent Des Direftoriums, welches bestimmt alles Gefchebene caf firt, wir muffen daher diefem folgen: hatte es andere Bunsche gehabt, es wurde und felbst Winke gegeben haben: alfo muffen wir und durchaus an den Buchs ftaben bes Decrets halten. Beiter bedauert er ben Zwiespalt, ber fich hieruber gwiften beiden Rathen erhebe, er schwort aber, daß er von feiner Parthei, fondern nur Mann Des Baterlandes ift: endlich fodert er, daß wir erft entscheiden ob die Entlaffung fatt habe ober nicht. Jomini fagt, wir wollen etwas fpat anfangen fest zu fenn, bas Decret des Director riums ift eigentlich nur da um ben Schein gu retten, benn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag bes Direftoriums: unfre Direftoren find bestimmt abges tretten, daher fodere ich das zweite Gutachten. Morfd folgt Efdern, Muget und benen, die im gleichen Ginne fprachen, weil die gewalthatigen Gins griffe in unfre Freiheit bestimmt caifirt worden find; er hoft alfo, wir werden mit Freude von unfrer Frei beit Gebrauch machen. Roch: wenn ich nicht offentslich zeigen wollte, daß ich immer in den gleichen Grundfagen fiche, fo murbe ich die Berhandlung nicht verlangern, benn wahrlich wer nicht durch Bors urtheile geblendet ift, muß in diefer Sache hell feben. Politif will man gebrauchen - nein! - Geradheit, Offenheit ift Rarafter unfrer Nation, und in ihrem Sinne follen wir auch Diefem gemäß handeln. Wir muffen bem groffen Gebanten bes frantifchen Diret toriums, ber allgemeinen Bolferfreiheit folgen, auch wenn einer feiner Ugenten benfelben nicht gang faßt. Das Arrete ift gang bestimmt ; es caffirt alles , und ftellt den vorhergegangenen Juftand wieder ber; daher follen wir nicht Binfen von bloffen Agenten folgen benn bas franfische Direktorium fobert nicht, bag wir ihm unfre Freiheit jum Opfer bringen ; fonbern wir follen von unfrer Unabhangigfeit Gebrauch machen und zeigen, daß wir der Freiheit wurdig find; erft dann mann man diefem Genuge geleiftet bat, fann vielleicht ber Fall eintretten von der Politif Gebrauch ju machen, aber ja nicht ehe man bas Mecht berges ftellt bat. Auch er fieht biebei nicht die Perfon an, fonbern nur bie Gache: Wieberherftellung der Rons Ritution ift feine Berlegung unfrer Pflicht gegen Die groffe Ration , alfo auch Die Wiedereinsegung ber bo, rigen Direttoren nicht. Er begehrt Annahm Des erften Gutachtens. Legler fodert schlennige Abstimmung. Gecretan folgt Guter, bag die Erdireftoren ger fragt werden follen, wie fie in Rufficht ihres Ent. laffungsbegehrens gestimmt fegen. Suber unterftugt gan; Bebere Antrag und bezeugt, bag er mie Daas irregeführt worden fen, gluflicher Weife babe uns bas Schiffal wieder herausgeholfen: jest fonnte

Schauenburg fpricht beffimmt, und ber Bint in bemfelben beutlich : hatte man gleich anfange biefem Winke gefolgt, fo ware die Sache auf einem ges raben Wege beendigt worden, jest muffen wir dages gen einen frummen Weg einschlagen. Das frantische Direftorium hat uns freilich freigemacht, aber diefes ift verschieden zugegangen, die einen aus uns haben fich überwinden laffen, die andern haben capitulirt, und wieder andere haben ber Rothwendigfeit nache gegeben : jest aber ift unfer Baterland in einer Lage, in der es der frankischen Silfe noch nicht entbehren fann, und doch wollen wir fodern, daß fie feine Bewalt in unferm gand haben foll! Gottlob, bag unfer Bolf mehr durch fein Berg als durch feinen Ropf ift, und in Diefer Rutficht Rube municht: lagt und alfo den Winten, Die wir erhalten, folgen, und wir werden dadurch fur unfer Betragen bor der gans gen Belt gerechtfertigt fenn. Aber in Bufunft lagt und fluger fenn und nicht verfuchen in Stein gu hauen. Daber will er den zweiten Rapport annehmen. Die weitere Berathung und Abstimmung wird auf morgen verschoben.

Senat 28. Junn.

Laflechere und Ziegler berichten im Ramen ber über die Befoldungen der Reprafentanten nieders gefesten Commiffion. - Diefelbe rath den Befchlug anzunehmen. Ruepp fagt, jeder Arbeiter fen allers bings feines Lohns werth; aber wenn er ben Bus fand unferer Rinangen betrachte, fo fcheine ihm ber gegenwartige Beschluß fehr voreilig; er hatte vor allem einen Etat ber Ausgaben und Ginnahmen gewunfcht; aledann erft fonnte man nach Maafgabe bes Bers mogens jedem Arbeiter feinen gobn bestimmen, benn in einer armen Republit wie die unfere ift, fann man nur nach Maaggabe bes Bermogens nicht nach jenem der Arbeit belohnen. Es scheint ihm auch fehr parstheilich ju fenn, daß die Reprasentanten fich felbft por allem aus Bezahlung bestimmen; fie hatten bas mit eher enden follen. Der ate Artifel des Bes schluffes, nach welchem bom 1. July jeder Reprafens tant nach Berhaltnig des Zustandes der Rationals faffe, etwas Gelb auf Rechnung feines verfallenen Gehaltes empfangen foul, ift unvollftandig; es follte vielmehr jedes Mitglied nach Berhaltnis der Zeit, mabrend ber es gearbeitet bat, etwas an Geld bes fommen; es wurde unbillig fenn, wenn biejenigen, welche Monate fpater als andere anfamen, mit dies fen gleichviel beziehen murben. Bastin ftimmt für Das Gutachten Der Commiffion; Die gegenwartige Ges haltsbestimmung fen nur als proviforifch angufeben, ba in der Folge erft, menn einmal allgemeine Ges wichte und Maage in helvetien werden eingeführt fenn, der Sinn der Rouflitution über Diefen Punft und unfre Dize wieder verführen, aber noch konnen gang erreicht werden kann; er hatte ebenfalls vor allem wir durch Rlugheit uns helfen. Der Brief von aus den Ctat unferer Finangen gewünscht, allein

wichtige Grunde erfodern , daß die Bestimmung ber | Bufunft; bestimmt man ju geringe Befoldungen , fo Emolumente nicht weiter hinausgeschoben werde; werden entweder nur Reiche, oder folde, Die nichts daß der Gehalt der Reprafentanten guerft bestimmt gu verlieren haben, diefe Stellen befegen; beides ift worden, fen naturlich, weil die Gumme deffelben leicht die ftartfte in der Rechnung fenn und bei Bes ftimmung ber übrigen, jur Richtschnur Dienen wird ; er hatte für 250 Dublonen eben so gern ober noch lieber gestimmt und fur die Republif maren baburch immer 5000 Dublonen erspart worden; bei genauerer Ueberlegung finde er bennoch die Summe im Gangen nicht übertrieben. Deveven; wir follen uns erin nern, daß wir bor furgem den Bebenden fur Diefes Jahr abgeschafft haben; daß der groffe Rath damit umgeht, dief für immer ju thun; badurch ift ein febr beträchtlicher Theil des Staatseinfommens gers fort; wenn wir nun groffe Gehalte bestimmen, fo muffen auch groffe Auflagen feftgefest werden und damit wird bas Bolf wenig gufrieden fenn ; wir follen ein Beifpiel von Daffigung und Uneigennuzigfeit ger ben; 200 ober 225 Louisd'or halt er fur vollig bine langlich. Schar flimmt für Unnahme des Befchlufe fes; Die Begablung fen ben Umftanden angemeffen; ber groffe Rath babe fluge Rufficht genommen auf alles was jeder bon uns aufopfern mußte; unfere biedere Ration verlange nicht, dag die erften Patrio ten, die alle burch die Revolution mehr oder weniger gelitten haben, nun neue Aufopferungen machen follen; er gefteht gern und fcamt fich des Geftand niffes nicht, bag er auf feinem Poften nicht fo viel leiften fann, als mancher andere leiftet; aber er hat boch redlichen Willen und Diefer muß fur die That genommen werden. Die Geschafte werden nie wichtis ger werden, als fie es ist find, wir muffen also mit Auftrengung aller unferer Rrafte arbeiten tonnen. Munger fagt , er felbft , da er feine Saushaltung habe, brauche einen fo groffen Gehalt nicht als bier porgefchlagen wird; aber er tenne verschiedene feiner Collegen , die mehr bedurfen; er will, mas er nicht braucht gurufgeben, und jeder foll das nehmliche thun. Muret fpricht fur den Befchluß, obgleich er mabre fcheinlich in ber Folge gegen bie Starte anberer Bes foldungen fprechen werde; die Reprasentanten muffen mit ihren Familien auf eine ehrenhafte Weife leben tonnen; fie muffen die Mittel haben ihren Rindern eine gute Erziehung geben ju fonnen, welches um fo nothiger aber auch schwieriger ift, ba bie ebmaligen Dligarchen bie Erziehung bes Bolts fo febr vernachläffigt haben; man barf auch nicht bergeffen, Dag die Roffen ber Sin : und herreife mit einer Ras milie, die Berlaffung gewohnter Geschäfte, Die Sto: rung berfelben burch ihre Unterbrechung u. f. w. feine unbedeutenden Aufopferungen find; noch ein anderer politischer 3met, den man im Auge haben muß, ift Der, daß Die Reprafentanten bor allen Berfuchungen fich auf unerlaubte Beife Geld ju verschaffen, geschütt senn muffen: er spricht nicht von ist, sondern fur die No. 65 und 66 wird Samstags ausgegeben.

gleich gefährlich fur Die Republif. Er hatte 250 Du blonen gewinscht, allein der fleine leberschuß scheint ihm jum Bermerfen nicht binlanglich, jumal ber groffe Rath alsdann leicht eine noch ftarfere Summe vorschlagen fonnte. Froffard ftimmt Ruepp, Benhard und Deveven bei ; wir muffen vor allem ben Ruftand unferer Sinangen feinen; ber Staat fann fo wenig als ein Partifular Ordnung in feinen hauße halt bringen, ohne feine Ausgaben in bas gehörige Gleichgewicht mit den Ginnahmen gebracht gu haben. Das Bolf hat une hieher gefandt, um feinen Bobb ftand zu befordern und ihm Erleichterung zu verschaft fen; wir konnen in der Folge immer bober, aber nicht leicht herunter fimmen; es ift ein unangenehr mer Umftand, Richter in eigner Cache gu fenn; aber es ift dies ein Grund mehr fur uns, befcheiden ju fenn; er glaubt 200 Dublonen waren febr binlanglich und er verwirft den Befchluß. Duc fieht die Dit glieder ber Gefeggebung als Familienvater an; und Da Selvetien nur Gine Familie ausmacht, fo find wir ale ihre Bater angufeben; ein Sausvater fellt aber erft feine Rechnung, ebe er feine verschiedenen Musgaben feftfest; bei fo farten Befoldungen mußten nicht minder farte Abgaben erhoben und das Bolf alfo febr gebruft werden ; Muret wolle gerade das nemliche thun, was die ehmaligen Digarchen thaten; er will den Reprafentanten die Mittel geben, ihre Rinder forgfaltig ergieben zu laffen und fie bagegen dem Bolfe gu nehmen; er verwirft ben Befchluß bis der Zustand der Staatseinfunfte fann vorgelegt wer den; indeffen konnte auf Rechnung hin einige Zahlung geschehen. Berthollet glaubt nicht, daß eine nies brige Sparfamkeit der Republik mahren Bortheil 90 mahren werde; indes ift er auch der Meinung, daß man querft den Buftand ber Staatseinfunfte fennen muffe; er verwirft barum den Befchluß; municht aber, daß jeder Reprafentant vorläufig eine Gumme von 100 louisd'ors aus dem Schagamte auf Abrechnung entheben fonnte. Bap ift gleicher Meinung; nur durfte die Gumme von 100 Louisd'ors fur den 3w ftand ber Staasfaffe zu fart fenn; er wunfcht alfo Die Balfte und fur alle Deputirten gleich, indem bie Ronfitution alle ju gleicher Beit bergeruffen bat. Deper b. Arau batte gewunscht, es mare ein Eag geld fatt eines Jahrgehalts beftimmt worden; bai burch mare bie Berechnung beffen, was fur freiwillige Abwefenheiten, feiner Meinung nach, foll abgezogen werden, erleichtert worden. - Der Befchluß wird mit groffer Stimmenmehrheit berworfen.

Die Fortfejung folgt.

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gefeigebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Fünf und sechzigstes Stücken auch inn in der gestes Quartality winden des ind re-

Zurich, Sammstags den 74. Julius 1798.

Senat, 28. Juny. ear it it mist à (Fortsehung.) it ichn & wiete mi

Ein Brief bes General Schauenburg, worinn berfeibe anjeigt, bag Rapinat bis auf weitere Dr. dre, an feiner Stelle als Rommiffar in Selvetien bleis be, wird verlefen.

Eine, Beobachtungen über bas Leuferbab enthals tende eingefandte Flugfchrift bes Arztes Debelen, wird auf Froffards Untrag, der dem Berfaffer ein febr gunftiges Zeugnis ertheilt, einer aus ben B. Rabn, Crauer und Ufferi befiehenden Rommis

fion gur Unterfuchung übergeben.

Groffard legt feinen fchriftlichen Bericht über die Deputation nach Zurich por. Zulauf verlangt Druck und Ueberfetung ins Deutsche. Buthi b. Gol. bemerft, ber Wille bes Genats fen Dabin gegangen, bas beobachtete Ceremoniel fchriftlich gu ers halten; dieß findet fich aber hier mit einem unnüben weitschweifigen Detail bermischt. Laflechere bers langt Fornerod und Berthollet follen einen Auszug aus dem weitlaufigen Bericht machen, und Darinn ben wefentlichen Umfand nicht bergeffen, bag Schaus enburg ihnen Die Buficherung ber Untheilbarteit ber Republit gegeben habe. Berthollet erwiedert, Der Bericht enthalte alles mas man berlangen fonne, und Froffard ift febr unwillig; er weiß nicht mas man haben will; erft fodert man einen um fandlichen Bericht von ihm, und nun er diesen liefert, einen abgefürzten. — Man verlangt den Druf des Ber richts. Genhard will vorher die deutsche Uebers fegung, damit man sehe, ob er in der Uebersetzung eben fo lang ift? - Angenommen.

Laflechere legt einen Brief ber Bermaltungs fammer bes Rantons Leman bor; Diefelbe findet, baß ber auf die Bernerschen Guter im Leman gelegte Ges queffer gar mobi aufgehoben werden fonne. An Die

Darüber niedergefeste Rommiffion berwiefen.

Auf Luthi's v. Gol. und Froffard's Antrag wird ben Gaalinfpeftoren aufgetragen, fich mit ber

Gefeigebung. Fren ber Bagen, vor bem Berfammlungefaale bes Senat, 28. Junn.

Der Beschlug welcher dem B. Gout Rantons Leman, feine Bafe ju heurathen erlaubt, wird anges nommen.

Duc beflagt fich uber bas Ausbleiben der frans jofischen öfficiellen Bulletins, und will, der Drucker foll angehalten werben, feiner Berpflichtung ein Genuge ju leiften, widrigenfalls man den Druf des amtlichen Blattes einem andern übergeben foll. Muret und Froffard unterftuben das Begehren, und die Gaals inspettoren erhalten den Auftrag, bon dem Drucker eine ungefaumte Schriftliche Erflarung zu berlangen, ob er feinen eingegangenen Berpflichtungen ein Genuge leiften wolle, oder nicht.

Auf Luthi's von Langnau Antrag, foll bie Rommiffion über ben im geman auf Berneriche Gus ter gelegten Gequeffer, binnen zwei Lagen berichten.

Laflechere und Fornerod beflagen fich über Die vielen Briefporto's welche Die Reprafentanten gabs len muffen. Man geht gur Lagesordnung, da der Genat hieruber nichts verfügen fann.

Der Befchluß, welcher auf ein Schreiben einer Parifer Section, Des Freiburger Patrioten Bouliers burgerliche Tugenden belobt, wird, nachdem Duret Diefem Burger ein gunftiges Zeugniß ertheilt hat, ans

genommen.

Bauchet fchlagt vor, ber Genat foll bem Be neral Schauenburg auf den heute empfangenen Brief antworten, und ihm feine Freude bezeugen, über Die Radricht dag ber B. Rommiffair Rapinat bei der frantischen Urmee in Belvetien bleibe. Ufteri: Ich bin nicht gewohnt meine Gefühle zu verbehlen: fo wie ich letten Montag, meine Freude laut aufferte, fo berge ich auch nicht, daß ich heute traure. Ich erinnere den Genat, an die allgemeine und hobe Freude, die unter und ertont hat, nach Berlefung ber beiden Befchluffe des frankifchen Direktoriums, bon Denen uns der eine Die Abreife Des Kommiffair Ra pinats aus der Schweiz anzeigte; - wie mare es mogs lich daß wir beute Freude bezeugten, über die Rachs Munizipalität von Acau ju besprechen, wie das Fab richt, daß derfeibe in Belvetien bieibt? Berthols

seft: Die Offenheit bes Mitgliedes, welches vor mir bezeugt habe, so soll man ist auch keine Freude bes gesprochen hat, gefällt mir sehr, aber seine Gesinnun zeugen. Luthi v. Sol. erwiedert: Der Senat habe gen besto weniger; sie konnen uns in sehr unange, keine Freude bezeugt, als die Abreise von Rapinat ans nehme Berhaltnisse mit Frankreich versehen; Rapinat gezeigt ward. Red in g: Wir sollen in unserer ges hat seiner Pflicht gemäß gehandelt; er hat vor wenis genwärtigen Lage immer Massigung beobachten, nicht gen Tagen unsere Deputirten aufs verbindlichste em das eine Mahl übermuthig und das andere beinahe pfangen - er ift neuerdinge in allen feinen Gewalten beftatigt - und wir follten une babei gleichgultig geis gen? Er unterftugt Bauchets Untrag. Augustint ebenfalls; er hat Das namliche schon bei Berlefung Des Briefes gewünscht; ein anderes Benehmen murbe einen Borfchlag fendet; es konnte fonft eine widrige Rachgier verrathen. Fornerod unterftugt Bauchets Berfchiedenheit zwischen bem Benehmen beider Rathe Borichlag von gangem Bergen; mas jest erfolgt ift, war fcon feit einigen Sagen fein berglicher Bunfch; er ift ordentlich in Berzweiflung (desespere) über das was Ufteri gefagt hat; wer ist, jumai nach dem glang vollen Empfang ber Deputirten nach Burich, nicht alles Bergangene vergeffen fann, der ift fein guter Burger, und fein Freund des Baterlandes und der Eintracht. Laflechere will man foll dem General Schauenburg gang einfach fur feine Rachricht banfen, und abwarten was Rapinat felbft melden werbe: - Much ich, fagt er, bin ein Freund der Gintracht und Sarmonie; aber Diejenigen find es nicht, Die Durch folche Motionen, Meufferungen ungleicher Ges finnungen hervorrufen, und Funten der Zwietracht in die Berfammlung werfen. Zaslin fpricht fur Bauchets Antrag. Froffard findet, ba ber Genat feine Initiative habe, fo fomme es einzig bem groffen Rathe ju, eine Untwort borguschlagen; er bezeugt, wie febr es ihn frante, daß die Discuffion in perfonliche Beleidigungen eines Mitgliedes, bas er ungemein fchate, ausgeartet ift; er ift überzeugt, dag nur allein tiefes Gefühl der Ehre der helvetischen Nation, dies fes Mitglied fich dem Untrage ju widerfegen, bemo, gen hat. Berthollet berlangt, daß Froffard gur Ordnung gerufen werde, und verfichert daß er gu feiner Parthei gehore. Genhard meint, Rapinat mare abgerufen worden, weil das frantische Diretto: rium dief fur das einzige Mittel angefeben habe, ben aufs hochfte gestiegenen Difberftandniffen ein Ende ju machen; nun biefelben aber durch die Deputation nach Burich find gehoben worden, fo fen die Entfers nung von Rapinat auch wiederrufen. Er will man foll dem General für den freundschaftlichen Em pfang unferer Deputation danken, und in Mutficht ber Berficherungen die ihnen gegeben worden, über Rapinats Bleiben Freude bezeugen. guthi v. Gol. bemerft, bas erftere fen langft gefchehen, und es frage fich ist nur, ob ber Genat Freude über Rapinats Bleiben bezeugen foll, und ob er fur fich biefen Bes Schluß faffen tonne? Bodmer findet, man follte mehr Refpett gegen Rapinat beobachten, und verlangt, baß Die Ausbrucke Die fich ein Mitglied erlaubt hat, auch abgebruft merden follen. hoch will, im Sall man gegen Rapinat, als er abgerufen mard, fein Bedauren

bis jur Diebertrachtigfeit niedergeschlagen fenn; man foll entweder gang einfach dem General antworten, und ihm die Anzeige verdanten, die er uns macht, oder lieber gar nicht antworten, bis der groffe Rath einen Borfchlag fendet; es fonnte fonft eine widrige entfiehen. Crauer, Diethelm, Duc und guds fprechen für Bauchets Borichlag. Muret fpricht im Sinne Redings, und erinnert an das civifche Reunit onsfest Das man fepern follte. Laflechere unter flugt Reding: Wir follen uns nicht bom groffen Rath in Diefer Sache trennen. Dauchet beflagt fich, daß man habe fagen durfen, ber Genat hatte fich gefient, als Rapinats Abreife mare angezeigt worden; fell einziges Mitglied habe hieruber Freude bezeugt, man habe fich, uber bas erfte Urrete allein, welches unfe rer Unabhangigfeit huldiget, gefreut. Ufterit 30 bitte den Genat und jedes einzelne Mitglied beffeb ben febr um Bergeihung, wann ich gefagt babe: bet Genat hatte über Rapinats Abreife Freude begengt, als er jene zwei Beschluffe des frankischen Duettori ums laut und wiederholt beflatschte. - 3ch bin ju bem Bahne verleitet worden, indem ich von memen eignen Gefühlen auf die eines Theile ber Berfamm lung schloß; ich febe nun vollfommen ein, daß ich im Brrthum mar. - Man bat darauf angetragen, baß Die wenigen Worte die ich gegen den Borichlag gut fagt habe, gedruft werden follen. Ich versichere den Genat einerfeits, daß ich felbst hiefur forgen werde, nnd daß anderfeite, wann er gut finden follte, meine Worte auch in das offizielle Blatt aufzunehmen, et mir fehr angenehm fenn foll. Mit 30 Stimmen wird Bauchet & Borfchlag angenommen; für benjenigen Reding's maren 12 Stimmen.

Groffer Rath, 29. Juny.

Der Prafident zeigt an, daß ber Genat bem General Schauenburg auf fein geftriges Schreiben geantwortet habe, und fodert ben groffen Rath auf, das gleiche gu thun. Ruhn fodert Tagesordnung Bimmermann folgt Rubn, weil man bem Gent ral auch nicht geantwortet habe, als er une anzeigte, daß er fur einmal als Rommiffar der frantischen Re gierung in helvetien ftehe. Weber fagt: Bann ein Partifular einem andern auf feine Briefe nicht ant wortet, fo ift es unhöflich, um fobiel mehr alfo wenn wir Diefes gegen Schauenburg unterlaffen, folglich follen wir antworten. Brope fagt: Beil wir einen Gehler begangen haben, follen wir ihn nicht durch einen zweiten Fehler wieder gut machen wollen, und

den General ju einem Musfohnungefeft einladen. 3 ims mermann will, daß wenn man dem General fcbreibe, man ihm auf feine beiden Briefe antworte. Der Prafident jeigt an, dag wenn es nur um Anzeige des Empfangs der Briefe gu thun, Diefes ichon gefcher ben fen, indem er den Courrieren Empfangescheine gegeben habe. Efcher fodert bag nur in allgemeinen Ausdrucken, ohne weitere Romplimente, beide Briefe jugleich beantwortet werben; das Ausschnungsfeft findet er durchaus unzwefmässig, weil wir nie mit Schauenburg uneinig maren, und die Republif fein Gelb für dringende Ausgaben, viel weniger alfo für unnuge Tefte hat. Suber fodert, daß diefer Brief gegen alle frantischen Authoritaten in ben allerhöflich: ften Ausbrucken abgefaßt werde. Efcher beharrt auf dem blos einfachen Antwortschreiben an Schauens burg, und fagt: Wenn man mehr thun wolle, fo foll man die Grunde dafür angeigen, weil er dann auch die Grunde aufstellen wolle, die er ohne dies fur ein: mal noch für fich behalte. Weber behauptet, wir haben nur einen Brief zu beantworten, und fobert, bag man nichts gegen die frantischen Authoritaten affektire. Rubn bezeugt, bag wir mehrere Briefe von Schauenburg gu beantworten haben, und fennt feine Affectation gegen die frantischen Behorden. Es wird befchloffen, Die Briefe gang einfach ohne Tefteinladung ju beantworten, und die Berfertigung des Entwurfs hieruber an huber, Zimmermann und Gecres tan ju übergeben. Mener fodert, daß diefer Ent wurf nach bem Ginn ber Berfammlung, und nicht wie bas gestrige Rommiffionegutachten verfertigt werde.

Das Direftorium theilt einen Brief mit vom Ro: nig von Carbinien, morin er jur Bereinigung ber 13 Rantone in Eine Republit Glut wunscht, fei ner Freundschaft und Beibehaltung der alten Bund, niffe verfichert (man flatfcht). Ruget will das Di reftorium fragen, ob es wegen ben schweizerischen Res gimentern in fremden Diensten negoziere, und wie weit es in ben Regotiationen vorgeruft fep. Bims mermann fodert, daß man mit diefer Anfrage noch warte, und den Brief des Konigs von Gardinien, der Anerfennung der Republif megen, in das Pros tofoll und öffentliche Lagblatt einracte. Rubn fagt: Die Rommission habe noch nicht, in Rufficht auf den auswartigen Rriegsdienft rapportirt, und wir tonnen bas Direftorium gu feinen folchen Mittheilungen auf fodern. Underwerth bemerft, daß in Diefem Briefe nur bon ben 13 Rantonen nichts aber von den juges wandten Orten und Bogtenen die Rede fen. Ruget fodert das die Rommission schleunigst ihr Gutachten einbringe, und behauptet, das wir das Recht haben

alfo antworten. huber fimmt bei, und will dag wir I neue- aus eben diefem Grunde die Sagesordnung, Gerretan behauptet, ungeachtet Diefes Artifels ber Ronftitution fonne fich die Gefeggebung immerhin Machrichten bon dem Direftorium uber Die Lage Der Republit, in Rufficht ihrer auffern Berhaltniffe ges ben laffen, und das Direttorium einladen Regotis ationen angufangen, und gu betreiben. Ruget ift gang Gecretans Meinung, und erflart, bag ja fonft Die Rommiffion über die Regimenter in fremden Diens ften unnug mare. Die Tagesordnung wird über Rus

gets Untrag angenommen.

Bimmermann begehrt aufe neue Ginruckung bes Gardinifchen Briefes ins Tagblatt. Efcher mis berfest fich Diefem Untrag, weil Die Republit fcon fruber bon beutschen gurffen anerfannt murde, ohne daß ihre Briefe eingeruft murden, und er hoft, bag man den foniglichen Briefen bor den fürftlichen feis nen Borzug gebe. Bimmermann fodert, daß alle diefe Unnerkennungsbriefe eingeruft werden. Billes ter begehrt, daß der Brief der Cisalpinischen Repus blif guerft eingeruft werde. Saas glaubt, wir tons nen biefe Briefe nicht befannt machen, weil fie bem Direktorium gehoren. Der Druf der Briefe und ihre Einruckung ine Sagblatt werden anerkannt. Unders werth erneuert feine Bemerkung, daß der Ronig von Gardinien Die helvetische Republik nicht vollstäns dig anerkenne. Ruget unterflügt diese Bemerkung, besonders weil Ballis, welches fein Kanton mar, an der Grenze bon Diemont liege, und man mit ben Ronigen nie nichts unbestimmt laffen muffe. Bergog bemerft, daß wir an diefem Brief nichts andern fons nen Ruhn fagt: Da und die groffe Republit volls ständig anerkenne, so durfen wir ruhig über diese Uns vollständigkeit jur Tagesordnung gehen. Dieser Uns trag wird anngenommen.

Das Direttorium fragt, ob nicht benjenigen Staatsbeamten, welche Archive u. b. g. aufzubewahe ren haben, Rationalgebaude ju Bohnungen gegeben werden follten. Auf Bergoge Antrag wird die Bors berathung hieruber an eine Rommiffion gewiefen. Ruhn begehrt Schleunigen Rapport hieruber: auf Roch's Anrathen wird die Befoldungskommiffion das

mit belaben.

Bimmermann lieft zwei Schreiben bor, bon den beiden Direktoren Ban und Pfnffer, denen jufolge fie nun um aller Zweitracht über die Befes gung des Direktoriums ein Ende zu machen, ihren Abschied begehren. Bimmermann fodert, bag da die Direftoren billig ohne Entlaffung von der Gefegs gebung von ihren wichtigen Stellen nicht abtreten follen, daß ihnen die gefoderte Entlaffung gestattet, und ihre Briefe in das Protofoll und Lagblatt als Bemeife ihres Patriotismus eingeruft werden. hers Das Direktorium einzuladen uns so wichtige Mitthei jog begehrt, daß man den abtretenven Direktoren lungen zu machen. Huber stimmt des 80. S. der durch eine Abordnung von vier Mitgliedern aus dem Konstitution wegen für Rubn. Rubn sodert aufs Math, sur ihre wichtigen geleisteten Dienste danse,

Efder folgt gang Zimmermann und Berjog und fagt : Diefer Schritt ber Direftoren Bay und Pfoffer ift nun ein unverfennbarer Beweis ihres mabren Patriotismus, und jeigt, wie febr fie Das Bus trauen des Bolfe und der Gefeigebung verdienten, und wie febr es fich ber Dube gelobit batte, fie legte Boche burch mehr Standhaftigfeit, jur Chre und jum Gluf unfrer Ration an ihren Stellen gu ers halten; man unterlaffe alfo ja nicht, ihnen im Das men des Baterlandes Die warmfte Erfennelichfeit gu bezeugen. Cartier glaubt, Diefe Entlaffung bedurfe feines befondern Defrets, übrigens aber munfcht er ju naberer Erorterung Diefer Frage, Diederfegung einer Rommiffion. Suber glaubt, wir brauchen über Diefe Entlaffung feinen befondern Befchluß ju faffen, weil fie felbft genommen worden fen; eben fo findet er Die Danterftattung burch eine Abordnung überfluf. fig, weil man die Deputationen nicht ju gemein ma chen muffe, wodurch fie ihren mahren Berth berlies ren. Rubn behauptet, es fen ein Bertrag gwifchen und und den Direftoren, fo bag alfo bieje Berbins bung nicht nur einseitig aufgehoben werden tonne, fondern beide Partheien muffen baju einwilligen, und alfo begehrt er ein Entlaffungedefret. Efcher boft, bag biefe Urt von Dantfagungebegeugungen nicht fo baufig werden, um den Werth unferer Deputationen ju verringern, baber beharret er auf feinem erften Uns trag. Saas municht eine einfache Entlaffungsacte ohne weitere Ceremonien. Panchaud stimmt gang für Efcher. Guter folgt 3immermann und fagt: Es ift icon an Bay und Pfpffer daß fle abtres ten, aber es mar in Diefer Lage Der Dinge Pflicht von ihnen, und diefe ihre Erfullung bedarf feines andern Dantes, als die Befriedigung, bas Baterland Die Früchte berfelben genieffen ju feben. Beber ftimmt Gutern bei, und begehrt daß eine Dantbegeugung ins Tagblatt eingeruft werde. Bimmermanns Uns trag wird angenommen, und ber Genat eingeladen, infofern er die Entlaffung genehmigt, fogleich gur Babl neuer Direftoren ju fchreiten.

Abgeordnete ber Thalfchaft Grindelmald er: halten Die Chre ber Sigung, und begehren bag ibre Thalfchaft ju einem befondern Diffritt gemacht werde, weil fie gu weit, und im Binter burch gu mubfame und felbit gefahrliche Dege von Bilter 8mpl, ibs rem jegigen Diffriftsort entfernt find. Dichel unters ffugt Diefe Bitte. Efcher murde febr gerne Die Bitte gemabren, weil die Angaben Diefer Befchwerden gang richtig find ; allein wenn wir bier nachgeben, fo foms men andere etwas weniger bevolferte Thalfchaften in Menge, und fodern Die gleiche Begunftigung mit gleb chen Brunden, und Dadurch murden die Diffritte ubers maffig bermehrt; baber fobre ich Diederfegung einer Rommiffion, Die uber die Möglichfeit nachdente, wie in den Sochgebirgethalern Die Berechtigfeitepflege vers waltet werben tonne, ohne Bervielfaltigung ber Die

strifte, und ohne zu groffe Beschwerbe ber Sinwohner, und die uns also einen Entwurf vorlege, wie diesem Mangel an Lotalitätsbeobachtung der Konstitution abs geholsen werden könne. Ruhn will diese Bitte der groffen Eintheilungskommission Helvetiens zuweisen. Esch er widersezt sich diesem Antrag, weil sich diese Rommission wahrscheinlich nie zu einem Entwurf vers einigen kann. Esch er Antrag wird angenommen, und in die Kommission gewählt, Grafenried, Matti, Fisch er, Start und hecht.

Ruget begehrt Behandlung des Friedenstichten gutachten. Billeter das der Patriotenentschädigung. Beide Gutachten werden in die bestimmte Lagesords nung eingetragen.

Bon der Fluh legt einen Entwurf der Einstheilung des 90000 Menschen haltenden Kantons der Wald fatte in 8 Diffrifte vor, welche genehmigt wird.

Secretan und Efcher legen einen etwas abget anderten Entwurf über die Eintheilung der feche Mb nifter bor, welche einmuthig angenommen wird.

Da der Befchlug über die Befoldung der geff gebenden Rathe bom Genat verworfen worden, fo begehrt Suter Rufweifung des Gutachtens in die Rommiffion. Ruhn glaubt, man muffe den gangen Beschluf über die Besoldungen dem Genat jusenden; Buttler glaubt, wir follen mit den Befoldungen warten, bis man wiffe ob die Republif Geld daju habe, und unterdeffen etwas auf Rechnung nehmen. hubet fagt: Der Genat habe nur darum unfern Befchluß berworfen, weil er nicht den gangen Entwurf über Die Befoldungen fannte; man foll alfo ben Befchluß mit bem Entwurf guruffenden , und indeg mit bet Berathung fortfahren. Grafenried glaubt, jedet Reprafentant foll 50 Dublonen auf Rechnung nehmen. Rubn folgt Subern und Grafenried mit bet Bestimmung, bag diefe Gumme brei Monath, nachs bem jedem die Zahlung angeht, enthoben werden fonne. etwas geduldiger fenn, nichts auf Rechnung nehmen wollen, und in unchn wollen, und in unfern Arbeiten fortfahren. Ruiet fragt mas benn Diejenigen machen follen, Die noch nicht brei Monat ba find, Die fein Geld mehr baben und boch nicht gern borgen ? er munfcht, bag febet p. Monat 10 Dublonen auf Rechnung nehmen tonnt. Secretan begehrt daß nur Bierteljahrlich ausbet jahlt, und nur ben Bedurftigen auf Rechnung gege ben werbe. Legler glaubt wir follen noch etwas Zeit auf Rredit hin leben. Rubn fagt: Unfre Sauss wirthe bedurfen Geld und Darum muffen wir fic jahr Genaud fagt : Einige bon und haben len konnen. Genaud fagt: Einige bon andert fchon bon ihren Rantonen Geld erhalten, andert nicht und diefe legtern tonnen nicht mehr marten. Die Fortfejung im 66ffen Gtul.

berausgegeben

von Efcher und Ufteri,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik.

Geds und sechstigstes Stud. Zweites Quartal. Zürich, Sonntags den 15. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath, 29. Juny.

(Fortfegung.)

Cuffor will, baf man Monatemeife etwas auf Reche nung begieben fonne; er glaubt wir follen einmal ans fangen ausgeben, weil wir nur daburch ofonomisch feyn lehren, wenn fogleich alles bezahlt werden muß, was wir zu zahlen erkennen. Hussi folgt Hubern und fodert 20 Dublonen monathlich auf Rechnung. Fierz stimmt für Nuzet. Capani begehrt 15 Dublonen auf Rechnung monatlich. Panchaud folgt. Hubers und Hüssis Anträge werden burch Stimmenmehr angenammen. menmehr angenommen. Huber fodert daß die Ber zahlung von der Erwählung an gerechnet werde. Panchaud begehrt daß erst von der Abreise nach Arau an die Besoldungen angehen. Nuzet folgt Panchaud; allein Hubers Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen menmehr angenommen.

(Rachmittags, 4 Uhr.)

Das Direktorium übersendet ein Schreiben bon ber Berwaltungskammer des Kantons Seutis. hus ber fodert, daß es berjenigen Kommission jugefandt werde, in die sein Gegenstand passe. Escher fodert die Verlesung bestelben, weil ja die Nachmittagssitzungen gerade und ausschlieffend zu dem Endzwet, Bitte schriften zu verlesen, angeordnet sepen. Man lieft dies Sed Schreiben. fes Schreiben; es enthalt Ginmendungen gegen Muf hebung des Zehenden und anderer Fendalrechte. Hers sog sodert Tagesordnung. Huber folgt. Hussis sogt ebenfalls, weil die Beibehaltung des Zehenden und der Fendalrechte Die Beibehaltung des Zehenden und der Fendalrechte constitutionswidrig ware. Die Tagesordnung wird angenommen. Germann fragt, ob sie nun im Kanton Sentis ihre Pfarrer weg jagen sollen, weil diese meist aus Zehenden bezahlt wurden, teine Kapitalisten sind, und also nicht unbesoldet diesen können. Huber sagt: Man werde sich ehestens mit Besoldung der Geistlichen beschäftigen.

Der Senat geht über die Entlassung der Direkt

Der Genat geht über Die Entlaffung Der Direts aber die Einladung gur neuen Bahl an. herzog nator, 3 Stimmen, La harpe aus dem Leman 56

fagt: Diefes Betragen bes Genate ift fonftitutionse mibrig, ba indeffen die Bernunftigern nachgeben mufs fen, fo wollen wir gur neuen Bahl fchreiten. Suber fodert, daß herzog über diefe unanftandige Bergleis chung gur Ordnung gewiefen werde. Rubn fagt. man foll bem Genat die Ronffitution gufenden, Damit er febe, daß er nie jur Tagesordnung geben fann. Huber will, daß man sich jest über ähnliche Unregels mässigkeiten wegsetze, und sogleich zur neuen Wahl schreite. Escher glaubt die Wahl soll bis morgen aufgeschoben werden, weil wir der Bittschriften wes gen versammelt, und zu so wichtigen Geschäften nicht zahlreich genug sind. Duber beharret, weil im mer das Wichtigfte juerft gethan werden muffe. Sus bere Antrag wird angenommen, und ju Stimmen-gablern erwählt Beber und Saas. — Durch bas Loos fallt bem Genat ber Borfchlag fur Die erfte Wahl zu.

hecht will daß wir uns permanent erflaren, oder bie Bablen erft Morgens vornehmen. Meyer bes gehrt Aufschub bis Morgens wegen ber geringen Babl ber anwefenden Mitglieder. Bergog glaubt Die Permanens fen unmöglich, übrigens aber follen wir feine Babl anfangen ohne fie zu volleuben. Fis Scher begehrt, daß wir bei einander bleiben biszeine Wahl gemacht fen. My der erneuert die Bemerkung daß wir zu solchen Geschäften nicht zahlreich genug sepen. Hußi begehrt Vertagung auf Morgens. Harts mann forbert bringenoft Die Dermaneng. DBp der will die abmefenden Mitglieder rufen laffen. Michel fodert Aufschub bis Morgens. Haas stimmt für Hartmann. Herzog will noch fortarbeiten und erkt später absprechen. Escher fodert aufs neue Bertas gung, Roch und Eustor folgen, so auch Zimmers mann welcher Morgens um 6. Uhr die Versamms lung wieder eröffnen will. Dieser Antrag wird ans genommen.

Da ber Genat noch feinen funffachen Borfdlas jur erften Direftor: Bahl einfandte, fo murde Die Wahl felbften noch folgendermaaffen borgenommen.

Stimmen, Barras Cenator, I Ctimmen, Augus fini Genator, 4 Stimmen.

Alfo ward mit absolutem geheimen Stimmenmehr su einem Direftor ernannt: Friedrich Caefar

Senat, 29. Juny.

Der Drafibent guthi von Golothurn fagt, man habe bisdahin das Syftem beobachtet und als Grunds faß angenommen, daß jeder Burger das offentliche Amt, das er im Senate bekleidet, niederlegen kon-ne; die vor einigen Tagen von den B. Bay und Pfiffer verlangten Dimissionen von ihren Direktors ftellen, sepen bom groffen Rath fur unfreiwillig ans gesehen und somit wieder aufgehoben oder fur nichs tig erflart worden: indeffen maren befanntlich Die Meinungen über Diefes Geschaft in beiden Rathen fehr getheilt gemefen, und um diefer Spannung ein Ende zu machen, haben die B. Bay und Pfuffer ju unbergeflichem Daufe, wie er g'aubt, ihres Ba terlands - neuerdings erflart, bag fie freiwillig ihre Entlassungen nehmen. Diese Erflarung beiber gemefenen Direktoren, so wie ein Beschluß des groffen Diefe Erflarung beiber geme Rathes " der ihnen ihre Entlaffung bewilligt, und wenn diefelbe vom Senat ebenfalls wird angenom, men fenn , ihn auffordert, nach conftitutionellen Formen gur Bahl neuer Direktoren ju fchreiten ", merben vorgelefen.

Muguftini nimmt bas Bort: er brenne bon Ba, terlandsliebe, aber auch bas Aufehen des Genats! liege ihm fehr am Bergen. Bei Unnicht Diefes Bes schluffes tonne er fich nicht bergen: latet anguis in herba (eine Schlange liegt im Grafe verborgen). Man folle fich erinnern, daß, als der groffe Rath Die frubere Entlaffungebegebren ber Epbireftoren angunehmen vorgeschlagen hat, ber Genat gur Lagesord: nung übergieng , indem er die Annahme der Entlaf. fung für unnothig und überfluffig erflart; follte ber Senat nun Die gegenwartige neue Ertheilung ber Dimiffion fanftioniren, fo murde er mit fich felbft im Wiberfpruch feben und fein Unfeben mußte noth. wendig Gefahr leiden; die beiden Erbireftoren haben ferner Gis im Senate genommen; bem Genat allein tommt es ju, Die Za glichfeit und Sahigfeit feiner Mitglieder ju beurtheilen; wie tonnte er zwei Glieder aus feiner Mitte, Die felbft Gig im Genat begehrt hatten, ale Direktoren ansehen und ihnen ale folchen Die Entlaffung von ihren Stellen bewilligen ? der Genat hat endlich auch einen Befchluß des groffen Ras thes verworfen, der Die B. Bay und Pfyffer ihre Stellen im Direttorio wieder einzunehmen auffoderte; auch mit biefer Bermerffung wurde die Unnahme des gegenwartigen Edluffes im Wiberfpruch fichen. - Er will feine Palinodien fingen und nicht feinen fpateften Enteln ein Dentmal binterlaffen ale habe er Unrecht gehandelt. — Auch das Ansehen des General Schaus

enburgs, ber feinen Bunfch bestimmt genug geauf fert hat, erfodere daß der Genat auf feiner erften Meinung beharre. Muret will fich mohl buten an das Bergangene gu erinnern; dadurch fonnten nur Leidenschaften neu aufgeregt werden. Sache in ihrer gegenwartigen Lage betrachten; und glaubt man muffe Ausgieichung ju erhalten fu chen indem man einen Weg einschlug, auf welchem Der Genat nicht inconfequent erscheint und der groffe Rath bennoch befriediget wird. Er will alfo uber den wiederholten Borfchlag des groffen Rathes, ben gewesenen Direttoren ihre Entlaffung gu bewilligen, neuerdings jur Tagesordnung übergeben; jugleich aber burch eine Bothschaft dem groffen Rath anzeigen, baß man feine Ginladung ju den neuen Wahien ans nehme und ihn auffodere das fonftitutionelle good gu zieben, um Borfchlag und Bahl gu beranftalten. Man ruft Beifall und berlangt bon allen Geiten Das Stimmenmehr. Fornerod u. m. a. begehren bas Wort: Gelarm und Aufruf jum Stimmennehr Dauern fort und Murets Borfchlag wird angenommen.

Augustini und Muret werden ju Stimmen gablern ernannt. - Der Befchluß welcher einen in Der Legitimation Des aufferehlichen Gohnes von Abra ham Brela Canton Leman, bon 12ten Juni, began genen Ramens Jerthum berichtigt, wird angenommen.

Das Wahireglement für die Direktor, Wahlen wird verlefen. - Auf Crauers Untrag erflat fic der Cenat bis nach Beendigung der erften Mahl

permanent. Der Befchluß welcher den Genat jum goodjie ben auffodert, wird angenommen; der Prafident begiebt fich in Begleit bon gebn Mitgliedern nach dem Caal des oberften Gerichtshofes; Das loos

theilt dem Genat den Borfchlag gu.

Der Dollmet cher Taget liest den Entwurf des geffern an den den General Schauenburg befchlok fenen Briefes bor. Das bei einem folchen Gegen ftand nicht ohne Runft beobachtete Zartgefühl, wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Durch nachfolgende Stimmenmehre werden Da Dolder, ga Sarpe, Barras und Anguftini in den funffachen Borfchlag für die vierte Diretton

ftelle gebracht.

Borfchlag, Dche 43 Stimmen, gabarpe 41

Reding I.

Borschlag, 1 Mehr. Dolder 21, Laharpe 16, Barras 4, Reding 3, Sigriften 1, Barras 4, Reding 3, Sigriffen 1, Genhard 1, Augustini 1, Bolt 1, Bon Flue I.

2. Mehr. Dolder 24. gabarpe 19. Reding 4.

Barras 4. 3. Mehr. Dolbergo. gabarpe 18. Barras 3. Borfchlag, Labarpe 29. Barras 5. 211 guftini 5. Bon ber Slue 3. Reding I. G

geiffen t. Bobmer 1. Rahn t. Bolt 1. Mener bon Arau I.

Barras 26. Bon ber glue 5. Borfchlag, Augustini 4. Meper von Arau 3. Gigris ften 1. Comib 1. Reding 2. Safeli 1. Sammeler I. Bolt I.

Borfchlag, I. Mehr. Auguffini 18. Sam-meler 7. Meger von Arau 7. Bon ber Flue 6. Froffard 2. Rabn 2. Bodmer t. Schmib I. Gigriften 1. Safeli 1. Reding 1. Reli ler I.

2. Mehr. Augustini 31. Bon ber glue 8. Meyer bon Arau 6. Sammeler 2. Rabn 2. Froffard I. one , named and

Groffer Rath 30. Juny.

Cartier fobert, daß da laut ber Ronflitution teine Grengen mehr in Selvetien feyn follen, auch alle Markfteine weggeschafft werden. Ruhn will biefes Begehren an die allgemeine Eintheilungscommiffion weifen. Cartier miderfest fich , weil es ihm haupt fachlich um die Marten Der f. g. Friedfraife Der Stadte zu thun ift; er will baber eine besondere Commiffion. Billeter folgt , weil die f. g. Rreuge fteine um die Stadte ber Die Grenzen gwijchen ben Sclaven und ihren Unterdruckern bezeichnen, und jest noch den Patrioten in den Augen webe thun: Die Rantonsgrengsteine konne man noch nicht wegschaffen: Angenommen und die Commiffion geordnet Bergog, Cartier, gufcher, Weber und Carmintran.

Durch das neuerdings gezogne Loos wird ber Borfchlag fur Die zweite Direktormabl abermale bem

Genat übergeben.

Ein Deputirter aus bem Thal bes Jourfees im Ranton Leman , begehrt Abanderung bes Dauptorts Belieu in den vom Chenith. Saas will die Bitte ber Lemanischen Distriftscommission gur Untecsuchung übergeben. Bourgois unterftust Die Bitte, fann aber auch Saas folgen. Efcher fagt, er tenne Diefes Thal , Chenith habe feine befondern Borguge bor Lieu, und alfo lobne es fich nicht der Mube eine Abanderung zu treffen , Die uns eine Menge abnlicher Foderungen nach fich siehen wurde; er fodert daber Berweisung an die allgemeine Eintheilungscommis die Ehre, deren sie jezt genießen, entschadigt find; flon helvetiens. Bourgois beharret, weil gestern ganz naturlich findet er, daß vollige Rehabilitation fur den Grindelmald auch eine Commission nieder derjenigen, die um der Sache der Freiheit willen das gefest worben ift. Rubn unterflugt Efcher, weil Die gegenwartige Eintheilung nur provisorisch fen: Legler folgt ebenfalls und hoft die Gerichteftellen werden nicht mehr fo gesucht werden, daß es fich lohne, viel Zeit hiermit zu verlieren. Efcher: Die Beftrige Commiffion ward fur alle hohen Alpthaler nicht fur ben Grindelwald allein niedergefest und bei fruhern abnlichen Bitten ans Dem Ranton Burich burde bestimmt, fie alle in Die angezeigte Gintheis lungscommiffion gu verweifen, er beharret baber auf feinem erften Untrag, welcher angenommen wird.

Da fich einige Mitglieder beffagen , baf fie bei der vorigen Berathung bas Wort nie erhalten fonns ten , fo begehrt Weber ein Gefeg , daß tein Mitglied ein zweitesmal das Bort erhalten tonne bis alle übrigen, welche fur bas Bort eingefchrieben find, fchon davon Gebrauch gemacht haben. Auf Gecres tans Untrag wird Diefer Gegenffand bis jum allges meinen Polizeireglement bertaget.

Secretan legt nun der Tagesordnung gufolge ben Entwurf über die Entichadigung ber berfolgten Patrioten bor. Ruhn begehrt, bag berfelbe Smeife behandelt merde. Cartier glaubt, Diefes murde Die Gache gu lange aufgieben, Der Rapport fep gut und fonne gar mohl im Gangen angenommen merden; einzig fehle die Bestimmung, daß alle feit 210. 1789 verfolgten Patrioten entschadigt werden follen. ber fimmt Rubn bei, weil der Entwurf nicht im Gangen annehmlich ift: Die theilweife Behandlung

wird angenommen.

Der 1. 5. bestimmt, bag alle Patrioten , welche bon ben alten Regierungen um der Gache ber Freiheit willen verfolgt murden, follen entschädigt merden. Legler widerfest fich der Entschädigung aller Das trioten: eben fo will er nicht bie feit 1789 verfolgten entschädigen, weil damals die Revolution immer noch ben Ronig beibehielt: erft 210. 91 famen die Begriffe von einer Demofratifirung ber Revolution auf, alfo foll auch nur von ba an Entschabigung fatt haben tonnen. Rubn begehrt eine bestimmtere Redattion Diefes S. und eine Zeitbestimmung. Ruget fagt, noch Mo. 92 war ein Ronig; aber borber fcon marren Freiheitsfreunde, Die verfolgt wurden, alfo foll auch von fruber an gerechnet, Entschadigung fatt Brope unterftust Rubn und Duget. haben. Billeter fodert, daß Die, ber Berfolgungen megen Fallit gewordenen Patrioten, wieder in Ehren einger fest werden, um auch öffentliche Beamtungen gu ihrer Erleichterung erhalten ju tonnen, fonft ftimmt er für Rubn und bringt auf Befchleunigung. Suber stimmt ebenfalls fur Ruhn, und fagt die Chre überhaupt bedurfe feiner Entschabigung, weil die bers folgten Patrioten fur die Entehrung , Die ihnen die Oligarchen anthun wollten, nun binlanglich burch Baterland zu verlaffen gezwungen wurden , fatt habe. Erofch folgt Rubn und fagt, da ein Bund gwis fchen allen Dligarchien Belvetiens fatt hatte, fo follen auch alle Dligarchen aus allen Rantonen, einer für den andern die Patrioten entschädigen. Thorin will, daß man auch früher verfolgte Patrioten ente fchabige, wegen ben traurigen Freiburger Unruben, wo viele Patrioten um der Bertheidigung ber Rechte willen ungluflich gemacht wurden. Bergog glaubt, um allem Unschein von Partheilichfeit auszuweichen, follten Diejenigen Mitglieder der Berfammlung, welche

felbft Entschädigungen ju fodern haben, mabrend bies, fer Behandlung abtreten. Suber widerfest fich Dies fer legtern Meinung, indem bier nicht bon einzelnen Entschadigungen, fondern von den allgemeinen Grund, S. fen gang unbeftimmt, und begehrt, daß feftgefest fagen berfelben bie Rede fen. Billeter glaubt, eine folche Abtrettung der Entschadigungsbegehrer fen um fo unnothiger, ba ja bei den Berhandlungen über Die Zehendenabschaffung, die Zehendbaren auch mit Falle nicht Civilfachen betreffen, fo muffe da gerichtet gestimmt haben. Ruhns Untrag wird angenommen.

Da durch das Loos der Vorschlag auch für die zweite Direktormahl dem Genat zufiel, fo theilt ber-

felbe einen zweiten Borfchlag mit.

Aus demfelben hatte Dch 8, Genator, 83 Stime Dolder, Cenator, 2 Stimmen. Barras, Senator, 2 Stimmen. Augustini, Genator, 3 Stimmen. Micobemus Bonderfluh, aus bem Kanton Balbstett, 7 Stimmen, Alfo ward mit geheimem und absolutem Stim-

menmehr jum Direft or gemablt : Dch 8, Genator.

Bnder fodert, daß dem Direftor Dch 8, gleich ben übrigen abmefenden neuerwählten Direktoren, ein Courier zugefandt werde. Rubn glaubt, da Dchs eigentlich bier mohnen follte, und mahrscheinlich schon auf bem Rufweg ift, fo tonne man biefes unterlaffen. huber beharret, daß Dch fen die gleiche Ehre er wiesen werde, wie den fruberermablten abmefenden Direftoren. Euftor folgt Subern, beffen Antrag angenommen und demfelben der Auftrag gegeben wird, einen Brief an Dch & gu entwerfen.

Der 2. S. bes Entschädigungsgutachtens be: fimmt, daß die Entschädigung bon den Dligarchen

gefchehen folle: angenommen.

Der 3. 6. bestimmt, daß alle Mitglieder berjent gen Berfammlungen , welche Die Urtheile wider Die Patrioten aussprachen, gemeinschaftlich (solidairement) für die Urtheile des gangen Korps verantwortlich find. Underwerth begehrt, daß einzelne Mitglieder, welche beweifen tonnen, daß fie fich diefen Urtheilen widerfest haben, bon ben Folgen berfelben ausges nommen fepen. Euftor will, daß nur die ftimme fåhigen Mitglieder fur die Urtheile haften und ber antwortlich fenn follen. Erofd erneuert fein Bes gehren der Colidairverpflichtung aller Oligardien Helvetiens unter einander. Billeter stimmt Underwerth bei. Roch stimmt Custor'n bei und will also, daß die Schuldigen entschädigen sollen. Der S. wird mit biefer Beifugung angenommen.

Das Projett des Untwortschreibens an General Schauenburg wird vorgelesen und gutgeheißen. Capani begehrt, daß auch an Commissar Rapi nat geschrieben werde. Ruhn sagt, da Schauenburg allein uns geschrieben habe, so sehe er nicht ein, worum nun an beide geschrieben werden soll Cartier will, daß Rapinat ebenfills von der Direktorwahl unterrichtet werde: der Antrag wird angenommen und huber erhalt den Austrag auch Diefen Brief ju entwerfen.

Der 4. 5. bes Entschabigungsgutachtens ber fimmt, daß die Patrioten in ihrem Ranton ihre Ros berungen eingeben follen. Rubn behauptet, Diefer werbe, die Foberungen follen in bemjenigen Ranton eingegeben werden , wo die Regierung fag: Gecres tan miderfpricht Rubn und behauptet, ba biefe werden, wo die Berfolgungen gescheben find, befons bers auch, weil wenn bie gemanen in Bern ihr Recht fuchen mußten, Diefes in einer ihnen fremden Sprache gescheben murbe. Butler unterftugt die Meinung von Rubn, Legler ebenfalle, indem er fagt, in der gangen Belt muffe der Glaubiger feinen Schuld. ner fuchen, und aufferdem fenen ja alle Projeduren und Aften jeder Art fur Diefe wichtigen Projeffe in dem Gig der Regierung und nicht in dem der Patrie ten porhanden. Bourgois ftimmt fur Gecretan indem ba, wo ber Schaben geschehen auch bie Ent schadigung beurtheilt merden muffe. Afermann unterftugt ebenfalls biefe Meinung, indem da geftraft werden muffe, wo das Berbrechen verübt worden ift und weil die Unschuldsbeweise nur die Rathe felbft unter sich angehen und alsdann diese wohl im alten Regierungefig vorgeben mogen. Underwerth wünscht, daß der 4. und 5. S. gemeinschaftlich behand beit wurden, indem laut S. 5 von 3 vorgeschlagnen Gerichten 2 verworfen werden muffen, und man alfo nicht wiffe, wo das angenommene Gericht fenn wer be. Gecretan erflart, daß er fich nicht mit Rubn vereinigen konne, iudem die Civilfalle in jeder Jufis verwaltung von den Erminalfallen gnng aufgewogen werden : aufferdem wurde naturlich durch den 5.3 das Gericht in Bern verworfen werden, also mitte vielleicht in Langenthal oder einem andern abnlichen Diffritisgerichte geurtheilt werden, wo bon beiden Seiten doch alle Aften hingeschleppt und alles in deutscher Sprache behandelt werden mußte. Anden werths Einwendung ift ungultig, weil die vorgut Schlagenden Gerichte alle im gleichen Ranton fenn muffen: überhaupt fommt hier in Anfchlag, ob man Die Bequemlichkeit der Oligarchen ober aber bie bet Patrioten begunftigen wolle; er ift nicht der Deinung Die erftern gu begunftigen. Ruget ftimmt gang für Secretan, benn Die Patrioten haben lange in El fen und Banden den Dligarchen folgen muffen , jest schadet es nichts wenn schon etwas februm gemacht wird, und die Dligarchen ben Patrioten folgen aufferdem haben die Patrioten nun nicht mehr Beit jum herumgiehen, und es fchabet gar nichts, went Die Oligarchen bei biefem Geschaft etwas vertheilt werden und die einen da, die andern dort hinaus muffen. Meper erneuert Bergogs Bemertung ber Unschifflichfeit, daß biejenigen Ditgitider, welche felbft Parthei find, ju Diefem Gegenstand fprechen er wird aber gur Ordnung gewiesen. Die Abschlief fung über diefen Gegenstand wird auf Morgen auf geschoben.

that notidand sie von beblancht herausgegebent paur beiten nammene gur ber genig

a forecase together man enough to bus comme Section of the Commence de de la coma dies tod son von Eschero und Usterionan en and prince de la coma de la com

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Nepublik.

Sieben und sechzigftes Stud.

and to delle main marine of mains of the American Duartal. We come ilement and in the come

Zürich, Montags den 16 Julius 1798. tion day. Rastin wildlesquin south 19 the duction bed received disconlight to west the Tight meet irredding has in alliand

Befeggebung.

grace frequer . Dog bac Diceller link sin gelocks

Senat 30. Junp.

Der groffe Rath zeigt die Erwählung des B. Laharpe zum 4ten Direftor an. Fornerod: Der Senat fann nicht anders als fich über die Wahl eis nes folden erprobten Freundes der Freiheit freuen; man darf hoffen, daß durch diefelbe alle Zwifte und Unemigfeiten ihr Ende erreicht haben merden.

Fornerod beflagt fich uber die Zogerung der Ueberfegung feines Gefandtichaftsberichtes nach Burich ; er meint es muffen nothwendig politifche Gruns be baran Schuld fenn und munfcht biefe gu fennen. Der Dollmet fcher verfichert, daß febr wenig Dolitit in der gangen Gache zu finden fenn mochte; Daß gestern ben gangen Lag Sizung war, und da der Cenat schon zweimal alle Schonheiten des Berichtes genoffen , - er nicht geglaubt habe , daß die leber: fejung fo groffe Gile hatte.

Der groffe Rath ladet jum Loosgieben fur bie zweite Direktormahl ein. Der Borschlag fallt abers mais dem Senate zu. Durch nachfolgende Mehre werden die B. Och &, Dolder, Barras, Aus guftini und Bonderfluh vorgeschlagen.

1. Borfchlag: Dons 43. Bonder flub 3 Stim. 2. Borfchlag: Dolber 24. Bonderfuh 9. Barras 3. Muguftint 2. Sammeler 1. Genhard 1. Pauli 1. Diethelm 1.

Sagli I. Rubli I. Mener I. 3. Borfchlag: Barras 27. Bonderflub 9. Augustini 2. Meper 2. Sammeler 1. Diethelm 1. Sagli 1. Safeli 1. 3u lauf I.

4. Borichlag: 1 Mehr: Augustini 23. Bond berfluh 9. Mener v. Arau 5. Stofe mann 2. Safeli 2. Burthard 1. Same meler 1. Fornerod 1. Julier 1. Car len I. Bolt I. Meyer 4. Stofmann 2.

5. Borfchlag: Bonberflub 25. Meger b. Arau 10. Bolt 4. Deveven 2. Julier 1, Sammeler 1. Diethelm 1. Schmid 1. Reding 1. Stofmann 1.

en outer tender and chalend the endured on

Das Bollziehungsbireftorium überfendet zwei durch den Regierungestatthalter des Ranton's geman eingefommne, und an den Genat gerichtete Bittfchrifs ten von Zehendbefigern; da die erfte von ehmaligen Erbe und Dberherren mit ihren alten Titeln unterzeichnet ift, foll berfelben auf Murets Untrag, als eines inconstitutionellen Schrittes, im Protofoll gar feine Erwähnung geschehen. - Es erhebt fich bei Diefer Gelegenheit über Die Zulaffigfeit collettiver Petitionen und mas barunter ju berfteben fen, eine fleine Debatte, in der gaflechere und forne-rod behaupten, eine bon mehreren einzelnen Pers fonen unterzeichnete Schrift, berbiene ben Damen einer collettiven; Muret aber bas Gegentheil, und daß nur von einem in mehrerer Ramen unters zeichnete Schriften , jene Benennung verdienen , Dars thut.

Die Saalinspektoren legen die von dem Natios nalbuchdrucker Gruner berlangte fchriftliche Ers flarung bor. Er entschuldigt Die Dichtherausgabe bes frangofifchen officiellen Lagblattes baburch, daß fich feine Gubscribenten bafur gezeigt hatten; Die Beripatung und das Burufbleiben des deutschen Umtsblattes fucht er jum Theil, ben Rangleien ber Rathe fomobl als Des Direftoriums jur Laft gu legen, Die, wie er fagt, besonders im Unfang, febr fchwach befest gemefen fenen. Muret will einerfeite, ber Drucker, mit welchem ein Bertrag gefchloffen wors ben, muffe benfelben halten und bemgufolge bas frane gofische Bulletin liefern; fande er die Erfullung des Bertrags fur fich felbst allgunachtheilig, fo toune er bittend dagegen einfommen; anderfeits verlangt er, Da der Buchdrucker Gruner Die erften Gefretare Des Genate ber Unfahigfeit oder Rachlaffigfeit beschuldige, folle berfelbe bor Die Schranten gerufen werden, um entweder feine Unflage ju beweifen oder Abbitte gu 2. Mehr: Muguftini 32. Bonderflub 8. thun; er fieht fich fur perfonlich beleidigt an und sweifelt nicht der Genat werde ibm die verlangte Bes

mugthuung verschaffen. (Er entfernt fich). Ufteri er: g ner begehrt er, bag ber Prafibent jedes Mitglied im flart, daß ihn, der neben Muret bon Unfang gelichen Ausbrucke bes Mationalbuchdruckers, wenig fummern; die Zufriedenheit die Der Genat Durch wie Derholte Ernennungen feinen erften Gefretars bewie: fen habe, fchute ibn binlanglich gegen unbefugten und unbewiefnen Tadel; wenn jemand beleidigt mare, fo glaube er, wurde es der Cenat felbit jenn, der feine erften Gecretairs gewählt und mehrmals befia tigt hat. Zastin fpricht jum Lobe ber erften Ges cretars; fucht Grunern burch obwaltende Diffven, standniffe zu entschuldigen; wenn aber Muret Das rauf bestebe, fich für perfonlich beleidigt anzuseben, fo muffe Gruner allerdinge, bor die Schranten ger rufen werden. Man verlangt eine Commiffion; ans dere wollen Tagesordnung, die angenommen wird. Muret, der wieder hereintritt, erflart hiedurch nicht befriedigt gu fenn; er muß Grunern gerichtlich ju Ges nugthuung anhalten, wenn ihm ber Genat Diefelbe nicht verschaft. Die Lagesordnung wird gurufgenoms men und die Gache einer aus den B. Barras, Augustini, Reller, Reding und Sägli be: ftebenden Commiffion übergeben.

Der groffe Rath zeigt an, baf er aus bem uberfandten Borfchlag, den B. Dche jum Direttor er

nennt bat.

south SE they non starten

Der Befchluf uber Die Bertheilung der Minifter rialgeschafte wird einer ans den B. Pfyffer, Mener v. Arau, gaflechere, Schmid und Fornerod beftehenden Commiffion gur Unterfuchung übergeben.

Am 1. July mar feine Sigung in beiden Rathen.

Groffer Rath, 2. July.

Das Direktorium übersendet einen Brief vom General Schauenburg, worin er im Namen des Commissair Rapinat auf die Preffreiheitsmiß, brauche aufmertfam macht, und die hofnung auffert, Dag die Gefeggebung hieruber befriedigende Berfugungen treffen werde. Zugleich wird die Erwartung geauffert, daß diejenigen Personen zu Direktoren werden ges mablt werden, welche der Commissar schon fruher bes bezeichnet hat. Gleich darauf wird ein Brief verles fen, worinn der Direftor Dch & fur feine gutrauens und ehrenvolle Ermahlung banft. Saas bemerft, daß fich unfer Brief, worinn wir die Biederbefegung bes Direktoriums dem General anzeigen, mit dems jenigen gefreugt habe, den wir von ihm empfangen haben, er glaubt baber es fenen jest feine andern Berfugungen ju treffen , als weitere Machrichten abzumarten. Bimmermann fodert, bag bas Bollgiebe ungsbireftorium eingeladen merde, ben an daffelbe Berichteten Brief Des Generale ju beantworten: fer, beranlagte Stadtangelegenheiten ju forgen, und ent

Ordnung weife, welches über die frantifchen Autoris taten unanftandig fprechen follte, und endlich, baf Das Begehren in Rufficht Des Digbrauchs ber Dreft freiheit an Die hieruber niedergefeste Commiffon ger miefen werde. Beber unterflut Diefen Antrag, und begehrt ferner, daß bas Dirrftorium eingelaben werde , den Direftor Dch & feiner Burde gemaß, ju empfangen. Alle Diefe Untrage merben angenommen.

Im Ramen einer Commiffion legt Efcher die Eintheilung bes circa 145000 Menschen haltenden Rantons Centis in 13 Diffrifte por, und gibt St. Gallen als hauptort bes Rantons an. Graf will diefe Diffriftseintheilung nur barum annehmen, weil fie blos proviforisch ift: übrigens aber vertheidigter Appengell als hauptort, befonders weil St. Gallen mehr Lebensmittel hauptfachlich an Bieb und Milds produften aus Appengell giebe, als biefes bon St. Gallen. Efcher vertheidigt das Gutachten durch Bergleichung der gofalitaten der Stadt Gt. Gallen mit dem fur die Alpenwirthschaft, aber nicht fur eines Rantons Gewaltenfig moblgelegenen Fiefen Up pengell, und bemerkt noch, daß in diefer Diftritteim theilung das St. Gallische Dorf Ryfenbach mitte griffen, welches, er weiß nicht warum, ins Thurgan eingetheilt morden ift. Merg, Eng und Erladet ftimmen bei. Cuftor unterftut Grafen, weil Rapinat Appenzell zum Hauptort bestimmt hat. Schlumpf fagt, Antenbach habe immer auf Myl und St. Gallen gehört; in Rufficht auf Grafs Bertheidigung von Appenzell, bemerkt er, es sep bester Die Uppengeller Rube fpapieren auf Gt. Gallen um fich da verspeifen zu laffen , als daß alle Rantons, obrigfeiten fich auf Appenzell verfügen um biefen Ruben den Weg zu erfparen. Schoch ftimmt für St. Gallen und fagt, wenn die Appenzeller einft ichone Straffen machen , fo wollen wir vielleicht bank auch ju ihnen fommen. Underwerth fodert Beg laffung der Dorfer Rytenbach und Sorn, weil Diefe fchon dem Thurgau jugeordnet find : Diefe Beglaffung wird befchloffen und das Gutachten übrigens anges nommen.

Grafenried theilt ben Bericht uber bie Be feurung der Ctadt Bern durch ihre Munisipalitat mit, welchem gufolg Diefe Besteurung gegen Recht nungsablieferung , als unentbehrlich nothwendig et laubt wird. Ruhn begehrt eine bestimmtere Redals tion des Gutachtens. Carrard weiß nicht, mas diese Munizipalitat ift; und begreift noch weniger wie man ihr das Recht Auflagen auszuschreiben, welches einzig der Gefeggebung juftebt, übertragen fonne; begehrt also, daß dieses Gutachten als constitutionst widrig verworfen werde. Ruhn fagt, Le carlies habe die Munizipalitat eingefezt, um für die Bedürst nife ber franklichen Robert um für die Bedürst niffe ber frankischen Befagung und alle burch Diefelbe

weber muffen die Mitglieder Diefer Munigipalitat, ! da fein Geld mehr borbanden ift , Die Requifitionen ber Franten felbft gablen, ober fie muffen den Betrag biefer Untoften von ihrer Gemeinde , gleich allen ans bern Gemeindsvorgefezten des ganzen gandes enthes ben durfen, oder die Nation muß die Unfoffen auf fich nehmen; ein bierter Ausweg ift nicht gu finden. Weber unterflügt Rubn, weil absolute Nothwens auf biefe Urt bestritten merben, und weil biefes nicht nur den Gefezen nicht zuwider, fondern allgemeine Hebung des Landes ift. Cartier fimmt fur Cars rard, und will, bag die Ausgaben erft wenn fie ges leiftet find, auf Die Partifularen vertheilt merben. Bimmermann unterfrugt das Gutachten. Jo mini fpricht fur Rubn und fagt, wer muß biefe Bedurf; niffe befriedigen , ale die gange Gemeinde, welche bier Bedürfniffe aus fich felbst entheben oder dieselben bertheilen soll. Die Konstitution erlaubt aber die Enthebung ber Gemeindeunkoffen, alfo unterftugt er das Gutachten. Roch fagt, diefe Besteurung ift nichts anders, als was jede Gemeinde bes gangen Landes unter bem Ramen Telle hat: legtesmal flagte man, bag die Mungipalitat von Bern Diefelbe ungefragt ausschrieb; jest bat fie um Erlaubnis ans gefragt, und nun glaubt man die Gefeggebung fonne ihr das Recht Auflagen auszufchreiben nicht übertragen ; ba das Gutachten nichts anders gestattet, als mas alle Semeindsvorgesezten ungefragt thun, so stimme ich demselben bei. Bourgois stimmt für Carstard, doch will er nur eine bestimmte Summe für ben gegenwartigen Requifitionsfall entheben laffen. Grafenried will die Sache provisorisch erlauben. Rubn zeigt, bag bas Gutachten an fich nur propifor rifch fen, weil es nur bis gur bevorfichenden gefeglie den Ginrichtung ber Munizipalitaten gelte. Rubn & Untrag wird angenommen.

Jomini empfiehlt seinen Sohn als franzosis schen Dolmetscher auf Probe hin: Genehmigt. Saas tragt im Namen Des B. Karl Friedrich Bonftetten, gewesenen Landvogs in Rion die Bitte vor, ein Jahrlang ju Besorgung der Eritiehung seines Sahns in Koppenhagen bleiben zu Durfen, ohne Gefahr zu laufen ale Emigrirter behand belt zu werden. Bourgois, Panchaud und Carrard geben Diefem Berner Dligarchen Das beffte Lob eines mahren Patrioten, worauf die Bitte geneh migt wird. Eich er wendet bagegen ein , bag er fein Gefes fenne, bas einem Schweizer verbiete, ein Jahrlang in Roppenhagen zu leben, er fodere also Lagesbednung in der Hofnung, daß wenn je Emigrationegefege gemacht werden, fie hoffentlich feinen Patrioten schädlich senn werden. Ruhn und Sam wird angenommen.
meter vertheidigen den genommenen Beichluß.
b. 10. bestimmt, daß jeder Kläger allein se herzog unterstütt Eschern. Secretan glaubt Recht suchen könne, wenn er will. Angenommen.

durch eine forgfältige Redaktion konne der anscheinenbe Wiederspruch den Efch er in dem Schluß des Rathe bemerfe, gehoben werden. Efcher beharret, da feine Erlaubnis bernunftiger Beife fonne ertheilt werden, etwas ju thun, das nicht verbotten ift, auch wenn man im Ginn batte, Die Sache ju vers bieten, weil bei Entwerfung bes Gefeges felbft, Die Ausnahmen bestimmt werden follen, nicht aber pors digfeit borhanden ift, dag bie Requifitionen in Bern ber. Roch folgt Gecretan; Bourgois, Bib leter und Carrard bertheidigen ben genommnen Befchlig, welcher beftatigt wird.

Die Patriotenentschadigung fommt an die Sas Rubne Ginwendungen gegen S. 4. gegordnung. werden verworfen, und alfo bestimmt, bag in den Rantonen der Patrioten Die Projeffe gegen die Dlis

garchen geführt werden follen.

Der 5. S. bestimmt, daß bas Direftorium in als eine Partifulargefellschaft erfcheint, die alfo ihre bem Ranton 3 Diffriftsgerichte ju Richtern vorschlas gen foll. Rubn macht eine Redaftionsverbefferung. Genaud begehrt Bereinung des 5! und 6. S, die bon Ruhn berworfen wird. Gecretan macht auch eine Redaktioneverbefferung. Der S. wird ans genommen.

Der 6. S. bestimmt, daß jede Parthei eines diefer 3 Diffriftsgerichte verwerfen tonne. Gecretan begehrt, daß jede, eines bermerfen muffe, damit nur eines als Richter ubrig bleibe: Diefe Abanderung wird

angenommen,

S. 7. Es foll Appellation an das Rantonsgericht

ftatt haben fonnen. Ungenommen.

5. 8. Recours an den Obergerichtshof foll geffats

tet fenn. Ungenommen.

6. 9. Die Gelbftintereffirten und die Bermandten berfelben follen aus ben Gerichten abtreten , und ber Prafident aus anbern Berichten Die mangelnden Richter erfegen. Rubn fobert, bag Die abtrettenden Richter aus ben Guppleanten erfest werden. Efcher begehrt Bestimmung über den Fall, wenn der Draffs bent felbft , und fo viele Richter intereffirt fenen, bag berfelben zu viele abtretten wie es in Burich ber Rall fenn merbe. BBeber will die jugugtebenden Richter aus den nachften Gerichten burch bas Loos gugieben. Gecretan fagt, wenn der Prafident abmefend ift, fo wird ein Biceprafibent ba fenn: bas goos gefallt ibm durchaus nicht; er folgt Rubn. Billeter fos bert auch nabere Bestimmung ber verschiedenen Ralle, Die eintretten tonnen. Efcher beharret auf feiner Foderung naberer Beffimmung, weil in Jurich beis nabe bas gange Rantonsgericht felbft intereffirt fen. Rubn fcblagt auf diefen Fall vor, daff aus ben nachs fen Diffriftegerichten eine 3fache Bahl von Richtern porgefchtagen werden foll, von denen jede Parthei einen britten Theil verwerfen muß. Diefer Untrag

6. 10. bestimmt, bag jeber Rlager allein fein

S. II. Die Rlager brauchen feine Burgichaft fur | mit feinen Belegen berfebenen Foberungen; ich marb,

Die Untoffen gu leiften. Ungenommen.

1. 12. Diejenigen Rlager, welche fich fur Betreis bung ihres Rechts vereinigen wollen, tonnen diefes thun. Euft or widerfest fich, weil diefe Bereinigung fur den Richter fowohl als fur den Beflagten hochft beschwerlich und felbft ungerecht werden fonnte, weil einer, der eine begrundete Foderung hat fich mit ei nem unbegrundet Fodernden vereinigen fonnte. Bil let er fagt, da gange Gemeinden um der gleichen Sache millen gu fodern haben, fo muffe diefe Beftim mung beibehalten werden. Gecretan behanptet, wenn man bie Patrioten nicht begunftigen wollte, fo bedurfte man Diefes gangen Defretes nicht : Diefer S. fen das Fundament des Gangen, und gegenfeitig gleich vortheilhaft, indem dadurch fur die Dligarchen groffe Gummen bon jubergutenden Projeffoffen er wart werden, baber alfo diefe Bestimmung fur beide Theile abfurgend und erleichternd ift: aufferdem fonn ten die Richter boch abgefondert fprechen , wenn ges grundete und ungegrundete Foderungen fich mit ein ander vereinigen murden: hundert Progeffe fonnen auf diefe Art leicht in 2 ober 3 gurutgefest merden. Rubn unterftust Cuftore Meinung, insofern er feine Beranderung bes 15. S. bewirten tonne. Der g. wird unverandert angenommen.

g. 13. Diejenigen Oligarchen, welche durch die gleiche Rlage beschuldigt werden, sollen sich zu gleicher Zeit und gemeinschaftlich vertheidigen: Angenommen.

g. 14. Mann einer der Oligarchen eine besondere Untwort für feine Entschuldigung ertheilt, so sollen alle übrigen Interessirten davon unterrichtet werden:

Ungenommen.

6. 15. Reine entbehrliche Bergogerung ober 3mie fchenfrage foll geftattet, und alles fummarifch behans belt werden. Ruhn fagt : Bas ift fummarifche Bes bandlung? er fobert genaue Bestimmung bes gangen Projefiganges und legt einen Entwurf hieruber bor ; befonders begehrt er genaue Unterfuchung ber Fodes rungen felbft , weil er einft ein Bergeichniß berfelben einfah, und darin fand: Franken 4000 p. Dhumacht meiner Frau: Gulben 50 p. Schrefengeld, und uber haupt Todesangst, Schläge, Schwerdtschwingen u. b. g. fo tarirt fand , wie es nur in barbarifchen Ges fegbuchern, mo alles in Geld angeschlagen ift, ju fin: ben fenn mochte. Euft or unterflugt Ruhn 8 Untrag. Afermann findet Ruhne Borfchlag etwas ju weitlaufig, er municht, daß nur nach den bisherigen Progefformen gehandelt werde. Bourgois bezeugt, daß er auch über diefen 15 g. und die Willführlichteit, Die er veranlaffen tonnte, erfchrat, baber ftimmt er ungefahr Ruhns Borfchlag bei : hauptfachlich wunscht er, bag Auszuge aus dem mundlichen Progeffeevortrag und gegenfeitiger Bertheidigung in Die Gerichtsprotofolle eingetragen werben. Billeter fpricht wider die Abmeisung der unerweislichen und

fagt er, in Bundten von 40000 Mann gerichtet, bies gab Ausgaben für Die ich feine Empfangscheine habe: ich fluchtete über die hochsten Alpen und bes durfte Begweiser, auch diese gaben mir keine Em-pfangscheine: auf meiner Flucht nach Paris kehrte ich hie und da ein; sollte ich für alle diese Aus; gaben Belege vorbringen? oder weil ich keine dafür habe, unentschadigt bleiben? er fodert alfo, daß solche Begehren, die auf allgemein bekannte Thatfas chen gegrundet find, keiner weitern Beweise bedurfen. Schoch findet alle diese Beitschweifigkeiten unnu, und begehrt daß man alles den Richtern überlaffe. Gecretan behauptet, Bourgois Beffimmungen vereinigen fich wieder mit Dem Gutachten, Ruhns Untrag fen, ungeachtet feiner Beitlauftigfeit, Doch um vollstandig, weil nichts Darinn über Die Zwischenfras gen bestimmt fen : es fen ber Gerechtigfeit gemag, Daß ber Beflagte feine Bertheidigung auch fchriftlich eingeben fonne. Er glaubt bon ben Pafrioten foll man feine fchriftlichen Beweife, fondern lieber Zeugen fodern : 14 Tage gwifchen Unflage und Bertheidigung fen nicht hinlanglich, weil man Zeit haben muffe, die Bengen gu berufen : alles Dies beweise Die Unvollstam digfeit des Borschlages, daber stimmt er Bourgois bei. Ruhn fagt: Auch er wolle Bourgois Antrag beipflichten, indem dadurch boch die summarische Bo handlung diefer Proceffe einigermaffen beftimmt merbe, welches ohne dies, wie viele Beifpiele bemeifen, Jahre lang dauren fonnten : er glaubt die gegen die Parris oten von den Dligarchen ausgefällten Urtheile fenit die schriftlichen Beweise die fie vorzubringen haben: ubrigens aber, fügt er hinzu, wenn aus der Unbes stimmtheit dieses ganzen Defrets, und besonders dies fes S. Die langwierigsten Projeffe und Streitigfeiten entstehen, so wasche ich mir die Hande, weil ich Euch hinlanglich gewarnt habe. Bourgois schlägt eine neue Redaction vor, mit Benußung von Secres tans Bemerkung. Carrard spricht wider Auhns vorgeschlagne mundliche Behandlung dieser Projesser schlägt einen Mittelweg vor, indem er behauptet die bisher übliche Behandlungsart der Projesse wurde unendlichen Schwierigfeiten ausseten, und die gante Sache unbeendbar machen. Die Entscheidung über alle diefe Borfchlage wird auf die folgende Gigung verschoben.

Genat 2. July.

Ein zweiter Beschluß des groffen Rathe über die Besoldungen der Reprasentanten, nach welchem dies selben jährlich 275 Louisdors und für einmal monathe lich 20 Louisdor vom Lag ihrer Erwählung an ges zählt, auf Rechnung erhalten sollen, wird zum zweis tenmal verlesen.

(Die Fortsetzung im 68ften Gtut.

Mitgliedern der gefeigebenden Rathe der helvetischen Republik.

Acht und fechszigftes Ctud. 3weites Quartal.

Befeggebung. Senat 2. July. (Fortfegung.)

Babou erflart, daß wenn der Senat die Initiative befäffe, er neuerdings 250 Louisdors anrathen wurde; da diest aber nicht der Fall, so glaube er, eine wiederholte Verwerfung wurde theils die Bestimmte theils die Bestimmung der Gehalte verzogern, theils wurde ber groffe Rath bochft wahrscheinlich fortfabe ren, die Summe nicht zu mindern, vielleicht gar dies felbe noch hoher heraufiegen; findet das Publifum fie fart, fo wird es auch einfehen, daß ber Genat feine Schuld baran hat. Die haupturfache um beren mils len man bie Bestimmung der Befoldungen aufschies ben tonnte, mare, weil man die Ueberficht Der Staats, einnahmen noch nicht hat; allein ba zwischen den biss berigen Staatseintunften, Die größtentheils aufgehos ben find, oder aufgehoben werben follen, und den jus funftigen feinerlei Mehnlichfeit fatt finbet, und alles neu geschaffen werden muß, fo fann man gar füglich erft die Ausgaben festfeten, und nach denfelben die Abgaben einrichten. Er will ben Befchluß annehmen. Man berlangt bas Stimmenmehr und nimmt ben Beschluß an.

Pfoffer berichtet im Ramen einer Rommiffion über den die Bertheilung der Ministerialgeschafte bes treffenden Beschluß; Die Rommission rath denselben anzunehmen. — (Die Sintheilung selbst sowohl als das Gutachten, werden wir in einem der nachsten Stucke abdrucken lassen). Usteri findet den Beschluß in seiner Form unregelmässig, da er nur einige Absänderungen in der von dem Direktorio vorgeschlagnen Geschäftseintheilung bestimmt austat die Eintheilung Geschäftseintheilung bestimmt, auftatt bie Eintheilung seldstreitenstellung bestimmt, auftatt die Einigetung selbst mit den beliebigen Abanderungen, so wie sie der Senat annehmen soll, vorzulegen; er hatte auch sehr gewünscht, daß die Nationalarchive feinem Minister zugewiesen, sondern einem besondern Archiv dar übertragen wurden; er glaubt, die Nationalarchive mussen, in Rufsicht auf Berwaltungsart, mit der Nationalschaffammer in die gleiche Neibe zu ster ber Nationalschaffammer in Die gleiche Reihe ju fter Dergen, er zweifelt febr, ob bem D. Dus unt grop ben tommen; er will beffen ungeachtet ben Beschluft fen Anstalten gedient mare; auch habe man bei Glais

annehmen, da, wenn der groffe Rath es gut findet, durch einen besondern Beschluß, die gewünschte Stelle eines Nationalarchivars fann erschaffen werden; er verlangt die Einruckung des Gutachtens ins Protokoff und Bulletin. Fornerod will ben Befchlug bers werfen, um mancher Dinge willen, Die er in Der vors geschlagnen Gintheilung tadelhaft findet; fo j. B. dag die Korresponden; für Berproviantirung der Repus blit, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; die Arbeit über Handlungsbilang dem Minister des Innern und nicht vielmehr dem der Finanzen zuges vronet, endlich die Aufsicht über öffentliche Gebäude zwischen dem Ariegsminister und dem des öffentlichen Unterrichts getheilt ift. Er auer zweiselt ob die medicis nische Policen mit Necht dem Minister des Innern zugeordnet worden. Pfyffer vertheidigt die vorges schlagne Eintheilung; der Minister der Finanzen sieht die Handlung nur aus dem Gesichtspunkt der Staatss einkunfte an, dagegen der des Innern sie aus demses nigen des Nationalwohlstandes, den sie befördert, bes trachtet. Ban glaubt, die Erfahrung allein, werde und lehren, ob die Eintheilung wohl getroffen fen oder nicht; deswegen theile, und theils wegen der uns regelmäffigen form des Befchluffes, will er denfelben verwerfen, und dagegen dem Direftorium bewilligen, für feche Monat eine Gintheilung nach eignem Belies

ben ju treffen. - Der Beschluß wird angenommen. Der Genat erhalt ben Beschluß, Durch welchen bas Direftorium eingeladen werden foll, Unffalten ju treffen, um ben B. Direttor Dche, der heute nach Urau guruttommen foll, auf eine der Burde der Ras tion und der Stelle die er bekleidet, angemessene Weise zu empfangen. Zäslin sagt: Er gestehe freis muthig daß er nicht wisse, was dieser Beschluß bes deuten soll; der B. Ochs war eigentlich nicht abwes send, er hat sich mit Vorwissen des Prasidenten für einige Sage entfernt, aber ohne irgend Auftrag ober Miffion zu haben; er miffe alfo nicht, welche Unftals ten jum Empfang getroffen werden follten; Die Freude über feine Ernennung und Anfunft fen in unfer aller

re's Unfunft nicht bergleichen beobachtet; er will ben Befchlug verwerfen. Erauer glaubt, Der Befchlug hatte füglich unterbleiben tonnen, ba er aber einmal porhanden, fo tonne der Genat ibn nicht verwerfen, indem dies fehr verschiedener Auslegung fahig fenn wurde; er will ihn also annehmen. Rubli fagt: Die Beforderung des B. Ochs freue ihn gewiß so fehr als jemand, weil er hoffe und glaube, daß fie jum Bohl des Baterlandes gereichen werde; aber er ber: wirft den Beschlug, weil wir als neue Republikaner nicht wieder in fo beuchlerische Romplimente verfallen follen; er glaubt auch, Dehs werde fie nicht ermarten. Luthi b. Langnau ift gleicher Meinung, ber B. Das fen fo bescheiden; — auch muffe man auf Defonomie Rufficht nehmen; die Ausführung des Ber schluffes wurde beträchtliche Roften verursachen; bis Dabin fen auch feinem Direftor fo aufferordentliche Ehre ermiefen worden; ihre großte Ehre werde fenn, wenn fie fich unfern und der Mation Beifall erwers ben. Laflechere will annehmen; er fieht nicht auf Individuen, fondern auf bas mas die Ehre der Mas tion erheischt; ber Beschluß enthalt übrigens nur eine allgemeine Ginladung and Direttorium, welchem es ganglich überlaffen ift zu bestimmen, mas Schiffichfeit und Anftand erfodern. Fornerod erflart, daß er ben Befchluß einzig barum verwerfe, weil er vom grof fen Rath herfommt; ein folcher Befchluß murde durch feine Folgen ungemein foftbar werden, indem man fur feden neuen Direftor das gleiche wiederholen mußte. Buch's will annehmen; Die Ehre Der Ration glaubt er, erfodere es; bas Direttorium werde fcon Gorge tragen, und die Unftalten nicht allgu foitbar treffen; in Bern habe man Dofen groffe Ehre erwiefen, wenn nun in Arau alles ruhig bliebe, so mußte dies einen sehr schlimmen Effett machen. Reding erflart, daß auch er den B. Ochs sehr schäfe, und sich inniglich uber feine Beforderung freue, weil er überzeugt iff, daß derfelbe dem Baterlande mefentliche Dienste let ften werde; aber eben weil er ihn liebt, will er den Befchluß verwerfen; wir werden dadurch dem B. Och s einen Beweis unferer nahern Freundschaft und Achtung geben, indem wir feine Bescheibenheit durch einen nuangenehmrn Kontraft, da vorher feinem andern Direftor folche Ehrenbezeugungen ermie fen worden, nicht beleidigen. Muret mundert fich, daß der Bifchlug ju fo weitschweifigen Debatten Un: lag gegeben bat, ba er vielmehr burch allgemeinen Beifall batte angenommen werden follen; es ift bon Freudebezeugungen, und nicht von foftbaren Empfange anstalten Die Rede; was man in den bisherigen Sallen nicht gethan bat, fann man ist und in ber 3m tunft thun; es ift, mas vorgeschlagen wird, eine als lenthalben ubliche Gitte. Benm Stimmenmehr geis gen fich 21 Stimmen fur und eben foviel gegen ben Befdluß. Der Prafident guthi b. Gol. entscheibet, worten, und fodert hiezu eine Rommiffion, welche an indem er fagt, als Freund Des B. Dos vermerfe genommen wird, und in Die Carrard, 3immes er den Beschlug.

Der Brief bes Generals Schanenburg an bas Bollgiehungebireftorium bom 12ten Deffidor, und ein Beichluß des groffen Rathes, welcher das Diret, torium einladet, den Brief auf eine den Umftanden angemeffene Beife zu beantworten, werden verlesen. Der Beschluß wird angenommen, und auf Forne robs Untrag, die Einruckung des Briefes ins offi zielle Tagblatt befchloffen.

Der Genat erhalt den Beschluß welcher ben Ranton der Baldstatte in 8 Diffritte eintheilt (1 Schweis, 2 Ginfiedeln, 3 Bug, 4 Urth, 5 Stang, 6 Garnen, 7 Altorf, & Andermatt.) Redting fagt: Die Gintheilung fen bortreflich; er munfcht bag bie felbe fogleich angenommen werden mochte, indem man allgemein febr begierig barauf ift, und eine fchnelle Organisation der Kantonsgewalten mefentlich jur Bu ruhigung beitragen fann. Stofmann fpricht in gleichem Ginne, und Der Befchluf wird angenommen.

Barras frattet im Ramen der Kommiffion, die aus Beranlaffung ber bon bem Buchdrucker Grunet dem B. Muret jugefügten Beleidigung niedergeleft worden, Bericht ab; Gruner hat erflart, daß es nic male feine Abficht gemefen, den B. Muret gu beleb Digen; er hat nach des legtern Berlangen eine fdrift liche Erflarung barüber ausgeffellt u. f. m.; in Ruli ficht auf das frangofische Bulletin habe berfelbe fic neuerdings erflart, bag es ibm, aus Mangel an Gubi feribenten, baffeibe ju liefern unmöglich falle, wurde man barauf befteben, fo mußte er eber auch bas beut fche Blutt aufgeben. Genhard verlangt, bag fic Die Kommiffion weiter bamit beschäftigen foll, bab frangoffiche Bulletin ju fande gu bringen. Lafter chere wunscht daß man fich beshalb mit bem heraus, geber des ju gaufanne erscheinenden Journals du Corps legislatif et Bulletin officiel verfteben mochte. Buthi bon gangnau will, daß Muret fich erflare, ob er mit der Gnugthung, welche ihm Gruner gab, jufrieden fen. Muret antwortet: Er bedaure eingig. ben Senat mit einer ihn perfonlich betreffenden Sache allzulange beschäftigt zu haben.

Groffer Rath 3, July.

Der Prafident theilt einen Brief Des Generals Schauenburg mit, morinn er fich uber Das Berfcmin ben alles Migverftandniffes freut, feine Bufriedenbeit über die Erflarung des B. Billeters, in Rufficht bes Betragens ber franfischen Urmee bezeugt, und ju der fo befriedigenden Ergangung des Direftoriums Glut munfchte endlich die Sofnung auffert, bag nun Die Einigkeit swifchen ben frantischen und helvetichen Mutholitaten nie mehr werde geffort merben. Milge meines Beflatich) Billeter begehrt Bublifation bie fes Bri fes, und baldigen Rapport über bas Belfd, feft. Bimmermann will den Brief fchitlich beant mann und Blourgois geordnet merden.

um baldige Bestimmung ihres Gehalts aufuchen, und emas Geld auf Rechnung fich erbitten. Saas will f einem jeden Kopiften burch die Gaalinfpettoren 10 Dublonen auf Rechnung geben. Ruget folgt, und hatte gewunscht, daß man bei den Befoldungen der Mermften, fatt bei Bestimmung Derer Der Reichiten angefangen hatte. Gecretan folgt und bezeugt feine Bufriedenheit mit dem Bureau, boft aber in Bufunft follen nicht die Gaalinfpeftoren ausgahlen. Bims mermann will ihnen fogleich 15 Dublonen ausgabe

len laffen. Augenommen.

Rujetftellt Die aufferfte Mothwendigfeit der Fries bendrichter bor, und dringt auf fchleunige Behand: lung bes Gegenftandes. Bimmermann beharret auf der Behandlung der Reudalrechte und der Ent Schädigungen, und Da die Friedenerichter ebenfalls wichtig find, fo will er daß teine Zwischenarbeiten mehr flatt haben follen. Rubn: Geit drei Monas ten haben wir nichts organifirt, fondern unr nieder geriffen, und gwar da mo das Gebaube noch lange hatte feben tonnen : er unterftust alfo Rugets Fo: berung, um endlich einmal da anzufangen, wo wir bor drei Monaten hatten anfangen follen. Defch uns terftugt diefe Foderung dringendft, fo wie auch Michel, der einen provisorischen magigen Rechtstarif für den Ranton Bern begehrt. Carrard glaubt, jest tonnte man noch in teine Rechtstariffe eintretten, weil Die Befoldungen noch nicht beftimmt find, Daber fobert er Bertagung des Untrags bon Michel. Ruget unterftust Carrard, und fagt: Diefes Bedurfniß fen nicht allein im Kanton Bern borhanden, und eben deswegen muffe Die Gache im allgemeinen behandelt werden. Michel hoft, die Friedensrichter werden Die Juffig unentgelolich verwalten, und flagt über Die hoben Cariffoderung der neuen Gerichtoftellen. Gine Rommiffion wird hieruber niedergefest, und Roch, Actermann, Augftburger, Genaud und Di chel in Diefelbe geordnet.

Die Patriotenentschabigung fommt an die Lages, ordnung. Der 15. S. wird neuerdings behandelt. Rui et fragt, wer uber Die Unentbehrlichfeit Der 3wie ichenfragen urtheilen muffe, und will gar feinen fol then Fragen Plag geben. Bourgois legt einen neuen Entwurf Diefes S. vor, welchem jufolge 14 Tage Zwis schenzeit zwischen der schriftlichen Foderung und Ants wort statt haben, und dann der Streit mundlich vor Gericht behandelt, und sogleich entschieden werden soll. Secretan foot: Die Porchisce and fich im foll. Secretan fagt: Die Borfchlage find fich im Grunde alle gleich: man tonne die munschbare Rurge fo bestimmen : jede Parthei foll eine einzige Schrift auf fegen, in Rufficht der Zwischenfragen muffe man Die Beurtheilung ihrer Wichtigfeit den Richtern, aber ohne Appellation überlaffen; er folgt übrigens gang Bours

gois Borfchlag, welcher angenommen wird.

5. 16. verlangt: In einem Spruch foll über diese bagegen eine Dypothet fur die ichuloigen ganiungen. Bragen entschieden werden: Sollen Entschädigungen Ruget glaubt, die Richter werden hierüber schon

Die Copiffen legen eine Sittschrift ein, worin fie gfatt haben? Wie fart? Don wem sollen bieselben gegebaldige Bestimmung ihres Gehalts ausuchen, und fleistet werden? Ruget nimmt die beiden erften Fras gen an, aber die dritte nicht, weil fie mit dem Grunde fag des Gangen im Widerspruch fiebe; es fen ja fchon bestimmt, wer entschädigen foll, und die Bertheilung follen die Oligarchen felbst ausmachen. Gecretan fagt: Es fen tein Widerspruch vorhanden, denn dies fen nur eine nahere Bestimmung bes allgemeinen Grundfages : Bom Richter muffe durchaus entschieden werden, welcher Theil ber Ditgarchen jede Entschadis gung gablen muffe. Carrard ftimmt ebenfalls bem Rapport bei, Doch um alle Zweideutigfeit auszumets chen, foll man fegen ; es muffe bestimmt werben, ob der Fall des f. 2. fatt habe.

6. 17. Wann ein Berurtheilter glaubt er fenne fich hieruber an andere feiner Collegen halten, fo foll er die andern rechtlich belangen fonnen. Roch legt einen beffern-Redaktions: Borfchlag bor. Gefres tan unterfingt denfelben , er wird angenommen.

6, 18. Die Entschadigungsfoderungen follen inner 6 Monaten eingegeben werden bei Berluft Rechtens. Rujet municht Berlangerung. Carrad fagt, für Die Abmefenden fen ein befonderer S. - Ungenommen.

6. 19. Die Abmefenden follen 3 Monate nach ibs rer Ruckfunft ihr Recht fodern tonnen. Ungenoms men. Legler will einen 20. f. für Bieberherfellung ber Ehre, und alfo Ginfetung in Die burgerlichen Rechte. Gecretan, es fen hier nur um die Uns forderung an die Dligarchen ju thun; und in fofern Die Patrioten durch Ehrberluft an ihrem Bermogen gelitten haben, tonnen fie ja Entschädigung foderen : andere Entehrung fen jegt für fie ein Triumph. Bils leter fimmt bei , und will Leglere Untrag auf Diejenigen einschranten, welche Durch Diefe Berfole gungen fallit geworden fenen. 3 immermann fimmt freilich Gecretan in Rucfficht ber Grunds fate bei , will aber boch Legler & Borfchlag als ein abgefondertes Gefet annehmen. Rubn fimmt gang Gecretan bei, und glaubt in Rucfficht Bils leters Erflarung fenen abnliche Foberungen unter ben allgemeinen Bestimmungen Diefes Gefegentwurs fes begriffen , und baber will er Lagesordnung. Cuftor fagt, Leglere Untrag fen gerecht aber überfluffig. Erofch will auch Tagesordnung, weil Die Constitution hieruber befriedigend fen. Die Sas gesordnung wird angenommen. - Roch begehrt eis nen 20 f. in Rucficht der Zahlungstermine, weil nicht die größte Sarmonie gwifchen beiden Partheien ju vermuthen und die Schuldigen Diesmal burchaus ohne Geld fepen : alfo begehrt er hieruber einen Coms miffione, Borfchlag. Billeter glaubt die Patrioten fenen nicht fo hartherzig; die bes Cantone Burich hatten bas Meffer ichon in Sanden und machten doch feinen Gebrauch Davon, weil fie Die Barte Der Dlis garchen nicht nachahmen wollten : er will Termine, aber bagegen eine Sypothet fur die schuldigen Zahlungen.

fprechen. Ruhn, wir follen alle Rlaffen der Bur, Efchern. Die Deputirten werden vorgelaffen und erhalten ger gur Ronftitution ju vereinigen fuchen ; wenn wir die Ehre der Sigung : Gie fobern bag ber Diftriftsort Buge-Die Ariftofraten überfturgen laffen, fo werden Die Rin-Der derjeiben die natürlichen Feinde der Republik fenn; nicht alle Patrioten , wenigstens die nicht, Die ihre Roberungen jegt fcon übertreiben, find fo großmuthig wie Billeter : daber fodert er ein Ge: fet, in Rucfficht der Zahlungen. Gecretan fragt, ob man die Dligarden erleichtern wolle? in Diefen Kall fen er nicht ber Meinung, aber eben fo wenig Diefelben auf einmal zu überfturgen: er will daber di fe Zahlungen ohne neue Gefete nach den alten einfodern taffen, und begehrt alfo Tagesordnung. Rubn, ich murde durch Gefühl der Menschlichfeit fo wie Roch geleitet; Die gegenwartigen Betreibungegefete find zu hart; Die Kontributionen haben Den Dligarchen Geld und Gilbergeschirr gang meggenommen : jest fchon werden Saufer Die fur 70000 Fr. in Theilungen übernommen merden, bon den Dligarchen bergebens um 18,000 Fr. feil gebothen; folglich beharret er auf feinem Untrag. Sammer fagt, Die Patrioten werden die Digarchen nicht fo ftreng behandeln, wie fle behandelt worden find, und fodert Daber Tagesorde nung. Roch will mit der Gerechtigfeit Menschlich feit verbinden, und feine gefchworne Feinde der Res publif bilden; wenn man fich auf die Grofmuth ber Patrioten berlaffen will, warum haben wir benn eben Gefete gemacht: Gefete find nicht fur Die Gu ten fondern fur die Bofen; helfen wir nicht, fo mer: den wir jene Beifpiele unter und feben, von denen jungft Legler fprach, daß in Benedig aus Armuth Die Bater Ruppler ihrer Tochter merden : er beharret alfo. Dug et fagt, die Patrioten find weit menschlicher, als ihre verfluchten Richter; man habe auch nicht gefragt ob die Kinder der Wittme Laharpe den Stand Bern verfluchen oder benedenen werden: aber dies werde man nicht nachahmen: man foll alles bem Richter überlaffen ber, wie fur die Gache felbft auch fur Die Rebenfache gerecht fenn wird. Tabin folgt Ruhn und Roch gang, und will eine Commiffion aus Menschlichfeit und Gerechtigfeit. Billeter bes Dauert daß die Berneroligarchen durch ihre abichenlie chen Berbrechen fich fo groffe Schulden auf den hals geladen haben; in Burich fepen Die Foderungen nur etwas über 200,000 ff, und bas Dligarchen Bermb: gen betragt mehrere Millionen; alfo merden diefe nicht erdruckt merben , mann fie Ginmendungen mas chen, fo find es bloffe Chifanen; indef will er eine Commiffion hieruber genehmigen. Es wird befchlof. fen den Rapport in den Senat zu fenden, und Rochs Antrag in Die Commiffion.

Erofch fagt, es feven Deputirte aus bem Canton Golo: thurn ba, bie man anhoren joll. Bimmermann will Tagesordnung. Efcher Unhörung der Deputirten, weil man teine Bitten abweisen, noch weniger Deputirte Wochen lang warten laffen darf. Cartier und Michel unterfichen

数を行う。 なる意思を対象 - fri Cookin - Cookie -

rach abgeandert und auf Dornach verlegt werde. Spaas un: terftugt diese Bitte. Ruset ift ihr auch gewogen, will fie aber bennoch nicht annehmen, weil wir alle folche Bitten in Die groffe Eintheilungstommiffion weifen follen. Erofch une terftust die Bitte, eben fo. auch Simmermann, weil fie von den Diftrifterichtern , nicht von Gemeinden , die Diftrifte orte fen wollen, vorgebracht wird. Angenommen.

Der Feudalrechtsvorschlag kommt an die Tagesordnung. Lufcher fodert ben Commissional : Rapport über bie Grunds sinfe, der aber nicht vollender ift, daher begehrt Beber ben Besoldungerapport. Rubn bemertt baß ichon mehrere Mable die Sigung wegen Verminderung der Bahl ber Mit glieder aufgehoben werden mußte, und bittet daber im Remen des Baterlands, daß man an feiner Stelle bleibe bis m Beendigung der Arbeiten.

Der oberste Sefretar soll laut Rapport 200 Dublonen ha ben. Angenommen.

En Sefretar foll 150 Dublonen haben. 2Be ber bemern, daß in einer Zeitung 120 Dublonen siehen, er wunscht das dieses augenommen werde. Billeter fagt, jenes sen ein Drucksehler und er beharre auf dem Rapport. Kuhn solgt-Angenommen. 28 e ber fagt, die Dolmeticher haben leichet Arseit als die Sefretare und will ihnen baber nur 100 D ble nen geben. Gefretan glaubt, die Gache verhalte fich nicht io, es brauche fehr viele Fahigfeiten um gehorig überjesen m tonnen, und daher fimmt er fur die gleiche Beioloung wie Die Sefretars erhalten. Saas folgt. Billeter folgt eben falls. Subn fimmt bei, weil fie auch schriftlich überfeben muffen. Angenommen.

Laut bem Gutachten foll der Staatsboth 100 Dublonen ha ben. — Escher fodert 75 Dublonen, weil sie vom Ort des Regierungssies felbst gewählt werden, teine schwierige Arbeiten haben, und muhrscheinlich das Militar jo besahlt werden wird, daß ein Staabsoffizier 100 Dublonen erhält; da boch teine Bergleichung zwischen den erforderlichen Talenten und Arbeiten des einen und des andern ift. Saas und Ruhn unterfrügen Efchern. Bourgois fagt, in Franfreich ha ben die Staatsbotten jo viel als die Reprajentanten , und fragt ob wir fie taffiren wollen wenn wir in eine andere Gtadt bie Escher beharit weil hen: er fimmt für das Gutachten Die gegenwartigen Staatsbothen nur proviforijch gewählt feven. Billeter fure Gutachten. Ru et ftimme in Rudficht det Grunde Eschern bei, glaubt aber die Staatsbothen sollen wie die Lieutenante gerechnet und also monatlich mit 5 Dubt lonen wie wahrscheinlich diese bezahlt werden. Michel glaubt, wir hatten dem Staat weit mehr auf unfrer eignen Bejob dung als hier bei jolden einzelnen Grellen erfparen fonnen; daber fimmt er Efchern bei.

Das Diretrorium überfendet einen Brief vom frantifden General, worinn er demfelben seine Freude über die Bereiv nigung welche in der Geschgebung in Ricksicht des Direktoriums statt habe, bezeugt, und über die Erwählung der neuen Dir reftoren Gluc wunicht, sugleich aber auch bemerft, daß die Ge fengebung dem Commigar einen Beweis von Achtung Daburd gegeben habe, daß fie einen von deujenigen gewählt ben Er dazu bestimmt hatte. Diefer Brief wird mit Beifall auf genommen und feine Ginrudung ins Bulletin erfannt.

(Die Fortfegung im 69ften Stuf morgen

herausgegeben

von Escher und Ufteri;

Mitgliedern ber geseigebenden Rathe der helvetischen Republit.

Reun und fechtigftes Stud. meites Quartal.

Zurich, Dienstags den 17. Julius 1798.

Gefigebung. Groffer Rath , 2. July. (Fortsesung.)

Den Beiblen sind im Besoldungsgutachten 75 Dublonen bestimmt. Escher sagt, man hat die Besoldungen der Bolksfellvertreter aus politischen Gründen farf und vielleicht zu start gemacht, welche bei Besoldungen von geringen Nemtern nicht katt halb weiche bei Besoldungen von Gubiefte bie start gemacht, welche bei Besoldungen von geringen Aemtern nicht statt haben; nemlich um keine schijere Subjekte, die sich aussichliesend von ihrer Arbeit nahren mussen von diesen Stellen zu entsernen: bei Aemtern aber wo nicht besondere Kähigkeiten ersodert werden, sellen wir billig eine Dekonomie bevbachten, die der Armuth un ers Staates augemessen ist, und überhaupt last uns doch bedenken, daß nun alle unsere Aussigaven von dem Schweisse und der Arbeit des Staatsburgers enthoden werden nuns, ich sodere daher, daß diese Bessoldung auf 50 Dublonen beradgesest werde. Billet er fagt, der Weibel hat mehr Mühe als der Staatsboth, doch um einnige Verschiedenheit zu machen will er 60 Dublonen bestimmen. Haas sagt, er hosse, man werde die Weibel nicht den Ossisieren gleich sehen wollen, sondern sie allensalls in die Klasse der Feldweibel rechnen, aufs allerhöchste will er 48 oder um mit Eschweibel rechnen, aufs allerhöchste will er 48 oder um mit Eschweibel rechnen, aufs allerhöchste will er 48 oder um mit Eschweibel rechnen, suss Dublonen sehen. Her, und besonders bei unsern Besoldungen sess sieber sieht sollen wir nicht bei einselnen Stellen ersparen wollen; er kimmt sür 60 Dublonen jest sollen wir nicht bei einzelnen Stellen ersparen wollen; er kimmt für 60 Dublonen. Muzet glaubt sehr großnuthig zu sehn, wenn er 50 Dublonen affordirt; er versichert, das Wolf sey anserf verwundert und unruhig über unsere starken Besoldungen, und bedauert, daß wir mit uns selbst darüber den Linfang gemacht haben. Ar siet, wir handeln als ob wir den Aufang gemacht haben; er sagt, wir handeln als ob wir die Minen von Peru besäßen und vergessen immer daß wir sehr arm sind

Ueber die Kopissen sind keine Vorschläge: Anhn schlägt vor, dem Obersekrerar unter der Aussicht der Ausseher über das Büreau, diese Besoldungen nach den Fähigkeiten der Kopissen bestimmen zu lassen. Koch macht einen Unterschied wischen den Kopissen und Kanzelissen, welche letztere wirklich Aufläse zu versertigen haben; über die Kopissen stimmt er Kuhn bei; die Bestimmungen der Kanzlissen will er der Kommission auftragen. Kuhn glaubt, sür einmal soll uur noch von den Kopissen die Rede seyn, weil über die Kommissions Sekretäre noch ganz andere Bestimmungen zu tressen seinen. Haas die Kopissen können ihrer verschiednen Fähigskeiten wegen nicht gleichmässig besählt werden, daher stimmt er sür Kuhn. Augenommen. leber die Kopiffen find feine Vorschläge: Rubn foligt er für Rugn, Lingenommen.

Senat 3. Juli.

Der Brief des Generals Schauen burg an den Senat vom 13. Meffidor wird verlesen, mit Beisalgeklatsch ausgesnommen und sein Druck und Einrückung ins Bulletin beschlossen. Der Senat erhält den Beschluß der die Eintheilung des Canton Sentis in 13. Distrikte (1. St. Gallen. 2. Gossan. 3. Wyl. 4. Lichtenseig, 5. Flachweil. 6. Mosnang. 7. Herisan. 8. Teusen. 9. Wald. 10. Appenzell. 11. Oberrheinthal. 12. Un errheinthal. 13. Norschach), und zugleich die Bestimmung enthält, daß St. Gallen der Hauptort des Cantons sepn soll. — Sine von der Stadt St. Gallen und verschiedenen Gemeinden unterzeichnete Petition legt die Gründe aus einander warum St. Gallen und nicht das von Napinat dazu bestimmt Appen-St. Gallen und nicht bas von Rapinat bagu bestimmt Appensell, Cantons Sauptort ju fenn verdient. - Dittelhols ger meint, was in dieser Petition von St. Gallen gesagt werde, habe seine völlige Richtigkeit, ob aber Appenzell nicht ebenfalls sehr vieles für sich habe und Rücksichten verdiene, das werde sich bei genauer Untersuchung zeigen; die Districtes virheitung fonne, wie er alaube, womdelich angenammen mer eintheilung tonne, wie er glaube, unmöglich angenommen wers den; er verlangt eine Commiffion. Diefe wird befchloffen, und in sie geordnet: Mittelholzer, Falf, Meyer von Arau, Munger und Kubli. Auf Bundts Antrag soll die Commission Morgen Bericht erstatten.

Der Senat erhalt und genehmigt den Beschluß welcher dem B. Carl Bict. Bonfetten von Bern und seinem

Sohn, die sich ein Jahr durch, wegen Geschäften in Coppens hagen aufhalten wollen, zusichert, daß ihre Unwesenheit sie nicht in den Fall segun soll, als Emigranten angesehen zu

werden. Der Beschluß welcher der Munizipalitat von Bern bewilligt, in ihrem Bezirk eine Geldauflage auszuschreiben um den fore berungen ber frangofifchen Armee Benuge leiften ju tonnen, fo jeboch, daß barüber ber Berwaltungstammer Rechnung geges ben werde, wird verlesen. Fornerod und Muret begeheren eine Commission. Sie wird angenommen und in dieselbegeordnet: Bay, Kornerod, Augustini, Deveves und Reding.

Groffer Rath 4 Julit.

Das Direftorium überfendet eine Bittidrift bee B. Bats ten wyl Malferes - ber von ber Lemanischen Berwaltungs fammer seiner Stelle als Spithalausseher entset worden, und der deswegen Entschädigung verlangt. Zim mer man n begehrt, daß alle Bothschaften des Direktoriums die nicht äußserst dringend sind, zurückgehalten werden, dis die Geschäfte der Tagesordnung vollendet sind. Kuhn sagt, es sep hier nicht nur um den B Watte wyl allein zu thun, sondern um die Entschädigungen, welche die Konstitution allen deuen, Die ihre Stellen unverschulbeter Weise verlieren, verspricht, und für welchen Gegenftand er Riederfenung einer Commis Ruset ift gleicher Meinung und will alle Bitts fion begehrt. schriften an eine Commission weisen, welche mochentlich zwei Mahl über dieselbe berichten soll; in Nücksicht Wattens wols giebt er demselben das Zeugniß eines guten Republis Faners und will auch eine folche Entschadigungefommiffion. Ge cretan glaubt, eine folche Bittschriften - Rommiffion fen ber Konflitution juwider, die feine andern als Specialfommiffionen erlaube, überdem follen wir felbst alle Forderungen anhören und nicht nur im Auszug und durch Rapport; wir follen auf eine andere Art Beit erfparen, burch Entfernung aller Rebengeschäfte und früheres Busammenkommen: die Entschädigungs: fommiffion billigt er ganglich. Rugot glaubt eine folche Bitts fdriftkommiffion ware nicht der Konftitution zuwieder, will man fie aber nicht annehmen, fo foll man alle zwei Tage Nachmittagefigungen halten. Efcher, um die Nachmittagefigungen halten zu tonnen, foll man fich mit einem Drittheil der Mit: glieder begnugen, indem uns die Erfahrung belehrt, daß wir schwerlich für bloffe Bittschriften Verlesung die Salfte susam-menbringen. Ruhn widersett fich, weil sonft die Minorität Gesehe machen konnte, er beharret auf der Entschädigungs-Commission. Bourgois wiedersett sich dieser Commission, weil zuerft diefe Bittichrift in einer Nachmittagefigung verlefen, und erft nachher darüber Verfügungen getroffen werden follen.

Das Direktorium fobert fur ben Kinangminifter aufs neue 4000 Franken, welche bewilligt werden.

Das Direktorium theilt einen Brief vom Statt halter des Cantons Golothurn mit, worin er anzeigt, daß ein Obrift Schwaller für die spanischen Rriegs, Dienfte werben laffen will. Ruget behauptet, bag Diefe Werbung laut dem Gefet verboten fenn foll. Bimmermann: es ift Grrung des Direttoriums, daß es diefe Frage mittheilt, indem fchon ein Decret vorhanden ift. Carrard folgt, weißt aber nicht ob unfer Beschluf bom Genat angenommen ift. Beber folgt, giebt aber zu bedenken ob durch einsmalige legt ihren gedruckten Bericht vor. (G. Republifaner Aufhebung ber fremden Regimenter die Maffe ungu: friedner Burger nicht gefährlich vermehrt murbe; er wunscht nahere Untersuchung durch eine Commission. Saas fagt, fcon den 26. Day haben wir wider eine Urverfammlung ju haben, weil Dadurch immer Die Werbung einen Beschluß gefaßt, seitdem aber ift Der Gegenstand aufs neue in eine Commission gewiefen worden, die nie ernannt mard. Gecretan for lich, daß ein einziger Friedensrichter ben Gefchaften, bert, baf man alfo eine Commiffion hieruber ernenne. Ruget fagt, nicht nur ift Diefer Befchluß gefaßt fondern das Direktorium eingeladen worden mit ben fremben Machten hieruber zu negoziren: übrigens fürchtet er fich nicht vor Aufhebung der fremden Rriegs, Dienste; die Ungufriednen konnen bleiben wo fie find, und die guten Leute haben wir im Land nothig. Wes ber will den Rriegedienft nicht vertheidigen, boch ift er fo gang ohne Rugen nicht gewesen, wir haben ja bemfelben die Bildung unfere werthen Mitglieds Ru gets felbst zu danken: übrigens begehrt er die Unter: mehr in Anschlag fommen. Cuftor will ebenfalls fuchungscommission. Rubn fagt, als wir den Be- nur in jeder Urversammlungsgemeinde einen Friedenst schluß faßten waren wir durchdrungen bon der Noth: richter haben. Rubn stimmt gang Eschern ben, wendigfeit keinen Schweißer mehr dem Dienst des besonders auch weil nach Bourgois die Bervielfab

Defpotismus fich widmen gu laffen; inbeffen will er Doch die Commiffion. Gecretan verlangt die Coms miffion in Rucficht bes ichon angenommenen Grund, fages: angenommen und in diefe Commiffion gewählt: Ruget, Aerni, Sammer, Grafenried und Bergog. Bourgois fagt, die Commiffion foll nicht eilen mit ihrer Arbeit, weil das Direktorium hieruber Borfehlage machen wird.

Das Direftorium jeigt an, baf in Billeneuve und Golothurn Nationalgebaude gu Grunde ger ben, indem fie nicht geborig unterhalten merden, und glaubt ihr Berfauf, fo wie ber Berfauf abnlicher Ger baude mare portheilhaft. Saas verfauft nicht geme Rationalguter wenn fie liegende Grunde haben, allein Saufer in Stadten find bem Staat aufferft befdmers lich wegen des Unterhalts; er municht daber, daß fo wenig Saufer beibehalten werden ale moglich. Can tier folgt haas und will, daß alle Schloffer gen ftort und nur einige der brauchbarften zu befondern Gebrauch beybehalten werden. 3immermann ber gehrt eine Commiffion über Diefen Gegenffand im Alle gemeinen. Bourgois folgt und will doch nicht alle Saufer verfaufen g. B. Die Pfarrhaufer. Ruhn folgt Bimmermann, und glaubt die Schloffer jer ftoren ware das gleiche wie wenn die Kinder die Ruthe Schlagen, Die ihnen einft webe that. Gerte tan begehrt eine gablreiche Commiffion. Actermann daß diefe Commission zugleich über ben Berfauf der übrigen vertauflichen Nationalguter fich berathe. In Die Commiffion werden geordnet: Udermann, Er lacher, Defch, Brone, Carrard, Sartmann, Reller, Rulli, Billeter, In der Matt und Bourgois.

Die Commiffion über die Friedensrichtet G. 102.) Bourgois fpricht über den f. 1. und widerfest fich, daß nur Diejenigen Gemeinden Frie dendrichter erhalten follen, welche gablreich genug find Die weniger gablreichen Gemeinden gu ben gablreichern geben mußten. Efcher fagt: es ift durchaus unmogs die er in einer gablreichen Stadt zu beforgen batte, genugen tonne, ich fodere baber, daß jeder Section der gahlreichen Stadte und Gemeinden ein Friedenst richter gestattet werde: bagegen ift eine weitere Ret mehrung berfelben auf dem gande burchans überfluffis und befonders Bourgoi's Begehren, bag jede Get meinde, welche bis jest eine Gerichtoftelle hatte, auch einen Friedensrichter haben foll, conflitutionswidrig, benn Selvetien foll nun nach einem gleichformigen Gefet regiert werden, und alle Borrechte hierben nicht

tigung der Friedensrichter ju tofibar fur ben Staat | ware. Jacquier und Zimmermann ftimmen gang für Efchern. Gecretan munfcht dem Gutache ten ju folgen; er fpricht wider Bourgois und Efch ern; gegen lettern weil leicht eine Berwirrung der Geschäfte entfteben konnte, und in Laufanne ein einziger Magiftrat ebenfalls alle abnlichen Gefchafte verrichtet habe: Die Befoldung, glaubt er, fen fur biefe Stelle überfluffig, indem fie bon Manuern befest werden follen , die in der Befriedigung Gutes ju ftife ten und ihren Gemeindegenoffen fo ausgezeichnet nuts lich ju fenn, ihre Belohnung fuchen. Ruget fimmt Efchern ben; benn Bermirrung ber Geschäfte fonne nicht fatt haben, weil die Sectionen gang bestimmt bon einander getrennt find: übrigens glaubt er ebens falls, es foll feine Befoldung fatt haben, weil gewiß in feber Gemeinde ein aufgeflarter Patriot ift, Der mit Freude Diefe Stelle auf fich nimmt. Roch glaubt, weil die Geftionsabtheilung noch nicht fatt batte, fo tonnte die Commiffion Diefe Bestimmung auch nicht in den Rapport bringen : Er ift wider Efchere Borfchlag, weil man die Friedensrichter nur befmegen fo verbielfaltigt vorgeschlagen babe, um den gandbewohnern den Gebrauch Diefer wohltha: tigen Unstalt so febr als möglich zu erleichtern; dieser Grundfat aber erfodere feine Bermehrung ber Fries bendrichter in ben Stabten, wo übrigens leicht fabis ge Gubjette aufzufinden fenn follen, die allen Gefchaf: ten vollig genugen, baber ftimmt er bem Gutachten gang bei. Saas unterfrugt den Rapport, doch will er ebenfalls fur jede Gection in ben Stadten einen Friedensrichter: übrigens glaubt er Die Friedensrichter follen feine Befoldungen haben. Brope fagt, Die Idee jeder Urverfammlung einen Friedensrichter gu geben, habe viel Einladendes, boch auch Schwies rigfeiten, Die bon den Lotalitaten bes ganbes berfome men tonnen: er wunfcht baber, bag jeder Canton burch eine Commiffion in fo viele Geftionen getheilt werde, als Friedensrichter fenn follen. Suffi ftimmt für Efchern, und fchlagt jugleich eine neue Redattion vor; er glaubt jede Gemeinde follte ihren Friedens, richter felbst jahlen, weil ste ganz unmittelbar den Bortheil der Anstalt geniese. Erosch glaubt die Stadthurger senen G. Stadtburger fepen fo artig, daß jede Stadt nur einen Friedensrichter bedurfe; mann indes jede Ges meinde ihren Friedensrichter felbit gablen muß, fo mag er ihre Bervielfaltigung in den Stadten mohl leiden: boch glaubt er biefe BefoldungBart fonnte viele Ber meinden bewegen feine Friedenkrichter ju ernennen. Carrarad glaubt jest fen es nicht Zeit über die Befoldung ju fprechen, obgleich Dieser Umftand auf Das Banje Gutachten Ginfluß habe; er nimmt aber an, bag auf feinen Fall der Staat Diefe Roften überneh. men tonne: in Diefer Ructficht wunscht er fur jede Section der Stadte einen Friedensrichter, weil Die

die Zwistigkeiten bbn 12000 Menschen richte, während ber andere nur über 400 zu richten hat; er schläge ebenfalls eine einfachere Redaktion vor. Weber, obgleich ein gandler, will dennoch den Städtern das Wort sprechen: in den Städten senen mehr Streitige keiten als auf dem Lande, und also haben die Friedensrichter verhältnismäßig auch mehr zu thun, und da alle Streitigkeiten erst vor ihnen erscheinen nüffen, so wären ihre Geschäfte wirklich überhäuft. Eschers Untrag wird angenommen.

Ruhn begehrt, daß ber Organisationsrapport der beiden Rathe, welcher schon lange gedruft iff, endlich einmal an die Tagesordnung tomme. Ges

nehmigt.

haas fodert baldigen Bericht über das lette Bosche beschloßne Freiheitssest. Suter sagt: Dieses Fest sen ihm so lieb, daß er den Bericht darüber schon lange verfertigt habe, allein da sich einige neue Wolfen über unsern Freiheitshorizont zu ziehen drohten, hielt er ihn zurüt, jest steht er der Versammlung zu Diensten. Bourgois wünscht Beschleunigung dieses Rapports, um dieses Fest den 14 Julius seiern zu können. Sutter glaubt: diese Beschleunigung sen nicht möglich, und wünscht das Fest an einem Sonntag zu haben, da hingegen der 14 Julius ein Sammstag ist. Pansch aud glaubt, der ehemalige Bettag im herbstmonat ware hierzu schissisch. Die Erdrterung dieser Frage wird ausgeschoben.

Senat, 4. July.

Mittelholger berichtet im Ramen einer Roms miffion über die Diffrifteeintheilung des Ranton Gens tis; er tabelt bag die bisherigen alten Berhaltniffe, jumal ber Religion, allguangftlich bei Diefer neuen Eintheilung beobachtet maren; daß Trogen nicht gu einem Diffriftsort gewählt worden, fo fchiflich er auch dazu mare; daß Loggenburg und St. Gallen in fethe, Uppengell bingegen nur in bier Diffrifte eingetheilt worden, ba man bei Beobachtung mehrerer Gleichheit füglich zwei Diffrifte, und Damit betrachtliche Roften batte erfparen tonnen; Diefe Grunde auf ber einen Geite, und die tiefgefühlte Dringlichfeit einer unges faumten Gintheilung auf der andern, bewegen Die Rommiffion, Die Gache lediglich ber Entscheidung bes Genate anheim ju ftellen. - Betreffend die neue Bes fimmung des hauptortes St. Gallen, glaubt die Rommiffion gwar, alles mas bon diefer Stadt gefagt merde, habe feine Richtigfeit; aber auch das von Rapinat fruber gemablte Uppengell verdiene alle Rufficht; mas man bagegen einwende fey unbedeus tend; wenn g. B. noch feine bequemen Straffen pors handen fenen, fo tonnen folche angelegt werden; wenn man behauptet, der Wille Der Mehrheit des Bolfs wunsche St. Gallen, fo finde hiervon vielmehr das Gegentheil ftatt; es mare alfo wenigstens der Fall, Sleichheit nicht erlaube, daß der eine Friedensrichter daß man die deutliche Meusserung des allgemeinen

Er für fich hatte gwar fowohl die Diftrifteintheilung als die Beffimmung des Sauptortes febr grocfmafig gefunden; allein der B. Mittelholzer habe der Rom: miffion die fcon erwähnten wichtigen Gegengrunde borgelegt. Munger fpricht im gleichen Ginne, Doch wurde er eber fur Unnahme Des Befchluffes ftimmen. Falf findet die vorgeschlagnen Diffrifte eben darum fehr zwelmaffig, weil die bisher getrennten Ortschafe ten foviel möglich in ihren vorigen gagen erhalten find, was jur Rube bes gandes fehr mejentlich bei tragen wird; Trogen allein tonnte ein fleiner Gin wurf fepn; - er entwickelt die Grunde, warum Gt. Gallen jum hauptort vorzüglich paffend ift. Rubli glaubt, Berminderung Der Rahl Der Diffrifes mare Berminderung ber Bahl der Diffritte mare gar wohl möglich gewefen; betreffend bas hauptort, fo fen St. Gallen bereits, mas Appengell erft merden tonne. Bundt fagt: Er muffe in Rutficht auf das Sauptort aufrichtig gestehen, daß fur Den Ranton Gentis Gt. Gallen der bequenifte, in der Mitte gelegne Ort fen; wollte man Abanderung treffen, fo wurde aledann Berifan noch bor Appengell den Bors jug verdienen, er begreife nicht wie Mittelholger auf der einen Seite die Ersparnig von etwa 1000 Louiss dor durch Reduction von Diffriften, fo geltend machen tonne, und auf der andern durch fein vorges Schlagnes hauptort, der Republik zehnmal gröffere Ausgaben aufburden wolle. Die Diftriftseintheilung fip febr gut, fie merbe die Zufriedenheit und Rube des Kantons befordern; Trogen liege am Ende des D frifts, und habe barum nicht füglich jum Saupt ort gewählt werden fonnen; Teufen fen der schonfte Fleden in der Begend; an allen Orten fenen Gefang. niffe fur die Ariftofraten borhanden; in Teufen tonne man deren wohl 40 bis 50 verforgen. — Ufteri: 3ch will gwar die Rommiffion feineswegs tadeln, Dennoch mug ich mir zwei Bemerfungen, Die eine über das was fie nicht gethan, und die andere was fie gethan hat, erlauben. Ich weiß wohl daß fein Gefeg Die Rommiffionen verpflichtet, dem Genat Annahme oder Berwerfung der ihnen jugewiesenen Beschluffe portufchlagen; daß ihre erfte Pflicht barin befteht, Die Grunde für und wider aufzusuchen und darzustellen; allein man erwartet bod, , daß nachdem dies gefche: hen ift, die Rommiffion die Grunde gegenfeitig abs wiege, und fich, fen es einstimmig ober burch Debr heit, für eine Meinung entscheide; dieß ift im gegenmartigen Fall, ruffichtlich auf die Diftriftseintheilung nicht geschehen, die Rommiffion Schlagt weder Um nahme noch Bermerfung bor; das tonnte ihr nun als lenfalls frei fteben; dagegen aber ift ihr Borfchlag, in Rufficht auf die Bestimmung des hauptorts durch aus tonftitutionswidrig: fie will, man foll die deuts liche Meufferung des allgemeinen Boltswillens abwar: ten: Die Ronstitution überträgt die Bestimmung ber Legislatur, welche freilich bem Willen des Bolfes, aber nur des vernünftigen Bolfes gemag

Bolfdwillens abwarten follte. Deper b. Arau fagt: | handeln wird; um biefen vernünftigen Billen ju fennen, bedarf es feines Buwartens und feiner Detionen; es bedarf nue Gach und Ditsfenntnig; over follen etwa Primarberfammlungen und gandegemeinden jufammenberufen werden, um grifchen Gt. Gallen und Appengell ju entscheiden ? wie fonnte die Rommiffion fo etwas intonftitutionelles vorschiagen ? - (Berichiedene Mitglieder der Rome miffion behaupten nun, es fep dies nie die Deinung der Rommiffion, fondern nur des Berichterflatters Mittelholzers gewefen) - 3ch ftimme gur Annahme ber Diftrittseintheilung, und glaube, es jep fepr wiche tig gewefen, Die bisberigen Berhaltniffe Diefer ehemas tigen Demofratischen Rantone fo viel immer moglich ju fchonen und ju erhalten; man dente nur an die Stimmung mit welcher Diefelben Die Ronflitution ans genommen haben; an Die Berhaltniffe ibrer Gefete und Uebung, die fur einmal und bis neue da find, noch beibehalten werden muffen; - und der Bor theil der aus einer weifen Soonung ihrer aiten Bers haltniffe entfteht, Durfte Die borgespiegelte Ersparnig von 1000 Louisdor nicht wenig überfteigen. Was den hauptort betrift, fo mag ich darüber tein Wort ber iren; St. Gallen vereinigt eben fo febr alle dagu nor thigen Erforderniffe, als Appengell ihrer aller mangelt. Froffard fpricht ebenfalls für Annahme bes Bo faluffes. Ruepp glaubt, die Diffritte fepen jugable reich. Mittelholger vertheidigt fich gegen die Bus muthung, als enthalte fein vorgelegter Bericht nur feine eigne Meinang, er behauptet das gange Gutachs ten fen von allen Mitgliedern der Rommiffion gut ges beiffen worden; ba er indeg die gegenwartige Stung mang im Genat febe, und da alle Beftimmungen nut noch provisorisch fegen, so wolle er ruhig abwarten, bis man Appengell und feine Bewohner beffer werde fchagen geiernt haben. - Der Befchlug wird beinabe einmuthig angenommen.

> Der Brief des Generals Schauenburg an bas Bollziehungsdirektorium bom 13. Deffidor, wird berk lefen, und foll auf Fornerods Untrag ins Bulles tin eingeruft merben.

> Der Beschluß welcher auf bas Begehren bes Die ftriftegerichtes ju Bufferach, Ranton Goloturn Dornach anftatt Bufferach jum Diffrittsort ber fimmt, wird verlefen. Ruepp meint, wenn man auf folche Begehren Rufficht nehmen wollte, fo wurde man nichts mehr ju thun haben, als fich mit Diffritte abanderungen gu befchaftigen; er zweifelt nicht, bag man bei der erften Gintheilung mit aller Renntnik und Ginficht berfahren fen. Gchmaller will ebens falls den Befchluß verwerfen. guthi b. gangnau fpricht für Denfelben; ba Der Bunfch bon bem gangen Diftriftsgericht bertomme, fo will er ihm entipres chen. Buthi v. Gol. zeigt, daß Die Loca itaten ben Befchluß empfehlen. Er wird angenommen.

Die Fortfejung im roffen Gtal.

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliebern der gefesgebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

Glebsigstes Gtüa. 3 weites Quartal.

Gefeggebung. Genat, 4. July. (Fortfegung.)

Das Direftorium fendet die deutsche leber egung einer schon migbilligten Borftellungsschrift von foge nannten Dberheren im Ranton Leman. Dan geht jur Tagesordnung über.

Die Befchluffe über die Befoldungen ber Gefres taire, Dollmeticher, Staatsboten und Beibel, wers ben einer, aus ben B Mener v. Arau, Dolber, Genhard, Muret und Attenhofer bestehenden

Rommiffion jur Unterfuchung übergeben.

Fornerod und Augustini fatten im Ramen einer Rommiffion den Bericht über den Beschluß ab, welcher ben auf Bernersche im Ranton geman gelegne Guter verhangten Sequefter aufhebt; fie fagen, Die Rommission rathe aus sehr vielen Grunden den Bestchluß zu verwerfen; sie munschen eine geschlosne Sigung. Laflechere widerfest sich. Augnstini erflart nun, es seven theils rechtliche theils nellische erflart nun, es fepen theils rechtliche, theils politische Grunde die fur Die Bermerfung femmen; jene: Der Ranton geman hatte, als er noch unabhangig war, bas Recht, ben Sequester aufzulegen; burch die Ber einigung ju der einen Republik, wurden die Anssprüche die der Kanton Leman auf Berner Oligarchen haben kann, nicht aufgehoben. Diese, die politischen Gründe: Wenn der Sequester oder das Beräusserungs, verbot aufgehoben wird, fo fonnten die Dligarchen ihre Guter verkaufen, ju Geld machen, und damit auswandern; auch find die Guter der Dligarchen für Die frantifchen Rontributionen hippothecirt; Die Aufbebung des Sequefters tonnte alfo auch in Diefer Ruf. ficht die Republit in Berlegenheit und Berluft brins gen; die Rommiffion glaubt aus allen Diefen Gruns ben, das Berbot der Beraufferung folle nicht aufges

wird niemand zweifeln, daß ber Ranton Leman feiner Beit das Recht hatte, den Sequester aufzulegen, dars aus folgt aber feineswegs, daß die helvetische Regies rung nun benfelben nicht aufheben tonne; auch ift es flar, daß die Unspruche welche ber geman an Berns Digarchen haben mag, durch die Bereinigung Der Res publit nicht aufgehoben find ; allein es fragt fich : ob Diefe Foderungen Die Fortdauer bes Sequefters nothe wendig machen? - Gin Brief der Berwaltungstams mer des Rantons geman, ben uns gaffechere bor einie gen Tagen vorgelegt bat, fagt nein, und biefe Rams mer felbft glaubt, es feben ber Aufhebung des Ges quefters feine hinderniffe mehr im Bege. Bas uun Die angeblichen politifchen Grunde betrift, fo muße ten, wenn diefe fatt finden tonnten, alle Dligarchers guter mit Gequefter belegt fenn, welches nicht ber Sall ift; wenn Rapinat Diefe Guter als Sypathet für feine Rontribution erflart bat, fo mag er fur Die Sicherheit diefer Sypothet forgen; die helvetifche Les gislatur hat fich damit nicht abzugeben; am menigften tann biebei wieder ein befonderes Berfahren gegen Die im geman Guter beffehenden Berner beobachtet mers den. Ich ftimme aber für Unnahme des Befchluffes. Muret will ju Gunften bes Befchluffes, aber feines: mege ju Gunften ber Berner fprechen; Die proviforis de Regierung bes Baatlandes habe feiner Beit wohl gethan ben Gequefter ju berhangen; aber mit ber Ers oberung Berns und der Ronflituirung der Republit fielen die Grunde fur Diefe Maagregel meg; Die an iene Butsbefiger gu machenden Foderungen erheifchen, wie Ufteri und wie die Bermaltungsfammer des Rane tons geman felbft fagt, die Fortdauer des Gequefters nicht; im Grund ift der Sequester nicht einmal mehr verhanden; mas noch existirt, ift eingig bas Berbot , ohne erhaltne ipecielle Bewilligungen die Guter gu vers taufen; Diefes Berbot ift ungerecht , ba es nur eine hoben werden. Reding als Mitglied der Kommis telne Burger in einem einzelnen Theil der Republic fion unterftügt das Gutachten. Ufteri: Ich gestehe trifft; die Berner muffen ihre Guter verfaufen konnen, daß ich unter allen von der Kommission aufgestellten um ihre Schulden und Kontributionen bezahlen gut Grunden, auch nicht einen einzigen haltbaren finde: tonnen; dem Ranton Leman ift es wichtig, daß die was die sogenannten rechtlichen, die wohl freilich Berner ihre dortigen Bestungen verfaufen und das die einzig gultigen fur uns seyn sollten, betrift, so kand verlaffen; es wird zu Erhaltung der Rube nicht

wenig beitragen; und ba man politische Grunde und getilgt find. Due fpricht fur ben Beschluf. fur die Berwerfung des Beschlusses vorgetragen hat, Er wird angenommen, nur neun Stimmen find das fo will er benfelben nun auch einem folchen entgegens fegen : man weiß, daß gezwungner Guterverfauf bem Raufer immer febr bortheilhaft und dem Bertaufer dagegen nachtheilig ift; fomit wird die den Bernern ju ertheilende Bewilligung ihnen weniger als bem Ranton Leman Bortheile bringen. Deveben: Die Gerechtigfeit allein und feine politifchen Grunde follen uns leiten; ber Sequefter foll nicht aufgehoben mer: den, bis die Berner die Foderungen Des Rantons Leman fowohl, ale Die Rontributionen bezahlt ha. ben. Fornerod fowohl ale Augustini vertheidi. gen bas Gutachten ber Commiffion febr weitlaufig; es fen fonderbar, daß Ufteri gwar das Recht der Foderungen des Rantons Leman anerkenne, aber ihm jugleich alle Mittel fich bezahlt zu machen, rauben wolle; die Commiffion verlange nicht ben Berfauf ber Guter allgemein zu berbieten, nur follen befon, bere Bewilligungen dazu erhalten werden u. f m. Luthi p. Gol. bemertt, Der Gequefter fen aus zwei Grunden aufgelegt worden, erstend gur Garantie les manischer Guter im Ranton Bern; zweitens als Ga, rantie des Civismus der Berner im Ranton Leman; beide Grunde fallen nun von felbft meg : die lemanis fchen Guter find ficher, und ben Berwaltungsfammern fommt feine inquifitorische Aufficht auf den Civismus der Burger gu. gaflechere glaubt das Berbot des Berkaufe diefer Guter muffe fo lange fortdauern bis ihre Befiger, fo wie die andern Gutebefiger im Ber man, verschiedene Revolutionskoften, welche noch foll zur Ordnung gewiesen werden, übrigens folgt et unbezahlt find, und welche die Republik nicht gab Efchern, ungeachtet er überhaupt nicht gern fo len wird, werden bezahlt haben. Barras behaups fparfam ift mit beruhigenden Proflamationen: er bei tet erfiens, der Sequefter icheine unbefugter Beife gehrt, dag das Ducktorium eingeladen werde, auf bon ber Maatlandischen Mation aufgelegt ju feyn; meitens, wenn dem nicht fo fenn follte, fo fcheine fu miberfegen. Suber glaubt, Berlaumdungen Die Ration auf benfelben Bergicht gethan in haben; fallen burd fich feibit wieder; bon einer allgemeinen und wenn britiens auch bies nicht mare, fo fen alles | Proflamation tann bier teine Rede fenn, weil Dies was durch den Cequefter erhalten werden follte, bei reits erhalten. Der Sequester mar unbefugter Beife berhangt, weil die Couveramitat und alfo das Recht einen folden Gequefter aufzulegen) ber Waarlandischen Ration nirgends anerfannt war; weder Bern noch Freiburg hatten diefelben anerkannt; der Gieg gab ! fein Recht zu folden Schritten; Die Waatlander jos gen unter Brune's Rabnen und Brune berfprach volle Sicherheit jedes Eigenthumes; - man fpricht bon Revolutionskoften; ift die Freiheit, welche das Baatland erlangte, nicht mehr werth wie diefe elen den Roften ; er will den Befdiluß annehmen. Gen: bard fpricht für Aufhebung bes Gequefters, weil Die Grunde dagu megfallen und weil er durch die Gefeigebung muß aufgehoben werden; wann indeg, wie Laflech ere fagt, die Ration burch eine fchnelle Aufhebung Schaden leiden fonnte, fo will er diefelbe falfchlich geglaubte, mahrscheinlich einzuführende Zeit

gegen.

Der Beschluß, welcher dem Finanzminister 4000 Schweizerfranken bewilligt, wird angenommen. Die von dem grossen Rath vorgeschlagne Ants

wort des gefeggebenden Korpers an den General Schauenburg, wird gutgeheiffen.

Groffer Rath 5. July.

Der Statthalter des Rantons gintib geigt an, daß das Gerucht, man fen gefinnet einen neuen Ras lender einzuführen , viele Unruhe in den Gemuthern verurfache, er bittet Daber, Die offentliche Meinung hieruber nicht gu verachten und Die jezige Zeitrechnung Helvetiens beizubehalten. Efcher fagt, eine fehler hafte Zeitung habe biefes Gerücht, als ob wir an eine Beie Zeitrechnung benten, verbreitet; wenn allem falls die Ausdructe diefes Briefes zu fart find, fo muffen fie der Kraftsprache, welche im Kanton gunh üblich ift, zugeschrieben werden: Da indeffen biefet Gerücht Spannung zu bewirken scheint, so begehre ich daß der Statthaiter Deer von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache unterrichtet und eingeladen werde, dieses Gerücht, selbst wenn es durch eine Proflamation geschehen sollte, zu wiederlegen, dem allgemeine Berfügungen gegen falfche Angaben, Die fich nur in einem Ranton verbreiten, fonnen wir nicht nehmen. Duffi glaubt, der Burcher Zeitungefcrei ber , ber icon oft folche faliche Geruchte verbreitete, falfche Gerüchte aufmertfam zu fenn und fich denfelben unter ber Burde ber Gefeggebung mare: er will ein Strafgefez gegen Berlaumbungen jeder Urt befannt machen: besonders fen der Artifel ber Burcherzeitung der Diefes Gerucht berbreitete , febr bitter und beleis bigend für bie Sefeggebung. Euftor fagt, Diefes Gerucht fen burch eine boshafte Wendung bes 3ur cher Zeitungsfchreibers giemlich wichtig gemacht met ben : er wünscht, daß die Commission, welche in Mil ficht der Preffreibeit niedergefest ift, über biefes Ber geben der Preffreiheit ein Gutachten entwerfe; font folgt er Efch ern. Saas findet, Der Zeitungefchreit ber verdiene in Rutficht Diefer Berlaumdung, Straf, Daber will er biergu ben Statthalter Buriche einlabelle weil er darin wieder eine neue Machination ber Aris flotratie fieht. Masch li fagt, in vielen Gegenden bes Rantons Zurich haben selbst Geiftliche wider diese aufschieben. Laflechere verlangt Aufschub bis die rechnung gesprochen. her jog: Feinde der Freiheit Rechnungen von benen er fprach, ine Reine gebracht Schleichen berum und bringen das Bolt in folche Um

rube , bag ein Muebeuch ju befürchten if, baber will frag und will ibn aufe allerfraftigffe ausbehnen, um biefe er eine Commiffion wider falfche Gerüchte. Billes ter fagt , Diefer Beitungefchreiber fep feit Unfang ber Revolution an immer wider Freiheit gemefen, und habe unfäglich mehr als fein Pfaff wider die reinen Grundfage gearbeitet : er fodert baher ernftliche Maase regeln wider ibn. Fierz unterftigt Billeter, weil auch das gleiche Zeitungsblatt noch mehr Bitterfeis ten gegen die neue Ordnung der Dinge enthalte. Gecretan: erft muffen wir bas Bolt über ben Bes genftand aufflaren , und baber dem Statthalter bes Rantons der Linth einen Brief fchreiben, den er bruden laffen foll: nachher den Zeitungsfchreiber ins Mug nehmen, ihn verpflichten, den gleichen Brief felbft einzurucken, und ihm durch den Zurcher Statts halter einen berben Bermeis geben laffen. Graf fagt, auch im Ranton Gentis werden folche Arritel, Die meift von Zurich herkommen , jur Bearbeitung Des Bolfs benugt; daber will auch er eine Commission über bose Gerichte. Wur fch glaubt, wir follten die Ras lenderabanderung jur Bolfsberuhigung gang liegen laffen und nach einem doch nicht fo ungeschitten Wink Diefes gleichen Zeitungsschreibers uns mit wichtigern Gegenständen beschäftigen. Guter glaubt, die Boltsstimme muffe bann nur in Betrachtung genoms men werden, wann fie gegrundet fen: allein Diefe Sache fen in einem falfchen Licht bargeffellt worden; gegen faliche Gerüchte muffe man mit unerschutterter Thatigfeit arbeiten, weil biefe die Ruhe des Bolts todten: er will baber bas Direftorium gur Gorge biers über einladen, den Zeitungsschreiber durch den Statt, halter aussilzen und ihm seine Presse vernageln lassen. Michel will die Presse des Zürcher Zeitungsschreibers nicht vernaglen, sondern er soll die grauliche Berlaumdung vermittelst derselben wiederrusen. Kuhn: bei Riederfetjung der Ralendercommiffion wollten wir einzig die Einrufung bes frantischen Ralenders neben dem unfrigen bewirken, und eine beffere Ginrichtung Des Unhangs Der Ralender jur Belehrung Des Bolts veranlaffen: Unfre Absicht ift aber fo boshaft durch Diefe Bertaumdung entstellt, daß der Berfaffer als Berlaumder geftraft werden foll; allein Berftorung der Presse ware ungerecht und noch nicht der Fall Dafür borhanden: Die Untwort an Den Rantonsftatthalter Deer foll zur allgemeinen Volksberuhigung in alle Beitungen eingeruft werden. Die Commiffonen über Preffreiheit, Petitionsrechte und Boltsgefellschaften follen fich vereinigen, um und ein Gutachten vorzu legen über Die Mittel, Die inconstitutionellen Muss übungen politischer Rechte zu hindern. Es wird ber Schloffen: 1. Dem Statthalter Des Rantons Der Linth foll geschrieben und dieser Brief gur allgemeinen Bolfs beruhigung in die Zeitungen eingeruft werben. 2. Der Beitungeschreiber foll als Berlaumder angeflagt werden. 3. Die Bereinigung der Commissionen nach Ruhns Borschlag. Suffi will noch das Directorium einladen gegen Berbreitung der falfchen Gerüchte Die fartften

Schlangen endlich einmal beim Leibe ju pacfen. Ges cretan will die Sache auch, aber nicht durch Schres chensmaagregeln, Die Berdacht gegen uns erwecken wurden, fondern burch milbere Mittel, wie die Bers breitung eines Bolfsblats, welches eheftens durch das Direktorium geschehen werde, und durch Aufflarung über politische Gegenstande und unfre Arbeiten übers haupt. Beber fimmt gang für Gecretan; wie follen handlen und für das Wohl des Bolks thatig fenn, und die Berlaumdungen werden von fich felbft fallen. hartmann unterftut Rugete Meinung, weil Die Ariffofraten alles mögliche thun, um bas Bolf zu verführen und irre zu leiten. Ruget fagt Die Bermunschungen ber Berlaumder fenen Gegnuns gen für uns: freilich wird ein Bolfsblatt Gutes thunin fo fern es pofffrei überall verfendet wird. Bers jog: entweder ift jest unfre Berhandlung ober Die bereinigten Arbeiten jener Commiffionen unnus, Dabet follen wir abffimmen. Rubn folgt, weil die Bers laumder nach dem gewohnten Gang der Gerechtigfeit beurtheilt werden follen. Suffi nimmt feinen Un-trag juruck und man geht zur Tagesordnung.

Ruget wird jum Prafident erwählt, er verbittet fich die Ehre; man geht aber über feine Weigerung

jur Tagesordnung über.

Beber und Gecretan werden gu Gecretairs erwählt.

Genat, 5. July. Der Befchlug, nach welchem feine Berbungen für fremde Rriegedienfte mehr in Selvetien ftatt finden follen, wird verlefen; er ift von einer ibn veranlagenden Bottschaft des Direktoriums und einer Dentichrift bes Minifter Begog begleitet, worin Derfelbe auf eine ungemein fraftige Beife Die bisber fatt gefundenen Werbungen, als eine Quelle bon Schande, Entehrung, Elend und Bergweiflung fchils bert. - Es wird ferner ein an den Genat gerichtetes Schreiben, bon bier in fpanifchen Dienften ftebenben Officieren aus dem ehemaligen Canton Schwiß (Res bing, Betfcher, Frifchern und Bolfli) worin fie Bors ftellungen gegen die Aufhebung der Werbungen mas chen, Die mit ihnen verbundenen Bortheile ju geigen fuchen und glauben bas Berbott murbe gegen die Grundfage ber Freihet freiten.

Laflechere fagt, er tonne bon den fremben Schweiterregimentern mit Sachkenntnig fprechen, ba er in einem derfelben mehrere Jahre durch gedient has be; er ift immer ber Meinung gemefen, nur einige patrigifche Familien gogen Bortheile aus Denfelben, und er hat in ihnen die vollstandigfte militarifche Ariftofratie gefeben; ber Nation felbft gereichten fie ju unermeglichem Schaden Die Werbungen muffen nothwendig fur Die Wurgel unferer Regimenter im Ausland angesehen werden; wird jene angeschnitten, so fallen biese von selbst. — Aber es ift Zeit, daß wie uns jur Sohe der Grundsage unferer Revolution erhes Maagregeln zu nehmen. Ruget unterflugt Diefen Um ben! Der vorgeschlagene Beschluß allein ift nicht bins langlich: auch nach unterfagten Werbungen werben ! Die Officiers, fo lange es ihnen moglich ift, ihre Res jungen Mannes, der mit besonderm Gleiffe und nicht gimenter durch fchlechtes Gefindel zu unterhalten fur tohne Erfolg Die Rantifche Philosophie ftudiert bat. chen und unferer braven Goldaten Schicffal wird Das burch nur ichlimmer werd.a. Der Grundfat muß Durchaus anerkannt merden: daß der freie Schweiger fein Blut nicht verkauffen, wohl aber im Dienfte der Kreiheit gerne vergieffen foll. Die fremden Schweit Berregimenter muffen guruckgerufen und den Officiers Die Dabei Schaben leiben, Erfat gegeben werden. Er verlangt, bis der groffe Rath Dieg vorschlagt, foll der vorhandene Beichluß ale unvollftandig auf gefchoben werden. Dicht ohne Unwillen, bort er fa: gen, der fremde Rriegsvienst mare fur manche Glieder achtreicher haushaltungen ein ermunfchtes Berfor gungsmittel gemefen; ein Berminderungemittel jahl: reicher haushaltungen mar er ja freitich, fo wie Die Monaden und Sufilladen auch ein Berninderungemittel ber Kamilien maren. Man fpricht bon guten Officiere, Die in diefen Diensten maren gebilbet morden; Diefe find bald gezahlt; nicht in unfern Regimens tern, fondern in andern preuffifchen, ofterreichischen Regimentern, haben fich einzelne talentvolle Schweißer au porzuglichen Officiere gebildet.

Die Fortf. im 71ften Ctuf morge.

Rleine Schriften.

9. Hymne aux Suisses. Consacré au Corps legislatif de l'Helvetie. Publiée quelques jours après que tous les Cantons eurent accepté la constitution de la République une et indivisible - (par Em. Salchli, pasteur de Stertlen ed. 8. S. 8.

10. Chreiben eines Burgers aus bem Ran: ton Cantis, den hauptort deffelben betreffend; nebft einem Untwortichrei ben über eben Diefen Gegenstand, von einem Mitburger des glutlichen Ran. toins. 8. St. Gallen b. hausfnecht, 1789. G. 11.

Die Grunde die Ct. Gallen febr tauglich und bequem, bagegen Uppengell febr untanglich und unbequem jum Sauptort des Rantons machen, mer

ben gang richtig auseinandergefegt.

II. Berfuch, Freiheit und Gleichheit aus prattifchen Bernunftprincipien abgu. teiten. Un Boltsaufflarer und Babr heitsfreunde. Bon Burger Carl Mar tin Ropp bon Munfter in dem Ranton Lugern. 8. Lugern b. Balth. u. Meger 1798. 6. 16.

12. Bas foll jeder helvetifche Burger in Rufficht Des Staats überhaupt und ber angeuommenen Konstitution befon bers beobachten und thun? — Bon B. E. M. Ropp Münster im Kant. Lugern.

8. Arau b. Bect 1798. G. 19.

2mei fleine Schriften eines vielverfprechenden In der erftern zeigt er wie febr fur den Denfchen, Freiheit und Gleich beit gewinnen muffen, wenn fie mit den Ausspruchen der Bernunft, und mit bem Bewußtfenn boberer ju befriedigenden Triebe verfnupft werden, wo fich bann in ihnen Die gange Burde und der Werth der Menschheit findet. - Belvetien, fo fchließt die fleine Schrift, tann nur noch badurch ges bolfen merben, es fann aus feiner furchtbaren Enfis nur dadurch gluflich beraustommen, und die mabren Fruchte von Freiheit und Gleichheit froh genieffen, mann es fittlicher, und fein Privatintereffe den fodes rungen des allgemeinen Beften, Der Moralitat und

Tugend aufop ert.

In der zweiten Schrift ift der Gang des Berfafe fere folgender: Go lange ber Menich vereinzelt lebt, bedrohen thu immer Gefahren, die ihn an der Aus ubung feiner angebohrnen Rechte hindern tonnen; um diefe hinlanglich ju schuten, fann er fein fiches reres Mittel mablen, als daß er fich mit feinen Dit menichen verbinde, und mit ihnen einen 3met feftfege, ourch den jede Einschrantung einer fremden Gewalt, in ihre ihnen eigenthumlichen Rechte, mit Gewalt verhindert, und mit vereinten Rraften Die Dauer ihr rer Berbindung bewirft merde; furg daß er die Rolle Des Burgers über fich nehme. - Diefe Gefellichaft muß bann ihrem Wefen nach unausbleiblich in ben Staat übergeben; - ber bochfte und legte 3met Des Staats ift, bag jeder Burger bei feinen unverauffer lichen Rechten geschüft, und die Ausübung und ber mit größtmöglicher Freiheit verbundene Genug berfelben, ihm erleichtert werden. — Der Burger eines Staats muß 1) auf alle jene Rechte Verzicht ihun, burch Der ren Ausubung die Erreichung des Staatszwecks ver hindert wurde; 2) bas allgemeine Staatsbeffe, foviel feine Rrafte zu thun vermögen, zu befordern fuchen; 3) wenn das Privatwohl mit dem Staatebesten in einem Biederftreit vermickelt mird, das erftere bem legtern aufopfern. - Die Konstitution bestimmt Die Urt und Weife wie der fouveraine Wille bes Bolfs ausgeubt werden foll; der repra entative Charafter, Die Abanderung der Reprafentanten die nicht perma nent fenn durfen, machen das zwelmaffige und Eb genthumliche unferer neuen Berfaffung aus; in einer folden reprajentativen Demofratie ift Auftlarung des Staatsburgers, durch welche Zwefmaffige Babt len erzielt werden, besonderes Bedurfniß; ber nichen fte Grundftein Diefer Auftlarung ift gute bausliche Erziehung; gute Einrichtung der hobern und niedern Bolfsichulen; in Diefen befonders muß ber Unterricht nicht bios als mechanische Berftandesa beit, fondern jugleich als herzensangelegenheit betrieben, Die mo ralifchen Unlagen ber Jugend, ihr moralifches Gefühl geweft, und ihnen felbftftandige Salibarteit ertheilt werden.

herausgegeben

von Escher und Ufteri

Mitgliedern der gofeigebenden Rathe der helvetifchen Republit.

Ein und siebenzigfies Stück. Zweites Quartal. Zürich, Mitwochs den 18. Julius 1798.

Gefezgebung.
Senat 5. July.
(Fortsegung.)

Reding weiß gar wohl, daß bie Grundfage Des Befchluffes, das Lob der Philosophie verdienen; auch er wird ihnen huldigen, sobald unfere Lage es erlaubt; ob aber diefes jest schon der Fall, ist eine andere Frage; er will freimuthig sprechen: die Regis menter jurudrufen oder ben Befchluß annehmen, fommt auf eine beraus. Es befinden fich gegenwartig nur noch in spanischen und piemontefischen Diensten Schweißer Regimenter; mit Diefen beiben Machten find gang furglich neue Capitulationen gefchloffen worben, Die mit ungeheuren Roften fur Die Chefe Der Regimenter berbunden maren; unter Genehmigung ber damaligen rechtmäßigen Regierungen ift benfelben bas Berbungerecht jugefichert worden. Mird nun ber Befchluß angenommen, fo muffen Die Regimenter aufgelost und entlaffen werden, und an Entschadis gung von Seite Spaniens und Sarbiniens ift nicht ju benfen, mann bon unferer Geite ber Sauptpunft Der Capitulation nicht gehalten wird; baburch aber berlieren viele unferer Bruder ungeheure Summen. -Er begreift nicht, wie man in unfern gegenwartigen Umftanden einer philosophischen Lieblingsidee ju ger fallen fo viele unferer Bruder aufopfern fann. Gollte es dann mit der Freiheit fo gang unberträglich fepn, unfere Regimenter noch in Dienften zweier Ronige ju laffen, Die mit der groffen Republit in gutem Berneb: men fieben? - er fann nicht andere, er muß bae abgelefene Borftellungsichreiben ber Schweigerofficiers unterflugen; es murbe fur die Officiere jener Regi menter eine traurige erfte Wirfung ber Freiheit fepn, wenn fie durch diefelbe auf einmal ihr Brod verlieren follten. - Man fpricht bon Entschabigungen, aber woher foll ber Staat alle bie Entschabigungen neb men? - Er will noch einige bionomische und politie fche Rucffichten berühren; es find Die Cantone Lucern, Uri, Schwyß, Unterwalden, Zug, Glarus, Golo, thurn und Wallis, Die allein noch Truppen in frem ben Diensten haben und dief find gerade Die Stande,

die sehr wenig andere Ressourcen und also auch the ihre zurücksommenden Krieger keine Unterhaltunges quellen besißen; mehrere von ihnen besinden sich durch den Krieg in die traurigste Lage versetz; in Luzern z. B. giebt es Familien, deren einzige Hilfe und Resstung vielleicht noch ein Sohn ist, der in auswärtigen Diensten steht; will man diesen unglücklichen Fasmilien auch ihren lezten Trost rauben? — Dieses Gemälde scheint ihm der Ausmerksamkeit nicht minden würdig zu senn, als jenes uns vom Kriegsministen vorgelegte. Auch glaubt er nicht, daß politische Gründe vorhanden wären, die uns bewegen könnten den Beschluß anzunehmen; Frankreich hat dies Opfer auf keine Weise begehrt; es sieht mit Spanien und Piemont in Bündnissen; vielleicht sind mehrere in dies sen Diensten stehende Truppen gerade für Frankreich wichtig; es ist bekannt, daß Frankreich den König von Piemont unterstützt. Er will, man soll sich nickt übereilen, die Sache an eine Commission weisen und ausschieben.

Stockmann: Wenn es um Errichtung neuce Regimenter zu thun ware, so würde er ganz in Las flechere's Grundsätze eintretten; da aber jezt eigents lich nur von Strolchen und Gefindelwerdung die Rede ist, und die Capitulation dazu verpflichtet, so glaubt er diese musse gehalten werden; wir können, meint er, unser Ehrenwort um so unbedenklicher hals ten, da die Ausbedung der Monarchien viel näher sen, als das End der Capitulationen. In den demos cratischen Cantonen sepen es doch nicht die Aristocraten gewesen, die allen Vortheil von den Regimentern ges jogen haben; wenn dieses aber der Fall ware, so wollte er gerade diese Arissocraten nicht zurücksommen lassen und er sähe sie lieber in Indien als nur in Spasnien; er wünscht auch, nicht bloß Strolchengesindel sondern alle Arissocraten der Schweis würden anges worben und weggesührt: — wo die Entschäligungen hersommen sollten, begreift er auch nicht. Muret: Der fremde Kriegsdienst war von jeher eine drückende kass für das Vaterland. Vom Augenblick der Wersbungen an, dis zur Zeit, wo ein kleiner Theil der Truppen wieder in ihre Heimath zurücksam, konnte

man eine Reihe ununterbrochnen Jammers und Elende ! Alle ben den Werbungen geschehenden Schandlichkeiten entspringen aus ihrer Matur feibit und find von ihnen ungertrennlich. Die Strenge des Dienstes ift gut und ehrenvoll, wann fie im Dienft für Das Baterland fatt findet; fie ontehret in jedem an dern Fall; Rriegedienft fur elenden Gold ift unber traglich mit der Freiheit. - Um Ende fam ein fleis ner Theil unferer Truppen, groffentheils an Leib und Seele verdorben, ins Baterland jurud. Es ift durch aus nothwendig ben Werbungen ein Eude zu machen; es find feine Grunde vorhanden, Die uns bewegen tonnten, unfere Regimenter in Spanien und Diemont gu laffen, benn erftens find fie eine fiete Quelle von fann bas auch funftig noch; wann einige verlieren, Entvolferung, und mahrlich ift die Schweit noch nicht fo haben fie biedahin befto mehr gewonnen; - Die allzusehr bevolfert; und follen dann die Schweißer Monarchien fegen überdieß weit unten; es fen ein unter befpotischen Ronigen bienen, um bie Grundfate Der Freiheit unterdrucken und Die fonigliche Gewalt ! erhalten gu helfen? - Man fpricht von Berluft und Rachtheil, welchen Ginzelne leiden murden; foll bann em groffes Uebel, nm fleiner gufalliger Nachtheile wil ten die feine hebung mit fich fuhren mag, ftete ger duldet werden? Es werden aber auch Entschadigungs, quellen für Diejenigen welche verlieren, gefunden wer. ben tonnen: wir follen eine conftitutionelle bewaffnete Macht errichten; wir werden einige Regimenter fie bende Ernppen haben; in ihnen wird man den aus dem Ausland gurucktommenden Officiers vorzugeweife Stellen ertheilen konnen; von politischer Seite betrach, tet, find wir eben im Begriff mit Frankreich einen engen Bund ju schlieffen; und follten wir nun, in dem Rampfe ber Republiken und Monarchien, gerade Diefen letten bulfreichen Urm leiften? - Er ift fur den Beschluß, will ihn aber an eine Commiffion weis fen, bie binnen 8 Tagen erstatten foll. Ruepp fimmt ebenfalls fur den Befchluß; die Werbung mar ein abscheulicher Menschenhandel; - ob man die Rei gimenter beibehalten wolle ober nicht, bavon fen fest nicht bie Rede; er murde rathen fie fur einmal gu ajourniren. Buch 8: es war immer eine Schande fur Die Schweiß, daß frene Menschen gezwungen ober freiwillig unter Monarchen jum Schug bes Defpotis: mus dienten; jest murbe dieg biel mehr noch als je zuvor der Sall fenn; - auch haben die fremden Dienfte immer nur Rachtheil und feine Bortheile ges bracht; fie jogen Geld aus dem gand und brachten Sittenverderbnif in daffelbe guruck; es war die groft mögliche Ariftofratie in denfeiben, von der nur einige Wenige Rugen jogen; Dligarchen und Ariftofraten fonnten auch fommen und fagen: fie batten groffe Roffen gehabt, fich ihre durch die Revolution nun ver lornen Bortheile ju berfchaffen; - es fen einmal Beit bem abicheulichen Sclavenhandel ein Ende gu machen. Schwaller ift gang ber Meinung bon Muret und will die Resolution annehmen; er munscht Riederse Bung einer Commiffion, Die Die Capitulation mit tifcher gefinnt mare, fo batte fie andere hiffsmittel

Spanein unterfuchen foll; beibehalten fonne bas Wert der Ariftofratie nicht werden - Der Prafident ber mertt ihm daß ber Genat hieruber nicht verfugen fann. Munger fpricht fur ben Befchluß; ale frene Re publit fonnen wir diefen Menfchenhandel langer nicht jugeben. Bundt fpricht ebenfalls für den Befchluff: unfere Republit fep in fruberen Zeiten, als fie noch feinem Monarchen Regimenter gab, beffer bestanden ale feither; im fremden Dienfte lernten Die Schweißer Ariffofratie, Lugus, Moden und Berberbnif fennen; der Landmann fen immer bon den Ariftofraten berfunt und betrogen worden; die Rreibeit wird burd ben Beschlug nicht gefrantt; wer um Gold Dienen will, elettrifches Feuer, das allenthalben herumgehe und fie verzehre; man nuffe Gott banten, mann es nur balb gang berum ift. Erauer glaubt, wir fonnen uns nie bon der Conflicution entfernen, der ste und 27fte Art. Derfelben verbieten bas Recrutiren formlich; Die Capitulation rubre bon den alten Regierungen ber, Die burgerlich todt find. Wir follen bem Muslande jeigen, bag bas Spruchwort: Point d'argent, point de Suisse, nicht mehr gelte. - Der Beschluß wird mit 31 Stimmen angenommen.

Der Beschluß über die Patriotenentschabi gungen wird verlefen. Schwaller verlangt, bag Derfelbe an eine aus fieben Mitgliedern beftehende Commiffion gewiesen werde; in welche feiner genannt werben foll, ber Glieb einer ehmaligen Regierung oder bon ihr angestellt mar; feiner der Gelbftents Schabigung begehrt und feiner, ber gegen die Frans fen die Baffen trug. Bundt will, es foll aus je dem Ranton ein Mitglied in die Commiffion geordnet werden; denn in den demofratischen Rantonen gebe es Ariffofraten, die eben fo faul fepen als die Dligare chen; bei une, fagt er, find die Patrioten vogelfret erflart, ihnen die Urme gerbrochen und die hirne ges Spalten worden, weit arger als in Bern. Schmal lers Untrag wird angenommen und in die Commifs fion geordnet: Muret, Fornerod, Burtott, Crauer, hoch, Stammen und Muller.

Ban berichtet im Ramen einer Commiffion über Die Gelbanlage der Gemeinde von Bern ju Beftreis tung Der Unfoften, Die Die frantifche Urmee verurfacht; Die Commiffion rath den Befchluß anzunehmen, im Betracht der aufferordentlichen Umftande, welche Die Gegenwart frankischer Truppen verurfacht und ber ganglichen Geldentbloffung in der fich Die Munigipalis tat bon Bern befindet. Fornerod bezeugt, baß er nur fehr ungern fich gu ber Meinung ber Majos ritat ber Commiffion gefügt habe; er findet ben Grunds fas des Befchluffes ber Freiheit und Gleichheit gumi berlaufend und glaubt, wenn Die Munigipalitat pafrio finden konnen' f. B. freiwillige Beifteuren oder Unleit I das Recht aller Befiger und die Pflicht aller Goule

ben. - Der Befchluß wird angenommen.

Man Schreitet jur Bahl eines neuen Prafibenten und ber Gecretars. Mit 16 Stimmen wird Mugu ffini Prafident , Luthi v. Gol. hat 15. Bu Ges cretarien werden Fornerod und Bauder ers nannt.

Groffer Rath, 6 July.

Der Prafibent Ruget jeigt an, dag wenn man schon jum Abstimmen rufen werde, er fo lange nicht abstimmenlaffen wolle, als noch ein Mitglied über ben Gegenffand felbft bas Bort fobert. Carrard will über Diefe Ungeige Des Prafidenten gur Tagesord; nung gehen. Suber fodert, daß die Berfammlung immer über ihre handlungen Meifter fen; Begehren jum Abstimmen fen eine Ordnungsmotion, über Die Die Mehrheit der Berfammlung abstimmen und bes fehlen fann, baber ber Prafident fich auch untergieben muß. Gecretan folgt bubern, weil man bier swifden dem Recht ber Mehrheit ber Berfammlung und dem Recht eines einzigen Mitgliedes ju mablen habe: er stimmt also für die erstere, weil ohne dies Gefahr für die Versammlung entstünde, und man sich verabreden konnte, eine Sache durch langes Berathen aufzuhalten. Man geht zur Tagesondnung.

Das Direktorium zeigt an, daß verschiedne Berwaltungsfammern anfragen, mober Die Pfarrer befoli det werden follen , welche bisber aus Behenden und andern Feudglrechten bezahlt wurden, indem diefelben thre Arbeiten immer noch fortseten und alfo nicht ohne Befoldung fenn tonnen. Suber fagt, ber 17. 9. Des Fendalrechtsentwurfs werde Unlag geben biers uber ju fprechen und eine Commiffion niederzufegen : er fodert baber Bertagung bis auf Die Berhandlung Diefes Artifeis. Angenommen.

Duber begehrt Berhandlung ber Feudalrechte,-Angenommen. Onber zeigt an, daß Die Commiffion in Rufficht der verschiednen Arten von Grundzinfen nicht habe einig werden, und nicht in alle einzelne Balle eintretten fonnen; baff aber , da übrigens alle Bobenginfe, Bobenginfe fepen, fie auch feines Unters schiedes in ber gosfaufung bedurfen, Deun in Die Entftebungsart eines jeden , ob fie durch Pfaffenubers redung, Austaufeb von Zehenden o. o. g. entstanden, fonne man fich nicht einlaffen: auch Erbs und Mannes leben muffen hier nur als Bodenginfe betrachtet wers ben, benn ber meift Damit verbundene Ebrichag foll wie die übrigen Chrichate aufgehoben werden. Cars tard fagt, Die Commiffion ift belaben worden einen Ausfaufevorschlag ju machen nach der verschiedenen Matur Der Grundzinfe; allein Die Rachfuchung ber Entftehung fen burchaus unmöglich , Die meiften Grund: contrafte fenen für uns verschwunden oder boch in Der tiefften Duntelheit, Daber eine folche Beftimmung in die jablloseffen Projeffe verwickeln murde : jest fen men Gie alfo, bortreflicher Burger, die lebhafteften

Digen gleich rechtlich , wie auch der Urfprung berfelben in fernen Jahrhunderten moge gewesen fenn : alfo ftimmt er Subern bei: Atermann ift gleicher Meinung, weil die jezigen Befiger Der Grundginfe und der schuldigen Guter , Diefelben auch ohne Rufs ficht auf ihre Entftehungsart übernommen baben: er hoft Die Abzahlung liefere dem Staat binlangliche Einfunfte, um Die Geifflichen ju gahlen und die Bes bendenaufhebung überhaupt zu entschädigen : in Rufs ficht fremder Grundzinfe glaubt er, muffen fich die Glaubiger und Schuldner untereinander verfteben : Die neuaufgelegten Grundzinfo, welche bei veranderter Gultur ftatt eines Zehenden aufgelegt murden, follen aufgehoben fepn. Rulli folgt. Cartier auch, eben fo Rilchmann, weil feiner bei Uebernahm eines Grundginfes feiner Entftehungsart nachfragte. Efcher fagt, die Frage ift doppelt und betrift theils die ver-Schiedenen Urten Der Grundginfe; theils bie Lostaufs ungsjumme : uber erfteres ftimmt er aus ben fcon bon der Commiffion angeführten Grunden gang dem Gutachten bei: uber Die 2te Frage ift fcon lette Boche fo viel gesprochen worden, daß er hoft man werde heute nicht wieder baruber eintretten, fondern nur abstimmen. Cuftor folgt Efchern; er glaubt aber Afermanns gutliche Abfaufung fremder Grundzinfe nicht hinlanglich, fondern begehrt noch ein Gefes hieruber beigufugen. Dar 9. 5. wird anger nommen , fo wie auch das Gutachten der Commiffion.

(Die Fortfegung im 72ften Stut.

Der groffe Rath der einen und untheilbaren belvetifden Republif, an den Burger Direktor, Cifar Friedrich Labarpe, in Paris.

Alrau den 30. Juny 1798.

Burger Direktor!

Das Baterland, bas Gie ju ber Regierung ber belvetifchen Republik beruft, muß fich Dabei Doppelt glutlich fchaten; es bezahlt dadurch eine beilige Schuld feiner Dantbarkeit, und legt ben feften Grund ju den fconften Soffaungen für fein tunftiges Gluf.

Wem tonnte es Schifflicher die Regierung eines freien Bolfes anvertrauen, als grade dem Mann, beffen Bunfch, beffen Rachbenten, Deffen Arbeiten feit langer Zeit feinen andern Zwef, fein anderes Ziel fannten, als die Grundung der Freiheit! Bon wem fann Helvetien mit soviel Zuverficht die Bestreung feiner funftigen Bohlfarth erwarten, ale von dem, ber bis auf Diefen Augenblit fein einziges Beftreben, alle feine Rrafte auf Diefen 3met vereinigte ? - Roms

Bunfche Ihrer Mithinger, burch Beffgnahme Ihrer | Der groffe Rath der einen und untheilbaren bebeneuen Burde, gu erfullen! Rommen Gie, um im fuf fen gemeinschaftlichen Genuß Ihred eigenen Werts, daffelbe ju einer immer hobern Bolltommenheit ju führen! Rommen Sie, mit ber Ihnen eignen Runft, Die Menschen zu vereinigen, um die Wolfen zu vertreis ben , Die einige Augenblide unfern Gefichtefreis vers dunkelten; durch Ihren mahren Freiheite: Ginn und gu helfen, unfere Freiheit unverlegt gu erhalten, und Durch Ihre Liebe ju allen Ihren Brudern, jur Ber: mehrung des besondern Gluts eines jeden unter ihnen, mitzuwirfen.

Befchleunigen Cie Ihre Abreife, Burger Direktor, Das Baterland fieht Ihnen mit einer Sehnsucht ents gegen, die der Wichtigkeit der Dienste, Die es von Ihnen erwartet, angemeffen ift.

Republifanischer Grug.

Der groffe Rath der einen und untheilbaren belve: tifden Republit, an den Burger Beter Ochs, neuermabiten Direftor.

Arau den 30. Juny 1798.

deuter of the only

Burger Direttor! Waltid gift ans

Cie find nach der Form der helvetischen Ronftis tution in das Direftorium ermahlt worden. Die Ger feigeber haben durch diese Erwählung ihre Pflicht ges gen das Vaterland erfullt, welches Ihnen fo ausnehe menden Dant fur die Erwerbung feiner Freiheit und feiner neuen auf die Bolfssouverainitat gegrundeten Berfaffung schuldig ift. — Die Einhelligkeit Ihrer Erwählung beweißt Ihnen, daß wir dem Wunsche unferer herzen ein Genuge geleiftet, indem wir ben Willen der Ration erfullt haben. - Ueberzeugt, bag Cie die neugebohrne Republif mit der gleichen Beis: heit und dem namlichen Patriotismus, ihrer Ausbilwelcher Sie Ihre Entstehung befordert haben, feben wir Ihrer schleunigen Ruttunft und unverzuglichen Untritt Ihrer Burde mit Gehnfucht entgegen. - Gie finden in dem mit Ihnen ermahlten B. gaharpe, fo wie in Ihren andern Collegen, Mitarbeiter am Beile des Baterlandes, die Ihrer wurdig find, und wir wunschen dem einen und ungertheilbaren helbetis ichen Staate Glut, mit der frohen Aussicht, derfelbe werde feiner bollziehenden Gewalt bald mit einem Des frete : "Gie hat fich um bas Baterland verbient ge-"macht," feinen gerechteffen Dant abstatten.

Republifanischer Grug.

tifden Republit, an den Obergeneral ber frantifden Urmee in Selvetien, Burger Schauen-

Arau den 30. Juny 1798.

Burger Dbergeneral!

Der groffe Rath der helvetischen Republit bringt Ihnen, B. General, mit dem großten Bergnugen fei-nen Dant fur die legten zwei Briefe, Die Gie gutigft ibm jugufchreiben beliebten; fo wie fur bie leberfens Dung Des Arretes, Durch melde Das Bollgiehungebis reftorium der groffen Ration fich neue Rechte auf unfre Dantbarteit zufichert. — Er ergreift diefe Gele genheit, Ihnen zugleich von der Bahl der zwei neuen Glieder des Direktoriums Nachricht zu geben, welche Die gefeggebenden Rathe in ber Perfon des B. Cafar Friedrich gabarpe und Weter Dche getroffen baben.

Der groffe Rath wünscht eben fo febr, bag biefe Wahl Ihnen angenehm senn moge, als er durch alle mögliche Mittel fich bestreben wird, Ihr Wohlwollen zu verdienen, und die unschätbaren Gestnungen der Eintracht und vollkommensten Einverständnisses, die zwischen den ersten Gewalten der beiden Nationen herrschen follen, unveranderlich zu unterhalten.

Republifanischer Grug.

Der groffe Rath der einen und untheilbaren belbe tifden Revublit, an ben Burger Rappinat, Dbertommiffar der franklichen Regierung bei ber Armee in Belvetien.

Arau den 30. Juny 1789.

Burger Obertommiffar!

Der groffe Rath der helvetischen Republik beeilt fich, Ihnen die Bahl der zwei neuen Mitglieder des Bollgiehungebireftoriums mitzutheilen, welche in ber Perfon Des B. Cafar Friedrich Labarpe und

Peter Dch 8 gemacht worden ift. Er schmeichelt fich durch diese Auswahl, so mohl feine Pflichten gegen das Baterland, als Die Binfche der Regierung der groffen Ration erfullt ju haben.

Er zweifelt nicht: bag biefe Ernennung auch 30 nen perfonlich, in einem borguglichen Grad, ange nehm fenn , und Ihnen jugleich einen unzweideutigen Beweis von der aufrichtigen Begierde geben werde, neuerte Einverstandnig unter den Gewalten ber groß fen Mation und der helvetischen Republit ju unter halten wunscht.

Republitanifcher Gruf. and the state of the first that the state of the state of

with the news and any depred sid. Hart berausgegeben

par sing nauer geleg angele ber und uftert, bet son eine ein melane

Mitgliedern ber gefesgebenden Rathe ber helvetiften Republit. normalist din Decenture for the print

that and one a makenaged to be just long 3 wei und siebenzigfies Stud. tio como du merciale estada a weftes Quarta Le vance delle considere di como delle considere di considere di

Burich, Donnerstags den 19. Julius 1798.

Gefeggebung. Groffer Rath, 6. July. (Fortfegung.)

Bourgois Der 10. S. wird borgenommen. will die 5 Jahrstermine in 5 dreifahrige Termine vers wandeln. Du ber will gar teine Termine feffegen, fondern aufzufunden erlauben, und dagegen Oblis gationen auf die Guter felbft fegen laffen. Afer; mann folgt hubern in Rufficht der fleinen Grunds sinfe, deren Lostaufung unter fl. 100 ift: die bobern, welche ben Partifularen geboren, will er nach bem Gutachten ablofen laffen. Erlacher fragt, wie es gehalten fenn foll in Rufficht ber Guter, Die über ibs ren Berth beladen find : er glaubt, die Gigenthumer follen ihre Guter ben Grundzinsbefigern abtretten fonnen. Capani will das Gutachten, weil fonft nur Die Reichen fich von diefer Beschwerde lostaufen tonns ten. Afermann beharret und folgt Erlachern gang. Secret an fagt, Die Ronflitution fobere, baf feine emigen Beschwerben auf den Gutern bleiben tonnen, also will er, daß ein Termin in Rutficht ber Losfaufung fenn foll, und wann diefe in der beftimmten Zeit nicht ftatt haben fann, fo foll Diefe ewige Schuld in eine gewöhnliche Obligation umgeandert werben: ohne dies wurden die Grundginfe ber naturs lichen Tragbeir der Menfchen wegen in der That bleis bend, und alfo auch der Staat, Diefe fleinen Rapis talien nie gusammenbringen fonnen: Die umgeanderte Schuld foll nur auf den Grund felbit verpfandet merden muffen. Suffi fodert, daß wir nur bei Be fimmung ber Termine bleiben, und nicht weiter geben the dies entschieden ift. Rubn fimmt für Gecres tan, weil fonft die Gingiebungstoften gu boch fleigen wurden: allem wenn Die neue umgeanderte Schuld

lich fenen, nicht aber loggefauft werden muffens wenn man die Cache andere erflaren wolle, fo mußte ber 1. und 8. Artifel des Gutachtens erft wieder gus rutgenommen werden. Grafenried folgt Diefer blos freiwilligen Lostauflichteit. Bourgois fimmt für Gecretan und Beber, weil dadurch der Schuldner erleichtert werde. Gecretan fagt, im Ranton Leman, und jeder muffe bon feinem Ranton fprechen, Damit Die gange Maffe von Renntniffe uber Belvetien vereinigt werde, fen das gange gand fo gang in Feudalrechte eingetheilt, daß eigne Rommifs fairs ju ihrer Erflarung und Bestimmung nothig fenen, von denen auch er einer ift; zwingt man diese Umans berung nicht, so muffen diese Rommiffairs zu ben uns geheuern Arbeiten ber allmähligen Auseinanderfetung beibehalten merden: er fodert baher, daß Das gooss faufen tonne in goostaufen muffe im I. u. 8. 16. geandert werde, damit diefe Combination bon Rendalrechten auf einmal ein End nehme: neben bem sepen diese Fendalabgaben bis ins unbegreifliche, selbst bis auf 1/124 eines Biertheils vertheilt, so daß also dadurch bald eine ausserordentliche Menge von fleinen Abzahlungen zusammen fomme, die dem Staat nicht unbedeutend sen; er beschwort die Bersamme lung, endlich einmal diesen Drachen der Feudalrechte niederzustürzen; übrigens unterftust er Bebern.
Roch ift nicht gleicher Meinung, weil er sich nur burch Sachen nicht burch Worte erschrecken laffe: benn indem man den gebendrachen todichlage, tonnte man den Arm eines gandmanns, der davon umschlungen ift, auch ab chlagen: ein Zwang fich lodzufaufen ift nicht Freiheit! Wie foll der kandmann lostaufen ? entweder burch Gelb oder durch Papier: burch Geld? dies wurde viele Leute von hans und hof treiben; durch Papier? fobald es nicht ablöslich ift, so bleibt ja die alte Berwiflung diefer Nechte vollig gleich und nur auf den Grund selbst versichert wird, so ift es ist im Gegentheil schwieriger, weil sie in einer neuen die jüngste also schlechteste Schuld, da sie doch die kommenderte Schuld den andern vorgeher solle. Hur der glaubt, die Ronstitution fodere nur, daß teine ewigen Lasten seyn sollen, daß also dieselben lostauf; balrechte auszuhaben, und wenn dies nicht durch eine

ner Abanderung : Die neue Obligation muffe nach dem Willen des Schuldners ablostich fenn. huber flimmt immer überzeugter für Gecretan, hauptfachlich weil in ben Bodenginstragereien ohne bies die größte Bermirrung entftunde. Sabin ftimmt fur Geere tan, fo wie auch Rilch mann, der aber wider die Abfaufung der Obligationen in 5 Jahren fpricht. Atermann findet Gecretans Meinnng schwierig und constitutionswidrig: Die Rleinigfeiten werden von fich felbft abgefauft merben, und die groffen Binfe beredten Mitglieder ju fprechen fommen und will, daß abzulofen, mare bem gandmann unmöglich. Cartier | Die andern auch das Wort erhalten tonnen, fonft folgt, und will einzig erlauben, die Schuld in eine Obligation verwandeln ju konnen. Suffi ffimmt für Roch, benn wenn wir gwingen wollten, fo murde der Senat unfer ganges Gebaude über den haufen werfen. Carrard fagt, die Freiheit fich loszufaus fen ift der Konflitution gemaß, Zwang mare durchaus constitutionswidrig : Die Schwierigfeit, daß auf Diefe Art die Feudalrechte bleiben, fen nur Einbildung, benn ber Bortheil der blos 15fachen Ertragslosfau fung fen fo groß, daß die Sache von fich felbft ge-Schehen werde. Er will daher freie Lostaufung, oder Umanderung in gewöhnliche Obligationen. Gecres tan glaubt , die gange Frage fen , ob man das Feus Dalfpftem beibehalten wolle oder nicht, ob man jene Commiffairs noch beigubehalten muniche: er fur fich bittet bringenft um Aufhebung, um felbft fein Umt, Das ihm 50 Dublonen eintrage, verlieren gu burfen, weil das Mohl feines Rantons diefes erfobere. Im Beman fenen feine urfprunglichen Titel und baber jene Maffe von Registern, Die er munscht verbrennen gu konnen. Die Konstitution werde durch diefen Zwang nicht verlegt, denn fie fodere ja Aufhebung der Feu-Dalrechte. Wenn auch nur einige folche Grundzinse bleiben , fo muffen alle jene Regifter zc. beibehalten werden. Die Obligationen muffen nur vom Schuld: ner aufgefundet werden tonnen. Wenn man jegt nicht nachgeben wolle, fo mußte man es doch in weniger Beit thun, weil man fonft doppelte Ginnehmer fur Die alten Abgaben und fur die neuen halten mußte. Carrard bereinigt fich nun mit Diefer Meinung. Beber legt eine Redaktion Diefes Untrags vor. Suber fagt, man fonne feine Redaftion annehmen, the das Gefet gemacht ift : ferner mare es unerhort, Obligationen ausstellen ju wollen, die ber Glaubiger ewig nie auffunden tann. Ehrmann will einen Uns terfchied zwischen ben Grundzinsen machen, Die Dem Staat gehoren, und benen, welche ben Partifularen find, welche legtere gang nur Rechtsfache fenn follen. Schoch ift für Weber. Carrard unterstütt Dus constitutionswidrig und eben so wenig ewig sepen. bers Bemerkungen, glaubt aber nicht, daß Obligas huber beharret, weil Schulden, die von einer einstionen, die der Glaubiger nicht auffunden kann, constigen Seite unablösttch find um so ungerechter find: situtionswidrig sind. Hammer unterstütt Weber, er widersett fich der ins Mehrsehung einer jusammen

Gefes befohlen wird, fo werden wir noch 20 Jahre Bourgois murbe gern Roch beiftimmen, went lang Reudalrechte haben. Weber unterfrust Ge er nicht die Uebel, die daraus fur den Leman entfles er etan und glaubt der 8. S. bedurfe deswegen feis ben, betrachten murde, daher stimmt er fur Gerru tan: folche borgefchlagne Obligationen fenen rechts lich. Erofch bantt ber Commiffion fur ben Pore fchlag, und noch mehr bem Gecretan für feine Erlauterung, weil dadurch diejenigen, die bis jest gablten, nun nicht mehr gablen muffen, denn wir werden ja Bermogenssteuer einführen, und durch dies fe Projette fommen diejenigen, die fich lostaufen muß fen um Sab und Gut, und werden alfo nichts weie ter gu gablen haben. Er beflagt fich, dag nur die gebe er beim, und die meiften aus uns tonnten auch heimgehen und am Ende des Jahre fommen und ja fagen ju allem, mas die beredten Mitglieder bas Jahr durch gefagt haben : er verwirft übrigens die Losfaus fung gang, weil durch biefelbe ber gandmann entweder abzahlen oder eine neue Schuld auf fich nehmen mußte, wozu dann bald noch die nenen Auflagen famen, fo daß der Bauer doppelt gahlen mußte: er will bie Grundzinfe ohne weiters aufheben und dagegen dies jenigen einmal bezahlen machen, welche bis jest noch gar nichts bezahlt haben. Mich el folgt dem Gut achten und will die neuen Dbligationen auf den Sug ber bisherigen Schuldbriefe einrichten: er fragt, ob Die Grundzinfe, welche in Geld bezahlt merden, auch 15fach abfauflich fenen, ober ob man fie schenken wolle? Boller will Erofche Borichlag drucken Egg v. Ellifon begehrt Die Ueberfegung und befondere Berathung diefes Borfchlage: Man geht zur Lagesordnung. — Es wird beschloffen im f. 1. und 8. den Ausbruf die Grundzinse follen abs fauflich fenn in muffen abgefauft werden gu verk andern.

Grafenried will, daß mit dem Grundftif auch das hab und Gut des Schuldners in den neuen Dbli gationen, Die ftatt Der Grundginfe entflehen, verfchries ben werde. Suber beharret , daß Diefe Obligatios nen fur den Glaubiger eben fo gut als den Schulde ner auffundbar fenn follen, und will feine Redattios nen ehe die Mehrheit das Gefet bestimmt habe. Pan chaud folgt und will diefe Obligationen mit 5 p. C. verginfen laffen, Damit fie befto eber abgelost merden. Rubn fagt: er begreife nicht, warum feine Gefegredattionen vor Bestimmung ber Gefete gum 26 ftimmen borgelegt werden follen; im Gegentheil mare es wunschbar, daß diefes immer gefchabe : übrigens fpricht er wider Grafenrieds Antrag und behaupt tet gegen Suber, daß Obligationen, Die bom Glaus biger nicht aufgefundigt werden fonnen, feineswegs

Dattion vorgeschlagen, welche Sweise behandelt wird. 1. S. Die Grundzinfe muffen abgelost werden : Anges nommen. 2. 9. Es follen Obligationen gegen Diefe Ablofungen gemacht werden: Angenommen. 3. S. Fur Diese Obligationen follen feine andern Berficherungen gefodert werden fonnen, als die beschwerten Grunds ffuce felbft : Angenommen. 4. S. Diefe Obligationen follen ju 4 p. C. berginfet und nur dann aufgefundigt werden fonnen, wenn der Schuldner 3 Binfe auf, laufen lagt. Suber begehrt Erhohung des Binfes auf 5 p. C. um die Schulder gur Abjahlung ju rei Ben. Efcher widerfest fich Diefer farten Berginfung, welche in mehreren Rantonen durchaus ungewöhnlich ift, und daher groffen Digmuth veranlaffen murbe, besonders weil die Loskaufung und alfo die Ausstellung folder Obligationen erzwungen wird. mann und andere ftimmen fur ben ftarfen Bing. Erlach er unterfluttefchern, weil die reichen Bauern fich lostaufen tonnen, die armen aber folche Dbli gationen errichten muffen, Die man burchans nicht mit einem farten Bing belegen tonne. Die Entscheis dung über diesen Gegenstand wird vertaget.

Das Direktorium ladet ein den 14. Julius, als den Jahrstag der Freiheit zu feiern, und verlangt, daß alle Mitglieder, welche an diesem Fest Antheil nehmen wollen, ihre Namen dem Direktorium einssenden. (Man klatscht.) Huber sodert, daß dieser Lag, an dem die Bastille siel, allgemein in Helvetien geseiert werde. Eustor stimmt für Huber, indem wir nicht allein einen solchen Lag seiern sollen. Der Antrag wird augenommen.

(Rachmittage, 4 Uhr.)

buffi fagt: Da wir fo viele Schwierigkeiten haben, Rachmittags Gigungen ju halten, und Diefe meift nur ju Borlefungen von Bittidriften Dienen, beren Gegenstand wir gewöhnlich jum voraus fennen, fo begehre ich, daß folde Bittschriften, welche in Roms miffionen geboren, Die fchon ernannt find, ohne wei tere Borlefung in Die Kommiffionen gewiesen werden. Bourgois widerfpricht, weil schon zweimal ein fol ther Antrag verworfen wurde. Suber fragt: ob wir gablreich genug fepen, um eine Berfammlung hal ten ju fonnen. Man bemerft, bag fein Gefeg ba fen, welches bie Bahl ber Mitglieder einer rechtlichen Ber fammlung bestimme. Rubn widerfest fich einer Gis jung in ber nicht mehr ale Die Balfte ber Mitglieder borhanden fen. Mach langen Berathungen über bie Gultigfeit ber Bersammlung, findet sich endlich mehr als die Halfte ber Mitglieder in derfelben ein.

legt. Secretan fodert, daß eine Rommission nie, dergeset werde, um den Werth derselben zu unters suchen, weil der Senat das gleiche gethan habe. Hur ber sagt: Es ist wiederrechtlich, daß der Senat hier.

gefezten Redaktion. Bon Secretan wird eine Res lüber zuerst Verfügungen treffe. Ruhn: Da keine baktion vorgeschlagen, welche Sweise behandelt wird. Brief mit dieser Brochure gekommen ist, so fodre er 1. S. Die Grundzinse mussen abgelost werden: Anges Lagesordnung, welche angenommen wird.

Jagerschmidt aus dem Ranton Bafel bes gehrt ein Drivilegium fur 14 Jahr, um Gagmuhlen einzurichten, mit denen er in einer Stunde einen gans gen Baum ju Bretern berfagen fann. Carrard fos bert Tagesordnung, weil man, der Konflitution jus folge, feine Privilegien ertheilen tonne. Rubn folgt, und fagt: Dur eigne Erfindungen tonnen einiges auss Schlieffendes Recht fodern, bier fen Diefer Sall nicht, daber will er Lagesordnung. Suber glaubt, Diefer Gegenstand fen feine Rlemigfeit; Privilegien über eigne Erfindungen fenen den Rechten des Eigenthums gemäß, und daher fodert er Untersuchung durch eine Rommiffion. Daas bejeugt, dag Diefes feine neue Erfindung, und daß fie noch weniger dem B. Jagers schmied eigen fen. Erlacher fodert ebenfalls Unters fuchung. Legler fagt: Privilegien hindern die mahrs baft nuglichen Erfindungen, er will baher Lagesords nung. Ruget will gar feinen Erfindern Privilegien geben, aber eben fo wenig will er das Genie unters brucken, fondern durch den Staat die nuglichen Erfins dungen belohnen laffen. Efcher fagt: Wir fonnen feine neuen Erfindungen felbft unterfuchen; wenn wir einst wiffenschaftliche Unstalten haben, fo untersuchen Diefe, und geben uns ihr Gutachten; jest aber tons' nen wir uns nicht mit folchen Dingen, Die gu weit auffer unferm gegenwartigen Wirfungefreis liegen, abs geben, fondern follen gur Tagesordnung fchreiten. Bourgois will Diefen Gegenstand an den Minifter der Wiffenschaften und Runfte übergeben. Die Sas gesordnung wird angenommen.

Der Resident Mengourit übersendet aus dem Ballis eine Bittschrift eines Walliser Burgers, wels chem Schaafe confiscirt wurden, die er mit einem Pastent aus dem Lande suhren wollte; er flagt daß diese Gewaltthätigfeit gegen ihn, als gegen einen Patriosten verübt worden sen. Secretan will daß dieser Bittsteller sich nach dem Defret über Patriotenentsschädigung benehmen, und sein Recht suchen moge.

Angenommen.

Die Hintersaffen der Gemeinde Weinau begehren Genug burgerlicher Gemeindbrechte, weil sie immer noch oligarchisch behandelt werden. Ruhn sagt: Die Gemeindbrechte sind sehr verschieden, wenn Jes mand darauf Unspruch zu machen hat, so soll er sich bei den gewohnten Gerichten melden, daher sodert er Tagebordnung. Erlacher solgt. Haab will den Gegenstand an die Burgerrechtskommission weisen. Die Tagebordnung wird angenommen.
Das Rloster von St. Maurice klagt über

Das Rlofter von St. Maurice flagt über bie baufigen Entwendungen, denen es durch die vielen Tuppendurchzuge ausgesezt war, und bittet, daß fie ihre ausstehenden Grundzinse u. f. w. zu ihrem Unterhalt einziehen durfe. Breur fodert Berweisung

on die Rommission über Rloster. Erlacher will berschiedene Gehaltsbestimmungen enthaltenden Bes weil man den Petitionen der Rloster nicht trauen tonne. Secretan fodert Lagesordnung. Bours gois folgt. Huffi sodert, wegen Unordnung, Aufs hebung der Sigung. Die Lagesordnung wird über Besehren angenommen.

Die in Arau sich befindenden Erben eines in Zu, rich gestorbnen B. herders bitten von dem Abzugs; recht frei zu senn. Ruhn fagt: Da dieser Burger schon den 2. Februar gestorben, und wir uns den 12. April constituirt haben, die Gesetz aber nicht ruswir, fend sind, so sodre er Tagesordnung, welche angenome

men wirb.

Das Direktorium legt eine Bittschrift von der Gemeinde Romainmotter vor, welche wider die Distriktseintheilung Einwendung macht, und für sich das Hauptort zu haben wünscht. Carrard fodert Verweisung in die allgemeine Eintheilungskommission. Haas will die Lemanische Eintheilungskommission damit beladen. Escher fodert Lagesordnung und Verweisung in die groffe Rommission. Ruhn folgt. Bourgois sagt: Die Rommission hatte mit Bedacht diesen Vorschlag gethan, also will er Lagesordnung wie Escher. Angenommen.

Hutwhl will Bestätigung seiner Freiheit und Distriktsort werden. Ruhn sagt: Wenn die Freiheiten politische Rechte sind, so haben wir alle die gleischen, sind es Gemeindrechte, so sepen dieselben schon gesichert, also sodert er, so wie auch über das Distriktsort, Tagesordnung, und Verweisung in die Eins

theilungstommiffion. Angenommen.

Das Direttorium überfendet ein Begehren einer Prozegrevifion. Auf Gecretans Untrag wird er

in die Revifionstommiffion gewiefen.

Das Direktorium überfendet Bittschriften von Rergert, des Planches et St. Croix, welche wider die Ausdehnung des Genusses der Gemeindsrechte auf die hintersaffen Vorstellungen machen. Auf Secrestans Untrag werden sie an die gewohnte Kommiss sien übergeben.

Ein Burger von Schwarzenburg bittet um Er laubnis, Wein in seiner Gemeinde ausschenken zu dur fen. Ruhn will Rufweisung in die Innungskommission. Carrard und Secretan folgen. Anges

nommen.

Grütter von Islifen begehrt Concurbrecht zwischen allen Rantonen. Ruhn unterstützt der Rom stitution gemäß dieses Begehren. Cartier sodert Vertagung dis wir zahlreich genug sind. Secretan will eine Kommission zur Untersuchung. Ruhn will teine Kommission für einen solchen Gegenstand: daher will Cartier Vertagung, welche angenommen wird.

Meyer v. Arau flattet im Namen der über den

fchlug, niebergefesten Rommiffion, einen Bericht ab. Sie rath den Befchluß, welcher dem Oberfchreis ber einen Jahrgehalt bon 200 gouisdor bestimmt, ans junehmen. Genhard findet den Gehalt ju ftart. Muret fpricht bafur, um der Bichtigfeit ber guten Befegung Diefer mit Berantwortlichfeit berbundenen Fornerod und Reding fprechen Stelle willen. fur Berminderung der Summe. Bastin ebenfalls; er findet in der Berantwortlichteit feinen binlanglichen Grund fur die ftarte Summe; er bemerft auch, dag Die groffen Befoldungen überhaupt Ungufriedenheit ers wecken, und daß die alten Regierungen fich dieg durch Aufftellung bon Bergleichungen, jum Schaden der Res publif, ju Muge machen mochten. Der Beschlug wird bermorfen.

Denjenigen welcher fur die Unterschreiber und Dollmetscher einen Jahrgehalt von 150 louis, der bestimmt, rath die Kommission zu verwerfen, wer gen der mangeinden Rufsicht auf die Berschiedenheit der Arbeiten beider Stellen. Luthi v. Gol. findet, es hatte ein Unterschied zwischen den Besoldungen der Unterschreiber des großen Raths und denen des Senats, da jene weit mehr Geschäfte haben, gemacht werden sollen. Der Beschluß wird verworfen.

Die Rommission rath den Beschluß, welcher den Staatsbothen einen Jahrgehalt von 75 gouisdor bestimmt, anzunehmen. Reding spricht dagegen, und glaubt 50 Louisdor reichten hin. Luthi v. Gol. wünscht, daß man Rufsicht darauf nehme, daß der jezige Staatsbothe des Senats zugleich Weibeldienste versche. Zäslin spricht für den Beschluß, und sins det es sey eine Stelle die dem Corps Ehre machen musse. Runger ebenfalls. Fornerod glaubt den Posten wichtig, und meint der Staatsbothe sey in seis ner Sendung der Repräsentant des Rathes; er durfe nicht ohne Talente seyn, um die Aufträge gehörig bes sorgen zu können. Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher die Gehaltsbestimmung für die Beibel enthalt, wird bem Aurathen der Kommiffion

gemåß, bermorfen.

Luthi v. Sol., Mener v. Arau n. Rublt werden zufolge dem Borfchlag eines Mitglieds, beauft traget, binnen 14 Tagen tuchtige Gubjefte für Die Weibelftelle Des Genats vorzuschlagen.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Leman, sendet dem Senat Erläuterung ein, über die Absichten einiger Partikularen, die die Petition vom 27. Juny unter ihren ehemaligen Oberherrentutteln unt terzeichneten; der Brief ist von einer Note des B. Jonathan Polier, der seine Unterschrift zuruknimmt, begleitet. — Der Senat bezeugt seine Zufriedenheit über die ihm hinlänglich scheinende Erklärung.

(Die Fortf. im 74ften Stuf.

beraus gegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Drei und stebzigftes Stud. antineral up administració de la lace

Zweites Quartal.

Burich, Frentags den 20. Julius 1798.

Bericht über die Bolksgefellschaften, dem groffen Rathe am 16. Juny im Ramen einer Rom-miffion vorgelegt von Rubn.

Ein Bolf, bas die Feffeln der Tyrannei gerbricht, bas die unverjährbaren Rechte ber Menschheit von feinen Unterbruckern zuruffodert, handelt nie aus fich selbst, nie durch sich selbst. Der grosse haufe wird durch die Kraft der Gewohnheit in dem Zustande der Sclaverei dahin gehalten. Das Gefühl des Unstechts, unter dem die Masse der Nation erliegt, das Gefühl ihrer durch dasselbe beleidigten Wurde erwächst nur in ben Bergen jener edlen Menfchen, beren Geele groß genug ift, um den erhabenen Gedanten ber Bes freiung ihrer leidenden Bruder gu faffen.

Begeiftert burch ihre groffen Entwurfe, getrieben burch die marmfte Empfindung der Menschlichkeit, vers einigen fich Diefe Manner, und magen einzeln, ober begleitet von Benigen, wie jene erften Stifter Des Schweizerbundes im Grutli, auf der Maagichaale der Bernunft das Maas der phyfifchen Rrafte ab, beren

die Aussubrung ihrer Plane bedarf.
Erst wenn sie nach dieser Berechnung ihrer Mit-tel, den Erfolg derselben dem alles leitenden Schiffs fal anzubertrauen fich entschlossen haben, vereinigen fie um fich her jenes heer von Menschen einer zweis ten Ordnung, die gleich den Jupiterstrabanten, der ren Bewegung durch das Naturgesez an diejenige ihres Gesträfte nur dazu bestimmt scheinen, der Leitung eis nes kann dazu bestimmt scheinen, der Leitung eis nes kann der beitung eis

ues bobern Talente ju folgen. Aber sobald der grosse Schlag gescheben. sobald die Rrise des Uebergangs glüslich vollendet ist, und dem Bolke seine ewigen Rechte durch eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete Berfassung versichert sind, so ziehen sich jene grossen Menschen zurük, und deweisen durch ihr Beispiel, daß nur der ein guter Bürger ist, der sich mit eben der Stätigkeit der Frundsätze den Gesetzen seiner Stellsverneter unterwirft, mit der er seine Tyrannen ber kämpst bat. fampft bat.

Mur jene Menfchen, beren ehrgeizige 3mede burch ben richtigen Bolfstaft vereitelt worden find, nur Ins triganten die fich durch niedrige Rante in die offents lichen Stellen einschleichen mochten, zu denen fie wes der ihr Ropf noch ihr Berg empfiehlt, nur Anarchiffen, die in dem Umsturz aller geselligen Ordnung die Besfriedigung ihrer Leidenschaften, ihrer personlichen Rache, oder ihrer Habsucht suchen, nur jene Lastträger der Revolution bleiben auf dem Schauplaz zurüf, die den Erfolg derselben blos dem Uebergewicht ihrer körz perlichen Rraftanstrengung, nicht der weisen Leitung

Derfelben, gufchreiben mochten. Diefes, Burger Gefeggeber, ift bas Bild ber

Bolfegefellschaften.

Ihr ursprünglich edler 3wef, ihre Nothwendigkeit als Mittel, macht sie zum unentbehrlichen Werkzeuge der Nevolutionen. Aber kaum sind dieselben vorüber, kaum hat die neue Verkassung feste Formen erhalten, so verändern sie zugleich ihren Zwek und ihre Grunds sätze, und werden gefährlich für die innere Ruhe und für die allgemeine Sicherheit.

Gie find ein abgenuttes Gefchos, bas Denjenis

gen umbringt, der fich deffelben langer bedienen will.
Go lange das Bolt noch durch feine felbft ges mahlten Reprafentanten vorgestellt wird; so lange es ihm an einem gemeinschaftlichen Bereinigunges puntte gebricht, fann die öffentliche Meinung und die heiligfeit ihres Zweckes eine aus den besten und edelsten Mannern zusammengesetzte Gesellschaft bes rechtigen, sich als den einstweiligen Despositor des Nationalwillens anzusehen, und sich in dieser Russ sicht den Namen einer Volkesgesellschaft beizules gen. Aber so bald die Nation eine auf die Grunds sätze der Freiheit und Gleichheit gegründete repräsens treine Napsassung geholten hat in kann sie rechtmass tative Berfaffung erhalten bat, fo fann fie rechtmafe figermeife burch niemand anders reprafentirt merben, als durch ihre nach gefegmäffigen Formen gewählten fonftituirten Gemalten.

Das Gefet darf defiwegen feine fremwillige Bere einigung bon Burgern dutben, Die fich unter Dem Ras men einer Boltegefellichaft, irgend einen Theil Des Reprasentation willführlich anmassen mochte. Boltesgefellschaften baben einen mit den Grundfagen des Stellvertretungs : Systems unvereinbaren 3meck.

Sie muffen aufgehoben werden.

Go überzeugt die Commiffion bon ber Dothe mendigfeit und Gerechtigfeit Diefer Maasregel ift, fo weit entfernt ift fie hingegen, in das Schickfal jes ner fogenannten Bolfsgefellschaften auch Diejenigen Privatgefellichaften ju verwickeln , Die fich blos mit & S. 2. Es ift allen Burgeren erlaubt, Gefellichaften ju der Unterfuchung und Erorterung politischer Gegens ftande beschäftigen.

Die freie Mittheilung der Gedanken über das allerwichtigste Berhaltniß des gefellschaftlichen Bu ftands, und ihre Berichtigung durch das Urtheil au. I. 4. Bu ben Gefellschaften Die fich mit Unterfuchung berer, ift eines der größten geiftigen Bedurfniffe

mahrer Republifaner.

Gie ift jugleich ein Recht, bas unmittelbar aus dem Freiheitsgefet felbft entfpringt ; ein Rrcht alfo, Das durch ben Staat nicht weiter eingeschranft werden & S. 5. Gie follen über feine in Das Gebiet Der Gefest darf, als das Freiheitsgefet felbst feiner Ratur nach

eingeschränkt ift.

Gefellschaften, beren Zweck Die Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstande ift , thun aber nicht nur den Rechten bes Staats und bes einzels nen Burgers feinen Abbruch , fondern fie find bas Schicklichfte Mittel gur politischen Erziehung Des Men: fchen, und gur Bildung jenes Gemeingeiftes, der Die Quelle aller offentlichen Tugend ift.

Allein felbft diefe nuglichen Gefellichaften arten leicht aus, und werden gefährlich fur ben Staat. Oft migbraucht fie unmerflich ein Intrigant ju ebrgeitigen und Ruhe fforenden Abfichten, oft reist fie auf einmal ein politischer Schwarmer ju unüberlege

ten Schritten bin.

Die Gefete muffen fie alfo mit Beisheit leis ten. Gie muffen Die rechtmaffigen Grangen ber Freis heit genau einschreiben, und jede Ueberschreitung der: felben mit Rraft und Reftigfeit abnden.

Diefen Grundfagen gemäß Schlägt Die Commis

fion folgenden

Beschluß

gur naheren Prufung bor : -Der groffe Rath ber einen und untheilbaren helbetischen Republif an ben Genat.

Der groffe Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat nach angehörtem Bericht

feiner Commiffion.

In Ermagung: bag bas helvetische Bolf auf teine andere Beife gefemaffig reprafentirt werden fann, ale burch feine nach Borfchrift der Conftitu

iion gemablten Reprafentanten:

In Ermagung: daß die bin und wieder unter bem Ramen ber Bolfegefellschaften errichteren Rlubs Ach Diefem Grundfage juwieder eine Urt Reprafentas tion, und mit berfelben Rechte anzumeffen fuchen; Die bloß den Ronstituirten Gewalten gufommen:

In Erwägung: daß es überhaupt nothwendig fen , alle zu politischen Zwecken errichtete Gefellschafy ten in die rechtmaffigen Grengen ihrer Freiheit guruck.

Beschloffen.

S. 1. Alle unter bem Ramen der Bolfegefellichaften errichtete Rlubs follen von nun an aufgehoben und berboten fenn.

errichten, um politische Gegenstande zu erortern

und ju unterfuchen.

5. 3. Reine folche Privatgesellschaft foll den Ramen

einer Boltsgefellschaft führen.

und Erörterung politischer Gegenstäude beschäftis gen , bat jedermann freien Butritt. feine Glieder mablen, und niemand von ihren Sigungen und Berathschlagungen ausschlieffen.

gebung und der exefutiven Gewalt einschlagende Gegenffande abstimmen und Beichluffe faffen.

S. 6. Gie follen mit niemand in follektivem Ramen über politische Gegenftande forrespondiren.

5. 7. Gie follen mit andern gleichartigen Gefellichaff ten in feine Urt Berbindung treten.

S. 8. Die Beschlieffung aller Petitionen und Adreffen,

und ihre Ginreichung in follett bem Ramen find Diefen Gafellichaften unterfagt.

S. 9. Alle folche politische Privatgefellschaften fiehen unter der Aufsicht der Polizei.

S. 10. Die Borfteber und Gecretairs Diefer Gefells schaften find fur die in denfelben vorfallenden Unordnungen und Wiederhandlungen gegen die obigen Borfchriften, perfonlich verantwortlich.

9. 11. Bei der erften Hebertrettung ber obigen Gefege bon Seite einer folchen Gefellichaft, foll Dies felbe fogleich aufgehoben und ihr Berfammlunges

ort berichloffen werden.

5. 12. Denjenigen Mitgliedern, welche Theil an ber Hebertrettung feines ber obigen Gefeze nehmen murben, foll berbotten werden, andere politie fche Befellschaften Diefer Urt zu befuchen

S. 13. Die Dauer Diefer Ausschließung ift menigftens bon feche Monaten, bochftens von zwei Jahren.

5. 14. Wer gum zweitenmale Die obigen Gefete übers trit, foll als ein Rubeftorer geftraft werden.

Eintheilung ber Ministerialgeschafte.

Vorschlag des Bollziehungedirektoriums.

Juftis , Minifterium. Druck und Berfendung der Gefege und Befchluffe. Aufficht aber die Civil, und Criminal, Jufity Pflege. Ungeige ber Ralle, mo bie Auslegung Des Gefebes durch das gefeggebende Rorps nothwendig wird. Alls gemeine Sicherheits Polizen. Berhaft: und Buchtham fer, Sefangniffe. Aufficht über die Tutels Administration, Minifferium ber öffentlichen Ergiebung.

Deffentlicher Unterricht, sowohl Berbal: Unters Trivial Schulen. Rationale Inftitute fur fchone Runfte und Biffenschaften; Aufmunterung Derfeiben. Biblio. thefen , Mufeen , und andere Rational , Sammluns gen. Rational Druckereien. Burgerliche Fefte.

Minifterium ber innern Ungelegenheiten.

Allgemeine Rorrefpondeng mit den Regierungs, Statthaltern und ben Bermaltungs : Rammern über alle Gegenftande, welche nicht einem andern Mini; fterium jugeeignet find. Sandhabung des Régime conftitutionnel und ber Gefete, welche fich auf ben politifchen Stand Des Burgers und die Ausubung feiner politischen Rechte beziehen. Bergeichniß der Burger. Bevolferungs : Tabellen. Polizei der Les Mediginal : Polizei; im Allgemeinen bensmitteln. Cache Polizei; im Gegenfage, Der Sicherheits, Polizei. Getraide : Polizei. Daas und Gewicht. men : Unftalten. Spithaler. Silfe Unftalten; im Ges genfage der Armen : Anftalten. Brand : und Bieb : Affeturang : Raffen. Dienften : und Leib : Raffen ; Dienften : und Leib . Raffen ; Wittwen: Raffen u. f. w. Ackerbau. Mechanische Runfte. Sandlung. Fabrifen. Manufafturen. Auf fuchung der Sinderniffe, welche ihrem Fortfommen und Berbefferung fich entgegen fegen. Staatswirth, Schaftliche Sabellen. Sandlunge Bilang. Pramien | und Aufmunterungen.

Finang , Minifterium.

Aussicht und Kontrolle des Rechnungswesens. Bollgiehung ber Gefete über die Bestimmung, Aus: ichreibung, Bertheilung und Beziehung der Abgaben. Moministration ber Dominalguter, Des Forstwefens, Der Bergwerfe und Steinbruche. Mungwesen. Galge Regal. Mauthen. Bolle. Poften und ogl.

Minifterium der auswartigen Angelegenbeiten.

Berhandlungen mit ben Gefandten und diplos matischen Agenten bei ber helvetischen Regierung. Correspondeng mit den belvetischen Gefandten und Agenten bei auffern Dachten. Sandhabung und Bollziehung der vorhandenen Bertrage. Borbereis tung der abzuschlieffenden Bertrage. Rationalarchive, wiefern fie Die vorigen und numehrigen Berhaltniffe mit fremben Machten betreffen.

Rriege, Minifterium.

Militen , Gensd'armerie. Militar , Schulen. Genie. Beughaufer. Pulver und Galpeter. Bieffereien. Beld : Sofpitaler. Deffentliche Gebaube. Straffen. Brucken. Ranale. Damme und andere offentliche Arbeiten.

Alfo genehmigt bom Direftorium.

Befdlug bes groffen Rathes.

In Ermagung der Dothwendigfeit einer gleiche maffigen und genau bestimmten Bertheilung der Mis nifterialgeschafte, bat der groffe Rath beschloffen, an dem bom Bollziehungs Direktorium eingegebenen Entwurfe über diefen Gegenstand folgende Abandes rungen ju treffen.

1.) Unter ben Geschaften bes Minifters der ins Angelegenheiten foll der beutsche Ausbruck Getraidepolizen in den bon Berproviantirung umgeandert und benn frangofischen die Borte en grains

ausgelaffen werden.

2.) Unter ben Geschaften bes Ministers ber auss wartigen Ungelegenheiten foll noch beigefügt merben: Die Briefwechfel mit benachbarten Staaten in Ruch ficht der Beproviantirung der Republik.

3.) Der Minister der Justit foll noch mit der allgemeinen Aufsicht über die Notarien und über die Aufbewahrung ihrer Protofolle beladen werden.

4.) Ben den Geschäften des Rriegeminifters foll bem unbestimmten Worte Gensd'armerie , oder Maré-

chaussée, beigefügt merden.

5.) Der Minister der Juftit foll noch auf fich nehmen: Aufbewahrung der Nationalarchive mit Musnahme Derer, Die fich unter Der Aufficht Des Minifters ber auswartigen Ungelegenheiten befinden, und der Protofolle beider gefeggebenden Rathe, mos von jeder befonderer Bermahrer feiner eigenen Protos folle bleiben wird.

6.) Dem Minifter ber Erziehung, Runfte und Wiffenschaften foll die Aufficht über die Rationals gebaude, und überhaupt die gange Civilarchiteftur übergeben werden; bingegen follen Straffen und ofs fentliche Arbeiten bei bem Rriegsminifterium bleiben.

Arau den 29ten Jung 1798.

Bericht ber Commiffion des Genates über Diefen Beschluß.

Euerem Auftrag zufolge haben wir die Refolus tion bes groffen Rathe in Betreff bes von bem Bolls giebungs Direftorio eingegebenen Entwurfs einer Bertheilung der Minifterial : Gefchaften naber ges pruft. Damit eine folche Bertheilung ihrer Abficht entspreche, wird erfodert 1.) daß jedes Ministerium folche Attributionen babe, welches feinem Begriff und feiner Bestimmung gemaß, und baß die Attris butionen vollständig fenen; daß aber auch zweitens möglichste Ruckficht genommen werde, daß die Bers Bewaffnete Macht, fiebende Truppen, Burger, theilung der Gefchafte verhaltnifmaffig fen, und wes der deren zuviel noch zu wenig jedem Miniffer jugeeig. net werden, damit Diefe ihren Pflichten Defto volls tommneres Genuge ju leiften in Stand gefett werden.

In ersterer Rucfficht haben wir die Attributios nen der Ratur jedes Ministeriums überzeugt entspres o genehmigt bom Direktorium. chend gefunden. Rur ift beim ersten Unblick auffale Unterschrieben: Steck, General , Sekretar. lend, daß offentliche Gebaube, Brucken, Ranale,

Damme, Straffen und andere offentliche Arbeiten | 3m Sauptquartier mu Bern ben 2oten Defftoor dem Rriegsminifter jugeeignet merden. Daju aber Scheint bas Direftorfum durch folgende Ructfichten beffimmt worden ju fenn. 1.) Dag Diefe Gegenftande bas Ctudium der Mathematit mefentlch erheifchen, und daß diefe in den Dilitars Schulen, Die Der bes fondern Aufficht des Rriegeminifters anvertraut find, borguglich gelehrt merden, 2.) fcheint auch der Gebante babei obgewaltet ju haben , bag, wenn einmal ein befoldetes Truppenforps errichtet mare, daffelbe durch offentliche Arbeiten beschäftigt werden konnte, wobei die gedoppelte gemeinnutige Arbeit zu erzies len mare, daß es gegen Mussiggang und Verderb nis verwahrt, und daß sein Gehalt ohne Nachtheil der Ration erhöht , und fomit feine Lage verbeffert wurde.

Einige Auslaffungen in den Attributionen haben wir zwar bemerft, jedoch find fie theils unter alle gemeinen Ausdrucken begriffen, theils nicht we entlich.

Bas die zweite Rucfficht, nehinlich Die verhalts nismaffige Bertheilung der Geschäfte betrifft, fo scheint das Ministerium Des Innern aufferordentlich beladen, hingegen andere besto weniger beschäftigt ju fenn. Diefes laft aber Die Natur der Sache nicht anders ju; auch in Franfreich ift bies Ministerium das ause gedehntefte, das umfaffendfte; bann tommt es bei Beurtheilung diefes Punkts nicht fowohl darauf an, wie viele Wegenstande ein Ministerium in fich begreif: fe, fondern wie viel Arbeit jeder Gegenstand erheifche; fo hat g. B. das Finangminifterium nicht viele Ge: genftande, aber jeder berfeiben erheifcht viel Rach: Denten , Renntniffe und Befchaftigung , fo auch das Minifterium ber auswartigen Angelegenheiten, Deffen Befchaftigungen mit Ausbreitung unferer auswartigen Berhaltniffe machfen merden.

Noch eine Unmerfung empfiehlt ein Mitglied ber Commiffion ihrer befondern Erwagung; bem Minis fter ber auswartigen Angelegenheiten mirb nach dem Entwurf berjenige Theil Des Nationalarchive, mel thes die auswartige Korrespondenz betrifft, besonders anvertraut; hieruber bemerft ermahntes Mitglied, daß das Nationalarchiv nicht getrennt, fondern bems felben ein gang eigenes gofal unter befonderer Muf. ficht eines Mationalarchiva & angewiesen werden follte, Damit es bon aller Gefahr von Diftrabirung und jus mal vor Feuersnoth gefichert werden moge.

Db das nun hinlanglicher Grund fen, diefe Gin theilung der Ministerial, Berrichtungen, die übrigens zweckmaffig, und feine wefentlichen gucken und Dans gel ju enthalten fcheint, ju berwerfen, will die Rome miffion ber weifen Prufung des Genats überlaffen; immer glauben wir die Bemerfung bingufugen gu muffen , daß, da feine bollftandige Organifation und Thatigfeit der verfchiedenen Ministerien ohne Feftfe: jung ber Berrichtungen eines jeden möglich ift, ein in befchleunigendes Gejes über Diefelbe aufferft dring genb fen. Pfyffer. (Die Gint eilung ward hierauf vom Genate angenommen.)

im 6. Jahr der frangofifchen einen und uns theilbaren Republif.

and Brackeries

Der Obergeneral der frangonischen Urmee in ber Schweiz an die belvetische Ration.

Brave helvetier!

Ein, bon den Feinden euerer Biedergeburt ger brauchtes verratherisches Mittel, um euere herjen dem Zutrauen zu verschlieffen und Berdacht und Bans gigfeit zu erwecken und zu verbreiten, mar: das der frankischen Regierung zugeschriebene Projekt einer Bereinigung des Gebietes ber helvetischen Republik mit der frankischen. Die Glenden! fie fomnten den fieggewohnten Waffen nicht widerfieben, welche die Teffeln der Patrioten gerschmettert, und die Schlacht opier der Oligarchie befreit baben; fie wollen daber wenigstens ihre Schmad badurch rachen, daß fie ben Sag und das Digtrauen anfachen gegen einen Staat, der bei euch die Festsetzung berjenigen Orde nung der Dinge begunftigte . Der er felbft feine Gtarte und Glang verdankt, gegen eine Urmee, Die Die Unarchie und den Fanatismus fürste, welche beide oone fie, die Schweiz in eine weite Gruft verwandelt batten.

Brave Selvetier, ihr die ihr Diejenigen Rechte wieder erhalten, die eine freie Ronflitution allen Durs gern jufichert; ihr, die ihr das vorübergehende une gemach einer Revolucion nicht mit den daraus em ftebenden Bobithaten vermengt, es genügt ohne Zweifel bieran, euch Diefen neuen Runftgriff ber Beinde euerer Freiheit anzuzeigen, um denfelben in entraften und beffen Wirfung gegen die Urheber felbft ju wenden.

Ift Franfreich bann nicht machtig, nicht groß ge nug in feinem Umfang? Dat es feinem Gebiete, Dole land und jene schönen durch Baffenstärke eroberten Gegenden Italieus zugesellet? Sind die Batabis schen, Cisalpinischen, Ligurischen und Romischen Nepubliken nicht mahre Denkmahler Stiner hadrelbeiten nicht mahre Denkmahler feiner Sochachtung bor Der Unabbangigfeit Der Ratios nen und Der Dberherrichaft der Bolfer? Sabt ihr felbft nicht erft bie ungweideutigften Beweife Davon empfangen ?

Dein ! Selvetien ift nicht bestimmt Die Angabl un ferer Departements ju vermehren. Das Baterland eines Wilhelm Tells ift murdig einen eigenen Rang unter den Freiftaaten und reprafentativen Ro gierungen zu behaupten; es wird jene schone Der stimmung erfullen, und in ber frantischen Republik eine getreue Berbundete und eine aufrichtige Freundin finden , welche es ju jeder Beit , gegen jeden Geind beschützen wird.

Schauenburg.